



universität  
wien

# DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Vom Opfer zum Serienopfer“-  
Ursachenforschung zur Reviktimisierung von Frauen  
als Opfer von sexualisierter Gewalt in Österreich“

verfasst von / submitted by

Mag.<sup>a</sup> iur. Greta Pomberger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfillment of the requirements for the degree of  
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2023 / Vienna, 2023

Studienkennzahl            lt.            Studienblatt            /    UA 783 101  
degree programme code as it appears on the student rec-  
ord sheet:

Dissertationsgebiet            lt.            Studienblatt            /    Rechtswissenschaften  
field of study as it appears on the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Christian Graf

## **Danksagung**

Zuerst möchte ich mich herzlichst bei meinen Betreuer Herrn Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl und Frau Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin bedanken. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie sich der Betreuung dieser Dissertation angenommen haben. Sie ließen mir Raum für die Gestaltung dieser wissenschaftlichen Arbeit und waren dennoch immer mit fachlichem und menschlichem Rat zur Stelle, wenn ich Ihre Unterstützung brauchte. Sie messen damit dem behandelten Thema „Reviktimisierung“ eine große Bedeutung zu und das erachte ich als wichtiges Zeichen.

Meine Dankbarkeit möchte ich auch dem Verein Soroptimist International, Union der Soroptimist Clubs Österreich aussprechen, die diese Forschung mit dem Dr. Eveline Wunder-Gedächtnisstipendium 2019 auszeichneten und damit unter anderem auch ermöglichten.

Ich bedanke mich auch bei den Expert\*innen, die mir als Interviewpartner\*innen zur Verfügung standen. Sie leisteten alle einen unerlässlichen Beitrag zu dieser Forschung.

Besonderer Dank gilt auch dem Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt (BAFÖ), der als Kooperationspartner hinsichtlich der Aktenrecherche fungierte. Vielen Dank liebe Frauen\*, dass Ihr mir den Zugang zu den Akten in ganz Österreich auch unter erschwerten pandemischen Bedingungen ermöglicht habt, während Ihr tagtäglich enorm viel für Frauen\* und Mädchen\* leistet.

Abschließend möchte ich auch meiner Familie meine große Dankbarkeit aussprechen – besonders meinen Eltern. Danke für Eure Liebe, Euer Verständnis, jegliche Unterstützung und dass Ihr seit jeher (nicht nur in akademischer Hinsicht) meine größten Vorbilder seid.

Graz am 24.03.2023

*„Da ist etwas ganz tief in mir drinnen, das ist wie ein Kern. Da kann keiner dran, wenn ich es nicht zulasse. Das kann keiner zerstören, wenn ich ihn nicht lasse. Manchmal ist es zu schlimm, manchmal bin ich müde oder schwach oder bin es leid zu kämpfen. Und dann geht es an den Kern. Da verliere ich mich. Dann kommt dieses Gefühl von totaler Hilflosigkeit, dann geht nichts mehr. Das ist schrecklich, dann kommt die Panik, ich bin dann nur noch ausgeliefert. Dann kann ich nur noch zusehen, dass ich die Panik überlebe. Oft fühle ich mich dann aber so, als hätte ich selbst etwas Schlimmes getan. Deshalb fühle ich mich nicht gut, wenn es vorbei ist und ich es geschafft habe. Und deshalb gibt mir das auch keine Kraft.“*

[Zitat einer von Gewalt betroffenen Frau über die Entstehung des „Opfergefühls“ aus Olbricht, Wege aus der Angst: Gewalt gegen Frauen (2004) 81.]

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>VIII</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Problemstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Zielsetzung.....</b>	<b>2</b>
<b>1.3 Forschungsfrage(n) &amp; Hypothesen .....</b>	<b>2</b>
<b>1.4 Methoden.....</b>	<b>4</b>
<b>2. GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Relevanz des Themas „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Österreich“ .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Das Phänomen der Reviktimisierung bei Opfern sexualisierter Gewalt.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Bisheriger Forschungsstand .....</b>	<b>9</b>
<b>3. THEORETISCHER TEIL .....</b>	<b>18</b>
<b>3.1 Begriffserklärungen.....</b>	<b>18</b>
3.1.1 Opfer .....	18
3.1.2 Stufen der Viktimisierung.....	20
3.1.3 Victim Blaming.....	21
3.1.4 Sexualisierte Gewalt .....	22
3.1.5 Restorative Justice .....	23
<b>3.2 Opferschutz und Täterarbeit in Österreich: Wie wirken sie Reviktimisierungen entgegen? .....</b>	<b>27</b>
3.2.1 Bedeutung des Opferschutzes für die Vermeidung von Reviktimisierungen .....	27
3.2.1.1 Besonders schutzbedürftige Opfer .....	28
3.2.1.2 Analyse der Rechtsinstrumente zum Schutz von Opfern sexualisierter Gewalt .....	35
3.2.1.3 Opferschutzeinrichtungen für weibliche Opfer sexualisierter Gewalt.....	39
3.2.2 Opferschutzorientierte Täterarbeit zur Vermeidung von Reviktimisierungen .....	44
3.2.2.1 Opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich .....	44

3.2.2.2 Herausforderungen in der Täterarbeit bezogen auf sexualisierte Gewalt .....	48
<b>3.3 Der Einfluss unserer Gesellschaft auf Reviktimisierungen .....</b>	<b>52</b>
3.3.1 Die Macht der Sprache und die damit einhergehende Darstellung der Frau .....	52
3.3.2 Institutionelle Machtgefälle als Nährboden für sexualisierte Gewalt und Reviktimisierungen .....	60
3.3.3 Der Zusammenhang zwischen Hyper-Maskulinität und sexualisierter Gewalt.....	62
3.3.4 Emotionale und soziale Folgen von Reviktimisierungen .....	66
<b>3.4 „Restorative Justice“ versus „Retributive Justice“ bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen.....</b>	<b>67</b>
3.4.1 Wird das österreichische Sexualstrafrecht den Opferbedürfnissen gerecht? .....	68
3.4.1.1 Die Debatte um die „neue Punitivität“ .....	68
3.4.1.2 Die Opferinteressen.....	70
3.4.2 Europarecht und Völkerrecht: Rechtsakte gegen sexualisierte Gewalt .....	73
<b>4. FORSCHUNG .....</b>	<b>77</b>
<b>4.1 Expert*innen-Befragungen.....</b>	<b>77</b>
4.1.1 Untersuchungsgegenstand und Methodik .....	77
4.1.2 Auswertung der Expert*innen-Befragungen .....	81
4.1.2.1 Terminologie .....	81
4.1.2.2 Zustandekommen des Kontakts der Expert*innen mit Opfern bzw. den (potenziellen) Tätern .....	83
4.1.2.3 Eigenschaften der Opfer und Täter .....	84
4.1.2.3.1 Soziale Schichten der Opfer und Täter.....	84
4.1.2.3.2 Altersgruppen .....	88
4.1.2.4 Erfahrungen mit sexualisierter Reviktimisierung .....	91
4.1.2.5 Einfluss der Gesellschaft auf sexualisierte Reviktimisierungen .....	93
4.1.2.6 Stigmatisierung sexualisierter Gewalt in Österreich.....	94

4.1.2.7 Erleben von Victim Blaming und dessen Beitrag zur sexualisierten Reviktimisierung.....	94
4.1.2.8 Sekundäre Viktimisierung und ihr Beitrag zur sexualisierten Reviktimisierung .....	96
4.1.2.9 Repressives Strafrecht versus Restauratives Strafrecht .....	97
4.1.2.10 Eigene Opfererfahrungen von Tätern.....	99
4.1.2.11 Empfohlene Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bekanntenkreis .....	99
4.1.2.12 Weitere Befunde.....	101
<b>4.2 Aktenstudie.....</b>	<b>110</b>
4.2.1 Untersuchungsgegenstand und Methodik.....	111
4.2.2 Auswertung der Aktenstudie .....	115
4.2.2.1 Staatsangehörigkeit der Klientinnen .....	115
4.2.2.2 Alter der Klientinnen.....	116
4.2.2.3 Anlass für die Kontaktaufnahme.....	119
4.2.2.4 In Anspruch genommene Leistungen .....	120
4.2.2.5 Zugang zur Beratungsstelle.....	122
4.2.2.6 Wohnsituation und Familienstand der Klientinnen .....	124
4.2.2.7 Zusammenhang zwischen Familienstand, Reviktimisierung und Täter-Opfer-Beziehung.....	127
4.2.2.8 Ausbildungsstand der Klientinnen .....	129
4.2.2.9 Einkommen der Klientinnen .....	131
4.2.2.10 Vorkommen von Reviktimisierungen und Beziehungsverhältnisse .....	135
4.2.2.11 Opfererfahrungen im nahen sozialen Umfeld der Klientinnen .....	140
4.2.2.12 Das Erleben von Victim Blaming .....	142
4.2.2.13 Anzeigeverhalten der Klientinnen.....	148
4.2.2.14 Weitere Befunde.....	150

4.3 Diskussion der Forschungsergebnisse .....	157
5. SCHLUSSBETRACHTUNG .....	160
6. EIGENE MEINUNG.....	163
7. ANHÄNGE .....	165
A. Abstract (Deutsch) .....	165
B. Abstract (English) .....	167
C. Weitere Tabellen.....	168
D. Ergebnisse der induktiven Kategorienbildung .....	170
E. Datenblatt zur Aktenauswertung .....	173
F. Expert*innengespräch zur Umsetzung der Opferrechte in der Steiermark .....	176
G. Tabellen zu den Chi2-Tests.....	180
LITERATURVERZEICHNIS .....	183
ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	195
TABELLENVERZEICHNIS .....	198

## Abkürzungsverzeichnis

AÖF	Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser
Art	Artikel
BAFÖ	Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt
BAG-OTA	Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CEDAW	UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
cf.	confer
COVID19	Coronavirus-Erkrankung
CSAM	Child Sexual Abuse Material
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EO	Exekutionsordnung
EU-RL	Richtlinie der Europäischen Union
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
Hrsg	Herausgeber
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
lit	litera
mE	meines Erachtens
MVP	Mentors in Violence Prevention

Nr	Nummer
oÄ	oder Ähnliche[s]
OSCE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OTA	Opferschutzorientierte Täterarbeit
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SSE	Soziale Selbst-Einstufung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN	Vereinte Nationen
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
USA	United Nations of America
vgl	vergleiche
WHO	World Health Organization
z.B.	zum Beispiel
ZÖF	Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser

# **1. Einleitung**

## **1.1 Problemstellung**

Ziel der Dissertation ist es, die möglichen Ursachen für eine Reviktimisierung von Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt in Österreich zu untersuchen. Eine solche Ursachenforschung war bis dato in Österreich noch nicht Gegenstand kriminologischer oder strafrechtlicher Forschung.

Im Zuge der Befragungen stellte sich heraus, dass das Phänomen der sexualisierten Reviktimisierung zwar vielen Expert\*innen bekannt ist, sie es jedoch als solches nicht benennen konnten. Der Begriff „sexualisierte Reviktimisierung“ musste den meisten befragten Expert\*innen folglich zunächst erklärt werden. Andere Expert\*innen berichteten zu Beginn des Termins, sie hätten sich im Vorfeld einlesen müssen, um den Begriff ein- und zuordnen zu können. Diese Beobachtung zu Beginn der einzelnen Gespräche könnte ein Indiz dafür sein, wie wenig Beachtung explizit der Erforschung der sexualisierten Reviktimisierung bislang geschenkt wurde.

Nach Durchführung der Interviews, deren Auswertung und Interpretation konnten auch weitere Hypothesen abgeleitet werden. Alle Hypothesen sollen folgend anhand der Durchführung der zweiten Forschungsmethode – nämlich der österreichweiten Aktenrecherche – überprüft werden. Anhand dieser beiden Forschungsmethoden sollen ungeklärte Fragen und Probleme, die sich bei der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Reviktimisierungen stellen, beantwortet werden.

Am wichtigsten ist es jedoch, dass mittels der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas zukünftigen Reviktimisierungen vorgebeugt werden soll. Mithilfe dieser wissenschaftlichen Arbeit sollen das Problem der Reviktimisierung bekannter gemacht und enttabuisiert sowie nicht nur der enge Expert\*innenkreis, sondern auch möglichst viele Praktiker\*innen darüber aufgeklärt werden.

Für die Prävention müssen mögliche Risikofaktoren und Ursachen für Reviktimisierungen diskutiert werden. Dies soll ebenso durch die ganzheitliche Betrachtung des Themas geschehen. In dieser Dissertation soll daher als wichtiger Bestandteil neben der Viktimologie auch die

Täterseite behandelt werden. Schließlich sind nur die Täter<sup>1</sup> verantwortlich für diese Gewalttaten und nicht die Opfer.

## **1.2 Zielsetzung**

Ziel dieser Arbeit ist es, eine kriminologische Erhebung, Ursachenforschung und Interventionsplanung zum Thema der „Reviktimisierung von Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt in Österreich“ durchzuführen. Berücksichtigt werden sollen das politische, soziologische und ökonomische Umfeld der Opfer und Täter und es soll eine Differenzierung nach der Schwere der sexualisierten Gewalt stattfinden. Im Vordergrund der wissenschaftlichen Arbeit stehen eine Betrachtung aus dem Blickwinkel der Kriminalprävention und daraus resultierende kriminalpolitische Forderungen.

Es wird untersucht, in welcher Häufigkeit und Intensität Reviktimisierungen im Bereich der – in einschlägigen Beratungseinrichtungen bekannt gewordenen – sexualisierten Gewalt in Österreich stattfinden und wie mit diesen bekannt gewordenen Opfern und Tätern auf investigativer, juristischer sowie gesellschaftlicher Ebene umgegangen wird.

Außerdem wird gezeigt, welche Verbesserungen Expert\*innen und Opfer sich in Österreich wünschen. Dies wird ergänzt durch Verbesserungsvorschläge, die sich aus der Auswertung der erhobenen Daten und Expert\*innenbefragungen ergeben. Abschließend werden Überlegungen zu deren Umsetzung diskutiert.

## **1.3 Forschungsfrage(n) & Hypothesen**

Im Folgenden werden die Forschungsfragen vorgestellt, die diese Dissertation primär beantworten soll. Es soll erforscht werden, wie vielen weiblichen Opfern von sexualisierter Gewalt, die in Österreich von den Beratungsstellen des Bundes Autonomer Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt (BAFÖ) betreut werden, eine Reviktimisierung widerfahren ist.

Außerdem soll erhoben werden, ob ihnen diese sexualisierte Gewalt durch denselben Täter oder durch andere Täter als beim ersten Sexualverbrechen angetan wurde. Auch welche objektiven und subjektiven Faktoren hierfür jeweils ursächlich gewesen sein könnten und mit welcher Häufigkeit diese Faktoren in Fällen wiederholter Viktimisierung auftreten, wird erhoben.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Nachdem die in dieser Dissertation beschriebene Gewalt fast ausschließlich von Männern gegen Frauen verübt wird, wird der Begriff „Täter“ im generischen Maskulin verwendet. In Einzelfällen, nämlich dann, wenn die Daten zeigen, dass auch Frauen in Übergriffe involviert sind, wird der Begriff gegendert.

Hiermit in Verbindung stellt sich eine weitere Frage, nämlich ob Nachkommen von Frauen, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden, ein höheres Risiko haben ebenso ein Opfer von sexualisierter Gewalt (desselben Täters / oder eines anderen Täters) zu werden als Nachkommen von nicht betroffenen Frauen.

Basierend auf den oben genannten Forschungsfragen wurden 11 Hypothesen aufgestellt, die es zu untersuchen bzw. zu widerlegen gilt. Folgende Hypothesen sollen im Zuge dieser Dissertation überprüft werden:

- a. Weibliche Opfer, die wiederholt sexualisierte Gewalt erfahren, erleben diese häufiger durch Täter aus ihrem sozialen Nahraum (ihnen bekannte Täter) als durch ihnen unbekannte Täter (Fremdtäter).
- b. Wiederholte sexualisierte Gewalt gegen ein Opfer wird meistens durch ein und denselben Täter begangen.
- c. Die meisten Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden/werden, bagatellisieren diese erlebte Gewalt.
- d. Sekundäre Viktimisierungen tragen zu Reviktimisierungen durch sexualisierte Gewalt bei.
- e. Victim Blaming trägt zu Reviktimisierungen durch sexualisierte Gewalt bei.
- f. Abhängigkeiten der Frauen (existentiell, emotional, patriarchal) tragen zu Reviktimisierungen (sexualisierter Gewalt) bei.
- g. Hinsichtlich der Ursachen für Reviktimisierungen lassen sich Gruppen von Opfern sexualisierter Gewalt bilden.
- h. Die Bildung von Opfergruppen erleichtert eine gezieltere Intervention in der Praxis.
- i. Restaurative Maßnahmen sind besser geeignet, um wiederholte sexualisierte Gewalt zu verhindern, als repressive Maßnahmen.
- j. Die meisten weiblichen Opfer sexualisierter Gewalt wünschen sich als Konsequenzen für die Täter eher restaurative als repressive Maßnahmen.
- k. Nachkommen von Frauen, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden, haben ein höheres Risiko, ebenso ein Opfer von sexualisierter Gewalt (desselben Täters / eines anderen Täters) zu werden als Nachkommen von nicht betroffenen Frauen.

## 1.4 Methoden

Zu Beginn fand eine umfangreiche Literaturrecherche zu der Thematik statt. Eine Aufbereitung von Daten aus sekundären Quellen (zum Beispiel aus Kriminalstatistiken, bereits veröffentlichten einschlägigen Studien und unmittelbaren Untersuchungen an Proband\*innen) wurde ebenso vorgenommen.

Der Bundesverband der Autonomen Frauenberatungsstellen Österreichs (BAFÖ) fungierte als Kooperationspartner. Im Zuge dieser Zusammenarbeit wurde eine Aktenstudie von mehreren hundert Akten aus den Jahren 2018 und 2019 in den verschiedenen Beratungsstellen in Österreich durchgeführt.

Ausgewertet wurden die Akten von weiblichen Opfern sexualisierter Gewalt, die bei Erscheinen in der Beratungsstelle über 16 Jahre alt waren und zumindest einmal persönlich in einer der Beratungsstellen beraten wurden. Einige Ergebnisse aus der Aktenstudie wurden mit Chi<sup>2</sup>-Tests und Kreuztabellen auf ihre Signifikanz untersucht.<sup>2</sup> Dies stellt den quantitativen empirischen Teil der Dissertation dar.

Dem qualitativen Teil der Dissertation liegen strukturierte Interviews mit offenen Fragen an Expert\*innen (Therapeut\*innen, eine Traumapädagogin, ein Psychologe im Dienst des Bundeskriminalamtes, eine Psychiaterin, ein Kriminalanalytiker, ein Psychologe aus der Gewalttäterarbeit und Rechtsanwältinnen) zugrunde. Diese strukturierten Interviews mit Expert\*innen geben einen Einblick in die österreichische soziale und juristische Praxis und ermöglichen, in Verbindung mit den ausgewerteten quantitativen Daten, kriminalpräventive und in weiterer Folge kriminalpolitische und kriminal-justizielle Verbesserungsansätze zu liefern.

## 2. Grundlagen

Sexualisierte Gewalt betrifft Frauen seit jeher besonders häufig. In den letzten Jahren findet jedoch verstärkt ein öffentlicher Diskurs zu diesem Thema statt. Nicht nur betroffene Frauen lehnen sich öfter auf, erstatten Anzeige und kämpfen dadurch für eine gewaltfreie Zukunft.

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Die erhobenen Daten der Klientinnen als Merkmalsträgerinnen wurden in Form von absoluten Zahlen (Messwerte) überprüft. Zudem schließen sich die Kategorien der Merkmale gegenseitig aus. Untersucht wurden die erhobenen Daten zum Vorkommen sexualisierter Gewalt in Form von Einzeltaten sowie in Form von Reviktimisierungen (die sich gegenseitig ausschließen). Der Chi<sup>2</sup>-Test wurde angewendet, um Unterschiede des Anteils (wiederholter) sexualisierter Gewalt an allen Fällen in Abhängigkeit von bestimmten anderen Faktoren wie Alter oder Bildung, auf ihre Signifikanz zu untersuchen. Siehe für weitere Informationen zum Chi<sup>2</sup>-Test z.B.: *Statistik Grundlagen*, Chi-Quadrat-Tests <https://statistikgrundlagen.de/ebook/chapter/chi-quadrat-tests/> (Abfragedatum 10.06.2022).

Die folgenden Daten und Fakten waren unter anderem ausschlaggebend für die Autorin zu diesem Thema zu forschen. Außerdem ist die Kenntnis dieser Informationen für Leser\*innen notwendig, um die Problematik von Grund auf erfassen zu können.

## 2.1 Relevanz des Themas „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Österreich“

Österreich hat ein Problem mit Gewalt gegen Frauen. Dies zeigte nicht zuletzt die Anzahl der von Männern an Frauen verübten Morde in den vergangenen Jahren. Im Jahr 2018 wurden 41 Frauen in Österreich ermordet.<sup>3</sup> Im Jahr 2019 waren es 39 Frauen, die Opfer eines Femizids wurden.<sup>4</sup> 2020 wurden 31 Frauen ermordet.<sup>5</sup> Im Jahr 2021 wurden 31 Frauenmorde<sup>6</sup> sowie 63 Fälle schwerer Gewalt gegen Frauen bzw. Mordversuche<sup>7</sup> mehrheitlich durch (Ex-)Partner, Familienmitglieder oder durch Personen mit einem Naheverhältnis zum Opfer laut Medienberichten gezählt. Im Jahr 2022 wurde in den Medien von 28 Femiziden<sup>8</sup> und 30 Fällen schwerer Gewalt bzw. Mordversuchen<sup>9</sup> an Frauen berichtet. In den meisten verzeichneten Fällen von Gewalt der letzten Jahre bestand ein familiäres oder sonstiges nahes Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter. Dabei ist zu beachten, dass dies nur die Zahlen aus dem Hellfeld sind. Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum stellt auch in Österreich nach wie vor ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar, obwohl mit den Gewaltschutzgesetzen international wegweisende Schritte zum Schutz gewaltbetroffener Menschen gesetzt wurden.

Gewalt im sozialen Nahraum geht oft mit einem langen Leidensweg der Betroffenen einher – der sogenannten „Reviktimisierung“. Diese Gewalt hat viele Formen. Die hier behandelte

---

<sup>3</sup>Bundeskriminalamt, Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018  
[https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS\\_18\\_Broschuere.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf) (Abfragedatum: 30.11.2021) 23.

<sup>4</sup>Bundeskriminalamt, Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2019  
[https://bundeskriminalamt.at/501/files/Broschuere\\_PKS\\_2019.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/Broschuere_PKS_2019.pdf) (Abfragedatum: 30.11.2021) 28.

<sup>5</sup>Bundeskriminalamt, Presseausendung „Polizeiliche Kriminalstatistik 2020“  
<https://www.bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> (Abfragedatum 30.11.2021) 2.

<sup>6</sup>Autonome Österreichische Frauenhäuser, Mutmaßliche Femizide durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2021 laut Medienberichten (Stand: 17.12.2021)  
[https://www.aofe.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Frauenmorde\\_2021\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.aofe.at/images/04a_zahlen-und-daten/Frauenmorde_2021_Liste-AOEF.pdf) (Abfragedatum: 16.02.2023).

<sup>7</sup>Autonome Österreichische Frauenhäuser, Mutmaßliche Mordversuche/schwere Gewalt durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2021 laut Medienberichten (Stand: 29.12.2021) [https://www.aofe.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Mordversuche\\_SchwereGewalt\\_2021\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.aofe.at/images/04a_zahlen-und-daten/Mordversuche_SchwereGewalt_2021_Liste-AOEF.pdf) (Abfragedatum: 16.02.2023).

<sup>8</sup>Autonome Österreichische Frauenhäuser, Mutmaßliche Femizide durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2022 laut Medienberichten (Stand: 17.10.2022)  
[https://www.aofe.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Frauenmorde-2022\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.aofe.at/images/04a_zahlen-und-daten/Frauenmorde-2022_Liste-AOEF.pdf) (Abfragedatum: 16.02.2023).

<sup>9</sup>Autonome Österreichische Frauenhäuser, Mutmaßliche Mordversuche bzw. schwere Gewalt durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2022 laut Medienberichten (Stand: 28.12.2022) [https://www.aofe.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Mordversuche-SchwereGewalt-2022\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.aofe.at/images/04a_zahlen-und-daten/Mordversuche-SchwereGewalt-2022_Liste-AOEF.pdf) (Abfragedatum: 16.02.2023).

sexualisierte Gewalt ist eine davon. Vor allem die vielfältigen psychischen und physischen Folgen von sexualisierter Gewalt für die einzelnen betroffenen Frauen zeigen die Relevanz des Themas. Betroffene erleiden durch die Gewalthandlungen beispielsweise leichte physische Verletzungen am ganzen Körper (wie z.B. Kratzer, Hämatome oder leichte Prellungen) bis hin zu schweren physischen Verletzungen (z.B. Verletzungen innerer Organe, Frakturen und schwere Prellungen oder chronische Schmerzen).<sup>10</sup> Zu den psychischen Folgen von sexualisierter Gewalt zählen unter anderem Depressionen, Schlafstörungen, Schuld- und Schamgefühle, kreisende Gedanken, Suchtkrankheiten, Selbstwertprobleme sowie vor allem Traumata und Traumafolgen.<sup>11</sup> Solche Traumafolgen können in Form von Anpassungsstörungen<sup>12</sup>, Posttraumatischen Belastungsstörungen<sup>13</sup>, dissoziativen Störungen, insbesondere der Dissoziativen Identitätsstörung<sup>14</sup>, und Angststörungen<sup>15</sup> auftreten. Die Mehrheit der betroffenen Klientinnen der BAFÖ-Frauenberatungsstellen gaben an, unter einer oder mehreren der genannten Folgen zu leiden.

Darüber hinaus haben viele Frauen (auch Frauen, die noch keine Opfererfahrungen gemacht haben) Angst vor sexualisierter Gewalt. Diese Angst verändert das Verhalten von Frauen im alltäglichen Leben. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, schließen sich immer mehr Menschen und vor allem Frauen zusammen und versuchen ein für sich sicheres Umfeld zu schaffen. Codewörter, die gegenüber Lokalpersonal geäußert werden können, wie z.B. „*Luisa ist hier!*“, sollen Hilfestellung in unangenehmen und gefährlichen Situationen im Zuge von Lokalbesuchen, aber auch im Schwimmbad bieten.<sup>16</sup> In Zeiten von Social Media entwickelten sich zuletzt sogar Hashtags, wie z.B. „#TextMeWhenYouGetHome“, mit denen Frauen einander informieren sollen, dass sie sicher zuhause angekommen sind. Das Hashtag „#ReclaimTheStreets“ thematisiert, dass es für Frauen selbstverständlich sein soll, sicher nachhause zu kommen.<sup>17</sup> Sogar

---

<sup>10</sup> Breiter, Vergewaltigung: Ein Verbrechen ohne Folgen? (1995) 104; sowie Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle, Sexuelle Gewalt gegen Frauen, in Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie 25 (2019) 56.

<sup>11</sup> Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung<sup>5</sup> (2013) 16; sowie Olbricht, Wege aus der Angst Frauen (2004) 26f.

<sup>12</sup> Olbricht, Wege aus der Angst (2004) 27.

<sup>13</sup> Olbricht, Wege aus der Angst (2004) 33ff

<sup>14</sup> Olbricht, Wege aus der Angst (2004) 38ff.

<sup>15</sup> Breiter, Vergewaltigung (1995) 105ff.

<sup>16</sup> Vgl.: Hölbinger, Luisa ist hier! Ein Gewaltpräventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt im Nachtleben [https://www.gewaltinfo.at/themen/2020\\_01/luisa-ist-hier.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2020_01/luisa-ist-hier.php) (Abfragedatum: 30.11.2021); sowie WANN & WO/Verein Amazone, Ist Lotta da? [https://www.ist-lotta-da.at/images/170507\\_Lotta4.pdf](https://www.ist-lotta-da.at/images/170507_Lotta4.pdf) (Abfragedatum: 30.11.2021).

<sup>17</sup> Vgl.: Beer/Sadaqi/Mallinckrodt, Die Angst aller Frauen: Gewaltsame Übergriffe auf dem Heimweg <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/die-angst-aller-frauen-gewaltsame-uebergriffe-auf-dem-heimweg.SVObeq3> (Abfragedatum: 30.11.2021).

Handzeichen, die Frauen als Opfer von Gewalt anderen Menschen unauffällig zeigen können, um Hilfe zu bekommen, gingen im Internet viral.<sup>18</sup>

Im Zuge der COVID19-Pandemie dürfte sich die Lage für Frauen zudem verändert haben. Schätzungen der WHO zufolge haben etwa 22 % der Frauen in der europäischen Region, die jemals einen Partner hatten, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt durch einen Partner erfahren. Etwa 5 % der Frauen im Alter von über 15 Jahren haben sexualisierte Gewalt durch Nicht-Partner erlebt.<sup>19</sup> Während der COVID-19 Lockdownphase stieg zudem die telefonische Nachfrage bei Beratungsstellen. Polizeiliche Daten zeigten jedoch einen Rückgang der Meldungen von sexualisierter Gewalt mit Ausnahme des Anstiegs von Online-Formen des Kindesmissbrauchs. Die Daten von Gesundheitsdiensten zeigten außerdem, dass die Nachfrage nach Unterstützung in Bezug auf alle Arten von Gewalt rückgängig war.<sup>20</sup> Diese Daten sollten nicht auf die Weise interpretiert werden, dass das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in der Pandemie zurückgegangen sei. Die Situation für Betroffene hatte sich jedenfalls stark verändert. Aus der pandemischen Situation resultieren — vor allem verbunden mit der Stilllegung des sozialen Lebens — Umstände, die es den betroffenen Frauen erschweren, der Gewaltsituation zu entkommen. Nicht umsonst wird diese Problematik auch als „Schattenpandemie“ bezeichnet.<sup>21</sup> Dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Österreich kommt also eine erhebliche Relevanz zu, die im Zuge der Corona-Pandemie noch gestiegen sein dürfte.

## 2.2 Das Phänomen der Reviktimisierung bei Opfern sexualisierter Gewalt

Die wiederholte Opferwerdung wurde bereits vor etwa 100 Jahren klinisch anerkannt. Obwohl Anwält\*innen und Ärzt\*innen bereits zuvor davon berichteten, nahm die wissenschaftliche Untersuchung des Phänomens „Reviktimisierung“ ihren Anfang aber erst in den 1990er Jahren.

---

<sup>18</sup> *Der Standard*, Gewalt gegen Frauen. Videocalls: Ein stilles Handzeichen für Hilfe gegen Gewalt <https://www.derstandard.at/story/2000124279209/videocalls-ein-stilles-handzeichen-fuer-hilfe-gegen-gewalt> (Abfragedatum: 30.11.2021).

<sup>19</sup> *World Health Organization-Regionalbüro für Europa*, Responding to violence against women and children during COVID-19: Impact on service provision, strategies and actions in the WHO European Region (2021) <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/349504/9789289056403-eng.pdf?sequence=2&isAllowed=y> (Abfragedatum: 01.12.2021) 1.

<sup>20</sup> *World Health Organization-Regionalbüro für Europa*, Responding to violence against women and children during COVID-19 (2021) 14f.

<sup>21</sup> *Europäische Kommission*, Schluss mit Gewalt gegen Frauen: Erklärung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT\\_21\\_6211](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_21_6211) (Abfragedatum: 01.12.2021); sowie

*UN Women Austria*, Pressemitteilung: UN Women sensibilisiert für die Schattenpandemie der Gewalt an Frauen während COVID-19

<https://www.unwomen.at/2020/05/29/pressemitteilung-un-women-sensibilisiert-fuer-die-schattenpandemie-der-gewalt-an-frauen-waehrend-covid-19/> (Abfragedatum: 01.12.2021).

Im Jahr 1996 wurde die erste Literaturübersicht über die Forschung zur Reviktimisierung veröffentlicht. Es folgten einige internationale, interdisziplinäre Untersuchungen, die sich mit diesem Phänomen beschäftigten. Diese definieren die Reviktimisierung anhand von möglichen Altersspannen der Betroffenen sowie anhand der erlebten Viktimisierungs-Handlungen unterschiedlich.<sup>22</sup>

In bisherigen Forschungen wurde die Reviktimisierung jedoch vor allem in der Konstellation betrachtet, dass Kinder bzw. Jugendliche, die Gewalterfahrungen erleben mussten, in ihrem späteren (insbesondere Erwachsenen-) Leben erneut Opfer weiterer traumatischer Gewalterfahrungen werden.<sup>23</sup> Diese Konstellation findet sich auch in einigen Fällen, die im Zuge dieser Dissertation untersucht wurden. Andere Frauen erlebten erst ab ihrem Erwachsenenalter wiederholt sexualisierte Gewalt und wurden insofern (nach der Definition von Reviktimisierungen in dieser Dissertation) genauso reviktimisiert. „Sexualisierte Reviktimisierung“ wird in dieser Dissertation angenommen, wenn eine Person, die schon einmal Opfer sexualisierter Gewalt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt erneut Opfer einer solchen Gewalttat wird.<sup>24</sup>

Das *United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)* definiert 2009 die Reviktimisierung folgendermaßen: „*Revictimization*‘ shall mean a situation in which the same person suffers from more than one criminal incident over a specific period of time.’<sup>25,26</sup> Krahe bezeichnet diesen Zustand auch als „*Rückfall-Opferwerden*“.<sup>27</sup> Im Titel der vorliegenden Dissertation wird zudem wertungsfrei der Begriff „*Serienopfer*“ als Bezeichnung für reviktimisierte Personen eingeführt. Die verschiedenen beispielhaften Definitionen der Reviktimisierung zeigen, dass diese in der Praxis in verschiedenen Konstellationen auftritt. Diese Konstellationen sollten daher auch Berücksichtigung in der vorliegenden Forschung finden.

---

<sup>22</sup> Karjane, *Revictimization in Fisher/Lab* (Hrsg.), *Encyclopedia of Victimology and Crime Prevention* (2010) 785; sowie Classen/Palesh/Aggarwal, *Sexual Revictimization. A Review of the Empirical Literature*, in *TRAUMA, VIOLENCE & ABUSE* (2005), Vol.6/No. 2, 111.

<sup>23</sup> Vgl. Bockers, *Reviktimisierung und Posttraumatische Belastungsstörung als Folgen interpersoneller Gewalt: Risikofaktoren und zugrundeliegende Mechanismen*, Diss. Berlin (2015) 17; sowie Catani/Langer, *Kindesmissbrauch und Reviktimisierung: Die Bedeutung unterschiedlicher Gewalttypen*, in *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie* 45 (4) (2016) 279; Wöller, *Traumawiederholung und Reviktimisierung nach körperlicher und sexueller Traumatisierung*, in *Fortschr Neurol Psychiat* 73 (2005) 83; Karjane, *Revictimization* (2010) 785.

<sup>24</sup> Krahe in Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie II: Besondere Probleme der Kriminologie* (2009) 788, 839.

<sup>25</sup> *United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)*, *Model Law against Trafficking in Persons* (2009) [https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/UNODC\\_Model\\_Law\\_on\\_Trafficking\\_in\\_Persons.pdf](https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/UNODC_Model_Law_on_Trafficking_in_Persons.pdf) (Abfragedatum: 16.02.2023) 18.

<sup>26</sup> Zu Deutsch: „Unter ‚Reviktimisierung‘ ist eine Situation zu verstehen, in der dieselbe Person innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als einmal Opfer eines Verbrechens wird.“

<sup>27</sup> Krahe in Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie II* (2009) 839.

## 2.3 Bisheriger Forschungsstand

Die folgenden Forschungsarbeiten werden nicht chronologisch, sondern nach ihrer Bedeutung für die Thematik der sexualisierten Gewalt an Frauen in Österreich betrachtet. Folgende wissenschaftliche Studien markieren bis dato den Forschungsstand hinsichtlich des Vorkommens von sexualisierter Gewalt gegen Frauen in Österreich:

- *Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlichte im März 2014 die Ergebnisse ihrer Studie unter dem Titel: „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“<sup>28</sup>*

Im Zuge dieser Studie wurden in 28 EU-Mitgliedstaaten 42.000 Frauen persönlich befragt.<sup>29</sup> Es nahmen Frauen im Alter zwischen 18 und 74 Jahren teil.<sup>30</sup> Jede zehnte befragte Frau hat demnach vor dem Alter von 15 Jahren eine Form des sexuellen Missbrauchs<sup>31</sup> erlebt und jede zwanzigste Frau ist nach ihrem 15. Lebensjahr Opfer einer Vergewaltigung geworden.<sup>32</sup> 30 % der Frauen, die in einer Partnerschaft sexuelle Gewalt erfahren haben, wurden auch in ihrer Kindheit Opfer von Missbrauch, allerdings nur 10 % der Frauen, die in ihren Partnerschaften keine sexuelle Gewalt erfahren haben. Eine charakteristische Folge von einem früheren sexuellen Missbrauch in der Kindheit kann bei einem Erwachsenen auch eine überdurchschnittliche große Angst vor sexueller Gewalt sein.<sup>33</sup>

Von den Frauen, die von ihrem derzeitigen Partner vergewaltigt wurden/werden, geben 31 % an, dass dies mindestens schon sechs Mal vorgekommen ist.<sup>34</sup> 16 % der Frauen, die in einer früheren Partnerschaft sexuelle Gewalt erfahren haben, wurden auch nach Abbruch dieser Beziehung erneut Opfer von sexueller Gewalt.<sup>35</sup> Die Reviktimisierung von Opfern sexueller Gewalt fand daher, zumindest im Untersuchungszeitraum, auch in Partnerschaften oder in Verbindung mit einer früheren Partnerschaft, relativ häufig statt. Nur 15 % der Frauen wandten sich

---

<sup>28</sup> *FRA- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick (2014) <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick> (Abfragedatum: 17.03.2019).*

<sup>29</sup> *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 8.*

<sup>30</sup> *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 14.*

<sup>31</sup> Anmerkung: Als Formen sexuellen Missbrauchs vor dem 15. Lebensjahr wurden in dieser Studie folgende Handlungen verstanden und von den Frauen erfragt: Das Entblößen der Genitalien vor den Opfern, die Nötigung der Opfer nackt vor einer Person/auf Fotos/Videos oder einer Internet-Webcam zu posieren, das Berühren der Genitalien oder der Brüste der Opfer gegen ihren Willen, die Nötigung der Opfer die Geschlechtsteile/Genitalien/Brüste anderer Personen zu berühren sowie die Vergewaltigung; siehe: *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 122.*

<sup>32</sup> *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 9.*

<sup>33</sup> *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 14.*

<sup>34</sup> *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 10.*

<sup>35</sup> *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 22.*

infolge des schwersten Vorfalls sexueller Gewalt in einer Partnerschaft an die Polizei. Nur 14 % der Frauen, die sexuelle Gewalt durch einen Non-Partner erfahren haben, meldeten den schwersten Vorfall bei der Polizei.<sup>36</sup> Dies verdeutlicht, wie hoch die Dunkelziffer in diesem Gewaltbereich ist. Da diese Studie einige länderspezifische Unterschiede aufweist, deren Ursachen nur vermutet werden können<sup>37</sup>, ist es wichtig, die Umstände der Reviktimisierung von Opfern sexualisierter Gewalt speziell in Österreich näher zu untersuchen.

- *Im Jahre 2022 veröffentlichte Statistik Austria die von Eurostat und dem Bundeskanzleramt in Auftrag gegebene Erhebung „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und andere Formen von interpersoneller Gewalt“.*<sup>38</sup>

Diese Erhebung gibt die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen im Erwachsenenleben sowie Gewalterfahrungen in der Kindheit wieder. Die Stichprobe von insgesamt 6.240 in Österreich lebenden Frauen (18 bis 74 Jahre) wurde anhand des Melderegisters gezogen und befragt.<sup>39</sup> Auch die Prävalenz von sexualisierter Gewalt gegen Frauen wurde dabei untersucht.<sup>40</sup>

20,11 % der Frauen haben sexualisierte Gewalt außerhalb intimer Partnerschaften erlebt. Hinsichtlich dieser sexualisierten Gewalt wurde zwischen Vergewaltigung (4,06 % der Frauen), versuchter Vergewaltigung (3,17 %) und anderen Formen von sexualisierter Gewalt (19,51 %) unterschieden.<sup>41</sup> 7 % aller Frauen, die schon einmal in einer intimen Beziehung gewesen sind, haben sexualisierte Gewalt in einer Partnerschaft erfahren. 6,08 % dieser Frauen wurden in einer intimen Partnerschaft vergewaltigt. 2,18 % erlebten eine versuchte Vergewaltigung und 2,73 % andere Formen von sexualisierter Gewalt. Die Autor\*innen betonten dabei aber, dass eine Mehrfachnennung möglich war. Eine Mehrfachnennung würde eine Reviktimisierung der betroffenen Person bedeuten.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> *FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, Violence against women: an EU-wide survey. Main results (2014)* <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> (Abfragedatum: 10.01.2020) 59.

<sup>37</sup> *FRA, Gewalt gegen Frauen (2014)* 16.

<sup>38</sup> *Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich: Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt* [https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen\\_2021\\_barrierefrei.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf) (Abfragedatum: 21.02.2023)

<sup>39</sup> *Statistik Austria, Pressemitteilung: 12 943-241/22: Jede dritte Frau von Gewalt betroffen. Prävalenzstudie „Gewalt gegen Frauen“ zeigt, dass ein Drittel der Frauen körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben* <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/11/20221125GewaltgegenFrauen.pdf> (Abfragedatum: 21.02.2023) 3.

<sup>40</sup> Anmerkung: Laut den Autor\*innen sind unter dem Begriff „sexuelle Gewalt“ insbesondere Vergewaltigungen und versuchte Vergewaltigungen, aber auch „alle anderen unerwünschten sexuellen Handlungen“ wie ungewollte Berührungen in intimen Bereichen (z.B. Genitalbereich, Brust, Gesäß oder Lippen) zu verstehen. Siehe: *Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022)* 20, 24.

<sup>41</sup> *Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022)* 33.

<sup>42</sup> *Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022)* 29.

Diese Erhebung lässt also auch Schlüsse zum Vorkommen von Reviktimisierungen zu. Ein Ergebnis dieser Studie ist, dass 50,07 % der Fälle von Vergewaltigungen oder versuchten Vergewaltigungen in intimen Beziehungen Wiederholungstaten waren. Außerdem haben 7,72 % der Frauen, die mindestens in einer früheren Partnerschaft Gewalt<sup>43</sup> erlebt haben, diese Gewalterfahrungen in mehr als einer Partnerschaft machen müssen.<sup>44</sup>

- *Im Jahre 2011 wurde die „Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern des österreichischen Instituts für Familienforschung“ veröffentlicht.*<sup>45</sup>

Betrachtet wurden im Zuge dieser Studie zum einen das Vorkommen von Gewalt im gesamten Leben der befragten Frauen sowie in den Jahren 2007 bis 2010.<sup>46</sup> Laut dieser Prävalenzstudie erlebt jede dritte Frau in Österreich sexualisierte Gewalt<sup>47</sup>, in der Stichprobe waren dies 29,5 % der österreichischen Frauen.<sup>48</sup> Diese sexualisierte Gewalt passiert oft in sozialen Naheverhältnissen. Zum Beispiel erlebt jede dritte betroffene Frau die sexualisierte Gewalt in ihrer eigenen Wohnung oder in der Wohnung einer anderen Person, begangen von einer Person aus ihrem sozialen Nahraum (Partnerschaft oder Familie).<sup>49</sup>

Um die Schweregrade der Gewalterfahrungen von sexueller Gewalt beurteilen zu können, sind die Handlungen drei Kategorien zugeteilt worden. „*Ungewollte intime Berührungen*“ sind dem Schweregrad „*mäßige sexuelle Gewalt*“ zuzuordnen, welcher die „*leichteste Form*“ der sexualisierten Gewalt bezeichnet. „*Erzwungene sexuelle Handlungen sowie das versuchte sexuelle Eindringen*“ sind Handlungen mit dem Schweregrad „*schwere sexuelle Gewalt*“. Das vollendete Eindringen ist dem Schweregrad „*sehr schwere sexuelle Gewalt*“ zugeteilt.<sup>50</sup> Fast 10 % der österreichischen Frauen sind von schwerer sexualisierter Gewalt betroffen und sogar jede

---

<sup>43</sup> Anmerkung: Als Gewalt gelten hier Androhungen von körperlicher Gewalt, körperliche und/oder sexuelle Gewalt.

<sup>44</sup> *Statistik Austria*, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022) 31.

<sup>45</sup> *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern (2011) [https://ucris.univie.ac.at/portal/de/publications/gewalt-in-der-familie-und-im-nahen-sozialen-umfeld\(85d34aac-1c2b-4a55-916d-8e56c3e023e2\).html](https://ucris.univie.ac.at/portal/de/publications/gewalt-in-der-familie-und-im-nahen-sozialen-umfeld(85d34aac-1c2b-4a55-916d-8e56c3e023e2).html) (Abfragedatum: 17.03.2019).

<sup>46</sup> *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 7.

<sup>47</sup> Anmerkung.: Bei dieser Studie wurden die Erfahrungen der Frauen mit sexueller Gewalt anhand eines weiten Gewaltbegriffs untersucht. Beispielsweise wurden intime Berührungen oder ein Streicheln gegen den Willen der Frauen als sexuelle Gewalt gewertet.

<sup>48</sup> *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 18.

<sup>49</sup> *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 30, 64.

<sup>50</sup> *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 118.

fünfte Frau in Österreich ist von sehr schwerer sexualisierter Gewalt betroffen.<sup>51</sup> Jeweils etwa 10 % der befragten Frauen erlebten sexualisierte Gewalt in der Partnerschaft, an öffentlichen Orten oder im Freundes- bzw. Bekanntenkreis.<sup>52</sup>

Die Ergebnisse dieser Studie können als Unterstützung der Annahme gesehen werden, dass eine Korrelation zwischen Viktimisierung im Kindes- und Erwachsenenalter besteht. Die Zahlen verdeutlichen aber auch, dass es trotz Gewalterfahrungen in der Kindheit möglich ist, im Erwachsenenalter nicht wiederholt ein Opfer von Gewalt zu werden.<sup>53</sup> Positiv zu verzeichnen ist ein Rückgang der Häufigkeit von sexualisierter Gewalt im Kindesalter im Vergleich zu früheren Generationen.<sup>54</sup> Von 91 befragten Frauen, die Opfer von schwerer sexualisierter Gewalt (z.B. Vergewaltigung) wurden, erstatteten nur acht Frauen eine Anzeige bei der Polizei.<sup>55</sup>

- *Im Jahre 2009 wurde unter dem Titel „Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern“, auch das „EU Daphne Projekt“ genannt, unter anderem ein Länderbericht für Österreich veröffentlicht.*<sup>56</sup>

Im Zuge dieses Projekts wurde in Österreich eine Aktenstudie von 100 Akten aus Wien durchgeführt.<sup>57</sup> Ein Drittel der sexuellen Gewalttaten ereignete sich in der Wohnung des Opfers oder in der Wohnung einer anderen Person. Am zweithäufigsten wurde eine sexuelle Gewalttat an einem öffentlichen Ort verübt. Die Quote der Fremdtäter lag in der Stichprobe dieser Studie bei 41 %. Das hohe Vorkommen von Fremdtätern lässt sich vermutlich unter anderem darauf zurückführen, dass die Hemmschwelle, Täter aus dem sozialen Naheverhältnis anzuzeigen, in Österreich zum Zeitpunkt der Untersuchungen offenbar besonders hoch war. Dementsprechend gab es in Österreich eine unterdurchschnittliche Meldequote: pro 100.000 Einwohner\*innen wurden nur 8,5 Vergewaltigungen zur Anzeige gebracht. In den 30 Fällen, in denen ein Gerichtsverfahren geführt wurde, waren 39 % der Verdächtigen Fremde/kurze Bekanntschaften

---

<sup>51</sup> Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 123.

<sup>52</sup> Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 20.

<sup>53</sup> Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 127.

<sup>54</sup> Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 10.

<sup>55</sup> Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 110f.

<sup>56</sup> *Seith/Lovett/Kelly*, EU Daphne Projekt: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Österreich (Zusammenfassung) (2009) [https://www.aof.at/images/05\\_angebot/5-05\\_studien-zu-gewalt/Unterschiedliche%20Systeme\\_%C3%A4hnliche%20Resultate\\_L%C3%A4nderbericht%20%C3%96sterreich\\_Zusammenfassung.pdf](https://www.aof.at/images/05_angebot/5-05_studien-zu-gewalt/Unterschiedliche%20Systeme_%C3%A4hnliche%20Resultate_L%C3%A4nderbericht%20%C3%96sterreich_Zusammenfassung.pdf) (Abfragedatum: 17.03.2019).

<sup>57</sup> *Seith/Lovett/Kelly*, EU Daphne Projekt (2009) 4.

und 60 % der Verdächtigen längere Bekanntschaften/Ex-Partner. Dafür entfielen 10 % der Fälle auf Übergriffe im Zusammenhang mit Prostitution.<sup>58</sup>

Ein weiteres Ergebnis des Projekts ist die Erkenntnis, dass eine gerichtsmedizinische Untersuchung nur bei 45 % der Fälle, ergo viel zu selten, durchgeführt wurde, obwohl Ressourcen zur Verfügung stehen müssten.<sup>59</sup> Es stellt sich diesbezüglich die Frage, ob hier eine Korrelation des Anzeigeverhaltens mit der Häufigkeit der Durchführung von gerichtsmedizinischen Untersuchungen besteht. Vergleichsweise wurden in England, Irland, Schweden und Portugal häufiger gerichtsmedizinische Untersuchungen durchgeführt. Dies könnte daran liegen, dass in diesen Ländern zu einem früheren Zeitpunkt Anzeige erstattet wird. Je länger eine Tat zurückliegt, umso weniger Sinn macht nämlich eine gerichtsmedizinische Untersuchung. Österreich hatte im Untersuchungszeitraum außerdem im EU-Vergleich – wie schon erwähnt – eine unterdurchschnittliche Meldequote von 8,5 auf 100.000 Einwohner\*innen sowie eine geringe Verurteilungsquote von 17 %.<sup>60</sup>

- *Von nationaler Bedeutung ist die Studie „Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen“ der Wiener Frauenhäuser (2010).<sup>61</sup>*

Im Zuge dieser qualitativen Studie wurden innerhalb eines Monats insgesamt 63 Frauen, die zumindest ein paar Tage lang im Frauenhaus unterkamen, mittels eines Kurzfragebogens zu ihren Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt in Paarbeziehungen befragt.<sup>62</sup> Als eines der Ergebnisse dieser Studie ließ sich feststellen, dass *„die überwiegende Zahl der Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt hatten, diese mehrmals und in mehreren Formen über einen längeren Zeitraum erlebt haben.“<sup>63</sup>* Diese Frauen wurden also mehrfach reviktimisiert.

Auffällig ist ebenso die Wahrnehmung der erlebten sexualisierten Gewalt durch die betroffenen Frauen selbst. Die Betroffenen fühlten sich teilweise für die erlebte Gewalt verantwortlich und sprachen sich selbst eine Mitschuld zu. Oftmals wurde die sexualisierte Gewalt auch gar nicht als solche erkannt, geleugnet oder zumindest bagatellisiert. Dieses Verwässern von Grenzen passierte beim überwiegenden Teil der befragten Frauen mit der Zeit. Die Frauen waren nicht in die Gestaltung des Sexuallebens mit ihrem Partner involviert. Sie ließen sexuelle Handlungen über sich ergehen bzw. fühlten sich verpflichtet „mitzumachen“. Insofern fiel es ihnen auch

---

<sup>58</sup> Seith/Lovett/Kelly, EU Daphne Projekt (2009) 5, 8.

<sup>59</sup> Seith/Lovett/Kelly, EU Daphne Projekt (2009) 5.

<sup>60</sup> Seith/Lovett/Kelly, EU Daphne Projekt (2009) 3.

<sup>61</sup> Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010).

<sup>62</sup> Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 13.

<sup>63</sup> Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 14.

schwer, die Gewalt als solche zu erkennen.<sup>64</sup> Die Autorin empfiehlt aufgrund dessen die Verwendung des Begriffs „*sexual coercion*“ bzw. „*sexueller Druck oder Zwang*“ statt „Vergewaltigung“ in Befragungen, um es den betroffenen Frauen zu erleichtern, auch diese Form der Gewalt und deren mögliche Ursachen zu erkennen und zu benennen.<sup>65</sup> Die Studie der Wiener Frauenhäuser lieferte insofern bereits vor über zehn Jahren wichtige mögliche Ursachen und Risikofaktoren für Reviktimisierungen in Paarbeziehungen.

- *Im Jahr 2018 veröffentlichte das Institut für Konfliktforschung die Studie „Evaluierung Sexualstraftaten“.*

50 Gerichtsakten, die die Tatbestände Vergewaltigung (§ 201 StGB<sup>66</sup>) und geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB) betrafen, wurden im Zuge dieser quantitativen Studie ausgewertet. Die Akten stammten aus den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck und wurden im ersten Halbjahr 2016 mit einer Verurteilung oder einem Freispruch in der 1. Instanz abgeschlossen.<sup>67</sup> 90 % der Opfer waren weiblich.<sup>68</sup> Alle Angeklagten waren männlich.<sup>69</sup> Hinsichtlich der weiblichen Opfer war rund ein Drittel der Angeklagten aus deren Bekanntenkreis. Ein Drittel der Beschuldigten war den Opfern nicht bekannt. Das dritte Drittel der Angeklagten setzte sich aus Partnern, Ex-Partnern, Verwandten sowie aus am Tattag kennengelernten Personen zusammen.<sup>70</sup> Dies spricht für die Hemmungen von Opfern, Täter aus ihrem engeren sozialen Umfeld anzuzeigen, oder aber dafür, dass es seltener zu einer Anklage kommt, wenn Beschuldigter und Opfer zueinander in einem Naheverhältnis stehen.

Außerdem wurde im Zuge der Aktenauswertung deutlich, dass nur die Hälfte der Opfer Prozessbegleitung in Anspruch nahmen. Männliche Betroffene nahmen Prozessbegleitung häufiger in Anspruch als weibliche Betroffene.<sup>71</sup> 21 % der Opferzeuginnen in den untersuchten Verfahren wurden nach ihren Lebensumständen gefragt, 11 % für ihre Leichtfertigkeit, psychische Labilität oder Alkoholkonsum kritisiert. Ansonsten erfolgte jedoch eine weitgehend schonende Vernehmung der Opfer.<sup>72</sup> Hinsichtlich jedes zweiten Angeklagten lag der Verdacht nahe, dass die verübte Gewalt eine Demonstration von Macht darstellte. Die Hälfte dieser Angeklagten wurde jedoch freigesprochen.<sup>73</sup> Besonders problematisch ist ein Fall zu bewerten, bei dem das

---

<sup>64</sup> Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 22-24, 37.

<sup>65</sup> Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 57f.

<sup>66</sup> BGBl 1974/60.

<sup>67</sup> Haller, Evaluierung Sexualstraftaten (2018) 1f.

<sup>68</sup> Haller, Evaluierung (2018) 9.

<sup>69</sup> Haller, Evaluierung (2018) 11.

<sup>70</sup> Haller, Evaluierung (2018) 15.

<sup>71</sup> Haller, Evaluierung (2018) 28.

<sup>72</sup> Haller, Evaluierung (2018) 34.

<sup>73</sup> Haller, Evaluierung (2018) 81.

Gericht die Vergewaltigung eines 14-jährigen Mädchens durch deren Vater weniger als sexuell motiviert, sondern eher als „Erziehungsmaßnahme“, wie dies der Vater zu rechtfertigen versuchte, einstuft.<sup>74</sup>

Es ist den genannten Forschungen gemein, dass sie das Vorkommen von Reviktimisierungen weiblicher Opfer sexualisierter Gewalt in Österreich nur am Rande erwähnen, aber nicht im Detail untersuchen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe, diese Fragestellung auf nationaler Ebene eingehend zu untersuchen.

Im Zuge von weiteren spezifischeren internationalen Forschungen wurden mögliche Ursachen und Risikofaktoren für Reviktimisierungen analysiert. *Classen/Palesh/Aggarwal*<sup>75</sup> sichten 90 internationale Studien zu Reviktimisierungen durch sexualisierte Gewalt. Diese Studien untersuchten sowohl Reviktimisierungen von Frauen als auch von Männern. Daraus lassen sich mögliche Ursachen und Risikofaktoren ableiten, die aber aufgrund der Komplexität des Themas jeweils in Verbindung miteinander beurteilt werden sollten. Die Forschungen zu diesem Thema legen nahe, dass zwei von drei Opfern reviktimisiert werden.<sup>76</sup> Das Risiko für Reviktimisierungen erhöht sich mit der Schwere eines erlebten Kindesmissbrauchs.<sup>77</sup> Studien zeigen, dass erlebte sexualisierte Gewalt in der Kindheit die Wahrscheinlichkeit für die sexualisierte Reviktimisierung der betroffenen Person verdoppelt. Ob auch in ihrer Kindheit von physischer Gewalt Betroffene besonders gefährdet für Reviktimisierungen durch sexualisierte Gewalt im Erwachsenenalter sind, konnten die Forschenden bisher nicht klar beantworten.<sup>78</sup>

Besonders hoch dürfte das Risiko hinsichtlich des Erlebens von Reviktimisierungen für Erwachsene sein, wenn diese sowohl sexualisierte Gewalt in deren Kindheit als auch im Jugendlichenalter erlebt haben.<sup>79</sup> Frauen, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben, haben ein 1,8-mal höheres Risiko im Erwachsenenalter reviktimisiert zu werden. Dieses erhöhte Risiko betrifft sowohl sexualisierte Gewalt durch Intimpartner als auch durch Nicht-Intimpartner.<sup>80</sup> Insgesamt zeigen die vorgestellten repräsentativen internationalen Studien eine Prävalenz für Reviktimisierungen hinsichtlich bereits viktimisierter Frauen zwischen 63–69 %.<sup>81</sup>

---

<sup>74</sup> Haller, Evaluierung (2018) 45.

<sup>75</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 103-129.

<sup>76</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 103, 112.

<sup>77</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 111, 114.

<sup>78</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 112, 115.

<sup>79</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 111.

<sup>80</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 112.

<sup>81</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 112.

Insofern kann die Erfahrung von sexualisierter Gewalt in der Kindheit als ein Risiko für Reviktimisierungen in späteren Lebensabschnitten gesehen werden.<sup>82</sup>

Das größte Risiko für Reviktimisierungen haben jedoch Frauen, die sexualisierte Gewalt in deren Jugendlichen-Alter erfahren haben.<sup>83</sup> Außerdem haben Betroffene, die inzestuöse sexualisierte Gewalt erlebt haben, das höchste Risiko für Reviktimisierungen im Erwachsenenalter, gefolgt von Opfern, die von Gleichaltrigen viktimisiert wurden und Opfern nicht-familiärer sexualisierter Gewalt.<sup>84</sup> Jedes erlebte Trauma erhöht zudem das Risiko für Reviktimisierungen durch sexualisierte Gewalt. Diese Traumata können durch emotionale, physische oder sexualisierte Gewalt ausgelöst werden.<sup>85</sup>

Das Dating-Verhalten sowie der Beziehungsstatus von Frauen dürften eine Rolle spielen hinsichtlich deren Risiko erneut Opfer von sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter zu werden. Single-Frauen haben ein erhöhtes Risiko für Reviktimisierungen.<sup>86</sup> Dieses Risiko konnte mit der von ihnen erlebten physischen Gewalt sowie ihrem Dating-Verhalten in Verbindung gebracht werden, jedoch nicht mit ihrem Alter. Bei verheirateten und geschiedenen Frauen konnten ihr jüngeres Alter, ihr Dating-Verhalten und die Vorbelastung durch Erfahrungen sexualisierter Gewalt in der Kindheit mit Reviktimisierungen im Erwachsenenalter in Zusammenhang gebracht werden.<sup>87</sup>

Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, haben öfter mit Depressionen zu kämpfen als Frauen, die diese Art von Gewalt nicht erfahren haben. Die Rate der Selbstmordversuche ist bei reviktimisierten Frauen höher. Dies spricht für einen extremen Leidensdruck der Betroffenen. Reviktimisierte Frauen sind auch öfter von Posttraumatischer Belastungsstörung betroffen. Frauen mit Schizophrenie, die im Kindesalter sexualisierte Gewalt erfahren haben, haben ein sieben Mal höheres Risiko als Erwachsene reviktimisiert zu werden.<sup>88</sup> Reviktimisierungen stehen in einem Zusammenhang mit dissoziativen Verhaltensweisen und Krankheitsbildern. Mit der Anzahl der Täter wiederholter sexualisierter Gewalt könnte das Auftreten dissoziativer

---

<sup>82</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 113.*

<sup>83</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 114.*

<sup>84</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 115.*

<sup>85</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 116.*

<sup>86</sup> Anmerkung: Hier besteht jedoch die Gefahr einer Scheinkorrelation, da Single-Frauen als Opfer – insbesondere im Dating-Kontext ohne soziales Naheverhältnis zum Täter – sich wahrscheinlich häufiger an Dritte wenden dürften als Frauen, die die wiederholte Gewalt von ihrem Partner erfahren.

<sup>87</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 117.*

<sup>88</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization (2005) 117,119.*

Symptome erhöht werden. Suchtmittelmissbrauch stellt für sich ein Risiko für Reviktimisierungen dar, resultiert aber gleichfalls auch aus Reviktimisierungserfahrungen.<sup>89</sup>

Im Zuge der Arbeit an dieser Dissertation zeigte sich ein Unverständnis der Ermittlungsbehörden für psychische Erkrankungen. Die repräsentative österreichische Prävalenzstudie „*Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen*“<sup>90</sup> zeigte, dass psychisch kranke Frauen bzw. Frauen mit intellektuellen Behinderungen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung besonders häufig von sexueller Gewalt betroffen sind. Beispielsweise gab jede fünfte in dieser österreichischen Studie befragte Frau an, Erfahrungen mit erzwungenem Geschlechtsverkehr (versucht oder vollzogen) gemacht zu haben. In einer vergleichbaren Studie aus Deutschland gab ebenso jede fünfte befragte Frau mit intellektuellen Beeinträchtigungen an, erzwungene sexuelle Gewalterfahrungen gemacht zu haben.<sup>91</sup> Diese Ergebnisse lassen die Vermutung zu, dass Frauen mit psychischen Erkrankungen daher auch ein höheres Risiko haben könnten, reviktimisiert zu werden. Die Sicht- und Umgangsweisen der Behördenvertreter\*innen hinsichtlich dieser Frauen müssen sich daher dringend der aktuellen Zeit und Forschung anpassen.

Vergangene Studien zeigen zudem, dass reviktimisierte Frauen in Dating-Situationen länger brauchen, um Risiken zu erkennen, als nicht-reviktimisierte Frauen. Eine Ausnahme davon bildeten jedoch die reviktimisierten Frauen, die auch unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung litten. Sie erkannten die Risikosituationen schneller.<sup>92</sup> *Wöller*<sup>93</sup> spricht von einer generalisierten Hilflosigkeits- und Ohnmachtserfahrung, die dazu führe, dass die Betroffenen sich schlechter abgrenzen könnten, deren Selbstwirksamkeit sich nicht entwickeln würde und sie sich bei späteren Übergriffen auch nicht zur Wehr setzen würden. Außerdem verändere traumatischer Stress die Hirnfunktionen und das autonome Nervensystem. Es würden veränderte Verhaltens- und Denkweisen folgen und die Betroffenen seien auch nicht in der Lage die Kampf-Flucht-Reaktion einzuleiten, die ihnen Schutz bieten könnte.<sup>94</sup>

Reviktimisierte Frauen dürften häufiger interpersonelle Probleme haben, als nicht-reviktimisierte Frauen und sie scheinen sozioökonomisch schlechter gestellt zu sein. Reviktimisierte

---

<sup>89</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal*, Sexual Revictimization (2005) 118.

<sup>90</sup> *Mayrhofer/Schachner/Mandl/Seidler*, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (2019) <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> (Abfragedatum: 19.10.2022).

<sup>91</sup> *Mandl*, Empirische Untersuchungen zu Gewalterfahrungen und Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in *Ulrich/Eckstein* (Hrsg.), Gewaltschutz und Gewaltprävention für Frauen und Mädchen mit Behinderungen (2021) 89, 96ff.

<sup>92</sup> *Classen/Palesh/Aggarwal*, Sexual Revictimization (2005) 119.

<sup>93</sup> *Wöller*, Traumawiederholung und Reviktimisierung (2005) 85.

<sup>94</sup> *Wöller*, Traumawiederholung und Reviktimisierung (2005) 86.

Frauen scheinen laut vergangenen Studien eine höhere Anzahl an Sexualpartner\*innen aufzuweisen und ein aktives Sexualleben sowie kurze sexuelle Beziehungen zu haben. Reviktimisierte Frauen dürften sich zudem öfter prostituieren und scheinen häufiger ungewollt schwanger zu sein bzw. unterziehen sich häufiger einer Abtreibung. Diese Ergebnisse gehen aus Studien hervor, die auf Querschnittsdaten basieren. Daher können keine kausalen Schlussfolgerungen gezogen werden. Es wäre naheliegend, dass die meisten der interpersonellen Probleme als Folgen der Reviktimisierungen hervorgehen. Ebenso könnten sie aber auch ein Risikofaktor für Reviktimisierungen sein.<sup>95</sup>

Frauen, die Opfer mehrerer Täter wurden und sexualisierte Gewalt erlebten, neigen eher dazu, die Gewalterfahrungen für sich zu behalten. Diese Frauen machen sich selbst starke Vorwürfe. Unklar ist, ob Coping-Strategien Risikofaktoren für Reviktimisierungen oder Konsequenzen aus Reviktimisierungen (oder beides?) darstellen. Jedenfalls zeigen reviktimisierte Frauen vermehrt allgemeines Vermeidungsverhalten und Suchtmittelmissbrauch. Weiters neigen sie zu exzessivem Schlafen, Tagträumen und Fantasieren.<sup>96</sup>

Ergänzend zu diesen Forschungsergebnissen seien auch die Erklärungen für Reviktimisierungen aus der Bindungsforschung zu nennen. Besonders gefährdet für Reviktimisierungen sind demnach „unsicher-ambivalent gebundene“ und „unsicher-desorientiert gebundene“ Menschen. Vor allem „unsicher-ambivalent gebundene“ Erwachsene idealisieren ihren Partner und stellen ihn und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt.<sup>97</sup> Sie dürften daher besonders gefährdet sein, in Beziehungen reviktimisiert zu werden.

### **3. Theoretischer Teil**

#### **3.1 Begriffserklärungen**

Im Folgenden sollen jene Begriffe erklärt werden –, deren Definition zur wissenschaftlichen Behandlung von „Reviktimisierungen“ essenziell ist.

##### **3.1.1 Opfer**

Die Viktimologie, auch bezeichnet als „die Lehre vom Opfer“, untersucht als Teilgebiet der Kriminologie den Prozess der Opferwerdung von Straftaten, die Beziehung zwischen Opfer

---

<sup>95</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, *Sexual Revictimization* (2005) 120f.

<sup>96</sup> Classen/Palesh/Aggarwal, *Sexual Revictimization* (2005) 121.

<sup>97</sup> Wöller, *Traumawiederholung und Reviktimisierung* (2005) 85.

und Täter, sowie den gesellschaftlichen Umgang mit Straftaten und Verbrechenopfern.<sup>98</sup> Es gibt aber in der Viktimologie gegenwärtig keinen allgemeingültigen Opferbegriff. Vielmehr ergeben sich aus verschiedenen Strömungen der Viktimologie auch verschiedene Definitionen des Opferbegriffs.<sup>99</sup>

Um den Forschungsfragen gerecht zu werden, wird in dieser Dissertation mit dem „*subjektiven Opferbegriff*“ gearbeitet. Dieser ist insofern weiter gefasst als der Opferbegriff im Straf- und Strafprozessrecht, als nach ihm jene Personen als Opfer gelten, die angeben, sexualisierte Gewalt erfahren zu haben.<sup>100</sup> Der Verwendung des subjektiven Opferbegriffs ist in der vorliegenden Forschung der Vorzug zu geben, da Frauen als Betroffene<sup>101</sup> von sexualisierter Gewalt vor allem damit zu kämpfen haben, dass an ihrer Glaubwürdigkeit bzw. ihrem Opferstatus gezweifelt wird. *Hilf* erkennt treffend:

*„Ein (echtes) Opfer als lediglich ‚mutmaßliches Opfer‘ zu desavouieren (und damit indirekt der Verleumdung zu verdächtigen) und ihm damit den nötigen Respekt zu versagen, vermag mehr Schaden anzurichten als einem Nichtopfer eine Zeit lang ihm nicht gebührende Anerkennung als Opfer zu gewähren, zumal gerade die Unschuldsvermutung durch die Zuschreibung der Opferrolle gar nicht tangiert werden kann.“<sup>102</sup>*

Das Phänomen der Reviktimisierung soll im Zuge dieser Dissertation erforscht werden, ohne eine voreingenommene oder ablehnende Haltung den Opfern gegenüber einzunehmen. Nur wenn den Aussagen der betroffenen Frauen aus den dokumentierten Akten Glauben geschenkt wird, macht es Sinn, diese auch quantitativ und qualitativ auszuwerten. Es ist zudem sehr unwahrscheinlich, dass eine Person eine Beratungsstelle aufsucht, um den Berater\*innen eine erfundene Geschichte zu erzählen, da auf diese Weise kaum ein Vorteil erzielt werden könnte. Bei der kriminologischen Erforschung von Reviktimisierungen anhand der Aufzeichnungen von Beratungsstellen ist es sogar noch weniger zielführend, den Opferstatus der betroffenen Frauen anzuzweifeln.

---

<sup>98</sup> Sautner, Viktimologie: Die Lehre von Verbrechenopfern: Lehrbuch (2014) 1.

<sup>99</sup> Sautner, Viktimologie (2014) 14; sowie zu verschiedenen Opferbegriffen: Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen<sup>24</sup> (2021) 554 Rz 3ff.

<sup>100</sup> Sautner, Viktimologie (2014) 16.

<sup>101</sup> Anmerkung.: Die Begriffe „Betroffene“ und „Opfer“ werden in dieser Arbeit austauschbar verwendet.

<sup>102</sup> *Hilf*, Neue Maßstäbe durch die EU-RL über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten? in Sautner/Jesionek (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive (2017) 22.

### 3.1.2 Stufen der Viktimisierung

In der Viktimologie werden Stufen der Viktimisierung, also der Opfer-Werdung, beschrieben. Die Kenntnis dieser Stufen ist auch für diese Dissertation wichtig, da Opfer sexualisierter Gewalt nicht selten alle drei im Folgenden beschriebenen Stufen der Viktimisierung durchlaufen.

Als primäre Viktimisierung wird das Ereignis bezeichnet, durch das eine Person unmittelbar zum Opfer wird. Im Sinne von sexualisierter Gewalt ist dies der sexualisierte Gewaltakt an sich.<sup>103</sup> In dieser Phase wird eine Person durch die Gewalthandlungen mindestens einer anderen Person zum „Opfer“. Die primäre Viktimisierung ist bei Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt daher naturgemäß jedenfalls gegeben.

Nicht unbedingt eintreten muss jedoch die zweite Stufe, die sogenannte sekundäre Viktimisierung. Diese bezeichnet eine Verschärfung des Opferempfindens durch negative, falsche, unangemessene und unaufgeklärte Reaktionen von Dritten, sprich der sozialen Umwelt, gegenüber dem Opfer.<sup>104</sup> Die Bedürfnisse des Opfers werden von anderen Personen und Institutionen augenscheinlich nicht erfüllt, wodurch dem Opfer nochmals Leid zugefügt wird.<sup>105</sup> Die sekundäre Viktimisierung tritt oftmals ein, wenn Opfer ihre Erfahrungen berichten müssen und ihnen dabei nicht geglaubt wird, oder ihnen gar ein Schuldvorwurf entgegengebracht wird. Die Opfer sehen sich hierbei mit gesundheitlichen, sozialen und auch wirtschaftlichen Folgen konfrontiert, die nur indirekt aus der Gewalttat resultieren.<sup>106</sup> Viele Opfer sexualisierter Gewalt machen Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung daher im Zuge von polizeilichen Befragungen<sup>107</sup>, in gerichtlichen Verhandlungen und bei ärztlichen Untersuchungen. Auch durch mediale Berichterstattungen sowie Erfahrungen mit Victim Blaming im sozialen Umfeld der Opfer kann eine sekundäre Viktimisierung eintreten. Diese Erfahrungen können traumatisch für die Betroffenen sein. Institutionen und Initiativen, die sich für einen ermächtigenden und sensiblen Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt einsetzen, haben in diesem Kontext eine präventive und aufklärende Rolle.<sup>108</sup>

---

<sup>103</sup> *Schwind*, Kriminologie<sup>24</sup> (2021) 350 Rz 28.

<sup>104</sup> *Schwind*, Kriminologie<sup>24</sup> (2021) 350 Rz 28.

<sup>105</sup> *Hagemann*, Die viktimologische Perspektive in *Ochmann/Schmidt-Semisch/Temme* (Hrsg.), *Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen* (2016) 71.

<sup>106</sup> *Landwehr*, Viktimisierung [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=202](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=202) (Abfragedatum: 10.11.2021).

<sup>107</sup> Siehe hierzu vertiefend: *Steffen*, Polizeiliches Verhalten bei Opfern von Sexualstraftaten am Beispiel der Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in *Barton/Kölbel* (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts: Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland* (2012) 139-159.

<sup>108</sup> *Jaquier*, Rape Crisis Centers in *Fisher/Lab* (Hrsg.), *Encyclopedia of Victimology and Crime Prevention* (2010) 741.

Der Begriff der tertiären Viktimisierung wird in der Viktimologie unterschiedlich verwendet.<sup>109</sup> In dieser Dissertation bezeichnet tertiäre Viktimisierung aber den Umstand, dass ein Opfer nach den zuvor genannten Phasen der Viktimisierung, zumindest aber nach der primären Viktimisierung, eine eigene Opferidentität entwickelt und sich selbst als Opfer identifiziert. Dieser Vorgang findet also gänzlich im Inneren des Opfers statt, kann sich aber in Form von körperlichen Reaktionen (Zittern, hohem Puls, Schweißausbrüchen, Gedächtnis- und Denkschwierigkeiten, Magen-Darm- Problemen, chronischen Schmerzen etc.) nach außen zeigen.<sup>110</sup> Im Inneren des Opfers zeigt sich Resignation, das Gefühl keinen Widerstand mehr leisten zu können und hilflos zu sein. Das Vorliegen einer tertiären Viktimisierung wird als ein Risikofaktor für weitere primäre Viktimisierungen gehandelt<sup>111</sup>, da sie unter anderem zu „einer erlernten Hilflosigkeit“ beim Opfer führen kann.<sup>112</sup> *Brandenburg* definiert die „erlernte Hilflosigkeit“ als einen „*Psychologischen Zustand, der häufig durch die Erwartung hervorgerufen wird, dass Ereignisse unkontrollierbar sind*“.<sup>113</sup>

### 3.1.3 Victim Blaming

„*Victim Blaming*“ bezeichnet die gänzliche oder teilweise Schuldzuweisung an ein Opfer wegen einer erlittenen (Gewalt-)Tat.<sup>114</sup> Im deutschsprachigen Raum existieren für „*Victim Blaming*“ die Synonyme „*Opferbeschuldigung*“ bzw. „*Täter-Opfer-Umkehr*“. Meist wird Victim Blaming betrieben, indem behauptet wird, das Opfer habe durch bestimmte Handlungen bzw. ein bestimmtes Verhalten das Risiko erhöht, von einer (Straf-)Tat betroffen zu sein.<sup>115</sup> Generell gilt, dass Opfer von Dritten als entweder völlig unschuldig wahrgenommen werden können oder als teilweise oder ganz verantwortlich für ihre (Gewalt-)Erfahrungen. Im Zuge dieser Dissertation wird Victim Blaming weit gefasst – im Grunde aus subjektiver Sicht der Opfer verstanden. Die Notwendigkeit Victim Blaming im Zuge dieser Forschung weit auszulegen, ergibt sich, da Victim Blaming eng mit einer möglichen sekundären Viktimisierung verknüpft ist. Diese kann ihrerseits Reviktimisierungen begünstigen.

In der Viktimologie wird kontrovers diskutiert, ob Opfern überhaupt ein gewisses Ausmaß an Mitschuld zugewiesen werden darf. Besonders im Bereich der sexualisierten Gewalt wird das

---

<sup>109</sup> *Hagemann*, die viktimologische Perspektive (2016) 71.

<sup>110</sup> *Schwind*, Kriminologie<sup>24</sup> (2021) 350 Rz 28.

<sup>111</sup> *Landwehr*, Viktimisierung.

<sup>112</sup> *Hagemann*, Die viktimologische Perspektive (2016) 72.

<sup>113</sup> *Brandenburg*, Psychologie der erlernten Hilflosigkeit (2015) 5.

<sup>114</sup> *Cook*, Victim Blaming in *Fisher/Lab* (Hrsg.), Encyclopedia of Victimology and Crime Prevention (2010) 969f.

<sup>115</sup> *Cook*, Victim Blaming (2010) 969.

Verhalten der Opfer häufig in alle Einzelheiten zerlegt und beurteilt. Dazu gehört oftmals auch die Beurteilung eines früheren Verhaltens des Opfers und seiner Charakterzüge. Damit ist z.B. gemeint, ob das Opfer pflegt, sich verführerisch zu kleiden, wechselnde Sexualpartner\*innen hat, Betäubungsmittel konsumiert oder schon sexualisierte Gewalt in der Vergangenheit erlebt hat.<sup>116</sup> Diese Beurteilungen sind jedoch gänzlich abzulehnen, da sie nur das gefährliche Klischee des „*typischen Opfers*“ in der Gesellschaft verfestigen.

Victim Blaming hält sich hartnäckig in der modernen und vermeintlich aufgeklärten westlichen Gesellschaft. Als eine Erklärung dafür dient die „*Premise of Defensive Attribution*“ (dt.: „Prämisse der abwehrenden Zuschreibung“) von *Shaver*. Diese Prämisse besagt, dass die Neigung Dritter, ein Opfer zu beschuldigen, in Situationen größer ist, in denen das Opfer den Beurteilenden nicht ähnlich ist. Sind die Opfer und die Beurteilenden sich ähnlich, ist die Neigung zur Verurteilung der Opfer kleiner.<sup>117</sup>

Eine weitere Erklärung liefert die „*Just-World*“-*Theorie* von *Lerner*. Diese besagt im Grunde, dass Menschen an ein gerechtes Schicksal und eine gerechte Welt glauben. Jede Person sei also für ihre positiven und negativen Erfahrungen selbst verantwortlich. Lieber weisen Personen Opfern eine (Mit-)Schuld zu, als ihren Glauben an eine gerechte Welt aufzugeben. Diese Vorgangsweise dient vor allem dem Selbstschutz, da die Akzeptanz einer ungerechten Welt wiederum bewirken würde, dass jede Person ohne ihr Zutun zum Opfer werden könnte.<sup>118</sup>

Aufgrund der negativen Auswirkungen für die Opfer verdient das Thema Victim Blaming mehr Aufmerksamkeit. Aufklärungsarbeit für die breite Masse muss geleistet werden. Menschen aus allen Gesellschaftsschichten müssen erfahren, dass Victim Blaming aufgrund von Selbstschutzmechanismen und fehlender Identifikation<sup>119</sup> mit den Betroffenen sexualisierter Gewalt passieren kann. Dies würde eine kollektive Selbstreflexion ermöglichen, die das Verhalten in der gesamten Gesellschaft positiv beeinflussen könnte.

### **3.1.4 Sexualisierte Gewalt**

In der Literatur existiert keine allgemein gültige Definition von „*sexueller Gewalt*“ oder „*sexualisierter Gewalt*“. Obwohl diese beiden Begriffe im deutschsprachigen Raum oftmals austauschbar verwendet werden, hebt sich der Begriff „*sexualisierte Gewalt*“ inhaltlich von „*sexueller Gewalt*“ insofern ab, als „*sexualisierte Gewalt*“ verdeutlichen soll, dass der ausgeübten

---

<sup>116</sup> *Cook*, Victim Blaming (2010) 969f.

<sup>117</sup> *Cook*, Victim Blaming (2010) 970.

<sup>118</sup> *Cook*, Victim Blaming (2010) 970.

<sup>119</sup> *Cook*, Victim Blaming (2010) 970.

Gewalt vordergründig Aggressionen und Macht zugrunde liegen und nicht die Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen.<sup>120</sup> Diese Differenzierung erscheint aufgrund von Erkenntnissen der Psychologie und Kriminologie sowie infolge des feministischen Anliegen<sup>121</sup>, Gewalt an Frauen durch sprachliche Unschärfe nicht zu bagatellisieren, angebracht. Der Begriff der „*sexualisierten Gewalt*“ scheint besser geeignet, um die verschiedenen und teils komplexen Motive und Formen von Gewalt in Verbindung mit Sexualität zu erfassen.<sup>122</sup>

Auch im Zuge der Aktenrecherche als Forschungsmethode wurde deutlich, dass die sexualisierte Gewalt von den Tätern instrumentalisiert wurde, um Macht zu demonstrieren bzw. bestehende Machtverhältnisse aufrecht zu erhalten. Dies schließt nicht aus, dass diese Handlungen gleichzeitig auch der sexuellen Befriedigung der Täter dienen, die wiederum dem Machtempfinden nach einer Demütigung entspringen kann, aber nicht muss. „*Sexualisierte Gewalt*“ dürfte die Intentionen der Täter in den untersuchten Fällen am besten beschreiben. Im Zuge der vorliegenden Dissertation wird daher „*sexualisierte Gewalt*“ als: „*Handlungen, die unter Anwendung von psychischer und/oder physischer Gewalt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung des Opfers vorgenommen werden*“ definiert.<sup>123</sup>

### 3.1.5 Restorative Justice

Es gibt für den Begriff „*Restorative Justice*“ keine allgemeingültige Definition und auch eine passende deutsche Übersetzung ist aufgrund der Bandbreite des Begriffs schwer. Deshalb konnte sich bis dato im deutschen Sprachgebrauch kein Pendant durchsetzen.<sup>124</sup> Genauso verhält es sich mit dem Begriff „*Justice as Healing*“, der mit „*Restorative Justice*“ oftmals synonym verwendet wird.

Grundsätzlich lässt sich aber festhalten, dass sich „*Restorative Justice*“ vom englischen Verb „*to restore*“<sup>125</sup> ableitet, was „Wiederherstellung“ bedeutet. Mittels Restorative Justice soll daher die Gerechtigkeit wiederhergestellt werden, die durch eine Straftat beeinträchtigt wurde. Im

---

<sup>120</sup> Bundeskanzleramt Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe, Sexualisierte Gewalt <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/> (Abfragedatum: 22.02.2019); sowie Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Formen der Gewalt erkennen <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Abfragedatum: 23.06.2022).

<sup>121</sup> Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle, Sexuelle Gewalt gegen Frauen (2019) 7f.

<sup>122</sup> Linke, Sexualisierte Gewalt [https://www.socialnet.de/lexikon/Sexualisierte-Gewalt#quelle\\_ref](https://www.socialnet.de/lexikon/Sexualisierte-Gewalt#quelle_ref) (Abfragedatum: 02.11.2021).

<sup>123</sup> Anmerkung.: Diese Definition ist zunächst losgelöst von einer rechtlichen Definition zu sehen.

<sup>124</sup> Domenig, Restorative Justice: Vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf in *DHB – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.* (Hrsg.), Restorative Justice: Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen (2013) 8.

<sup>125</sup> Hemetsberger, dict.cc, <https://www.dict.cc/?s=to+restore> (Abfragedatum: 22.07.2022).

deutschen Sprachgebrauch wird daher häufig von „Wiedergutmachung“ gesprochen. Dennoch werden die deutschen Übersetzungsmöglichkeiten von „*Restorative Justice*“ mehrheitlich kritisch hinterfragt. *Weitekamp*<sup>126</sup> schlägt als Übersetzung den Begriff „*heilende Gerechtigkeit*“ vor. In Hinblick auf die Geschichte und die Intention des Gesetzgebers scheint diese Übersetzung als passend.

Die einzelnen restaurativen Prozesse können verschieden ausgestaltet sein, haben aber alle die gleichen Grundelemente. An den restaurativen Prozessen nehmen stets die Konfliktparteien teil. Das sind das/die Opfer, der/die Täter\*innen sowie deren soziales Umfeld (wie z.B. die Bezugspersonen). Die aktive Zusammenarbeit dieser drei Parteien ist essenziell, um einen restaurativen Prozess erfolgreich umzusetzen. Die gewünschten „*Restorative Outcomes*“ sind vor allem an die Bedürfnisse der Teilnehmenden angelehnt.<sup>127</sup> Die Opfer sollen Wiedergutmachung erfahren, während die Täter\*innen Verantwortung übernehmen müssen und das soziale Umfeld sich versöhnen soll. Im „*Restorative Justice-Typology*“-Modell von *McCold and Wachtel* (2002) (siehe Abbildung 1) sind die verschiedenen Formen von restaurativen Prozessen sowie die teilnehmenden Personen zu sehen. Dieses Modell macht auch ersichtlich, in welchem Ausmaß die jeweiligen Formen geeignet sind, Wiedergutmachung zu bewirken. Zum Beispiel kann nur teilweise Wiedergutmachung erreicht werden, wenn an einem restaurativen Prozess nur Opfer und Täter\*innen teilnehmen, aber deren soziales Umfeld nicht.<sup>128</sup>

---

<sup>126</sup> *Weitekamp*, Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner (2015) 565.

<sup>127</sup> Anmerkung: Generalpräventive Erfordernisse spielen ebenso eine Rolle, wenn auch diese der Wiedergutmachung für die Opfer untergeordnet ist.

<sup>128</sup> *Weitekamp/Parmentier/Vanspauwen/Valiñas/Gerits*, How to deal with mass victimization and gross human rights violations. A restorative justice approach (2006) [https://www.researchgate.net/publication/237148641\\_How\\_to\\_deal\\_with\\_mass\\_victimization\\_and\\_gross\\_human\\_rights\\_violations\\_A\\_restorative\\_justice\\_approach](https://www.researchgate.net/publication/237148641_How_to_deal_with_mass_victimization_and_gross_human_rights_violations_A_restorative_justice_approach) (Abfragedatum: 22.07.2022) 18.

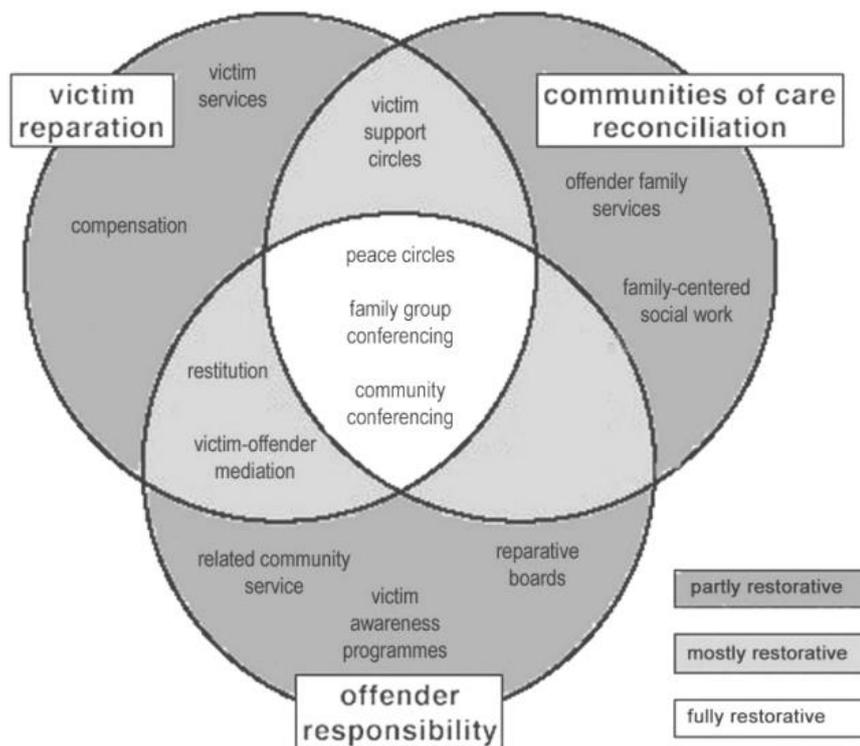


Abbildung 1: “Restorative justice typology” in *Weitekamp/Parmentier/Vanspauwen/ Valiñas/Gerits, A restorative justice approach* (2006) 18

Restaurative Prozesse zeichnen sich durch drei Grundelemente aus. Das „soziale Element“ beschäftigt sich mit der Störung des sozialen Friedens durch die Straftat. Im Mittelpunkt stehen hier die Erfahrungen der Beteiligten im Zuge dieses Ereignisses. Die Erfahrungen der Opfer mit der Verletzung und ihre Bedürfnisse sollen aber vordergründig behandelt werden. Ergänzend können die Täter\*innen im besten Fall nach einem restaurativen Prozess das Gefühl der Vergebung erlangen.<sup>129</sup> Weitere „Kernwerte“ sind zu nennen, die man durchaus zum sozialen Element zählen kann und die eine kontrollierte Zusammenarbeit im Prozess ermöglichen sollen. Diese „Kernwerte“ stammen vom neuseeländischen Justizministerium und lauten: Partizipation, Respekt, Ehrlichkeit, Demut, gegenseitige Verbundenheit, Ermächtigung/Stärkung der Opfer und Hoffnung.<sup>130</sup>

Restaurative Prozesse können nur funktionieren, wenn die involvierten Personen aktiv daran teilnehmen. Die Betroffenen der Straftat entscheiden über den weiteren Verlauf des Konflikts und nicht die Justiz. Das sogenannte „partizipatorische Element“ ist hier essenziell, wobei die Teilnahme der Opfer, Täter\*innen und des sozialen Umfelds auf Freiwilligkeit basieren

<sup>129</sup> Pelikan, Was ist Restorative Justice? in *Sustainable Austria* Nr. 51 (2010) 4.

<sup>130</sup> *Ministry of Justice*, Restorative justice in New Zealand <https://www.justice.govt.nz/assets/RJ-Best-practice.pdf> (Abfragedatum: 22.07.2022) 32f; sowie *Hagenmaier*, Straftäter<sup>2</sup> (2019) 39f.

müssen.<sup>131</sup> Ansonsten ist anzunehmen, dass das jeweilige – unter Zwang entstandene – „Restorative Outcome“ nach dem Prozess wohl nicht angemessen umgesetzt werden wird. Nehmen die Personen nicht freiwillig an dem restaurativen Prozess teil, so unterscheidet sich dieser außerdem auch nicht mehr essenziell von repressiven Maßnahmen.

Das Element der Wiedergutmachung fungiert als Ziel des Restorative Justice. Die von der Straftat betroffenen Personen sollen anhand geeigneter Mittel von der Tat geheilt werden. Geeignete Mittel zur Heilung werden im Verfahren gemeinsam ermittelt und können materieller und/oder immaterieller Natur sein. Um diese Heilung zu erzielen, braucht es das soziale und partizipatorische Element. Es lässt sich daher, wie aus Abbildung 2 ersichtlich, festhalten, dass die drei Grundelemente der Restorative Justice nur miteinander verknüpft funktionieren.<sup>132</sup>

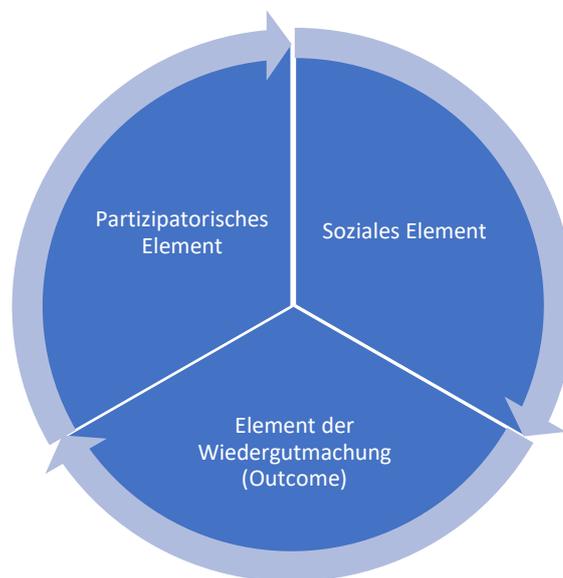


Abbildung 2: Die 3 Grundelemente der Restorative Justice (eigene Darstellung)

Auch hier können, angelehnt an die neuseeländische Praxis, noch weitere „Kernwerte“ genannt werden, wie die Flexibilität der Methoden, die Problemlösungsorientiertheit, eine Win–Win–Situation als Ziel sowie eine Machtbalance und eine unparteiische Leitung. Die Kontextorientierung hinsichtlich der moralischen und ökonomischen Umstände der Beteiligten stellt ebenso einen Kernwert dar.<sup>133</sup>

Nach internationalem Stand kann man grob drei „Restorative Justice“-Prozesse bzw. -Formen nennen, die tatsächlich in der Praxis relevant sind. Dies ist zum einen der Täter-Opfer-

<sup>131</sup> Pelikan, Was ist Restorative Justice? (2010) 5.

<sup>132</sup> Pelikan, Was ist Restorative Justice? (2010) 4f.

<sup>133</sup> Hagenmaier, Straftäter<sup>2</sup> (2019) 40; sowie Ministry of Justice, Restorative justice in New Zealand 32f.

Ausgleich, der weltweit in den verschiedensten Varianten umgesetzt wird. Das Conferencing hat auch in all seinen Formen (nach Vorbild der Maori in Neuseeland und den Aborigines in Australien) praktische Bedeutung.<sup>134</sup> In der Praxis sind ebenso weltweit die sogenannten „Peace Circles“ oder auch „Peace Making Circles“ nach Vorbild der kanadischen Ureinwohner\*innen relevant. Diese, auf Deutsch „Friedenszirkel“ bzw. „Heilungszirkel“, unterscheiden sich deshalb positiv von den beiden zuvor genannten Formen, da sie nicht nur die Opfer und die Täter\*innen in den Prozess einbeziehen, sondern auch die restliche, von der Straftat betroffene Gemeinschaft. Hiermit soll der gesellschaftliche Heilungsprozess noch besser gewährleistet werden können.<sup>135</sup>

### **3.2 Opferschutz und Täterarbeit in Österreich: Wie wirken sie Reviktimisierungen entgegen?**

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die aktuelle Praxis in Hinblick auf den Opferschutz und die opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich gegeben. Opferschutzorientierte Maßnahmen sind essenziell, um Reviktimisierungen entgegenzuwirken.

Die Bedeutung der Opferschutzmaßnahmen und allfällige Diskrepanzen aus Theorie und Praxis im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Maßnahmen im Lichte der Strafverfahrenswirklichkeit werden erläutert. Zudem werden die Herausforderungen diskutiert, die sich zum einen bei der Arbeit mit reviktimisierten Opfern und zum anderen bei der Arbeit mit (potenziellen) Tätern sexualisierter Gewalt ergeben.

#### **3.2.1 Bedeutung des Opferschutzes für die Vermeidung von Reviktimisierungen**

Gewaltprävention soll im besten Fall gefährdete Frauen vor einer ersten Viktimisierung schützen. Ist dies nicht gelungen, müssen Maßnahmen des Opferschutzes nach einer Viktimisierung der betroffenen Frau intervenierend eingreifen, um sie vor einer Reviktimisierung zu schützen. Daher sollen folgend die für Betroffene von (wiederholter) sexualisierter Gewalt relevanten opferschutzrechtlichen Grundlagen in Österreich benannt werden, inklusive der Rechtsinstrumente, die zur Verfügung stehen, um Opfern raschen Schutz und Unterstützung zu gewährleisten. Zugleich werden etwaige Probleme aus der Praxis hinsichtlich der Umsetzung dieser

---

<sup>134</sup> Weitekamp, *Menschlichkeit* (2015) 568.

<sup>135</sup> Weitekamp, *Menschlichkeit* (2015) 569.

Maßnahmen erörtert. Es folgt abschließend eine Übersicht der Opferschutzeinrichtungen für Opfer sexualisierter Gewalt in Österreich.

### 3.2.1.1 Besonders schutzbedürftige Opfer

Der Begriff „*besonders schutzbedürftige Opfer*“ wurde im Zuge der Umsetzung der EU-Opferschutz-Richtlinie<sup>136</sup> mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016<sup>137</sup> in nationales österreichisches Recht eingeführt. Opfer von Sexualstraftaten gelten in Österreich gem. § 66a (1) Z1 StPO<sup>138</sup> als „*besonders schutzbedürftige Opfer*“ und haben daher weitergehende Rechte im Strafprozess. Diese Rechte sind in § 66a (2) StPO festgelegt. Minderjährige Opfer sowie Personen, die Gewalt in der Wohnung erlebt haben, gelten auch als besonders schutzbedürftige Opfer. Diese Qualifikationen treffen regelmäßig bei Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt, z.B. in Form von Partnergewalt oder früher erlebtem Kindesmissbrauch, auf. Die Rechte aus § 66a (2) StPO sind dem Opfer faktisch, ohne eine formalisierte Entscheidung zu gewähren.<sup>139</sup>

Besonders schutzbedürftige Opfer haben gem. § 66a (2) Z1 StPO das Recht nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden. Innerhalb der kriminalpolizeilichen Befragungen kann dieses Recht auch praktisch gewährleistet werden. Bei Vernehmungen der Opfer durch Richter\*innen vereitelt der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung gemäß Art 87 (3) B-VG<sup>140</sup> dieses Recht häufig.<sup>141</sup>

Mit *Frau Gruber*, einer Prozessbegleiterin wurde ein Expertinnen-Gespräch zur Umsetzung der Opferrechte (in der Steiermark) geführt.<sup>142</sup> *Gruber* ist in der Beratungsstelle „TARA“ in Graz tätig. Sie berichtet, dass ihre Erfahrungen mit der Durchsetzung des Rechts auf Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts zumindest in der Steiermark unterschiedlich sind. Es käme laut der Prozessbegleiterin schon oft vor, dass männliche Polizeibeamte Druck auf die Opfer ausüben würden, indem sie behaupten würden, die Vernehmung müsse „sogleich“ stattfinden. Die Opfer würden auf diese Weise unter Stress gesetzt und dann meistens einer Vernehmung durch einen männlichen Beamten zustimmen, anstatt eine Terminverschiebung

---

<sup>136</sup> RL 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABI L 2012/315, 57.

<sup>137</sup> BGBl. I 2016/26.

<sup>138</sup> BGBl. 1975/631.

<sup>139</sup> *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg.), StPO Kommentar, Band 1 Ermittlungsverfahren<sup>2</sup> § 66a StPO Rz 17 (Stand Februar 2021, lexisnexis.at).

<sup>140</sup> BGBl. 1994/1013.

<sup>141</sup> *Haumer* in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg.), LiK-StPO (2020) § 66a Rz 13; sowie *Kier* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 66a Rz 13 (Stand 01.05.2022, rdb.at); sowie *Kirschenhofer*, StPO<sup>2</sup> § 66a StPO Rz 9.

<sup>142</sup> Anmerkung: Das Transkript zum „Expertinnengespräch zur Umsetzung der Opferrechte in der Steiermark“ ist in Anhang F einsehbar.

anzuregen.<sup>143</sup> Gruber betont auch, dass die Exploration über das bisherige Leben, insbesondere bezüglich psychischer Vorerkrankungen, oder der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten bei der polizeilichen Einvernahme oftmals zu einer Stigmatisierung und Voreingenommenheit von Seiten der ermittelnden Personen führen würde.<sup>144</sup>

Gem. § 66a (2) Z1a StPO können besonders schutzbedürftige Opfer verlangen, dass die Dolmetsch-Leistungen bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden. Dabei muss aber der Wortlaut „nach Möglichkeit“ berücksichtigt werden. Bei einem Mangel an Dolmetscher\*innen in einer bestimmten Sprache besteht demnach ein Ermessensspielraum.<sup>145</sup>

§ 66a (2) Z2 StPO statuiert, dass das Opfer die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung das Opfer für unzumutbar hält, oder nach Umständen aus seinem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern kann. § 66a (2) Z2 StPO wird damit dem Art 23 (3) lit c EU- Opferschutz-Richtlinie gerecht.<sup>146</sup> Dieses Opferrecht ist insofern relativiert, als auch besonders schutzbedürftige Opfer gem. § 158 (2) StPO trotz Verweigerung der Aussage zu einer solchen verpflichtet werden können, wenn dies aufgrund der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist. In der Praxis ist laut der befragten Prozessbegleiterin oft nicht klar, welche Inhalte bzw. Fragen von einem Aussageverweigerungsrecht berührt sind. Die Grenzen würden in der Praxis häufig verschwimmen und den betroffenen Frauen fehle oftmals der Mut, die Beantwortung von Fragen zu verweigern. Es sei auch während Vernehmungen verpönt, wenn Prozessbegleiter\*innen sich diesbezüglich einbringen und darauf hinweisen, dass gewisse Fragen nicht beantwortet werden müssen.<sup>147</sup>

Besonders schutzbedürftige Opfer profitieren dann vom Aussagebefreiungsrecht gem. § 156 (1) Z2, wenn eine Beteiligung der Parteien an der kontradiktorischen Vernehmung stattgefunden hat.<sup>148</sup> § 66a (2) Z3 StPO iVm § 165 StPO legt die schonende Vernehmung bzw. kontradiktorische Vernehmung mittels Ton- oder Bildaufnahme im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung fest. Minderjährige Opfer, die durch die Straftat in deren Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, müssen jedenfalls schonend vernommen werden, gegebenenfalls auch durch eine\*n Sachverständige\*n. Für die übrigen nach § 66a Abs 1 StPO besonders schutzbedürftigen Opfer gilt, dass sie selbst oder die Staatsanwaltschaft eine schonende

---

<sup>143</sup> Gruber/Pomberger, Expertinnengespräch zur Umsetzung der Opferrechte in der Steiermark (2022) Anhang F.

<sup>144</sup> Gruber/Pomberger, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>145</sup> Kirschenhofer, StPO<sup>2</sup> § 66a StPO Rz 10.

<sup>146</sup> Kier, WK StPO § 66a Rz 13.

<sup>147</sup> Gruber/Pomberger, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>148</sup> Dietrich/Höcher in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg.), LiK-StPO (2020) § 156 Rz 6.

Vernehmung bzw. kontradiktorische Vernehmung beantragen müssen. Sobald ein solcher Antrag gestellt wird, muss eine schonende Vernehmung geschehen.<sup>149</sup> Die Befragung durch eine\*n Sachverständige\*n (vor allem Psycholog\*innen und Psychotherapeut\*innen) ist außerdem nicht nur bei Unmündigen, sondern auch bei psychisch kranken oder geistig beeinträchtigten sowie schwer traumatisierten Opfern indiziert.<sup>150</sup> Bei der Vernehmung von besonders schutzbedürftigen Opfern muss die Beteiligung gem. § 165 (3) und (4) StPO auf ihren Antrag oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft insofern beschränkt werden, als die Beteiligten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung die Vernehmung mitverfolgen und sie ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung räumlich anwesend zu sein. Nimmt das Opfer die Prozessbegleitung in Anspruch, dann wird es von der psychosozialen Prozessbegleitung, die ebenfalls bei der kontradiktorischen Vernehmung im Vernehmungsraum anwesend ist, unterstützt. Die juristische Prozessbegleitung befindet sich jedoch im selben Raum wie die anderen Beteiligten (Beschuldigte\*r, Vertreter\*in Staatsanwaltschaft, Verteidiger\*in). Zur Durchführung von schonenden Einvernahmen in der Praxis ist ergänzend zu erwähnen, dass die befragten Expert\*innen aus dem Bereich des Opferschutzes das Erleben von Victim Blaming ihrer Klientinnen vor Gericht sowie die Unterstützung der Klientinnen in den Gerichtsverfahren und die Verarbeitung dieser sehr belastenden Erfahrung als herausfordernd benannten. Vor diesen Herausforderungen scheint die schonende Einvernahme bzw. die kontradiktorische Vernehmung in der Praxis mangels fehlender Sensibilität mancher Beteiligten nicht universal Schutz bieten zu können. Auch *Gruber* kritisiert, dass der sensible Umgang mit den Opfern nach wie vor bei einzelnen Vernehmenden nicht vorhanden sei. Man merke, dass noch immer Vorurteile herrschen würden. Folglich hätten Opferzeuginnen oft das Gefühl, dass sie als Beschuldigte einvernommen werden würden.<sup>151</sup> Zudem erklärte *Gruber*, dass es für die Opfer sehr belastend sei, wenn Richter\*innen erst am Tag der Hauptverhandlung verkünden würden, auf welche Weise die schonende Einvernahme stattfinden werde, dies aber oft vorkäme.<sup>152</sup> Diese genannten Erfahrungen haben gemeinsam, dass sie jeweils zu einer sekundären Viktimisierung der Opfer führen können und sich daher äußerst nachteilig auf die Betroffenen auswirken.

Die Öffentlichkeit kann gem. § 66a (2) Z4 StPO von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Erfolgreich wird der Antrag des Opfers sein, wenn eine Voraussetzung aus § 229 (1)

---

<sup>149</sup> *Kier*, WK StPO § 66a Rz 13.

<sup>150</sup> *Kirschenhofer*, StPO<sup>2</sup> § 66a StPO Rz 12; sowie *Kier*, WK StPO § 66a Rz 13.

<sup>151</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>152</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

Z 1-3 gegeben ist.<sup>153</sup> Eine Begegnung von Opfer-Zeug\*innen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten sollte möglichst unterbleiben. In der Praxis gestaltet sich diese Umsetzung regelmäßig schwierig, da es in den meisten Gerichten keine separaten Wartebereiche gibt. Die zuständigen Richter\*innen haben daher die Zeugenladungen zeitlich so zu planen, dass Begegnungen von Zeug\*innen und Beschuldigten unterbleiben.<sup>154</sup> Im Expertinnengespräch berichtet die Prozessbegleiterin, dass diese Schutzmaßnahme bei der kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren<sup>155</sup> ihrer Erfahrung nach eingehalten werden würde. In den Hauptverhandlungen würde zumeist der Beschuldigte zum Schutz des Opfers aus dem Saal geschickt werden. In Graz fände die kontradiktorische Vernehmung zudem meistens im Ermittlungsverfahren und sehr selten im Hauptverfahren statt.<sup>156</sup>

Außerdem müssen besonders schutzbedürftige Opfer gem. § 66a (2) Z5 StPO unverzüglich von Amts wegen im Sinne der §§ 172 (4), 177 (5) und 181a StPO informiert werden. Das bedeutet zum einen im Sinne der §§ 172 (4) StPO iVm 65 (1) Z1 lit a StPO sowie § 66a (1) Z1 StPO, dass das Opfer von Amts wegen benachrichtigt werden muss, wenn der Beschuldigte freigelassen wird. Auch die maßgeblichen Gründe für die Freilassung und die dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel müssen dem Opfer mitgeteilt werden. Wird kein Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft gestellt, hat die Staatsanwaltschaft die Opfer zu informieren. Ansonsten nimmt diese Aufgabe die Kriminalpolizei wahr. Im Sinne des § 177 (5) iVm § 172 (4) Satz 1 und Satz 2 StPO wird ein ähnliches Prozedere hinsichtlich der Information des besonders schutzbedürftigen Opfers festgelegt, sollte die Untersuchungshaft des Beschuldigten aufgehoben werden. In diesem Fall hat das Gericht die Informationspflicht gegenüber dem Opfer wahrzunehmen und muss zusätzlich die Kriminalpolizei informieren. Im Falle einer Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft sowie seiner Wiederergreifung ist das besonders schutzbedürftige Opfer gem. § 181a StPO von Amts wegen zu verständigen. Unter diesen Umständen hat die Justizanstalt die Staatsanwaltschaft unverzüglich von der Flucht und Wiederbringung zu informieren, damit die Staatsanwaltschaft sodann das Opfer verständigen kann. § 66a (2) Z6 StPO iVm § 160 (2) StPO hält das Recht des Opfers fest, eine Vertrauensperson zur Vernehmung hinzuzuziehen. Betreuer\*innen von Opferschutzeinrichtungen fungieren im

---

<sup>153</sup> *Kirschenhofer*, StPO<sup>2</sup> § 66a StPO Rz 13.

<sup>154</sup> *Birklbauer* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg.), LiK-StPO (2020) § 10 Rz 35.

<sup>155</sup> Vgl. *Neudecker/Birchbauer*, Die Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren und ihre Bedeutung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen, in *österreichische Richterzeitung* 12 (2018) 280, zu den Vorteilen der kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren im Vergleich zur Hauptverhandlung, wobei diese Vorteile nicht nur auf minderjährige Zeug\*innen, sondern auch auf Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt zutreffend sind.

<sup>156</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

Zuge der psychosozialen Prozessberatung oftmals als Vertrauenspersonen. Im Expertinnengespräch erwähnt die Prozessbegleiterin, dass es in der Praxis häufig schwierig für Prozessbegleiter\*innen sei, bei Gerichtsterminen einen Platz zu finden, an dem sie nahe dem Opfer sitzen dürfen bzw. können<sup>157</sup>, da die Rolle der Prozessbegleiter\*in von Richter\*innen oft nicht ernstgenommen werden würde.<sup>158</sup>

Im Zuge der Expert\*innen-Interviews wurden auch Rechtsanwältinnen befragt. Diese würdigten ihrerseits das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung als hilfreich, da es den Verfahrensweg nicht nur für die Mandantinnen, sondern auch für die juristische Prozessbegleitung erleichtern würde. Einen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben gem. §§ 66b iVm 65 Z1 lit a sowie b StPO unter anderem Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt wurden. Das Bundesministerium für Justiz übernimmt die Kosten der Prozessbegleitung.<sup>159</sup> Die jeweilige Opferschutzeinrichtung, an die sich das Opfer wendet, entscheidet über die Gewährung der Prozessbegleitung, wobei es kein Rechtsmittel bei Nichtgewährung gibt.<sup>160</sup> Im Falle einer Ablehnung von Gewährung der Prozessbegleitung könnte sich das Opfer dann nur an eine andere Opferschutzeinrichtung wenden. Zumindest vor der ersten Befragung der Opfer müssen diese über den Anspruch auf Prozessbegleitung informiert werden. Laut Bundeskriminalamt passiert dies in den meisten Fällen durch Überreichung des Informationsfolders „Prozessbegleitung“ des Bundesministeriums für Justiz an die Opfer.<sup>161</sup> In der Praxis führt dieser Ablauf regelmäßig zu überforderten Opfern, die zwar über die bestehende Möglichkeit einer Prozessbegleitung von den Beamt\*innen informiert werden, diese aber nicht in Anspruch nehmen, da dies eine Terminverschiebung der Einvernahme bedeuten würde. Die Opfer werden folglich idR unbegleitet vernommen. Darunter leidet meist die Aussagequalität der Zeug\*innen, da sie oftmals selbst unsicher sind und nicht um die Bedeutung von Beweismitteln (z.B. Zeug\*innen, Dokumentation von Verletzungen) Bescheid wissen. Die Gefahr einer verfrühten Einstellung des Verfahrens ist groß. Um diesen Nachteil auszugleichen, muss die juristische Prozessbegleitung so rasch wie möglich für eine

---

<sup>157</sup> Von diesem Problem wird auch in *Neudecker/Birchbauer*, Die Kontradiktorische Vernehmung (2018) 282 berichtet.

<sup>158</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>159</sup> *Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*, Informationen zu Sexualstraftaten, Strafverfahren und Opferrechten <https://www.sexuellegewalt.at/informieren/rechtliche-informationen/> (Abfragedatum: 27.01.2022).

<sup>160</sup> *Sautner*, Opferrechte im Strafprozessrecht in Österreich in *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive (2017) 110.

<sup>161</sup> *Bundeskriminalamt*, Prozessbegleitung <https://www.bundeskriminalamt.at/203/start.aspx> (Abfragedatum: 27.01.2022).

Aktenabschrift sorgen und ggf. Beweisanträge stellen.<sup>162</sup> Die verfrühte Einstellung von Verfahren ohne die Durchführung notwendiger Ermittlungsschritte nannten nicht nur die befragten Expert\*innen aus dem Bereich Opferschutz einen Missstand. Vielmehr ist dies ein bekanntes Problem der österreichischen Justiz. Zum einen dürften Überlastungen der Staatsanwaltschaften der Grund sein, zum anderen aber auch fehlende Sensibilität der Fallbearbeiter\*innen<sup>163</sup> sowie eine (extrem) mangelhafte Beweislage und/oder-sicherung<sup>164</sup> im Falle von Sexualdelikten.<sup>165</sup>

*Gruber* berichtete aus ihrem Alltag als Prozessbegleiterin, dass ihrer Erfahrung nach den Opfern die notwendigen Informationen bei der Polizei zu spät oder gar nicht vermittelt werden würden. Die Beamt\*innen/Polizist\*innen würden den Opfern die Informationen meist schnell versprechen, sodass die Frauen deren Inhalte gar nicht genau erfassen könnten. Sie sind in dieser Situation auch meistens aufgebracht und nervös.<sup>166</sup> Aus diesem Grund ginge oft die Information unter, dass durch die Prozessbegleitung keinerlei Kosten für die betroffenen Frauen entstehen. *Gruber* merkt an, dass viele Frauen im Nachhinein überhaupt nicht mehr wissen, dass ihnen ihre Rechte vorgelesen wurden. Somit wäre es hilfreich, wenn die Prozessbegleitung bereits vor der Anzeigenerstattung installiert werden würde. Zu diesem Zweck sollten die Daten der Opfer ex lege an eine Opferschutzeinrichtung (wie im Falle der häuslichen Gewalt bei Betretungs- und Annäherungsverboten) übermittelt werden. Auf diese Weise könnten die Opferschutzeinrichtungen den Opfern – falls gewünscht – von Beginn an entlastend und unterstützend zur Seite stehen.<sup>167</sup> Diese Problematik betrifft Frauen als Opfer von häuslicher Gewalt seltener, da nach dem Aussprechen von Betretungs- und Annäherungsverboten ihre Daten verpflichtend an die zuständigen Gewaltschutzzentren bzw. Interventionsstellen übermittelt werden müssen.<sup>168</sup>

---

<sup>162</sup> *Aziz*, Opferschutz und Opferrechte: Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der juristischen Prozessbegleitung, in *juridikum* 3/2014, 382f.

<sup>163</sup> Siehe zu positiven Erfahrungen hinsichtlich der Einrichtung von Sonderzuständigkeiten bei der Staatsanwaltschaft: *Aziz*, Opferschutz und Opferrechte (2014) 384f.

<sup>164</sup> Siehe dazu: *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?: Zwischen Zuweisung von Verantwortung und sekundärer Viktimisierung, in *juridikum* 3/2014, 368; sowie zu ähnlichen Zuständen in der Schweiz: *Gloor/Meier*, „Nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist.“: Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit Interventionen des Rechtssystems, in *juridikum* 3/2014, 332f.

<sup>165</sup> *Aziz*, Opferschutz und Opferrechte (2014) 382; sowie *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ (2014) 366f.

<sup>166</sup> Vgl. *Gloor/Meier*, Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen (2014) 331.

<sup>167</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>168</sup> *Bruckmüller/Unterlerchner*, Schutz- und Schonungsrechte für Opfer insbesondere durch die neue individuelle Begutachtung in *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive (2017)196ff.

Schade ist laut *Gruber* in der Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung, dass Fahrtkosten zu Gerichtsterminen nicht mit dem Bundesministerium für Justiz abrechenbar sind. Wenn keine Anzeige zustande kommt, ist die Prozessbegleitung auch nicht abrechenbar. Zum Beispiel ist das der Fall, wenn eine Anzeigenberatung stattfindet oder auch eine schriftliche Stellungnahme vorbereitet wird, dann aber keine Anzeige erstattet wird. Wenn Fragen bezüglich eines Haftantritts oder einer Haftentlassung des Täters bearbeitet werden, können diese ebenso nicht abgerechnet werden. Dabei sei die Klärung dieser Fragen essenziell für Opfer.<sup>169</sup>

Die juristische Prozessbegleitung ist laut der Prozessbegleiterin *Gruber* insofern von hoher Bedeutung für die Opfer, als sie die notwendigen Anträge (z.B. auf Ausschluss der Öffentlichkeit im Strafverfahren gem. § 66a (2) Z4 StPO iVm § 229 StPO) stellt, um dem Opfer den Verfahrensweg zu erleichtern. Außerdem prüft die juristische Prozessbegleitung zum Schutz des Opfers während der (kontradiktorischen) Vernehmung die Fragen der Verteidigung des Beschuldigten. *Gruber* erwähnt positiv, dass ihrer Erfahrung nach auch Richter\*innen die Opfer aufklären, dass sie Fragen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, nicht beantworten müssen.<sup>170</sup>

Zudem haben Opfer weitere Rechte, die ihnen unabhängig von einer Qualifikation als besonders schutzbedürftige Opfer zukommen. Diese Opferrechte sind in § 66 StPO geregelt und werden faktisch gewährt. Das heißt, dass über ihre Gewährung nicht gesondert entschieden werden muss.<sup>171</sup> Die Expert\*innen aus dem Opferschutz, die im Zuge der Expert\*innen-Interviews befragt wurden, gaben unter anderem an, dass die bereits genannten gesetzlichen Maßnahmen und die im Folgenden genannten verfügbaren Rechtsmittel zum Schutz der Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt in der Praxis teilweise nur unzureichend umgesetzt werden würden.

Die befragte Prozessbegleiterin *Gruber* gab noch weitere Missstände an, die ihr in ihrem Berufsalltag in der Steiermark aufgefallen seien. So falle ihr auf, dass in vielen Fällen bei Gericht nicht auf den Datenschutz der Opferzeuginnen geachtet würde. Sollten die Klientinnen den Wunsch haben, ihre Adresse oder Telefonnummer geheim zu halten, würde dies oft zu wenig berücksichtigt werden. Es erweise sich auch als schwierig, diese im Nachhinein zu löschen oder zu schwärzen. Es käme immer wieder vor, dass aus den Akten, in die der Beschuldigte auch Einsicht hat, die Wohnadresse des Opfers ersichtlich sei. Die Polizei würde den betroffenen Frauen meist nicht mitteilen, dass der Beschuldigte Akteneinsicht habe. Wenn neue Gesetze in Kraft treten, fehle den Beamt\*innen oftmals das notwendige Wissen zu deren Umsetzung. So

---

<sup>169</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>170</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>171</sup> *Haumer*, LiK-StPO (2020) § 66a Rz 19.

wüssten nach wie vor viele Polizist\*innen selbst nicht, dass Betroffene Anspruch auf Prozessbegleitung haben. Kritisch sei auch, dass wenn dem Beschuldigten mehrere Delikte gegen verschiedene Opfer vorgeworfen werden, eine Einstellung hinsichtlich einzelner Straftaten gem. § 192 (1) Z1 StPO erfolgen kann. Zuletzt sei dies der Fall gewesen, als ein Beschuldigter neben mehrfacher sexueller Belästigung von verschiedenen Frauen nach § 218 StGB auch weitere Delikte, wie unter anderem Raub gem. § 142 StGB, begangen hatte. Eine Teileinstellung gem. § 192 (1) Z1 StPO führt dazu, dass für die von der Einstellung betroffene Frau der Opferstatus des „*besonders schutzbedürftigen Opfers*“ endet und sie dadurch auch ihre Verfahrensrechte verliert und ihre Ansprüche nicht als Privatbeteiligte geltend machen kann. Das bedeutet, dass die Betroffene nicht mehr über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert wird und auch die juristische und psychosoziale Prozessbegleiter\*innen keine Auskunft mehr über den Gang des Verfahrens erhalten.<sup>172</sup>

Außerdem wies *Gruber* darauf hin, dass eine raschere Erledigung von Verfahren wünschenswert wäre, da eine lange Prozessdauer für die betroffenen Frauen eine sehr belastende Zeit darstelle.<sup>173</sup> Abschließend sei hier *Beclin (2014)* mit einer treffenden Erkenntnis zu zitieren:

*„Gelingt es nämlich nicht, den Opfern zu vermitteln, dass die Strafverfolgungsbehörden an einer raschen Klärung und angemessenen Sanktionierung von gewalttätigen Übergriffen im sozialen Nahraum interessiert sind, sinkt automatisch die Kooperationsbereitschaft der Opfer, was wiederum einen Rückgang der Verurteilungsquoten zur Folge hat und so eine ‚Abwärtsspirale‘ in Gang setzen kann, die der Bedeutung des Strafverfahrens für die gesamtgesellschaftliche Normakzeptanz massiv abträglich sein kann.“<sup>174</sup>*

### **3.2.1.2 Analyse der Rechtsinstrumente zum Schutz von Opfern sexualisierter Gewalt**

#### Rechtsinstrumente zum raschen Schutz des Opfers vor dem Gefährder

Viele Frauen sind bedrohlichen Situationen aufgrund von (häuslicher) Gewalt bzw. auch Stalking ausgesetzt, in denen sie rasche Unterstützungsleistungen und Schutz benötigen. Für diese Situationen gibt es seit dem ersten Gewaltschutzgesetz aus dem Jahr 1997 gesetzlich verankerte sicherheitspolizeiliche Interventionsmöglichkeiten, die es den Exekutivbeamt\*innen erlauben,

---

<sup>172</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F.

<sup>173</sup> *Gruber/Pomberger*, Expertinnengespräch (2022) Anhang F; sowie *Gloor/Meier*, Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen (2014) 331f, 335.

<sup>174</sup> *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ (2014) 372.

gegen den Gefährder ein Betretungs- und Annäherungsverbot gem. § 38a SPG<sup>175</sup> auszusprechen.

Besonders wichtig sind diese Rechtsinstrumente, weil das Opfer in seiner vertrauten Umgebung – in seinem Zuhause – bleiben kann, während sich der Gefährder von dort entfernen muss. Dadurch verbleibt die Gewaltsituation nicht in den eigenen vier Wänden und ist keine Privatsache mehr.<sup>176</sup> Um diesen Schutz sicherzustellen, werden dem Gefährder gem. § 38a (2) Z2 SPG alle in seinem Gewahrsam befindlichen Schlüssel durch die Exekutivbeamt\*innen abgenommen. Weiters umfasst ein Betretungsverbot laut § 38a (1) SPG nicht nur das Betreten der Wohnung, in der (auch) die gefährdete Person wohnt, sondern auch den Bereich im Umkreis von hundert Metern zu dieser Wohnung. Seit der Novelle 2019 ist auch die Annäherung an die gefährdete Person im Umkreis von hundert Metern verboten.

Die Einhaltung des Betretungsverbotes wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zumindest in den ersten drei Tagen seiner Geltung gem. § 38a (5) SPG kontrolliert und endet gem. § 38a (10) SPG zwei Wochen nach seiner Anordnung, oder wenn innerhalb dieser zwei Wochen ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b oder 382c EO<sup>177</sup> vorliegt, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung.

Einstweilige Verfügungen, die zivilrechtlich gegen den Gefährder erwirkt werden können, bieten einen zeitlich längeren Schutz für die Opfer. Im Speziellen sind dies die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gem. § 382b EO sowie die einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gem. § 382c EO und die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gem. § 382d EO. Die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen kann gem. § 382e (1) EO maximal für eine Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Gem. § 399c (1) EO kann das für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b zuständige Gericht erster Instanz auf Antrag der gefährdeten Partei die faktischen Elemente (z.B. die betreffende Adresse) einer solchen einstweiligen Verfügung an die geänderten Umstände anpassen, sofern dies zum Schutz des Opfers erforderlich ist. Die Art und der Charakter der Verfügung dürfen jedoch nicht verändert werden.<sup>178</sup> Die einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die

---

<sup>175</sup> BGBl. 1991/566.

<sup>176</sup> Sautner, Viktimologie (2014) 103f.

<sup>177</sup> RGBl. 1896/79.

<sup>178</sup> Siehe: IA 970/A XXVI. GP, 44 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A\\_00970/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00970/) (Abfragedatum: 17.02.2022).

Privatsphäre kann gem. § 382e (2) EO für maximal ein Jahr angeordnet werden. Gleiches gilt außerdem für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Zuge einer Amtshandlung nach § 38a SPG verpflichtet, die gefährdete Person über die Möglichkeit dieser einstweiligen Verfügungen zu informieren.

Diese Rechtsinstrumente bieten Opfern von sexualisierter Gewalt, die von einer Person reviktimisiert wurden, zu der sie in einer Beziehung stehen, den notwendigen zeitlichen und räumlichen Schutz vor wiederholter Gewalt. Diesen Schutz benötigen sie, damit zukünftige Gewaltsituationen durch den Gefährder, zu dem sie oftmals in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, verhindert werden können.

### Sozialstaatliche Unterstützungsleistungen für Opfer von sexualisierter Gewalt

Neben dem Schutz des Opfers vor dem Gefährder bzw. dem Beschuldigten, der anhand entsprechender Rechtsinstrumente durchgesetzt werden kann, benötigen Opfer sexualisierter Gewalt meistens auch finanzielle Unterstützung. Dies ist besonders wichtig, wenn ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten besteht, oder die Opfer aufgrund der Folgen der Gewalt nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern.

In Österreich werden sozialstaatliche Unterstützungsleistungen für Opfer unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) unter Wahrung der Subsidiarität von staatlichen Hilfen gewährt. Sollte der Täter die Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeld-Ansprüche des Opfers nicht, oder verspätet erfüllen, leistet der Staat einen Vorschuss. Der Staat kann folglich Regressansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen gem. § 12 VOG geltend machen.<sup>179</sup>

Anspruch auf die Sozialentschädigung für Verbrechenopfer haben gem. § 1 VOG Staatsbürger\*innen der EU und des EWR sowie alle Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie durch eine mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder Hinterbliebene, oder Träger\*innen der Bestattungskosten sind, sollte die Tat den Tod des Opfers verursacht haben. Den Betroffenen müssen durch die rechtswidrige und vorsätzliche Handlung gem. § 1 VOG Heilungskosten erwachsen sein bzw. muss gem. § 1 (3) VOG ihre Erwerbsfähigkeit gemindert worden sein. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nur dann Hilfe zu leisten, wenn, dieser Zustand für voraussichtlich zumindest

---

<sup>179</sup> Sautner, Viktimologie (2014) 177f.

sechs Monate gegeben sein wird, oder die Handlung nach § 1 (1) VOG eine schwere Körperverletzung bewirkt hat. Besonders für Opfer sexualisierter Gewalt ist von Bedeutung, dass diese Hilfe gem. § 1 (2) VOG auch dann geleistet wird, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist, oder die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist, oder der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann. Alle diese Fälle stellen bei der Verfolgung von Sexualstraftaten in der Praxis häufig ein Problem dar.

§ 2 VOG zählt die Hilfeleistungen für Verbrechenopfer auf. Für Opfer sexualisierter Gewalt kommen die Heilfürsorge, die Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psycholog\*innen, Gesundheitspsycholog\*innen sowie Psychotherapeut\*innen, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, die orthopädische Versorgung sowie einkommensabhängige Zusatzleistungen, Pauschalentschädigungen für Schmerzensgeld und in den schlimmsten Fällen Pflegezulagen sowie der Ersatz der Bestattungskosten für die Hinterbliebenen als Hilfeleistungen nach § 2 VOG in Frage. Für Anträge auf Hilfeleistungen nach dem VOG ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gem. § 9 VOG zuständig.<sup>180</sup>

Laut dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs dauert die Bearbeitung von Anträgen nach dem VOG durch die zuständigen Behörden, Fachdienste und Sachverständigen in der Praxis zu lange. Dies ist besonders für die Verbrechenopfer, die rasche Hilfeleistungen benötigen, schwer hinzunehmen. Eine Verpflichtung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zur unverzüglichen Bearbeitung entsprechender Anträge wird daher gefordert.<sup>181</sup> Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs schlägt aber ohnehin eine grundlegende Überarbeitung des VOG in dem Sinne vor, dass unnötige bürokratische Hürden, die es Verbrechenopfern erschweren die benötigten Hilfeleistungen zeitnah in Anspruch zu nehmen, beseitigt werden. Diese Hürden seien auch der Grund, warum die Hilfeleistungen nach dem VOG in der Praxis überhaupt selten beantragt werden.<sup>182</sup>

---

<sup>180</sup> Siehe weitere Informationen: [https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Sozialentschaedigungen/Verbrechensopfer-victims\\_of\\_crime/Verbrechensopfer-victims\\_of\\_crime.de.html](https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Sozialentschaedigungen/Verbrechensopfer-victims_of_crime/Verbrechensopfer-victims_of_crime.de.html) (Abfragedatum: 17.02.2022).

<sup>181</sup> *Bundesverband LEFÖ-IBF*, Reformvorschläge 2022 [https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2022/06/Reformvorschlaege\\_2022.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2022/06/Reformvorschlaege_2022.pdf) (Abfragedatum: 16.02.2023) 98.

<sup>182</sup>. *Bundesverband LEFÖ-IBF*, Reformvorschläge 93.

### 3.2.1.3 Opferschutzeinrichtungen für weibliche Opfer sexualisierter Gewalt

Weibliche Opfer sexualisierter Gewalt können in Österreich Schutz und Hilfe in verschiedenen Institutionen in Anspruch nehmen. Folgend soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen Institutionen der Opferhilfe gegeben werden.

#### Gewaltschutzeinrichtungen in Österreich<sup>183</sup>

Die Gewaltschutzzentren in den Bundesländern (in Vorarlberg als „Gewaltschutzstelle“ bezeichnet) sowie die Interventionsstelle in Wien sind gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen, die vor allem Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking betreuen. Die Hilfestellungen sind kostenlos für die Betroffenen und decken die Beratung, Weitervermittlung an andere spezialisierte Opferschutzeinrichtungen und Institutionen, juristische und psychosoziale Prozessbegleitung sowie jegliche sonstige Unterstützung bei polizeilichen Einvernahmen, Gerichtsverfahren und Behördengängen ab.<sup>184</sup> Laut der Prävalenzstudie der *Statistik Austria* haben 53,41 % der Frauen in Österreich schon von den Gewaltschutzzentren und die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie gehört.<sup>185</sup>

In dem Fall, dass von der Polizei ein Betretungsverbot bzw. Annäherungsverbot gem. § 38a SPG gegen den Gefährder ausgesprochen wird, kontaktiert das zuständige Gewaltschutzzentrum/die Interventionsstelle das Opfer. Das Bundesministerium für Inneres hat auf der Grundlage des § 25 (3) SPG bewährte Opferschutzeinrichtungen und somit die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle vertraglich damit beauftragt, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung gem. § 107a StGB bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen.

Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt werden, auch wenn kein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, dann vom Gewaltschutzzentrum/der Interventionsstelle betreut, sollten sie Stalking/und oder häusliche Gewalt erfahren haben. Sollten sie nur oder auch von sexualisierter Gewalt betroffen sein, dann werden sie vom Gewaltschutzzentrum/der Interventionsstelle oft zusätzlich an Frauenberatungsstellen verwiesen, die auf diese Form von Gewalt spezialisiert sind. Die auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Frauenberatungsstellen sind nicht vertraglich beauftragt und daher auch nicht ermächtigt, selbst in Kontakt mit den Betroffenen zu treten.

---

<sup>183</sup> Siehe: <https://www.gewaltschutzzentrum.at/>; sowie <https://www.interventionsstelle-wien.at> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>184</sup> *Bundeskanzleramt*, Häusliche Gewalt und Stalking <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/frauenserviceberatung-und-gewaltschutzeinrichtungen/gewaltschutzzentrum-und-interventionsstellen.html> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>185</sup> *Statistik Austria*, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022) 52.

## Frauenberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt<sup>186</sup>

In jedem Bundesland gibt es mindestens eine Frauenberatungsstelle des Bundesverbands der Autonomen Frauenberatungsstellen Österreichs (BAFÖ). Der BAFÖ wurde im Jahre 2010 von den damals fünf Frauennotrufen, nämlich „Frauen gegen Vergewaltigung“ in Innsbruck, der „Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt“ in Wien sowie dem „Autonomen Frauenzentrum“ in Linz, der „Beratungsstelle TARA“ in Graz und dem „Frauennotruf Salzburg“ gegründet. Diese fünf Frauennotrufe als Gründungsmitglieder des BAFÖ bestehen bereits seit den 1980er Jahren und sind auf die Thematik „sexualisierte Gewalt gegen Frauen“ spezialisiert. Im Jahre 2019 wurden auch in den weiteren vier Bundesländern spezialisierte Frauenberatungsstellen aufgebaut. Dazu gehörten die Beratungsstelle „Belladonna“ in Klagenfurt, genauso wie „der Lichtblick“ in Neusiedl am See, die „ifs Frauenberatung bei sexueller Gewalt“ in Feldkirch und zuletzt der „Wendepunkt“ in Wiener Neustadt. Die Beratung in diesen Frauenberatungsstellen erfolgt für die Betroffenen kostenlos.<sup>187</sup>

Die Frauenberatungsstellen bieten persönliche Beratungsgespräche bzw. auch Beratung über Fernkommunikationsmittel (Telefon, E-Mail und Videotelefonie) von Betroffenen und Bezugspersonen an. Sie begleiten die Betroffenen in Krisen und unterstützen sie im Zuge der Prozessbegleitung. Auf Wunsch beraten sie auch anonym. In manchen BAFÖ-Beratungsstellen wird ergänzend Psychotherapie bzw. sozialarbeiterische Betreuung angeboten.<sup>188</sup> „Frauen\* beraten Frauen\*“<sup>189</sup> in Wien ist zwar kein Mitglied des BAFÖ, aber ebenso eine Frauenberatungsstelle, die telefonisch, online oder persönlich unter anderem Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt betreut.

## Weitere (Frauen-)Notrufe

Zusätzlich zur Beratung in den Beratungsstellen vor Ort steht es den Betroffenen auch frei, Frauennotrufe und Helplines in Anspruch zu nehmen. Die Betreuung der Betroffenen findet hier über Fernkommunikationsmittel (Telefon, Chats) statt. Die Notrufe „*Frauenhelpline*“ des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser<sup>190</sup> sowie der „*24-Stunden Frauennotruf*“ der

---

<sup>186</sup> Siehe: <https://www.sexuellegewalt.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>187</sup> *Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*, Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt - BAFÖ <https://www.sexuellegewalt.at/uber-den-bafoe/wer-wir-sind/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>188</sup> *Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*, BAFÖ Frauenberatung bei sexueller Gewalt: unsere Angebote <https://www.sexuellegewalt.at/hilfe-bekommen/unsere-angebote/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>189</sup> Siehe: <https://www.frauenberatenfrauen.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>190</sup> Siehe: <http://www.frauenhelpline.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

Stadt Wien<sup>191</sup> beraten Frauen, als Opfer sexualisierter Gewalt telefonisch. Für gehörlose Betroffene ist es möglich, die Beratung der Frauenhelpline mithilfe einer Relay-Assistentin<sup>192</sup> in Anspruch zu nehmen.<sup>193</sup> Die Frauenhelpline ist die zweitbekannteste Hilfseinrichtung bei österreichischen Frauen.<sup>194</sup>

50,95 % der österreichischen Frauen kennen den Weißen Ring.<sup>195</sup> Somit ist der Weiße Ring eine der bekanntesten Opferschutzinstitutionen. Der Weiße Ring berät Opfer von Straftaten und daher auch Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt telefonisch über den „Opfernotruf“<sup>196</sup>. Opfer können sich vom Weißen Ring aber nach Terminvereinbarung auch persönlich beraten lassen und werden dann gegebenenfalls an spezialisierte Beratungsstellen verwiesen.

### Frauenhäuser und Frauennotwohnungen

Im Gegensatz zu den bereits genannten Institutionen bieten Frauenhäuser und Notwohnungen Schutz- und Hilfestellungen für betroffene Frauen an, indem sie ihnen Wohnmöglichkeiten in Krisenzeiten zur Verfügung stellen. Als Vorteile gelten hier zum einen die dezidierte unbürokratische Abwicklung sowie der Schutz der Identität der Frauen und, dass Männern kein Zutritt zu den Frauenhäusern gewährt wird.<sup>197</sup>

90,70 % der Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich kennen laut der Prävalenzstudie „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich“ der Statistik Austria die österreichischen Frauenhäuser. Die Frauenhäuser dürften somit unter den Hilfseinrichtungen den größten Bekanntheitsgrad haben.<sup>198</sup> Insgesamt gibt es in Österreich (mit Stand Februar 2022) 25 Frauenhäuser, die in zwei Vereinen organisiert sind. Das ist zum einen der „Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser“ (AÖF) sowie der „Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser“ (ZÖF).<sup>199</sup> Der AÖF ist ein Zusammenschluss von insgesamt 13 Frauenhäusern

---

<sup>191</sup> Siehe: <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/index.html> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>192</sup> Anmerkung: Das Relay Service ist laut der Frauenhelpline ein kostenloser Telefonvermittlungsdienst für gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen. Um mit der Helpline-Mitarbeiterin barrierefrei zu kommunizieren, kann die Relay-Assistentin via Videochat kontaktiert werden. Dazu wird eine Webcam benötigt. Im Videochat wird dann das Gespräch der Klientin mit der Helpline-Mitarbeiterin mithilfe der Relay-Assistentin simultan übersetzt. Die Relay-Assistentinnen sind der Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>193</sup> Siehe: <https://www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>194</sup> Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022) 52.

<sup>195</sup> Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022) 52.

<sup>196</sup> Siehe: <https://www.weisser-ring.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>197</sup> Bundeskanzleramt, Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser [https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheits\\_und\\_notfaelle/gewalt\\_in\\_der\\_familie/2/Seite.290502.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheits_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/2/Seite.290502.html) (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>198</sup> Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022) 52.

<sup>199</sup> Siehe: <https://www.frauenhaeuser-zoef.at/>; sowie <https://www.aeof.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

österreichweit.<sup>200</sup> Der ZÖF wurde im Jahr 2013 gegründet und vereint demgegenüber 11 Frauenhäuser.<sup>201</sup> Das Frauenhaus Salzburg ist seit 1.7.2021 kein autonomes Frauenhaus mehr und gehört derzeit weder dem Verein AÖF noch dem ZÖF an.<sup>202</sup>

### Anderweitig spezialisierte Beratungsstellen/Institutionen

In Ergänzung zu den bereits genannten Institutionen sind Beratungsstellen zu erwähnen, die sich noch genauer auf bestimmte Formen von sexualisierter Gewalt gegen Frauen spezialisiert haben. Somit bieten diese Stellen den Betroffenen ein besonders an diese Gewaltformen angepasstes Beratungs- und Hilfsangebot an. Die Hilfsangebote und Kapazitäten dieser Institutionen unterscheiden sich aber jeweils.

Zu nennen ist hier zum Beispiel „Act4respect“<sup>203</sup>, wo telefonische Beratung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz angeboten wird. Die „Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich“<sup>204</sup> hilft Opfern von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Opfern von sexueller Belästigung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie Betroffenen von anderen Formen der Diskriminierung. Opfer von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext können sich an die „Ombudsstellen gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch im kirchlichen Bereich“<sup>205</sup> wenden. Die „Kinderschutzzentren“<sup>206</sup> gibt es österreichweit und sie betreuen Kinder und Jugendliche als Opfer von sexualisierter Gewalt. Personen, die einen diesbezüglichen Verdacht haben, können sich ebenso dort beraten lassen. Die Telefon-Helpline „Rat auf Draht“<sup>207</sup> richtet sich unter anderem auch an Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Mädchen und Frauen, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind und nicht unbedingt eine Telefon-Helpline anrufen möchten, haben auch die Möglichkeit sich via „Helpchat“<sup>208</sup> beraten zu lassen. Zudem gibt es weitere Beratungsstellen, die sich mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt im Internet bzw. den digitalen Medien befassen. Hierzu zählen die Meldestelle „Stopline“<sup>209</sup>, die Plattform „Safer Internet“<sup>210</sup> und die „Beratungsstelle Zara“<sup>211</sup> gegen Hass im

---

<sup>200</sup> Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, über den Verein AÖF <https://www.aof.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>201</sup> Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser, über uns <https://www.frauenhaeuser-zoef.at/uber.htm> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>202</sup> Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, Zahlen und Daten <https://www.aof.at/index.php/zahlen-und-daten> (Abfragedatum 16.02.2023).

<sup>203</sup> Siehe: <https://sprungbrett.or.at/allgemein/act4respect/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>204</sup> Siehe: [www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at) (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>205</sup> Siehe: <https://www.ombudsstellen.at/ombudsstellen> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>206</sup> Siehe: <http://www.oe-kinderschutzzentren.at> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>207</sup> Siehe: <https://www.rataufdraht.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>208</sup> Siehe: <https://www.saferinternet.at> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>209</sup> Siehe: <https://www.stopline.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>210</sup> Siehe: <https://www.saferinternet.at> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>211</sup> Siehe: <https://zara.or.at/de/beratung/melden/hassimnetz> (Abfragedatum 09.02.2022).

Netz. Von Bedeutung ist auch die Beratung von Transfrauen. Die Beratungsstelle „*Courage*“<sup>212</sup> bietet unter anderem Beratung zu sexualisierter Gewalt gegen Transfrauen an. Die Beratungs- und Frauenservicestelle „*Orientexpress*“<sup>213</sup> bietet Hilfestellungen für Frauen, die von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung betroffen sind. Diese Betroffenen können sich auch an „*Divan*“<sup>214</sup>, eine Beratungsstelle für Migrantinnen mit spezialisiertem Angebot für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat wenden. Die Beratungsstelle „*Bright Future*“<sup>215</sup> hilft Betroffenen von Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Gewalt in der Familie und Frühehen mit einem breiten Angebot von Unterstützungsleistungen. Das „*Rote Kreuz*“ berät von Genitalverstümmelung betroffene Frauen in Tirol und in der Steiermark.<sup>216</sup> Zuletzt (Stand Februar 2022) haben das Rote Kreuz, FEM Süd, MEN, das Linzer Frauengesundheitszentrum und das Frauengesundheitszentrum Salzburg eine Hotline für Betroffene von Genitalverstümmelung eingerichtet.<sup>217</sup> Als Beratungsstelle für Migrantinnen, die von sexualisierter Gewalt betroffenen sind, ist zudem „*LEFÖ*“<sup>218</sup> sowie „*LEFÖ-IBF – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel*“<sup>219</sup> zu nennen. Ältere Frauen, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, können sich neben den bereits genannten Einrichtungen auch an den Verein „*Pro Senectute*“<sup>220</sup> wenden und werden über das „*Beratungstelefon Gewalt und Alter*“ telefonisch beraten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine gefährdete Frau bzw. eine Frau, die bereits sexualisierte Gewalt erleben musste, möglichst schnell Zugang zu den passenden Beratungsstellen und Hilfsangeboten bekommen muss, damit sie vor einer (weiteren) Viktimisierung geschützt werden kann. Dazu ist es essenziell, dass die Betroffenen von der Existenz und von den Angeboten der Opferhilfe wissen und die Einrichtungen ihrerseits mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet sind. Bereits 2017 wurde aber im Zuge des GREVIO Evaluierungsberichts festgestellt, dass es nicht genügend auf andere als häusliche Gewalt spezialisierte Hilfsorganisationen in Österreich gibt, und dass dies mittels einer umfassenden Handlungsstrategie geändert werden

---

<sup>212</sup> Siehe: <https://www.courage-beratung.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>213</sup> Siehe: <https://www.orientexpress-wien.com/beratungsstelle> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>214</sup> Siehe: <https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/flucht-integration/beratung-hilfe/divan> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>215</sup> Siehe: <https://www.help-africanwomen.org/de/beratung-hilfe> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>216</sup> Siehe: <https://www.rotekreuz.at/wien/wien-west/ich-brauche-hilfe/gegen-gewalt-an-frauen-und-maedchen-projekt-womencare> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>217</sup> *Österreichisches Rotes Kreuz, Weibliche Genitalverstümmelung: Mehr als 8.000 Frauen und Mädchen in Österreich betroffen - neue Telefonberatung informiert*  
[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20220211\\_OTS0031/weibliche-genitalverstuemmung-mehr-als-8000-frauen-und-maedchen-in-oesterreich-betroffen-neue-telefonberatung-informiert](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220211_OTS0031/weibliche-genitalverstuemmung-mehr-als-8000-frauen-und-maedchen-in-oesterreich-betroffen-neue-telefonberatung-informiert) (Abfragedatum 11.02.2022).

<sup>218</sup> Siehe: <https://lefoe.at/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>219</sup> Siehe: <https://lefoe.at/ibf/> (Abfragedatum 09.02.2022).

<sup>220</sup> Siehe: <https://prosenectute.at/ueber-uns> (Abfragedatum 09.02.2022).

muss.<sup>221</sup> Gemessen an der Nachfrage hat sich dieser Mangel an Hilfsorganisationen und ihren Kapazitäten meiner Ansicht nach nicht wesentlich geändert.

### **3.2.2 Opferschutzorientierte Täterarbeit zur Vermeidung von Reviktimisierungen**

Die Betroffenen von (wiederholter) sexualisierter Gewalt sind niemals ursächlich für diese Gewalt. Die Verantwortung muss daher von den Verursachern dieser Form von Gewalt übernommen werden. Gleichzeitig muss die Unterstützung und nachhaltige Sicherheit der Opfer gewährleistet werden. Die „*Opferschutzorientierte Täterarbeit*“ (OTA) setzt bei dieser Einsicht an und ermöglicht eine besondere Form der Täterarbeit.

Im nächsten Abschnitt wird der Begriff „*Opferschutzorientierte Täterarbeit*“ und seine Umsetzung in Österreich erläutert. Es folgt eine Zusammenfassung, welche Herausforderungen sich bei der Arbeit mit (potenziellen) Tätern sexualisierter Gewalt in Österreich ergeben können.

#### **3.2.2.1 Opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich**

Vor allem die „*Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG OTA)*“ hat seit 2012 einen großen Beitrag zur (österreichweit) flächendeckenden Implementierung der OTA geleistet. An dieser noch immer bestehenden Arbeitsgruppe ist ihre Zusammensetzung aus Vertreter\*innen des Bereiches „Täterarbeit“ inklusive der Bewährungshilfe und Vertreter\*innen des Bereiches „Opferschutz“ besonders hervorzuheben. Gemeinsam versuchen sie Gewaltkonflikte aufzuarbeiten und zukunftsorientiert zu lösen. Umfragen zum Monitoring der OTA in Österreich wurden getätigt und 2013 im „*Bericht zum Stand (opferschutzorientierter) Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich*“<sup>222</sup>, der 2016 aktualisiert wurde, zusammengefasst. Ein Ergebnis des Berichts aus 2016 ist jedoch, dass die Zahl der Täter bzw. Gefährder, die an einem Anti-Gewalt-Programm teilnahmen bzw. mehr als einmal beraten wurden, eher gering war. Als Gründe hierfür wurden unter anderem fehlende Ressourcen und fehlende Zuweisungen durch die Justiz genannt.<sup>223</sup>

Seit 2015 existiert zudem eine Kooperation zwischen Opferschutzeinrichtungen und dem Verein NEUSTART. Im Zuge dieser Kooperation muss in Bewährungshilfe-Fällen eine

---

<sup>221</sup> Council of Europe, GREVIO Baseline Evaluation Report Austria (2017) 53.

<sup>222</sup> Logar/Krenn, Partnerschaften gegen Gewalt-Täterarbeit in Österreich (2013); sowie Logar/Furtenbach, Bericht zum Stand (opferschutzorientierter) Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich<sup>2</sup> (2016).

<sup>223</sup> Logar/Furtenbach, Bericht zum Stand (opferschutzorientierter) Täterarbeit<sup>2</sup> (2016) 4.

Zusammenarbeit der involvierten Institutionen stattfinden, um die betroffenen Frauen und Kinder besser zu schützen.<sup>224</sup> Die OTA richtet sich, abgesehen von der Bewährungshilfe als einleitendem Ereignis zur OTA, an Täter bzw. Tatverdächtige, die strafgerichtlich den Institutionen aus der Täterarbeit zugewiesen wurden bzw. die die Diversionsform „Probezeit mit Pflichten“, akzeptiert haben. Strafgerichtliche (Zu-)Weisungen gibt es bei bedingter Entlassung aus der Untersuchungshaft, daneben gibt es solche Weisungen als familiengerichtliche Maßnahme oder auch als Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers.<sup>225</sup>

2016 erarbeitete die BAG OTA zudem die Standards für opferschutzorientierte Täterarbeit<sup>226, 227</sup>. Bei der Erarbeitung der OTA-Standards durch die BAG OTA gab vor allem das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“<sup>228</sup>, welches am 11. Mai 2011 von 13 Staaten in Istanbul unterzeichnet wurde (daher auch „Istanbul-Konvention“ genannt), die Richtung vor.

Vor allem Art. 16 der Istanbul-Konvention verlangt die Implementierung „vorbeugender Interventions- und Behandlungsprogramme“, um ein gewaltfreies Verhalten zu lehren und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu ändern. Interessant ist, dass Art. 16 (2) der Istanbul-Konvention diese Maßnahmen insbesondere für die Arbeit mit Sexualstraftäter\*innen vorsieht. In Österreich liegt der Fokus aber auf (Ex-)Partnergewalt.<sup>229</sup> (Ex-)Partnergewalt muss zum einen nicht in Form von sexualisierter Gewalt vorliegen und zum anderen entgehen Täter, die sexualisierte Gewalt nicht in diesem Setting verübt haben, somit der OTA. Auch im GREVIO Evaluierungsbericht für Österreich wird immer wieder betont, dass in Österreich der Fokus auf der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen liegt und dabei andere Gewaltformen wie sexualisierte Gewalt vernachlässigt werden.<sup>230</sup> Obwohl sich die Standards der BAG OTA zunächst

---

<sup>224</sup> *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie*, Informationsblatt zur Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich (BAG-OTA) [https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=BAG\\_OTA\\_folder.pdf](https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=BAG_OTA_folder.pdf) (Abfragedatum 10.03.2022).

<sup>225</sup> *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie*, Informationsblatt (BAG-OTA).

<sup>226</sup> *Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA)*, Standards Opferschutzorientierte Täterarbeit (2016).

<sup>227</sup> *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie*, Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierter Täterarbeit (BAG-OTA) <https://www.interventionsstelle-wien.at/bag-ota> (Abfragedatum 01.03.2022); sowie *Scambor/Haydn*, Opferschutzorientierte Täterarbeit: Rückblick [https://www.gewaltinfo.at/themen/2021\\_02/opferschutzorientierte-taeterarbeit-rueckblick.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2021_02/opferschutzorientierte-taeterarbeit-rueckblick.php) (Abfragedatum 01.03.2022).

<sup>228</sup> Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 11. Mai 2011, CETS Nr. 210, BGBl. II 2018/278, ratifiziert von 38 Staaten (Stand 23.02.2023), für Österreich in Kraft getreten am 14. November 2013.

<sup>229</sup> *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie*, Informationsblatt (BAG-OTA).

<sup>230</sup> *Council of Europe*, GREVIO Austria (2017) 52f.

auf (Ex-)Partnergewalt gegen Frauen und Kinder beziehen, kommt die BAG OTA zum Schluss, dass die OTA auch zur Lösung anderer Gewaltkonflikte sinnvoll sein kann.<sup>231</sup>

Die BAG OTA nennt die „*Institutionalisierte Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle, Fraueneinrichtung)*“ als ersten (Mindest-)Standard für eine effiziente Durchführung von OTA. Während der Kooperation muss ergo ein ständiger Austausch zwischen den Kooperationspartner\*innen, aber auch mit den zuständigen Behörden und anderen involvierten Institutionen stattfinden. Um dieses Kriterium zu sichern, werden vor Beginn einer gemeinsamen Fallbearbeitung im Zuge der OTA Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die für die Parteien verbindlich sind.<sup>232</sup>

Als zweiten obligatorischen Standard nennt die BAG OTA „*die Arbeit mit dem Täter*“.<sup>233</sup> Diese Arbeit erfolgt methodisch und geschlechtsspezifisch, indem patriarchale Denkweisen reflektiert und aufgebrochen werden. Sie kann im Einzelsetting, aber auch in der Gruppe stattfinden. Ziel der Arbeit mit dem Täter ist, seine Denk- und Verhaltensweisen nachhaltig zu ändern. In diesem Sinne muss der Täter auch als Voraussetzung zu der OTA einen Vertrag sowie eine Verschwiegenheitsentbindung unterfertigen und vor allem Verantwortung für sein Handeln übernehmen.<sup>234</sup> Die BAG OTA konstatiert, dass in allen Fällen der OTA Verbindlichkeiten sowohl in Form von Verträgen mit dem Täter als auch Vereinbarungen mit Weisungen der Behörden (Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger, Strafgericht, Familiengericht) essenziell sind.<sup>235</sup>

Die OTA verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem alle Parteien in die Arbeit einbezogen werden, um für die Zukunft ein sicheres Miteinander zu schaffen. Daher ist die „*Unterstützung der Opfer*“ ebenso wichtig. Die Unterstützung unter anderem in Form von Beratung und Vertretung der Opfer durch die beteiligten Opferschutzeinrichtungen wird proaktiv an die Opfer herangetragen. Die Opfer sollen sicher sein und ihre Grenzen sollen respektiert werden. Besteht zwischen Opfer und Täter eine Beziehung und/oder eine gemeinsame Elternschaft, dann muss vor allem dem Täter klar werden, dass das Opfer gleichberechtigt ist und alle Familienmitglieder respektvoll und gewaltfrei zu behandeln sind.<sup>236</sup>

---

<sup>231</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA), Standards (2016) 1f.

<sup>232</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA), Standards (2016) 3.

<sup>233</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA), Standards (2016) 3.

<sup>234</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA), Standards (2016) 3f.

<sup>235</sup> Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Informationsblatt (BAG-OTA).

<sup>236</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA), Standards (2016) 3f.

2019 gründete der „Dachverband der Burschen-, Männer- und Väterarbeit Österreich“ (DMÖ)<sup>237</sup> eine weitere „Arbeitsgruppe OTA<sup>238</sup>“. Diese Arbeitsgruppe konnte als Errungenschaft die Einrichtung einer Hotline zur Krisenberatung für Männer<sup>239</sup> während der Corona Pandemie im Jahr 2020 verzeichnen.<sup>240</sup>

Der Begriff „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ ist im österreichischen SPG in § 25 (4), der die vertragliche Beauftragung der Gewaltpräventionszentren mit Gewaltpräventionsberatung regelt, zu finden. § 25 (4) SPG verweist auf § 38a (8) SPG, welcher seit 01.09.2021 konstituiert, dass ein Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen hat, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht aufgehoben wird. Die Beratung hat zudem längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Sollte der Gefährder keinen Kontakt aufnehmen oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen, so ist er von der Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden. Der Begriff „OTA“ unterscheidet sich insofern von der klassischen „Täterarbeit“, als bei der OTA auch die Opfer und deren Vertreter\*innen (meist in Form von Opferschutzeinrichtungen) gehört und in die OTA involviert werden.<sup>241</sup>

Bald nach Inkrafttreten der verpflichtenden Gefährder-Beratung nach § 38a (8) SPG wurden Stimmen aus der Praxis laut, die ihre tatsächliche Eignung als Maßnahme der opferschutzorientierten Täterarbeit anzweifeln. Grund dafür ist, dass ein Datenaustausch mit den Opfern bzw. deren Vertreter\*innen – mit Ausnahme eines Hochrisikofalles gem. § 22 (2) iVm § 56 (1) Z 9 SPG – nur mit vorheriger Zustimmung in Form einer Verschwiegenheitsentbindung durch den Gefährder möglich ist. Unterfertigt der Täter jedoch die Verschwiegenheitsentbindung (im Sinne einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zur Datenverarbeitung gem. Art. 4 Z 11, Art. 7 DSGVO<sup>242</sup>) nicht, kann aus datenschutzrechtlicher Sicht auch kein Datenaustausch zwischen den Parteien stattfinden. Insofern entscheidet der Gefährder über die Durchführung der OTA.<sup>243</sup>

---

<sup>237</sup> Siehe: <https://www.dmo-e-info.at/> (Abfragedatum 01.03.2022).

<sup>238</sup> Anmerkung: „OTA“ steht auch hier als Abkürzung für „Opferschutzorientierte Täterarbeit“.

<sup>239</sup> Siehe: <https://www.maennerinfo.at/> (Abfragedatum: 01.03.2022).

<sup>240</sup> *Scambor/Haydn*, Opferschutzorientierte Täterarbeit.

<sup>241</sup> *Logar/Furtenbach*, Bericht zum Stand (opferschutzorientierter) Täterarbeit<sup>2</sup> (2016) 6f.

<sup>242</sup> VO (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 2016/119, 1.

<sup>243</sup> Siehe kritische Stimmen hierzu: *Der Standard*, Frauenhaus-Chefin Gosch: „Kampagnen dürfen Männer nicht unter Generalverdacht stellen“.

Bei Hochrisikofällen sind gem. § 22 (2) iVm § 56 (1) Z 9 SPG sogenannte „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen“ vorgesehen. Die Datenübermittlung ist in diesen Fällen auch ohne Zustimmung des Gefährders unter der Voraussetzung der vertraulichen Behandlung der Daten möglich.

### **3.2.2.2 Herausforderungen in der Täterarbeit bezogen auf sexualisierte Gewalt**

Die Expert\*innen aus der Täterarbeit nannten im Zuge der Expert\*innenbefragungen einige Herausforderungen, die sich bei der Arbeit mit (potenziellen) Tätern sexualisierter Gewalt aus ihrer Sicht ergeben können.<sup>244</sup> Diese subjektiven Herausforderungen werden im empirischen Teil genannt.

Hier erfolgt eine kurze Darstellung der im öffentlichen Diskurs allgemein genannten Herausforderungen bei der Arbeit mit (potenziellen) Sexualstraftätern. Diese Herausforderungen wurden teilweise von den Expert\*innen bestätigt. Es ist wichtig, sich dieser Herausforderungen bewusst zu sein, um sie bewältigen zu können, da nur eine erfolgreiche (opferschutzorientierte) Täterarbeit Reviktimisierungen verhindern kann.

#### Fehlende Verantwortungsübernahme durch den Täter

Gewalttaten können vom Täter faktisch ab dem Zeitpunkt der ersten Beschuldigung bis zum Zeitpunkt nach seiner Verurteilung geleugnet werden. Der Umfang des Leugnens kann variieren. Der Täter kann die gesamte Tathandlung leugnen oder nur Teile davon bzw. können auch frühere Taten ganz oder teilweise geleugnet werden.<sup>245</sup>

Seine Verantwortlichkeit leugnet der Täter, indem er zwar die Taten an sich zugibt, aber „mildern“ möchte, indem er angibt, andere Faktoren wie Suchtmittel, ein Irrtum oder gar ein Angriff bzw. eine Verführung durch das Opfer wären dafür ursächlich gewesen.<sup>246</sup> Das Unrecht leugnet der Täter, indem er die Tathandlung zugibt, aber das rechtliche und/oder moralische Unrecht nicht. Zum Beispiel leugnet ein Sexualstraftäter, wenn er angibt, dass eine Vergewaltigung „einvernehmlich“ gewesen sei.<sup>247</sup> Besonders verletzend für das Opfer ist das Leugnen der

---

<https://www.derstandard.at/story/2000130016443/frauenhauschefin-gosch-kampagnen-duerfen-maenner-nicht-unter-generalverdacht-stellen> (Abfragedatum 01.03.2022); sowie *Der Standard*, Verpflichtende Beratung für Gefährder: Mit Tätern reden <https://www.derstandard.at/story/2000130113322/mit-taetern-reden-verpflichtende-beratung-fuer-gefaehrder> (Abfragedatum 01.03.2022);

<sup>244</sup> Siehe: 4.1.3. „Nicht Quantifizierbare Aussagen“.

<sup>245</sup> Endres/Breuer, Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern: Ursachen, Korrelate und Konsequenzen, in *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 8 (2014) 265.

<sup>246</sup> Endres/Breuer, Leugnen (2014) 265.

<sup>247</sup> Endres/Breuer, Leugnen (2014) 265.

Folgen. Der Täter streitet hier zum Beispiel die psychischen Folgen der sexualisierten Gewalt für die Opfer gänzlich ab oder bagatellisiert sie.<sup>248</sup> Manche Täter leugnen auch, dass ihre Tat sexuell motiviert gewesen sei.<sup>249</sup> Zuletzt kann der Täter auch leugnen, dass von ihm eine Wiederholungsgefahr ausgeht, oder dass er die Tat bewusst verübt hat.<sup>250</sup>

Die Gründe für das Leugnen des Täters können in drei Gruppen eingeteilt werden. Die erste Gruppe ist das sogenannte „*kriminogene*“ bzw. „*motivationale*“ Leugnen. Hier leugnet der Täter, um in Zukunft weitere Straftaten begehen zu können. Diese Art des Leugnens kommt aufgrund fehlender Beweise oft bei Sexualdelikten vor. Die zweite Gruppe wird „*extrinsisches*“ Leugnen genannt. In diesem Fall leugnet der Täter, um keine Konsequenzen für sein Handeln erfahren zu müssen. Bei Sexualdelikten ist die soziale Abwertung durch andere Personen eine solche Konsequenz. Auch befürchtete Strafen oder gar Selbstjustiz und sonstige Übergriffe (z.B. durch Mitgefangene) können befürchtete negative Konsequenzen darstellen. Die letzte Gruppe wird „*intrinsisches*“ Leugnen genannt. Hierbei sind kognitive Verzerrungen des Täters für das Leugnen ursächlich. Der Täter ist bemüht durch das Leugnen ein gewisses Selbstbild von sich zu erhalten. Intrinsisches Leugnen kommt vor allem bei Sexualstraftätern vor, deren Taten im Grunde nicht in ihre persönlichen Überzeugungen und Wertvorstellungen passen.<sup>251</sup>

Zudem gibt es dissoziale Täter, die nicht bereit sind Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und dementsprechend auch keine Reue zeigen. Diese Personen akzeptieren weder soziale noch persönliche Grenzen. Dissoziale haben teilweise auch Freude an der Manipulation und den Qualen anderer Menschen und verspüren oftmals auch keine Scham und/oder Schuld.<sup>252</sup>

Das Minimalisieren (z.B.: „*Ich habe nicht viel gemacht!*“) das Bagatellisieren (z.B.: „*Da war fast keine Gewalt im Spiel!*“), das Rechtfertigen (z.B.: „*Ich dachte Fr. X wollte den Geschlechtsverkehr auch.*“) oder das sonstige Entschuldigen der Tathandlung zeugen genauso von einer fehlenden Verantwortungsübernahme. Kognitive Verzerrungen beim Täter (z.B.:

---

<sup>248</sup> Endres/Breuer, Leugnen (2014) 265.

<sup>249</sup> Endres/Breuer, Leugnen (2014) 266.

<sup>250</sup> Endres/Breuer, Leugnen (2014) 266.

<sup>251</sup> Endres/Breuer, Leugnen (2014) 264f.

<sup>252</sup> Endres/Breuer, Leugnen (2014) 264f.

„Frauen wollen erobert werden und meinen ‚Ja‘, wenn sie ‚Nein‘ sagen“ oder: „Männer dürfen ihre Partnerin schlagen.“) stehen einer Verantwortungsübernahme genauso im Weg.<sup>253</sup>

Ob das Leugnen tatsächlich auch zu einer schlechteren Therapierbarkeit des Täters führt, ist umstritten.<sup>254</sup> Auch über das Rückfallrisiko des einzelnen Täters vermag das Leugnen nichts auszusagen.<sup>255</sup> Leugnende Täter benötigen aber jedenfalls spezielle Behandlungsansätze, die sich an den Motiven für das Leugnen (z.B. Scham, Angst vor Ausgrenzung und negativen Konsequenzen, Aufrechterhaltung des Selbstbildes etc.) orientieren.<sup>256</sup>

### Täter mit eigener Opfervergangenheit

Nach dem „*Confluence Model of Sexual Aggression*“ von Malamuth<sup>257</sup> können aggressive und misogynne Tendenzen von Männern durch körperliche Gewalt und/oder eigene Missbrauchserfahrungen, die sie in ihrer Kindheit erlitten haben, verstärkt werden. In ihrem weiteren Leben können diese Männer Schwierigkeiten haben, Intimität und soziales Verhalten zu erlernen. Diese Probleme werden sodann mit Dominanz und Gewalt Frauen gegenüber kompensiert. Das Resultat kann die Ausübung sexualisierter Gewalt sein.<sup>258</sup> Die Bindungsforschung lässt auch erkennen, dass unsicher gebundene Burschen, die Gewalt erleben mussten, kontrollierender und aggressiver handeln als sicher gebundene Burschen.<sup>259</sup> Verschiedenste internationale Forschungen zeigen, dass eigene Missbrauchserfahrungen in Form von emotionalem Missbrauch, körperlichem Missbrauch oder sexuellem Missbrauch in der Kindheit die Wahrscheinlichkeit signifikant erhöhen, dass die betroffene Person später selbst als Täter\*in sexualisiert aggressiv handelt.<sup>260</sup> Diese Forschungsergebnisse decken sich mit den Aussagen der Expert\*innen im Zuge der Expert\*innenbefragungen. Die Expert\*innen aus der Täterarbeit erklärten, dass einige Täter von pädosexueller Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt in ihrer Kindheit/Jugend selbst sexuellen Missbrauch erlebt hatten.<sup>261</sup>

---

<sup>253</sup> Vgl. Bintig, „Empathie“ in Täter-Opfer-Verhältnissen — Konsequenzen für die psychotherapeutische Praxis, in *Gruppendynamik* 35 (2004) 67–82; sowie Berner, *Sexualität und Gewalt*, in *Psychotherapeut* 55 (2010) 113–120.

<sup>254</sup> Endres/Breuer, *Leugnen* (2014) 266.

<sup>255</sup> Endres/Breuer, *Leugnen* (2014) 267.

<sup>256</sup> Endres/Breuer, *Leugnen* (2014) 268.

<sup>257</sup> Malamuth, *The confluence model of sexual aggression: feminist and evolutionary perspectives*, in *Sex, power, conflict: Evolutionary and feminist perspectives* (1996) 269–295.

<sup>258</sup> Malamuth, *The confluence model of sexual aggression* (1996) 281f; sowie Ward/Polaschek/Beech, *Theories of sexual offending* (2006) 80f; sowie Berner, *Sexualität und Gewalt* (2010) 118.

<sup>259</sup> Malamuth, *The confluence model of sexual aggression* (1996) 281f; sowie Ward/Polaschek/Beech, *Theories of sexual offending* (2006) 80f; sowie Berner, *Sexualität und Gewalt* (2010) 118.

<sup>260</sup> Krahe, *Sexuelle Aggression und Opfererfahrung unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Prävalenz und Prädiktoren*, in *Psychologische Rundschau* (2009) 60 (3), 177f.

<sup>261</sup> Siehe: 4.1.2.10.

Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung sexualisiert aggressiven Verhaltens sollten daher idealerweise bereits im Jugendalter ansetzen. Den betreffenden Jugendlichen muss Empathie für die Opfer vermittelt und Wissen über die Folgen von sexualisierter Gewalt für die Opfer verdeutlicht werden. Dass dies gelingen kann, zeigen Präventionsprogramme aus der Vergangenheit, wie z.B. das „*Safe Dates*“<sup>262</sup> Programm.<sup>263</sup> Außerdem macht es Sinn, im Zuge von Interventionen Glaubenssätze und längst veraltete Geschlechterrollenbilder von Jugendlichen bzw. Erwachsenen aufzubrechen, wonach etwa die gewaltsame Durchsetzung ihres sexuellen Verlangens unter bestimmten Voraussetzungen legitim sei.<sup>264</sup>

#### (Opferschutzorientierte) Täterarbeit erreicht die Adressaten nicht

Laut *Scambor*<sup>265</sup> wird in der OTA auf ein kognitiv-verhaltensorientiertes Training mit den Tätern gesetzt. Dies sei jedoch nicht pauschal für alle Täter und ihr verschieden hohes Gewaltisiko passend. Es bräuchte weitere auf individuelle Bedürfnisse angepasste Maßnahmen. Die befragten Expert\*innen gaben an, dass Täter sexualisierter Gewalt sich nur selten ohne ein anhängiges Verfahren bei entsprechenden Institutionen wie der Männerberatung beraten ließen.<sup>266</sup> Aber auch in bereits laufenden Verfahren erreicht die (opferschutzorientierte) Täterarbeit laut *Scambor*<sup>267</sup> ihre Adressaten zu selten, da Justiz bzw. Kinder- und Jugendhilfe zu zögerlich zuweisen würden.<sup>268</sup>

Laut *Aziz*<sup>269</sup> würden Kontakt- und Aufenthaltsverbote bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu „*restriktiv*“ ausgesprochen werden.<sup>270</sup> *Wehinger*<sup>271</sup> appelliert an die Behörden bzw. die Justiz die Täter vermehrt zu Anti-Gewalt-Programmen o.Ä. zu verpflichten. Allerdings fehlen österreichweit die Ressourcen, um der Anzahl der Täter im Zuge der Täterarbeit gerecht zu werden.<sup>272</sup> Hinzu kommt auch, dass zumindest die OTA hauptsächlich in Fällen häuslicher Gewalt eingesetzt wird. Sexualisierte Gewalt kommt aber auch in anderen Fall-Konstellationen als bei häuslicher Gewalt vor, die

---

<sup>262</sup> Siehe: <https://youth.gov/content/safe-dates> (Abfragedatum: 5.4.2022).

<sup>263</sup> *Krahé*, Sexuelle Aggression (2009) 181.

<sup>264</sup> *Krahé*, Sexuelle Aggression (2009) 181f.

<sup>265</sup> *Scambor*, Zwischenbilanz „Opferschutzorientierte Täterarbeit“: Stand der Entwicklung in Österreich und offene Fragen, in *juridikum* 4/2017, 557.

<sup>266</sup> Siehe: 4.1.2.10.

<sup>267</sup> *Scambor*, Zwischenbilanz (2017) 556.

<sup>268</sup> Siehe auch: *Aziz*, Opferschutz und Opferrechte (2014) 384.

<sup>269</sup> *Aziz*, Opferschutz und Opferrechte (2014) 384.

<sup>270</sup> Siehe dazu auch vergleichbare Berichte aus der Schweiz: *Gloor/Meier*, Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen (2014) 336f.

<sup>271</sup> *Wehinger*, Zwischen Selbst- und Fremdbestimmung – Opfer häuslicher Gewalt im Spannungsfeld in *Maryrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg.), *Gewaltschutz: 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen* (2017) 51.

<sup>272</sup> *Scambor*, Zwischenbilanz (2017) 556.

eine andere Form der Betreuung und somit auch Ressourcen benötigen.<sup>273</sup> Zusätzlich können Täter mit Migrationshintergrund aktuell aufgrund sprachlicher Barrieren nicht optimal betreut werden.<sup>274</sup>

Zusammengefasst fehlt es sowohl an Knowhow von Justiz und Behörden als auch an finanziellen und personellen Ressourcen im Bereich der Täterarbeit. Aber ausschließlich durch Bereitstellen dieser Ressourcen können in all den genannten Fällen die Täter sexualisierter Gewalt in Österreich flächendeckend als Adressaten der (opferschutzorientierten) Täterarbeit erreicht werden.

### **3.3 Der Einfluss unserer Gesellschaft auf Reviktimisierungen**

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist ein gesellschaftspolitisches Problem. Reviktimisierungen sind nämlich eng verknüpft mit gesellschaftlichen Missständen. Diese Missstände müssen folglich thematisiert werden. Nur auf diese Weise kann das Phänomen der Reviktimisierungen umfassend behandelt werden.

Die Bedeutung der Sprache für gesellschaftsstrukturelle Missstände wie Diskriminierungen und sexualisierte Gewalt wird einleitend zusammengefasst. Danach wird erläutert, warum institutionelle Machtgefälle sexualisierte Gewalt und vor allem Reviktimisierungen begünstigen können. Es folgt ein kurzer Diskurs über die Gefahr (wiederholt) Opfer sexualisierter Gewalt in sozialen Naheverhältnissen zu werden und darüber, wie diese Gefahr mit einer Hyper-Maskulinität<sup>275</sup> der Täter verbunden ist. Zuletzt erfolgt eine Betrachtung der sozialen Folgen von Reviktimisierungen vor allem anhand der Aussagen der befragten Expert\*innen und der im Zuge der Aktenrecherche notierten Aussagen der Klientinnen.

#### **3.3.1 Die Macht der Sprache und die damit einhergehende Darstellung der Frau**

##### Objektifizierung der Frau

---

<sup>273</sup> Scambor, Zwischenbilanz (2017) 558.

<sup>274</sup> Scambor, Zwischenbilanz (2017) 557.

<sup>275</sup> „Hyper-Maskulinität“ ist ein soziologischer Begriff, der übertriebene Formen von Männlichkeit, Potenz und männlicher Körperlichkeit bezeichnet. Mit der hypermaskulinen Persönlichkeit werden bestimmte Merkmale in Verbindung gebracht, nämlich die Auffassung von Gewalt als männlich, die Wahrnehmung von Gefahr als aufregend und das gefühllose Verhalten gegenüber Frauen und die Betrachtung von Gefühlsäußerungen als weiblich. Siehe: *Britannica ACADEMIC*, hypermasculinity <https://academic-eb-com.uaccess.univie.ac.at/levels/collegiate/article/hypermasculinity/627178> (Abfragedatum: 09.12.2022).

Der Begriff Sexismus ist nicht nur theoretisch weit gefasst<sup>276</sup>, sondern auch in der Praxis unterscheiden sich die Wahrnehmungen von Sexismus in der Gesellschaft. Dies erscheint insofern als problematisch, als sich strukturelle Gewalt unter anderem in sexistischen Handlungsweisen, wie z.B. sexistischer Sprache äußert. *Wippermann* fasst unter „*Was die Menschen unter Sexismus verstehen*“ zusammen:

*„Zu Sexismus wird eine Tat, ein Wort oder ein Bild, wenn darin nicht die Person wahrgenommen wird, ihre Freiheit, Würde und ihr Wille nicht respektiert wird, sondern eine Person in ihrer geschlechtlichen Individualität verletzt beziehungsweise als Angehörige (Repräsentantin, Ausprägung) eines bestimmten Geschlechts und als reines Objekt behandelt wird. Die Abwertung besteht in dieser Benutzung und Instrumentalisierung und ist damit im Kern eine temporäre ‚Entmenschlichung‘.“<sup>277</sup>*

Sexismus beschreibt eine Objektifizierung von Menschen und gehört dennoch zum alltäglichen Miteinander unserer Gesellschaft.<sup>278</sup> Sexistische Handlungen ergeben sich laut *Wippermann*<sup>279</sup> aus den Motiven und Zielen, aus der jeweiligen Situation und der Beziehung zwischen den Handelnden sowie durch die Interpretation bzw. das subjektive Empfinden der betroffenen Person und nicht aus äußerlichen Handlungen, wie z.B. dem Tragen von freizügiger Kleidung. Dennoch unterscheidet sich die Identifizierung und Einordnung von Sexismus im Alltag teils erheblich. Männer identifizieren sexistisches Verhalten (z.B. die Bewertung von Frauenkörpern, „Flirtversuche“ etc.) erst dann als solches, wenn sich Frauen davon gestört fühlen, sprich die Handlung beim Gegenüber nicht gut ankommt. Frauen empfinden sexistisches Verhalten meistens als herabwürdigend und störend. Ihre Reaktionen auf sexistische Handlungen variieren jedoch je nach Tagesverfassung, Resilienz und Stimmung.<sup>280,281</sup>

Ein Teil der Männer empfindet, dass Sexismus ein „*Kampfbegriff des Feminismus*“ sei, mit dem Zweck Männer zu „bekämpfen“ und zu diskriminieren.<sup>282</sup> Anhand dieses Beispiels zeigen sich bereits Kommunikations- bzw. Aufklärungsprobleme, die eine Objektifizierung und

---

<sup>276</sup> Siehe weiterführend zum Begriff „Sexismus“: *Kerner*, Varianten des Sexismus, in APuZ 8 (2014) 41-45.

<sup>277</sup> *Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Sexismus im Alltag: Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung<sup>4</sup> (2022) 9.

<sup>278</sup> *Human Rights Channel*, Sexismus: Erkenne ihn. Benenne ihn. Beende ihn. <https://human-rights-channel.coe.int/stop-sexism-de.html> (Abfragedatum: 20.05.2022).

<sup>279</sup> *Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Sexismus<sup>4</sup> (2022) 9.

<sup>280</sup> *Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Sexismus<sup>4</sup> (2022) 10.

<sup>281</sup> Anmerkung: Die Daten aus der zitierten Pilotstudie weisen eine Binarität auf, die nicht die gesamte Bevölkerung abbildet.

<sup>282</sup> *Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Sexismus<sup>4</sup> (2022) 11.

Instrumentalisierung der Frau begünstigen. Der „*Human Rights Channel*“ des Europarats bemerkt auf seiner Website treffend:

„Gewalt fängt manchmal mit einem Witz an“ und „Einzelne Vorfälle von Sexismus mögen harmlos erscheinen, aber sie schaffen eine Atmosphäre der Einschüchterung, Angst und Unsicherheit. Dies führt zur Akzeptanz von Gewalt, meist gegen Frauen und Mädchen.“<sup>283</sup>

Daher ist auch der vom Europarat für diese Kampagne gewählte Slogan „*Sexismus: Erkenne ihn. Benenne ihn. Beende ihn.*“<sup>284</sup> sinnvoll. Wie bereits angeführt, dürfte nämlich das fehlende Bewusstsein für und die unterschiedliche Wahrnehmung von Sexismus dieses Verhalten begünstigen und in weiterer Folge strukturelle Gewalt, daher auch (wiederholte) sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Frauen fortbestehen lassen.

Einige deutschsprachige Kampagnen leisten bereits vor allem über Social Media und mittels (Kunst-)Ausstellungen zu diesem Thema wichtige Bewusstseinsbildung. So zum Beispiel verdeutlicht die internationale Jugendbewegung „*Chalk Back*“<sup>285</sup> – in der Steiermark umgesetzt vom Verein „*Catcalls of Graz*“<sup>286</sup> Sexismus im Alltag auf anschauliche Art und Weise, indem sexistische Bemerkungen gegen Personen mit Kreide auf Gehsteige geschrieben, fotografiert und veröffentlicht werden. Ebenso beispielhaft wie positiv erwähnenswert, ist die Ausstellung und Kampagne namens „*washattestduan*“.<sup>287</sup> Nach amerikanischem Vorbild wird deutschlandweit die Kleidung von Betroffenen sexualisierter Gewalt ausgestellt, um auf diese Weise Opferbeschuldigungen und die Rechtfertigung von Täterverhalten zu thematisieren.<sup>288</sup> Die Initiative „*#UNHATE WOMAN*“ von *Terre des Femmes* macht Hassrede gegen Frauen sowie Sexismus und die Androhung von sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Deutshrap durch den eben genannten Hashtag sowie Grafiken und Videos sichtbar.<sup>289</sup> Die Instagram-Seite „*Whyididntreport*“ gibt Betroffenen von sexualisierter Gewalt eine Plattform für deren Gründe die Gewalttat(en) nicht anzuzeigen.<sup>290</sup> Dank diesen und vielen weiteren bewusstseinsbildenden Maßnahmen findet ein wichtiger Diskurs statt.

### (Falsch) verwendete Terminologie als Grundstein für Täterschutz und Victim Blaming

---

<sup>283</sup> *Human Rights Channel*, Sexismus.

<sup>284</sup> *Human Rights Channel*, Sexismus.

<sup>285</sup> *Chalk back Inc.*, About us <https://www.chalkback.org/> (Abfragedatum: 30.05.2022).

<sup>286</sup> Verein „*Catcalls of Graz*“, <https://linktr.ee/catcallsofgraz> (Abfragedatum: 30.05.2022).

<sup>287</sup> *Unger/Egerland*, „Was hattest du an?“ <https://www.washattestduan.de/> (Abfragedatum: 30.05.2022).

<sup>288</sup> *Unger/Egerland*, „Was hattest du an?“.

<sup>289</sup> *Terre des Femmes*, <https://www.unhate-women.com/de/> (Abfragedatum: 30.05.2022).

<sup>290</sup> *Why I Didn't Report*, <https://www.instagram.com/whyididntreport/> (Abfragedatum: 30.05.2022).

Maßgebliche Legaldefinitionen stellen sich teilweise als objektifizierend bzw. bagatellisierend dar. „*Sexueller Missbrauch*“ gem. §§ 205, 206, 207, 207b StGB beispielsweise suggeriert einen „*falschen Gebrauch*“ einer Person. Dies erscheint befremdlich, zumal man einen Menschen erstens nicht wie einen Gegenstand „gebraucht“ und zweitens dieser Begriff der Schwere der sexualisierten Gewalt nicht gerecht wird, sondern sie eher banalisiert.<sup>291</sup> *Olbricht* meint sogar, dass dieser Begriff geeignet sei, Taten zu rechtfertigen und Täter\*innen zu schützen.<sup>292</sup>

Der Tatbestand § 213 StGB mit dem Namen „*Kuppelei*“ wird ebenso der Tatsache nicht gerecht, dass hier eine Autoritätsperson ihre Machtposition ausnützt, um geschlechtliche Handlungen zwischen dem Opfer und einer dritten Person stattfinden zu lassen. Mittels § 207a StGB wird die „*Pornografische Darstellung Minderjähriger*“ unter Strafe gestellt. Auch diese Bezeichnung ist unpassend und Gewalt verharmlosend. Es handelt sich nicht um „*Kinderpornografie*“, sondern um die Darstellung von sexualisierter Gewalt an Kindern. Insofern ist es auch passender eben von der „*Darstellung von sexualisierter Gewalt an Kindern*“ oder auch von „*Child Sexual Abuse Material*“ („*CSAM*“)<sup>293</sup> statt von einer „*Pornografischen Darstellung Minderjähriger*“ zu sprechen. Wenn also schon die Rechtsordnung verharmlosende Bezeichnungen für Gewalttaten und objektifizierende Begriffe für Opfer verwendet, verwundert es nicht, dass ihr es auch die Gesellschaft gleichtut.

Vor allem kritisch zu sehen ist die mediale Berichterstattung (nicht nur) hierzulande. Beginnend mit der „*#metoo*“-*Bewegung 2015* wurden Opfer, die sich trauten über ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt zu sprechen, nicht ernst genommen und ihr Verhalten kritisiert, sie sogar teilweise medienwirksam angeprangert. Mit solchen Reaktionen der Gesellschaft wird Victim Blaming betrieben. *Aziz*<sup>294</sup> erkennt richtig: „*Das Opfer wird zum Subjekt gemacht, während der Täter in die Unsichtbarkeit verschwinden kann.*“

Dabei existieren bereits einige leicht zugängliche Richtlinien bzw. Ratgeber zum Thema „*sensible Berichterstattung*“ für Journalist\*innen.<sup>295</sup> Dennoch wird in der Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen noch immer auf reißerische Schlagzeilen sowie banalisierende und

---

<sup>291</sup> *Olbricht*, *Wege aus der Angst* (2004) 8f.

<sup>292</sup> *Olbricht*, *Wege aus der Angst* (2004) 8f.

<sup>293</sup> *INHOPE Association*, *What is Child Sexual Abuse Material?* <https://www.inhope.org/EN/articles/child-sexual-abuse-material?locale=en> (Abfragedatum: 16.02.2023).

<sup>294</sup> *Aziz*, *#MeToo-Der Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt*, in *juridikum* 1 (2018) 34.

<sup>295</sup> Vgl. *Mück*, *Sensible Berichterstattung zum Thema Gewalt an Frauen* (2008) <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrup/content/titleinfo/3103147> (Abfragedatum: 30.05.2022); sowie *Frauen gegen Gewalt E.V.*, *Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Kinder* <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die-presse/hinweise-fuer-die-berichterstattung-ueber-gewalt-gegen-frauen-und-kinder.html> (Abfragedatum: 30.05.2022).

sexualisierende Begriffe gesetzt. In der Folge sollen beispielhaft mediale Berichte aus Österreich genannt werden, die jeweils zeigen, wie unsensible Berichterstattung betrieben wird.

Am 26. 01. 2022 titulierte „Der Standard“: „Vergewaltigungsprozess gegen ‚Tröster‘ einer 17-Jährigen.“<sup>296</sup>

GERICHTSREPORTAGE

## Vergewaltigungsprozess gegen "Tröster" einer 17-Jährigen

Ein 42-jähriger Angeklagter mit neun Vorstrafen soll versucht haben, eine Teenagerin in einem Park zu vergewaltigen. Er sagt, er habe sie nur "trösten" wollen

Michael Möseneder  
26. Jänner 2022, 14:21, 618 Postings

Wien – Verteidiger Andreas Reichenbach fasst in seinem Schlussplädoyer die Problematik vieler Prozesse um Sexualstraftaten konzipiert zusammen: "Wir können nur sagen: wir glauben das oder wir glauben das", sagt er zum Schöffengericht unter Vorsitz von Christoph Bauer. Naturgemäß ist Reichenbach der Meinung, dass man seinem Mandanten, dem 42-jährigen Hüseyin K., glauben sollte. Dieser bestreitet vehement, in den frühen Morgenstunden des 29. Oktobers versucht zu haben, eine damals 17-Jährige in einem Park in Wien-Favoriten zu vergewaltigen.



Der sechsfache Vater ist seinen Angaben zufolge arbeitslos und erhält 350 Euro im Monat von einer NGO. "Haben Sie Vorstrafen?", will Vorsitzender Bauer zu Beginn wissen. "Ja, leider", lautet K.s Antwort. "Wie viele?" – "Was ich gerechnet habe, sind es neun." Die Addition ist korrekt, zwischen 1998 und 2019 wurde der Türke unter anderem wegen Delikten nach dem Suchtmittelgesetz, Raubes, Körperverletzung und Widerstands gegen die Staatsgewalt verurteilt, zuletzt saß er 2020 in Haft.

Verteidiger Andreas Reichenbach (li.) kurz vor dem Beginn des Vergewaltigungsprozesses gegen Hüseyin K. (mi.).  
Foto: moe

Abbildung 3: *Der Standard*, Gerichtsreportage: Vergewaltigungsprozess gegen „Tröster“ einer 17-Jährigen <https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000132855344/vergewaltigungsprozess-gegen-troester-einer-17-jaehrigen> (Abfragedatum: 31.05.2022)

Der Beschuldigte gab vor Gericht an, er habe das Opfer „trösten“ wollen (siehe Abbildung 3). Diese Aussage kann zwar im Zuge einer sensiblen Berichterstattung in den Artikel übernommen werden, aber den Täter – wenn auch unter Anführungszeichen und daher mit sarkastischem Unterton – als „Tröster“ zu bezeichnen, ist banalisierend und nennt das vermeintlich Geschehene – nämlich eine versuchte Vergewaltigung – nicht beim Namen.

Ein weiteres Negativ-Beispiel liefert das Medium „Heute.at“ am 22.10.2021 (siehe Abbildung 4).<sup>297</sup>

<sup>296</sup> *Der Standard*, Gerichtsreportage: Vergewaltigungsprozess gegen „Tröster“ einer 17-Jährigen <https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000132855344/vergewaltigungsprozess-gegen-troester-einer-17-jaehrigen> (Abfragedatum: 31.05.2022).

<sup>297</sup> *Heute.at*, Ausrutscher bei Ayurveda-Kur bringt Masseur vor Gericht <https://www.heute.at/s/ausrutscher-bei-ayurveda-kur-bringt-masseur-vor-gericht-100169710> (Abfragedatum: 31.05.2022).

22.10.2021, 05:30

## Ausrutscher bei Ayurveda-Kur bringt Masseur vor Gericht



Der angeklagte Ayurveda-Experte geriet unter Druck.  
Heute

**Ein Wiener Ayurveda-Masseur soll bei einer seiner Wohlfühl-Behandlungen eine Kundin unsittlich berührt haben. Ihr wurde unwohl, er bestreitet alles.**



von  
Christian Tomsits

Abbildung 4: *Heute.at*, Ausrutscher bei Ayurveda-Kur bringt Masseur vor Gericht <https://www.heute.at/s/ausrutscher-bei-ayurveda-kur-bringt-masseur-vor-gericht-100169710> (Abfragedatum: 31.05.2022)

Entspannung, Wellness, Wohlfühl-Behandlung. Eine angenehme Atmosphäre mit ätherischen Ölen verspricht ein in Wien lebender Inder bei seinen Ayurveda-Kuren, die er in seiner Praxis anbietet. Ende November und Anfang Dezember 2018 sollen mehrere Sessions des "Programm 1", einer Körperreinigung um 74 Euro, für eine damals 18-jährige Kundin zu einer schmierigen Angelegenheit geworden und alles andere als angenehm gewesen sein.

### "Drang mit Fingern in mich ein"

"Er massierte mich nicht nur mit dem Öl am ganzen Körper, sondern drang auch mit mehreren Fingern in mich ein und fragte mich, ob ich noch Jungfrau sei", sagte das mutmaßliche Opfer am Donnerstag vor dem Richter aus. "Er wollte angeblich eine Blockade lösen, küsste mich dafür am ganzen Körper." Obwohl der "Ausrutscher" schon vor Jahren passiert sein soll, zeigte sie die Sache erst später an. "Ich realisierte da erst, dass Grenzen überschritten wurden."

### "Hat so nicht stattgefunden"

Der Masseur dementierte den als "Ausnutzen eines Autoritätsverhältnisses als Angehöriger eines Gesundheitsberufs" angeklagten Vorfall sowohl rechtlich, als auch inhaltlich. "Das Ganze hat nicht stattgefunden, ich bin auch gar kein Arzt und infolgedessen keine Autorität", so der Angeklagte. "Die rechtliche Frage brauchen wir hier nicht zu vertiefen, dafür bin ich zuständig", erklärte der Richter.

### Urteil: Freispruch für Masseur

Warum sie denn so etwas behaupten sollte, wenn es nicht stimme, wollte der Rat weiter wissen. "Keine Ahnung, vielleicht hat sie was gegen Männer", antwortete der Masseur, der schlussendlich an einer drohenden Verurteilung entglitt. Zwar hielt der Richter die Aussage des Opfers für glaubhaft. Der Masseur wäre aber nie in einem Autoritätsverhältnis zu ihr gestanden und hätte auch immer wieder bei ihr nachgefragt, ob die Behandlung (Anm. in welcher Form auch immer) für sie in Ordnung wäre. Der Freispruch ist nicht rechtskräftig.

Auch hier liegt eine banalisierende Schlagzeile vor. Ein sexueller Übergriff ist kein „Ausrutscher“. Die Bildunterschrift „Der angeklagte Ayurveda-Experte geriet unter Druck“ (siehe Abbildung 4) suggeriert zudem mit „Experte“ ein besonderes Können dieses Beschuldigten, das objektiv gesehen nichts mit den Vorwürfen zu tun hat. Die Erwähnung, dass das Opfer den sexuellen Übergriff erst Jahre später angezeigt hat, wirkt, als wolle der Autor die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage stellen. In Verbindung mit dem Zitat des Beschuldigten „das Opfer habe vielleicht was gegen Männer“ und würde ihm deshalb die Tat vorwerfen, wird deutlich, dass hier weder eine sensible noch eine objektive Berichterstattung vorliegt.

Im Zuge des Gerichtsverfahrens wegen sexuellen Missbrauchs von Judo-Schülerinnen gegen den Judoka Peter Seisenbacher gab dessen Verteidiger an, dass er seinen Mandanten schon seit 40 Jahren kennen würde und ihm diese Übergriffe nicht zutrauen würde, da dieser mit den

stärksten Männern der Welt gekämpft habe und es ihm an Frauen nie gemangelt habe.<sup>298</sup> Diese Äußerungen des Verteidigers, die objektiv nicht zur Aufklärung der Tatvorwürfe beitragen können, sollten im Zuge einer sensiblen Berichterstattung jedoch nicht unhinterfragt verschriftlicht an die Leser\*innen weitergegeben werden. Indem die *Wiener Zeitung* den Verteidiger am 25.11.2019 so in diesem Artikel zitiert hat, gab sie der Verbreitung gefährlicher Stereotype, toxischer Maskulinität und (unterschwelligem) Victim Blaming Raum. Insgesamt orientiert sich diese Berichterstattung vor allem an den Äußerungen und Ansichten des Beschuldigten, was wahrscheinlich mit dessen Prominenz zu tun hat, aber dennoch einseitig wirkt.

Am 26.08.2017 berichtet die Online-Zeitung „*oe24*“ über die Vergewaltigung einer 14-Jährigen.<sup>299</sup>



Abbildung 5: *oe24*, Missbrauch im Stiegenhaus: Mädchen (14) auf dem Weg zum Freund vergewaltigt <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/maedchen-14-auf-dem-weg-zum-freund-vergewaltigt/296679688> (Abfragedatum: 01.06.2022)

In Abbildung 5 ist „*Sex-Täter*“ – ein häufig im Zuge der Berichterstattung verwendeter Begriff zu finden. In Artikeln zu sexualisierter Gewalt ist auf den Begriff „*Sex*“ gänzlich zu verzichten. „*Sex*“ ist ein bei Leser\*innen positiv verankerter Begriff. Mit dessen Verwendung in einem Gewalt-Konnex findet eine Schmälerung der Schwere der Tat statt.

Ebenso kritisch ist in diesem Artikel der Satz „*Eine folgenschwere Verwechslung passierte einem 14-jährigen Mädchen, das Donnerstagnacht ihren Freund im Westen von Innsbruck in einer Wohnhausanlage besuchen wollte, die aus mehreren Häusern besteht, die ziemlich gleich aussehen.*“<sup>300</sup> Dieser Satz suggeriert eine Mitschuld des Opfers, indem es den Hauseingang

<sup>298</sup> *Wiener Zeitung*, Prozess: Seisenbacher sieht Komplott <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/wien-chronik/2039673-Seisenbacher-sieht-Komplott.html> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>299</sup> *oe24*, Missbrauch im Stiegenhaus: Mädchen (14) auf dem Weg zum Freund vergewaltigt <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/maedchen-14-auf-dem-weg-zum-freund-vergewaltigt/296679688> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>300</sup> *oe24*, Missbrauch im Stiegenhaus.

verwechselt hat. Das Opfer wirkt auf diese Weise etwas konfus. Besser wäre es gewesen, den Fokus auf den Täter zu legen, der dem Opfer gefolgt ist.

Auch die Auswahl des Symbolbildes ist kritisch zu sehen. Das gewählte Symbolbild (siehe Abbildung 5) zeigt eine hilflos wirkende Frau. Leider sind bei Berichterstattungen zu sexualisierter Gewalt vor allem Symbolbilder zu finden, die verängstigte, hilflose und schwach-wirkende Opfer zeigen. Diese Darstellungen bedienen die Vorstellung vom „perfekten Opfer“ und spiegeln nicht die Realität wider.

Häufig geben die berichterstattenden Medien den Täter\*innen fragwürdige Namen, die die Sachlage schon fast lächerlich erscheinen lassen. Beispielsweise wurden Täter sexualisierter Gewalt zuletzt in Medien als „Sex-Unhold“<sup>301</sup>, „Sexmonster“<sup>302</sup>, „Pumpgun-Pater“<sup>303</sup>, oder auch als „Ex-Lover“<sup>304</sup> bezeichnet. Auch die Tat selbst wird harmlos als „Sex-Attacke“<sup>305</sup>, „Fetisch-Videos“<sup>306</sup> im Falle der Darstellung von sexualisierter Gewalt an Kindern bzw. CSAM, „Sexueller Albtraum“<sup>307</sup>, „Schmuserei, die außer Kontrolle geriet“<sup>308</sup>, und „Sexualkontakt“<sup>309</sup> betitelt. Auffallend ist, dass dies besonders häufig in lokalen Medien passiert bzw. in kostenfrei zugänglichen Medien.

Außerdem werden Opfer noch immer im Zuge der Berichterstattung – wenn auch durch Zitieren einer beteiligten Person – beschuldigt, zum Beispiel nicht laut genug um Hilfe geschrien zu haben<sup>310</sup>, oder nicht laut und oft genug „Stopp“ bzw. „Nein“ gesagt zu haben<sup>311</sup>.

---

<sup>301</sup> Oe24, Polizei fasst Grapscher: Sex-Unhold lauerte in Hundezone <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/niederoesterreich/sex-unhold-lauerte-in-hundezone/447549612> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>302</sup> Mein Bezirk.at, Mostviertler Sexmonster zu Freiheitsstrafe verurteilt [https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/mostviertler-sexmonster-zu-freiheitsstrafe-verurteilt\\_a5206570](https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/mostviertler-sexmonster-zu-freiheitsstrafe-verurteilt_a5206570) (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>303</sup> Der Standard, Stift Kremsmünster: Urteil gegen „Pumpgun-Pater“ rechtskräftig <https://www.derstandard.at/story/2000007787741/schuldspruch-gegen-kremsmuensterer-ex-paterrechtskraeftig> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>304</sup> Die Kronen Zeitung Tirol, Prozess in Innsbruck: Ex-Lover vor Gericht: Tirolerin (14) vergewaltigt? <https://www.krone.at/2673721> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>305</sup> Die Kronen Zeitung Wien, Verdächtiger gefasst: Sex-Attacke auf Mädchen (13) in Wiener Straßenbahn <https://www.krone.at/2465605> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>306</sup> Heute.at, Kinderschänder (26) in Kärnten festgenommen <https://www.heute.at/s/kinderschaender-in-kaernten-festgenommen-100116409> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>307</sup> Mein Bezirk.at, Sexueller Albtraum für minderjähriges Mädchen in Amstetten [https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/sexueller-albtraum-fuer-minderjaehriges-maedchen-in-amstetten\\_a4999609](https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/sexueller-albtraum-fuer-minderjaehriges-maedchen-in-amstetten_a4999609) (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>308</sup> Mein Bezirk.at, Schmuserei geriet außer Kontrolle [https://www.meinbezirk.at/wiener-neustadt/c-lokales/schmuserei-geriet-ausser-kontrolle\\_a5047252](https://www.meinbezirk.at/wiener-neustadt/c-lokales/schmuserei-geriet-ausser-kontrolle_a5047252) (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>309</sup> Mein Bezirk.at, Mostviertler Sexmonster zu Freiheitsstrafe verurteilt.

<sup>310</sup> Die Kronen Zeitung Wien, Wien: Flirt endet für Mädchen mit Vergewaltigung <https://www.krone.at/2693836> (Abfragedatum: 01.06.2022).

<sup>311</sup> Die Kronen Zeitung Tirol, Prozess in Innsbruck.

Weitere für die Sachlage unerhebliche Details über die Opfer, wie beispielsweise ihre Kleidung zum Tatzeitpunkt, ihr Beziehungsstatus oder dass das Opfer noch nie Geschlechtsverkehr hatte<sup>312</sup>, werden von den Medien veröffentlicht. Dies entspricht keiner sachlichen und notwendigen Information der Gesellschaft, sondern einer Erniedrigung und Bloßstellung der Opfer. Österreichische Aktivist\*innen haben es sich mittlerweile zur Aufgabe gemacht, Beispiele dieser unsensiblen Berichterstattung öffentlich zu diskutieren und deren Autor\*innen zur Korrektur aufzufordern.<sup>313</sup> Dieser Aktivismus ist dringend notwendig, um der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass die Achtung der Privatsphäre und der Ehre der Betroffenen im Zuge der Berichterstattung essenziell ist.

*Spiekermann* beschreibt bereits im Jahr 2021 anhand eines Reviktimisierungs-Beispiels, nämlich bezogen auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder, die vielfältigen „*Folgen der gegenwärtigen Zeitungsberichterstattung für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Frauen*“, nämlich „*Demütigung*“, „*Täterschutz und Verharmlosung des Geschehenen*“, „*Mitschuld des Opfers*“, „*Infragestellung der Glaubwürdigkeit*“, „*Verleugnung von (Todes-)Angst*“, „*Ver-schweigen von Schmerzen*“, und die „*Verleugnung von Zorn*“. Weitere Folgen sind „*keine Wahrung der Opferanonymität*“ sowie „*pornografische Abbildungen*“ und „*geschlechtsspezifische Bewältigungszuschreibungen*“.<sup>314</sup> Alle diese Folgen bringen ihrerseits Gefahren für die Betroffenen bzw. die gesamte Gesellschaft mit sich und machen den Bedarf eines Wandels zu einer sensiblen und sachlichen Berichterstattung deutlich.<sup>315</sup>

### **3.3.2 Institutionelle Machtgefälle als Nährboden für sexualisierte Gewalt und Reviktimisierungen**

Wiederholte sexualisierte Gewalt geht eng einher mit Machtausübung bzw. Machtmissbrauch. Zum einen wollen die Täter Machtverhältnisse durch die Anwendung von sexualisierter Gewalt „begründen“, zum anderen nutzen sie bereits bestehende Machtgefälle aus, um den Betroffenen Gewalt anzutun. Dies wurde auch aus einigen Fällen der Aktenrecherche deutlich, bei denen vor allem Lehrpersonal aus Schulen und Universitäten, aber auch angesehene Personen aus

---

<sup>312</sup> *Die Kronen Zeitung Wien*, Wien: Flirt endet für Mädchen mit Vergewaltigung.

<sup>313</sup> *Aufstehn.at – Verein zur Förderung zivilgesellschaftlicher Partizipation*, #Verharmlosungsradar <https://www.aufstehn.at/verharmlosungsradar/> (Abfragedatum: 30.05.2022).

<sup>314</sup> *Spiekermann*, „Eigentlich hätte ich es wissen müssen!“: Folgen der gegenwärtigen Zeitungsberichterstattung für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Frauen, in *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, Jg. 24 (2001) Nr. 56/57, 159-167.

<sup>315</sup> *Spiekermann*, „Eigentlich hätte ich es wissen müssen (2001) 159-170.

Religionsgemeinschaften und dem medizinischen Bereich ihre Position für Übergriffe ausnutzen.<sup>316</sup>

Tatsächlich wurden Fälle von (nicht nur) sexualisierter Gewalt in Institutionen so lange totgeschwiegen, bis sich immer wieder einzelne Bewegungen, insbesondere die Frauenbewegung und die Kinderschutzbewegung, in den 1970er Jahren formierten und seitdem dieses Thema in den öffentlichen Diskurs brachten. Dies führte zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Problematik in den letzten Jahren und zur Entwicklung spezieller Präventions- und Interventions-Programme.<sup>317</sup>

Das Verschweigen von Übergriffen sexualisierter Gewalt bzw. von einem diesbezüglichen Verdacht ist auch gegenwärtig noch ein Problem. Sexualisierte Gewalt in Institutionen ist außerdem kein Einzeltäter-Problem.<sup>318</sup> Vielmehr gilt es diese „Täter-Opfer-Organisationen-Dynamik“ bei der Erarbeitung präventiver Konzepte und der Aufarbeitung bereits geschehener Übergriffe zu berücksichtigen.<sup>319</sup> Die folgende Aussage traf *Wolff* zu Fällen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, Schulen sowie Heimen:

*„Aus diesem Befund wird deutlich, dass es sich nicht um ein abgeschlossenes, isoliertes und eindimensionales Geschehen handelt, das sich ausschließlich auf Opfer und Täter reduziert. Es geht um komplizierte Verflechtungen, an denen viele AkteurInnen beteiligt sind und einen Anteil daran haben.“*<sup>320</sup>

Zu der fehlenden Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der Institution bzw. Organisation kommen fehlende oder unzureichende Kontroll- und Aufsichtsmechanismen, die wiederholte sexualisierte Übergriffe in Institutionen und Organisationen erst ermöglichen. Eine von den Beteiligten gemeinsam durchgeführte Risikoanalyse sollte der Beginn der Verantwortungsübernahme und Präventionsarbeit durch die Institution/Organisation sein.<sup>321</sup> Selbstverständlich gestaltet sich diese in kleinen Organisationen – beispielsweise in Arztpraxen, wo oftmals nur

---

<sup>316</sup> Siehe: 4.2.2.10. „Vorkommen von Reviktimisierungen“.

<sup>317</sup> *Wolff*, Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte in *Böllert/Wazlawik* (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen (2014) 96f.

<sup>318</sup> *Eßer/Rusack*, Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen in *Wazlawik/Christmann/Böhm/Dekker* (Hrsg.), Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis (2020) 14f.

<sup>319</sup> Siehe tiefergehend zu „communities of practice“-Schutzkonzepten: *Eßer/Rusack*, Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen (2020) 15f, 18f.

<sup>320</sup> *Wolff*, Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2014) 99.

<sup>321</sup> *Wolff*, Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2014) 100, 103ff, sowie *Eßer/Rusack*, Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen (2020) 14.

ein bis zwei Personen arbeiten – schwierig. In diesen Konstellationen hat der Täter weniger Hindernisse zu überwinden, ehe er sexualisierte Gewalt ausüben kann.

Allgemein lässt sich sagen, dass eine Kommunikation über Sexualität und die Sexualkultur in Institutionen/Organisationen dem Schutz aller Beteiligten dienlich ist. Wird das Thema „Sexualität“ restriktiv behandelt, dann folgt daraus häufig, dass die Opfer alles, was mit der Thematik zu tun hat – ergo auch erlittene Übergriffe – verheimlichen.<sup>322</sup> Zudem gaben Jugendliche aus Einrichtungen, in denen Sexualität restriktiv behandelt wurde, eher an, sich häufig sexualisiert zu fühlen.<sup>323</sup> Zu einer positiven Sexualkultur gehört es auch, bereits Kinder über persönliche und körperliche Grenzen aufzuklären.<sup>324</sup>

Die durchgeführte Aktenrecherche zeigt viele Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Gepaart mit dem erhöhten Risiko dieser Kinder, auch in ihrem späteren Leben erneut sexualisierte Gewalt zu erfahren, spricht dies für ein Aufklärungs-Erfordernis. Betroffene müssen außerdem frühestmöglich Zugang zu Hilfsangeboten finden bzw. sich nahestehenden Personen anvertrauen können.<sup>325</sup>

### **3.3.3 Der Zusammenhang zwischen Hyper-Maskulinität und sexualisierter Gewalt**

Die Ergebnisse der Aktenrecherche sowie internationale Forschungsergebnisse zeigen, dass Frauen besonders häufig sexualisierte Gewalt von Tätern aus ihrem sozialen Umfeld erfahren. Folgend soll der Einfluss von männlichen Rollenbildern auf das Vorkommen von (wiederholter) sexualisierter Gewalt in sozialen Naheverhältnissen thematisiert werden.

Interkulturelle Forscher\*innen untersuchten bereits in den 1980er Jahren den Zusammenhang zwischen einer Hyper-Maskulinität mit dem Vorkommen von sexualisierter Gewalt gegen Frauen. Tatsächlich gibt es Gesellschaften, die anfällig für das besonders häufige Vorkommen von Vergewaltigungen sind und Gesellschaften, die diesbezüglich nicht anfällig sind. In den für Vergewaltigungen anfälligen Gesellschaften ließ sich beobachten, dass die Geschlechterrollen traditionell verteilt waren und Frauen weniger mächtig waren als Männer. Zudem war es

---

<sup>322</sup> *Arzt/Brunnauer/Schartner*, Sexualität, Macht und Gewalt in pädagogischen Diskursen und Kontexten – Anstöße aus der Gender-Forschung für die sexualpädagogische (Präventions-)Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in *Arzt/Brunnauer/Schartner* (Hrsg.), Sexualität, Macht und Gewalt. Anstöße für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (2018) 10.

<sup>323</sup> *Eßer/Rusack*, Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen (2020) 23f.

<sup>324</sup> *Arzt/Brunnauer/Schartner*, Sexualität, Macht und Gewalt in pädagogischen Diskursen und Kontexten (2018) 10.

<sup>325</sup> Vgl. *Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm*, Umgang mit sexueller Gewalt Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (2016) [https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich\\_mit\\_Handlungsempfehlungen.pdf](https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf) (Abfragedatum: 15.06.2022) 39ff.

in anfälligen Gesellschaften angesehen, wenn Männer „Macho-Verhalten“ zeigten, welches auch ihr Sexualverhalten beeinflusste. In diesen Gesellschaften wurde vermehrt zugestimmt, dass Frauen minderwertig seien.<sup>326</sup>

Die Vereinigten Staaten wurden aufgrund der hohen Vergewaltigungsrate als eine solche für Vergewaltigungen anfällige Gesellschaft identifiziert. Tatsächlich haben die USA mit anderen anfälligen Gesellschaften gemeinsam, dass die zuvor beschriebenen Glaubenssätze und Einstellungen zu Hyper-Maskulinität tief in der Gesellschaft verankert sind. Männer, die hypermaskulin sind, geben öfter an, sexuell aggressiv gegen Frauen zu sein.<sup>327</sup> Anhand einer weiteren amerikanischen Studie zum Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in einer Burschenschaft und Einstellungen und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit sexueller Aggression gegen Frauen wurden Frauenbilder in den Zimmern von College-Studenten und ihre Akzeptanz von Vergewaltigungsmethoden untersucht. Indiziert wurde diese Studie durch einige amerikanische quantitative Studien, die zeigten, dass mehr sexualisierte Gewalt von Burschenschaftern (und/oder Sportlern) verübt wurde als von Männern, die solchen Gruppen nicht zugehörig waren.<sup>328</sup> *Bleecker/Murnen* untersuchten daraufhin an einer kleineren Universität im Mittleren Westen eine Stichprobe von 30 Burschenschaftern und 30 Nicht-Burschenschaftern. Es stellte sich heraus, dass in den Zimmern von Burschenschaftern deutlich mehr Bilder von Frauen ausgestellt waren und dass die Bilder als deutlich entwürdigender eingestuft wurden als in den Zimmern von Nicht-Burschenschaftern. Es zeigte sich außerdem, dass Burschenschafter signifikant höhere Werte auf einer Skala für vergewaltigungsfördernde Einstellungen vorwiesen, und diese Werte standen in einem positiven Zusammenhang mit dem Ausmaß der Erniedrigung auf den Bildern in den Zimmern der jeweiligen Männer.<sup>329</sup>

Laut *Katz* ist Geschlechtergewalt ein Produkt der normativen Definition von Männlichkeit, welche ihrerseits wiederum ein Manifest der systematischen geschlechts- und sexuellen Ungleichheit ist.<sup>330</sup> *Katz* meint, dass geschlechtsspezifische Gewalt als weit verbreitetes und tief verwurzeltes Phänomen nur durch eine Kombination von Strafverfolgungsmaßnahmen, Bemühungen um sozialen Wandel und gezielte Präventionsinitiativen deutlich zurückgedrängt werden kann. Aber auch dann lassen Makrofaktoren wie sich ändernde geschlechtsspezifische und sexuelle

---

<sup>326</sup> *Murnen/Wright/Kaluzny*, If „Boys Will Be Boys,” Then Girls Will Be Victims? A Meta-Analytic Review of the Research That Relates Masculine Ideology to Sexual Aggression, in *Sex.Roles* (2002) Vol. 46, 11/12, 359f.

<sup>327</sup> *Murnen/Wright/Kaluzny*, If „Boys Will Be Boys,” Then Girls Will Be Victims? (2002) 360f.

<sup>328</sup> *Bleecker/Murnen*, Fraternity Membership, the Display of Degrading Sexual Images of Women, and Rape Myth Acceptance, in *Sex.Roles* (2005) Vol.53, 7/8, 487.

<sup>329</sup> *Bleecker/Murnen*, Fraternity Membership (2005) 487.

<sup>330</sup> *Katz*, Bystander Training as Leadership Training: Notes on the Origins, Philosophy, and Pedagogy of the Mentors in Violence Prevention Model, in *Violence Against Women* 2018, Vol. 24(15) 1759.

Normen und demografische Trends sowie der stetig zunehmende Einfluss sozialer Medien und anderer neuer Kommunikationstechnologien auf die Gewaltausübung und -prävention endgültige Schlussfolgerungen verfrüht erscheinen. Nichtsdestotrotz schreibt *Katz* Bildungsinitiativen auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Veränderung der sozialen Normen, die missbräuchlichen Verhaltensweisen zugrunde liegen, zu.<sup>331</sup> Das Bild, das Täter von Frauen haben, ist unter anderem ursächlich, wie diese Täter mit den Frauen aus ihrem nahen Umfeld umgehen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass sich eine Hyper-Maskulinität, sowie allgemeine Akzeptanz von traditionellen Geschlechterrollen und Mythen über sexualisierte Gewalt, genauso wie fehlende Bildung zu diesen Themen begünstigend auf das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in Naheverhältnissen auswirken. Hier muss im Zuge der Präventions- und Aufklärungsarbeit angesetzt werden, wie es auch bereits im GREVIO Evaluierungsbericht (2017) gefordert wurde.<sup>332</sup>

Ein erwähnenswerter Präventionsansatz ist das „*Bystander-Training*“ (zu Deutsch „Die Zeugenmethode“) des amerikanischen Wissenschaftlers *Jackson Katz*. *Katz* ist der Begründer des Präventionsprogramms „*Mentors in Violence Prevention (MVP)*“<sup>333</sup> gegen geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Belästigung und Mobbing. MVP wird bereits seit 28 Jahren vor allem in den USA praktiziert und sein Ziel ist es, den Teilnehmer\*innen die „Zeugenmethode“ zu erklären.<sup>334</sup> Die Zeugenmethode richtet sich, wie der Name suggeriert, an die Zeug\*innen von Übergriffen, ganz besonders aber an männliche Zuschauer als Zeugen. Nach diesem Ansatz unterstützen Männer, die geschlechtsspezifische Gewalt beobachten und dabei nicht eingreifen, diese Gewalt. Männer, die jedoch aufgeklärt und geschult sind, greifen in diesen Situationen ein, stehen dem Opfer bei und setzen ein Zeichen gegen geschlechterspezifische Gewalt. Sie wirken somit als auch Vorbilder für andere Zeug\*innen. An Universitäten und in anderen Peer-Groups konnten sich vor allem dann Erfolge im Kampf gegen geschlechterspezifische Gewalt einstellen, wenn männliche Personen, die angesehen waren und/oder eine Leitungsposition innehatten, als Vorbilder im Zuge der Zeugenmethode fungierten. Damit konnte auch die problematische Maskulinität, die diesen Männern oft zugeschrieben wird, aufgebrochen werden. Der Community soll durch diese Vorbilder vermittelt werden, dass Gewalt gegen Frauen kein „Frauenproblem“ ist.<sup>335</sup>

---

<sup>331</sup> *Katz*, *Bystander Training* (2018) 1756.

<sup>332</sup> *Council of Europe*, GREVIO Austria (2017) 52.

<sup>333</sup> *MPV Strategies*, <https://mvpstrat.com/> (Abfragedatum: 30.06.2022).

<sup>334</sup> *Katz*, *Bystander Training* (2018) 1758f.

<sup>335</sup> *Katz*, *Bystander Training* (2018) 1756.

Bisherige Forschungen zeigen, dass sich viele Männer in der Vergangenheit mit dem übergriffigen und sexistischen Verhalten anderer Männer zwar nicht wohlfühlten, aber sich dennoch nicht einmischten. Dafür könnte der sogenannte „*guy code*“ ursächlich sein. Dieser beschreibt, dass Männer sich oftmals gegenseitig schützen und Probleme haben, über Emotionen zu sprechen und folglich untereinander sexistisches Verhalten akzeptieren. Die Bereitschaft von Männern bei sexualisierter Gewalt zu intervenieren, war dann am größten, wenn ihnen andere Männer erzählten, dass sie in solchen Situationen eingriffen. Trainer\*innen des MVP-Programms berichteten, dass sich vor allem Männer aus bestimmten maskulinen Subkulturen (z.B. Sport, Militär, Burschenschaften) fürchteten, aus der Gruppe ausgeschlossen zu werden, sollten sie bei übergriffigem Verhalten bzw. Gewalt intervenieren.<sup>336</sup>

Ergänzend dazu besteht bei vielen Männern eine Abwehrhaltung, wenn es um das Thema geschlechtsspezifische Gewalt geht. Dies könnte laut *Katz* damit zu tun haben, dass in den meisten Aufklärungsprogrammen nur zwei Rollen existieren, die des Täters und die des Opfers. Die meisten Männer sehen sich aber nicht als Täter und können sich daher nicht mit den Inhalten identifizieren. Sie fühlen sich sogar teilweise angegriffen. Um dieses Problem zu lösen, wird den Männern die Rolle des Zeugen zugeteilt. Als „Zeug\*in“ gelten alle Personen, die nicht Täter oder Opfer sind. Zeug\*innen müssen nicht bei der Tat anwesend sein, da es um die Zuteilung einer Rolle und die Einbeziehung aller Personen innerhalb der Peer-Group geht. In den entsprechenden MVP-Workshops wird den Zeug\*innen erklärt, wie sie eingreifen können und sie erfahren mehr über geschlechterspezifische Gewalt. Frauen sollen auch an diesen Workshops teilnehmen können. Allen Personen aus der Peer-Group soll vermittelt werden, dass Gewalt gegen Frauen ein Problem der Männer ist. Frauen sollen die Möglichkeit haben, in einem Safe Space mit den teilnehmenden Männern über Phänomene, wie z.B. Victim Blaming oder bestimmte Verhaltensweisen zu diskutieren. Frauen können zudem lernen, dass sie durch Aufklärung mehr tun können, als das eigene Risiko zu minimieren.<sup>337</sup> Mittels der Zeugenmethode sollen vor allem Männer angeregt werden, die herrschende Bedeutung von Männlichkeit und die Arten der Männlichkeit, die wir in unserer Kultur verherrlichen und unterstützen, zu hinterfragen. Laut *Katz* muss auch die Diskussion über die Verhinderung sexueller Übergriffe verlagert werden. Es soll nicht diskutiert werden, wie Frauen ihr Verhalten ändern können. Vielmehr

---

<sup>336</sup> *Katz*, Bystander Training (2018) 1762.

<sup>337</sup> *Katz*, Bystander Training (2018) 1760f.

geht es darum, wie Männer ihr Verhalten ändern müssen. Das soll auch für die Männer gelten, die keine Täter, aber sehr wohl Teil der herrschenden Kultur sind.<sup>338</sup>

### 3.3.4 Emotionale und soziale Folgen von Reviktimisierungen

Mindestens genauso belastend wie die Gewalttaten selbst, sind die weitreichenden Folgen der wiederholten Gewalt für die Betroffenen. Reviktimisierungen in Form von sexualisierter Gewalt können eine Vielzahl an sozialen Folgen für die Opfer mit sich bringen, die wiederum begünstigend für eine erneute Viktimisierung sein können.<sup>339</sup>

Die meisten sozialen Folgen von Reviktimisierungen resultieren aus der Schädigung des Selbstbildes der Betroffenen. Als die wohl bekannteste soziale Folge von Reviktimisierungen sexualisierter Gewalt kann die Scham der Betroffenen genannt werden. Die Opfer schämen sich vor sich selbst und ihrem Umfeld. Diese Scham wird kulturell vor allem aufgrund von Klischeevorstellungen vom „perfekten Opfer“ und Victim Blaming durch die Gesellschaft erlernt.<sup>340</sup> Für viele Betroffene ist diese Scham auch nachweislich der Grund, warum sie keine Anzeige erstatten. Mit der Scham einher gehen außerdem oft Schuldgefühle der Betroffenen, die sie genauso häufig von einer Anzeige abhalten und ihr soziales Leben nachhaltig beeinflussen können.<sup>341</sup>

Wiederholte sexualisierte Gewalt ist geeignet das Selbstbild der Betroffenen negativ zu beeinflussen. Die dauernden Grenzüberschreitungen und eine gewisse Hilflosigkeit führen bei vielen Betroffenen zur Selbstablehnung und dem Verlust ihrer wichtigen „Ich-Funktionen“, die den Umgang mit der Außenwelt, das soziale Miteinander und das innere Gefühlsleben koordinieren.<sup>342</sup> Die Betroffenen zeigen sexuelles Risikoverhalten, indem sie ihre persönlichen Grenzen nicht kommunizieren (können) und ständig übergehen. Sie stellen ihre Bedürfnisse unter die Wünsche anderer Personen, um keine Ablehnung oder andere negative Gefühle zu ernten und um Aufmerksamkeit zu bekommen. Dabei kann es auch eine Rolle spielen, dass die Betroffenen

---

<sup>338</sup> *Stanford University: The Clayman Institute for Gender Research*, Not just a women's issue: Dr. Jackson Katz explores why we need “more than a few good men” to end the cycle of violence against women (2016) <https://gender.stanford.edu/news-publications/gender-news/not-just-womens-issue-dr-jackson-katz-explores-why-we-need-more-few> (Abfragedatum: 30.06.2022).

<sup>339</sup> *Bockers*, Reviktimisierung (2015) 46f.

<sup>340</sup> *Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle*, Sexuelle Gewalt gegen Frauen (2019) 10.

<sup>341</sup> *Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle*, Sexuelle Gewalt gegen Frauen (2019) 39f; sowie *Bockers*, Reviktimisierung (2015) 21f; sowie *Petzold/Sorensen*, Stigma und sexuelle Gewalt. SUPERVISION: Theorie-Praxis-Forschung, 10 (2009) [https://www.fpi-publikation.de/downloads/?doc=supervision\\_soerensen\\_mpetzold\\_h\\_g-stigma\\_und\\_sexuelle\\_gewalt-supervision-10-2009.pdf](https://www.fpi-publikation.de/downloads/?doc=supervision_soerensen_mpetzold_h_g-stigma_und_sexuelle_gewalt-supervision-10-2009.pdf) (Abfragedatum: 12.06.2022) 20.

<sup>342</sup> *Olbricht*, Wege aus der Angst (2004) 81, 87; sowie *Tov*, Praxis aktuell: Sexuelle Gewalt und biografische Auswirkungen, in *Sozial Extra* 5/6 (2012) 22.

glauben, sie hätten diese Art der Behandlung „verdient“. <sup>343</sup> Damit erhöht sich auch das Risiko erneut sexualisierte Gewalt zu erfahren. Die Aggression der Betroffenen richtet sich oftmals auch gegen den eigenen Körper mangels „Greifbarkeit“ der Täter. Autoaggressives Verhalten kann die Folge sein. <sup>344</sup> Gewalterfahrungen und die daraus resultierende Selbstverachtung beeinflussen oftmals zukünftige Beziehungen. Die Betroffenen sehen sich selbst in Beziehungen als „böse“, die Partner\*innen jedoch werden idealisiert. <sup>345</sup> Insofern haben die Betroffenen Probleme Situationen und Konflikte in Partnerschaften einzuschätzen.

Viele Betroffene sind dermaßen psychisch und/oder körperlich beeinträchtigt, dass sie keinem Beruf, keinen Hobbies oder sonstigen Aktivitäten mehr nachgehen können. Die Isolation der Opfer durch sie selbst oder die Täter ist eine weitere soziale Folge von Reviktimisierungen, die ihrerseits ein Risiko für weitere Viktimisierungen darstellt. <sup>346</sup> Die Betroffenen werden abhängig bzw. noch abhängiger von den nahestehenden Personen und daher besonders angreifbar. Abschließend ist anzumerken, dass alle Reviktimisierungsfälle als soziale Folge gemeinsam haben, dass die Betroffenen unter einer extremen Stigmatisierung leiden. <sup>347</sup>

### **3.4 „Restorative Justice“ versus „Retributive Justice“ bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen**

Die strafrechtliche Behandlung von Sexualdelikten ist nicht nur in Österreich umstritten. Oftmals widersprechen die Bedürfnisse der Opfer, aber auch der Täter\*innen den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Maßnahmen. Insofern ist es auch für die Bearbeitung des Phänomens „Reviktimisierungen“ wichtig, einen kurzen Überblick über die vorwiegend repressive strafrechtliche Behandlung („Retributive Justice“) von Sexualdelikten in Österreich zu geben und zu diskutieren, inwiefern eine erweiternde Einbindung restaurativer Maßnahmen („Restorative Justice“) dienlich sein könnte, um zukünftige Reviktimisierungen zu verhindern. Bei der wissenschaftlichen Behandlung des Phänomens Reviktimisierungen kommt als essenzielle Fragestellung unweigerlich auf, wie das österreichische Sexualstrafrecht agiert, um eben diese wiederholten Opferwerdungen zu verhindern. Auch das UN- und das Europarecht werden in Kürze

---

<sup>343</sup> Büttner, Sexuelle Störungen nach sexueller Gewalt, in *gyne*. 4/2019 30.

<sup>344</sup> Olbricht, Wege aus der Angst (2004) 62f.

<sup>345</sup> Olbricht, Wege aus der Angst (2004) 123.

<sup>346</sup> Bockers, Reviktimisierung (2015) 46f, 55.

<sup>347</sup> Vgl.: Petzold/Sorensen, Stigma und sexuelle Gewalt (2009).

auf deren Tauglichkeit zur Vermeidung von Reviktimisierungen und zur Erfüllung der Opferbedürfnisse betrachtet.

### **3.4.1 Wird das österreichische Sexualstrafrecht den Opferbedürfnissen gerecht?**

#### **3.4.1.1 Die Debatte um die „neue Punitivität“**

Internationale Kriminolog\*innen beschäftigen sich unter anderem damit, die Wirkung von Strafen auf das Kriminalitätsaufkommen zu untersuchen. Nachdem vor allem in der Bevölkerung (und dies ebenso weltweit) die Forderungen nach härteren Strafen bei Sexualstraftaten immer größer werden, stellt sich die Frage, ob härtere Sanktionen geeignet sind, um Sexualstraftaten effektiv und präventiv zu behandeln.

*Kury/Brandenstein/Yoshida* geben bereits 2009 einen Überblick über die Auswirkungen von harten Strafen auf das Vorkommen von Kriminalität anhand der Beispiele „USA“, „Finnland“, „Portugal“ und „Japan“.<sup>348</sup> Während die USA und Japan jeweils eine strenge Strafenpolitik (die auch von der Bevölkerung eingefordert wird) verfolgen, markieren Finnland und Portugal den Stand einer liberalen Strafenpolitik. Dennoch lässt sich feststellen, dass diese strenge Reaktion auf Kriminalität nicht den gewünschten Effekt, nämlich den Rückgang derselben bewirkt. Die härteste Sanktionsform in den USA, nämlich die Todesstrafe, vermochte im Untersuchungszeitraum 2001 bis 2006 keine Abschreckung zu bewirken. Tatsächlich wiesen die Südstaaten die höchste Mordquoten (zwischen 6,6 und 6,8 in den einzelnen Bundesstaaten) und gleichzeitig auch die höchsten Exekutionsquoten (901 Hinrichtungen) auf.<sup>349</sup> Außerdem sind die Kosten für „Zero-Tolerance“, oder „Three-Strikes Law“-Strategien besonders hoch.<sup>350</sup>

Japan liefert ein ähnliches Ergebnis bei anderen Voraussetzungen. Obwohl die Kriminalitätsbelastung in Japan vergleichsweise niedrig ist, zeigt sich auch hier eine stärkere Befürwortung strenger Strafen als Reaktion auf Kriminalität. So sprachen sich im Jahr 2004 81,4 % der Japaner\*innen für die Todesstrafe aus.<sup>351</sup> Auch die Sanktionspraxis ist in Japan streng. Härtere Strafen werden verhängt und dies wirkt sich auch auf die Inhaftierungsquote aus. Die verhängten Freiheitsstrafen in Japan stiegen von 1986 bis 2006 um 50,3 % an.<sup>352</sup>

---

<sup>348</sup> *Kury/Brandenstein/Yoshida*, Kriminologische Vergleichsanalyse: Kriminalpräventive Wirksamkeit härterer Sanktionen- Zur neuen Punitivität im Ausland (USA, Finnland und Japan), in ZStW 121/1 (2009) 190-238.

<sup>349</sup> *Kury/Brandenstein/Yoshida*, Kriminologische Vergleichsanalyse (2009) 197, 201f, 208.

<sup>350</sup> *Kury/Brandenstein/Yoshida*, Kriminologische Vergleichsanalyse (2009) 197.

<sup>351</sup> *Kury/Brandenstein/Yoshida*, Kriminologische Vergleichsanalyse (2009) 209.

<sup>352</sup> *Kury/Brandenstein/Yoshida*, Kriminologische Vergleichsanalyse (2009) 213.

Vergleicht man diese Entwicklungen aus den USA und Japan mit Portugal und Finnland zeigt sich folgendes Bild: In Finnland war nach dem zweiten Weltkrieg eine hohe Inhaftierungsquote zu vernehmen, die jedoch in den folgenden 40 Jahren deutlich gesunken ist. Gleichzeitig blieb jedoch der Anstieg von Kriminalität aus, was dafürspricht, dass das Kriminalitätsaufkommen nicht mit der Sanktionshärte zusammenhängt.<sup>353</sup> Portugal zeigte nach einem gravierenden Drogenproblem in den 1990er Jahren anhand einer Dekriminalisierung des Eigengebrauchs und beschränkten Besitzes von Drogen, dass harte Strafen auch nicht geeignet sind, um Drogenpolitik zu betreiben und diese als negativen Nebeneffekt noch dazu die Beschaffungskriminalität fördern. Seit dieser Dekriminalisierung bestehen in Portugal die notwendigen Ressourcen zur Behandlung von Drogenabhängigen und zur notwendigen Aufklärung der Bevölkerung, während der Besitz und Konsum von Drogen zum Eigenbedarf nicht zugenommen hat sowie die Zahl der Todesfälle und Infektionen rückläufig ist.<sup>354</sup> Kury/Brandenstein/Yoshida fassen folgerichtig zusammen:

*„Diese Ergebnisse geben einen weiteren deutlichen Beleg dafür, dass die Kriminalitätsbelastung eines Landes eher von sozioökonomischen und gesellschaftspolitischen Faktoren, also von den Lebensbedingungen der Bürger, beeinflusst wird als von der praktizierten Sanktionshärte, wie von vielen Kriminalitätstheorien betont.“<sup>355</sup>*

Dabei anerkennen Kury/Brandenstein/Yoshida die Bedeutung von Sanktionen – somit auch der Freiheitsstrafe – auf die Resozialisierung von Täter\*innen, betonen aber, dass auch Behandlungsangebote bestehen müssten. Nationale Untersuchungen von Grafl im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz zeigen ebenso den Trend zu einer „neuen Punitivität“.<sup>356</sup> Bereits 2008 betonte Grafl die Bedeutung der Behandlung des Straftäters eines Sexualdelikts während der Haft oder Maßnahme für geringe Wiederverurteilungsraten.<sup>357</sup> Im gesamten Untersuchungszeitraum 1988-2017 machten Männer mit zumindest 90 % die Mehrheit der Verurteilten von Sexualstraftaten aus.<sup>358</sup> Bereits von 1988-2007 wurden bei Sexualstraftaten zu vier Fünftel Freiheitsstrafen und zu einem Fünftel Geldstrafen verhängt. Von 1988-2007 machten

---

<sup>353</sup> Kury/Brandenstein/Yoshida, Kriminologische Vergleichsanalyse (2009) 202f.

<sup>354</sup> Kury/Brandenstein/Yoshida, Kriminologische Vergleichsanalyse (2009) 203ff.

<sup>355</sup> Kury/Brandenstein/Yoshida, Kriminologische Vergleichsanalyse (2009) 214.

<sup>356</sup> Grafl, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007: Studie im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Justiz (2008); sowie Grafl/Haider, Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017: Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018).

<sup>357</sup> Grafl, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten (2008) 12f.

<sup>358</sup> Grafl, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten (2008) 6; sowie Task Force Strafrecht, Endbericht der vom BMVRDJ geleiteten Kommission Strafrecht [https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a687ad8450168eba75b0c3538.de.0/bericht\\_kommission%20strafrecht\\_15.1.2019.pdf](https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a687ad8450168eba75b0c3538.de.0/bericht_kommission%20strafrecht_15.1.2019.pdf) (Abfragedatum: 24.02.2019) 61.

Freiheitsstrafen pro Jahr im Durchschnitt 83 % der Verurteilungen aus.<sup>359</sup> Der Anteil der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen im Jahr 2017 ist mit 65 % zu bemessen. Der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen im Vergleich hat sich von 37 % im Jahr 2008 auf 28 % im Jahr 2017 reduziert.<sup>360</sup> Hinsichtlich der Tatbestände §§ 201, 206, 207, 207a StGB im Untersuchungszeitraum 2008-2017 ist die Freiheitsstrafe die Hauptstrafart. In den Fällen §§ 201 sowie 206 StGB werden sowohl männliche vorbestrafte als auch nicht vorbestrafte Erwachsene mehrheitlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Betreffend § 207 StGB werden die Freiheitsstrafen bei männlichen vorbestraften Erwachsenen mehrheitlich unbedingt oder teilbedingt ausgesprochen und bei nicht vorbestraften männlichen Erwachsenen mehrheitlich bedingt oder teilbedingt verhängt. Hinsichtlich § 207a StGB gilt sowohl für vorbestrafte als auch nicht vorbestrafte männliche Erwachsene die bedingte Freiheitsstrafe als am häufigsten. Vorbestrafte männliche Erwachsene, die sich der untersuchten Sexualstraftaten schuldig gemacht haben, wurden schon seit 1988 zu strengeren Strafen im Sinne der Strafart und der Strafhöhe verurteilt als nicht vorbestraften Personen.<sup>361</sup> Dennoch kann der verfügbare Strafrahmen der einschlägigen Sexualdelikte als ausreichend gesehen werden und wird von den Gerichten meist auch nicht ausgeschöpft.<sup>362</sup>

Eine Notwendigkeit höherer Strafrahmen für Sexualdelikte ist daher nicht gegeben und auch nicht begründbar. Vielmehr wird die Notwendigkeit einer einschlägigen Behandlung von Sexualstraftätern mit dem Ziel der Resozialisierung sowie der Implementierung restaurativer Maßnahmen zur Konfliktlösung deutlich.

### **3.4.1.2 Die Opferinteressen**

Der gesellschaftliche Diskurs über die Bedürfnisse von Opfern nach einer erlebten Straftat ist stetig präsent. Dabei werden die verschiedensten gesellschaftspolitischen Meinungen kundgetan und analysiert. Besonders laut sind immer wieder die politischen Forderungen nach „harten Strafen“ für Sexualstraftäter\*innen. Die Interessen und Bedürfnisse der tatsächlichen Opfer werden dabei viel zu wenig gehört. Dabei müssen die Opfer vor einer erneuten Opferwerdung geschützt werden, indem das Strafrechtssystem geeignete Maßnahmen zur Bearbeitung des

---

<sup>359</sup> *Grafl*, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten (2008) 8.

<sup>360</sup> *Grafl/Haider*, Untersuchung der Strafenpraxis (2018) 24.

<sup>361</sup> *Grafl*, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten (2008) 8ff; sowie *Grafl/Haider*, Untersuchung der Strafenpraxis (2018) 39, 61-74.

<sup>362</sup> *Grafl*, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten (2008) 13; sowie *Task Force Strafrecht*, Endbericht (2019) 9, 32.

geschehenen Unrechts vorsieht. Die Opferforschung zeigt außerdem, welche Bedürfnisse die Opfer sexualisierter Gewalt tatsächlich haben.

Die Interessen der Opfer können beurteilt werden, indem zum einen betrachtet wird, ob die Opfer die erfahrene Straftat als private oder öffentliche Angelegenheit empfinden und zum anderen, ob sie ein Bestrafungsinteresse in ihrem Fall haben und falls ja, welche Art der Bestrafung sie bevorzugen.<sup>363</sup> Die Befragung von Opfern zu ihrem eigenen Fall in der Vergangenheit ergab, dass Opfer von Sexualdelikten das Geschehene als Privatsache betrachten, vor allem wenn der Täter ihnen nahestand. Dennoch wünschen sich die Opfer aber eine staatliche Reaktion auf das Geschehene. Damit meinen die Betroffenen aber eher restaurative als repressive Maßnahmen. Die Mehrheit der befragten Personen mit generellem Bestrafungsinteresse gab an, eine Diversion als Urteil zu sehen, sofern damit restaurative Maßnahmen verbunden seien. Weniger als 20 % der befragten Personen als Opfer von verschiedensten Straftaten wünschen sich eine Geld- bzw. Freiheitsstrafe für den Täter, wobei die Opfer von Sexualstraftaten sich am häufigsten eine unbedingte Freiheitsstrafe für den Täter wünschen. Opfer von Kontaktdelikten plädieren im Verhältnis zu Opfern anderer Deliktsgruppen am öftesten für eine Therapie des Täters. Knapp zwei Drittel aller Opfer von Straftaten empfinden Genugtuung bei einer Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe. Den Interessen der Opfer im eigenen Fall stehen jedoch die Einstellungen von Nichtopfern gegenüber und diese sind weniger an restaurativen Maßnahmen und mehr an repressiven Maßnahmen interessiert.<sup>364</sup> Es lässt sich also festhalten, dass Menschen die Notwendigkeit von und das Interesse an einem punitiven, repressiven Strafrecht anders beurteilen, wenn sie selbst von dem zu beurteilenden Fall betroffen sind.<sup>365</sup>

Weitere Opferbefragungen ergaben, dass sich die Opfer Empathie des Täters, seine Erkenntnis über das geschehene Unrecht und die Verantwortungsübernahme durch den Täter wünschen. Sie möchten, dass der Täter nicht noch einmal gewalttätig wird und sie ihr „normales“ Leben sowie den Zustand vor der Straftat so gut als möglich zurückbekommen. Betroffene wünschen sich oftmals eine Entschuldigung des Täters und eine Erklärung, warum genau sie zum Opfer wurden und dass sie nicht schuld an ihrem Opferstatus sind. Ergänzend dazu kommt der Wunsch vieler Opfer nach einer Bestrafung des Täters. Insgesamt möchten Opfer einen weniger formalen Prozess, der respektvoll und fair abläuft und in dem ihre Sicht der Dinge wichtig ist.

---

<sup>363</sup> Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten (2010) 233f.

<sup>364</sup> Sautner, Viktimologie (2014) 94ff; sowie Sautner, Opferinteressen (2010) 233-236.

<sup>365</sup> Sautner, Opferinteressen (2010) 236, 239.

Sie wollen an dem Prozess teilnehmen können und mehr Informationen über den Prozess und dessen Ausgang bekommen.<sup>366</sup>

Wiedergutmachung sieht das österreichische Strafrecht nur in Form der Diversion gem. § 198 StPO vor. Wiedergutmachung im Sinne von materiellen Werten kann bei sexualisierter Gewalt nicht das Mittel der Wahl sein, da diese Form von den Opfern weniger in Anbetracht gezogen wird, je näher sich Opfer und Täter stehen. Zudem wird materielle Wiedergutmachung von Frauen weniger gewünscht als von Männern. Opfer von Kontaktdelikten stimmten bei Opferuntersuchungen aber auch einer persönlichen Wiedergutmachung seltener zu als Opfer anderer Deliktgruppen. Das hängt vermutlich mit deren subjektiver Betroffenheit der Kontakttat zusammen.<sup>367</sup> Weibliche Opfer sind auch hinsichtlich der Teilnahme an Formen der Konfliktregelung wie dem Tatausgleich vorsichtiger und wollen nur an solchen Mediationen teilnehmen, wenn sie beispielsweise dem Täter nicht begegnen müssen. Nur knapp 29 % der Opfer von Kontaktdelikten gaben an, uneingeschränkt an einer Konfliktregelung teilzunehmen. Zum Vergleich: bei Nichtkontaktdelikten gaben 54 % an, an einer Konfliktregelung mitwirken zu wollen.<sup>368</sup>

Weitere Formen der Wiedergutmachung (ideelle Wiedergutmachung) innerhalb der Diversion sind die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen und die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (in Form von Weisungen § 51 StGB) gem. § 203. Gemessen an den Ergebnissen der Opferbefragungen ergibt vor allem die letztere Diversionsform Sinn, schließlich könnte damit eine Therapie und auch Überwachung des Täters ermöglicht werden. Der Anwendung von Diversion auf viele Sexualdelikte stehen aber die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Weg. Die Diversion ist gem. § 198 (2) Z 2 StPO iVm § 32 StGB nicht bei schweren Straftaten zulässig und bei Sexualstraftaten nur mit einer maximalen Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe möglich. Eine Anwendung dieser restaurativen Maßnahme auf einige Tatbestände des Sexualstrafrechts scheidet daher bereits aus, auch wenn dies das Mittel der Wahl der Opfer wäre.

Die Ergebnisse aus der Opferforschung decken sich auch mit den Aussagen der Expert\*innen in der durchgeführten Befragung. Die Mehrheit der befragten Expert\*innen plädierte für eine Mischung aus repressiven und restaurativen Maßnahmen zur strafrechtlichen Behandlung von Sexualstraftaten. Sie gaben zudem an, dass die „Täterarbeit“ in Österreich zu wenig durchgeführt werde. Expert\*innen mit Kontakt zu Opfern sexualisierter Gewalt merkten an, dass sich

---

<sup>366</sup> Hagenmaier, Straftäter<sup>2</sup> (2019) 83; sowie Sautner, Opferinteressen (2010) 238f, 263.

<sup>367</sup> Sautner, Opferinteressen (2010) 239.

<sup>368</sup> Sautner, Opferinteressen (2010) 240f.

die Opfer wiedergutmachende Maßnahmen wünschen würden. Die Opfer würden die Wiederherstellung ihrer verletzten Integrität wollen. Demgegenüber hätten einige Opfer immer wieder auch den Wunsch nach strengen Strafen für den Täter, aber auch hier oftmals in Verbindung mit dem Wunsch nach restaurativen Maßnahmen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Opfer sexualisierter Gewalt sich neben der Bestrafung des Täters in Form einer Freiheitsstrafe, unter anderem die Anwendung restaurativer Maßnahmen auf ihren Fall wünschen, dies aber oftmals aufgrund der Schwere der Tat nicht möglich ist. Ergänzend zeigen sowohl nationale als auch internationale Untersuchungen zur Wirkung einer strengen Strafenpolitik und Strafenpraxis, dass ein ausschließlich repressives und rigides Strafrecht nicht geeignet ist, um nachhaltig und präventiv (auch) auf Sexualstraftaten zu reagieren und Reviktimisierungen zu vermeiden. Um den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden – vor allem den Opfern, die von langen Verfahren abgeschreckt sind – müssen weitere restaurative Maßnahmen implementiert werden, die auch auf schwere Straftaten anwendbar sind.

### **3.4.2 Europarecht und Völkerrecht: Rechtsakte gegen sexualisierte Gewalt**

#### Rechtsakte auf europäischer Ebene

Gewalt gegen Frauen ist ein internationales Problem. Das erkannte das Europäische Parlament bereits 1986 und veröffentlichte die „*Resolution zu Gewalt gegen Frauen*“.<sup>369</sup> Seit 1984 ist der „*Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM)*“ ein ständiger Ausschuss im Europäischen Parlament und spielt eine wesentliche Rolle für den Kampf gegen Gewalt an Frauen in der EU.<sup>370</sup> Die Studie „*Violence against women: an EU-wide survey*“ der FRA – *European Union Agency for Fundamental Rights* aus 2014 machte auf das internationale geschlechterspezifische Gewaltproblem aufmerksam.<sup>371</sup> Aufgrund der verschiedenen nationalen Vorgehensweisen bei der Datensammlung sowie unterschiedlichen nationalen Forschungsständen lässt sich das tatsächliche Ausmaß des Problems auf EU-Ebene

---

<sup>369</sup> *Europäisches Parlament*, Resolution zu Gewalt gegen Frauen vom 11.06.1986.

<sup>370</sup> *Europäisches Parlament*, Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter <https://www.europarl.europa.eu/committees/de/femm/home/highlights> (Abfragedatum: 01.09.2022); sowie *Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS)*, Gewalt gegen Frauen in der EU: Aktueller Stand (2020) [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/EPRS\\_BRI\(2020\)659333](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/EPRS_BRI(2020)659333) (Abfragedatum: 01.09.2022) 9f.

<sup>371</sup> FRA, *Violence against women* (2014).

aber nicht konkretisieren.<sup>372</sup> Dazu erschwerend kommt auch noch das bei sexualisierter Gewalt bekanntlich große Dunkelfeld.

Die „*EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025*“<sup>373</sup> hat unter anderem zum Ziel, diese Missstände zu bekämpfen. In diesem Sinne wurde am 8. März 2022 ein Vorschlag für die „*EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*“ veröffentlicht.<sup>374</sup> Dieser Vorschlag hat vor allem die Regelungen des „*Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*“<sup>375</sup> aus 2011 (auch „*Übereinkommen von Istanbul*“ oder „*Istanbul Konvention*“) zum Vorbild. Die *Istanbul Konvention* wurde am 13. Juni 2011 von der EU unterzeichnet und von einigen Mitgliedsstaaten auch bereits ratifiziert und ist daher in diesen einzelnen Staaten verbindlich. Ein formeller Beitritt der gesamten EU ist aber bis dato nicht erfolgt.<sup>376</sup> Dabei könnte die *Istanbul Konvention* schon seit einigen Jahren das rechtsverbindliche (Völkerrechts-)Instrument sein, das die EU für den Kampf gegen (sexualisierte) Gewalt an Frauen benötigt, nachdem sich in der Vergangenheit die Kompromissfindung innerhalb der Mitgliedsstaaten schwierig gestaltete. Das hatte „lasche“ Regelungen, Beitrittsdiskussionen betreffend der *Istanbul Konvention* und fehlende Durchsetzungsmechanismen zur Folge.<sup>377</sup> Nachdem der EuGH zuletzt in einem Gutachten festgestellt hat, dass für den Beitritt lediglich eine qualifizierte Mehrheit statt Einstimmigkeit als Stimmfordernis notwendig sei<sup>378</sup>, sollte der formelle Beitritt der EU zur *Istanbul Konvention* bald erfolgen.

Unabhängig vom formellen Beitritt der EU zur *Istanbul Konvention* soll durch die vorgeschlagene „*Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*“ eine wirksamere Gestaltung der Rechtsinstrumente der EU sowie auch eine Verbesserung und Beseitigung von Lücken hinsichtlich des Zugangs zur Justiz, der Unterstützung, der Verhütung sowie Koordinierung und Zusammenarbeit und die Angleichung des EU-Rechts an einschlägige

---

<sup>372</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Gewalt gegen Frauen in der EU (2020) 2f.

<sup>373</sup> Europäische Kommission, Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter: Erfolge und Aktionsschwerpunkte [https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy\\_de#strategie-fr-die-gleichstellung-der-geschlechter-20202025](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_de#strategie-fr-die-gleichstellung-der-geschlechter-20202025) (Abfragedatum: 01.09.2022).

<sup>374</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0105> (Abfragedatum: 01.09.2022).

<sup>375</sup> Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 11. Mai 2011, CETS Nr. 210, BGBl. II 2018/278, ratifiziert von 38 Staaten (Stand 23.02.2023), für Österreich in Kraft getreten am 14. November 2013.

<sup>376</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Gewalt gegen Frauen in der EU (2020) 8.

<sup>377</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Gewalt gegen Frauen in der EU (2020) 8.

<sup>378</sup> EuGH (GK) Gutachten 1/19 (Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV – Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) – Unterzeichnung durch die Europäische Union) vom 6. Oktober 2021.

internationale Normen rechtlich umgesetzt werden.<sup>379</sup> Dies wäre eine weitere Errungenschaft im Kampf gegen geschlechterspezifische Gewalt, da mittels dieser Richtlinie rechtsverbindliche (Mindest-)Standards geschaffen werden könnten.

Das Europäische Parlament will nicht nur den Beitritt der EU zur *Istanbul Konvention* seit Jahren vorantreiben, sondern überwacht auch die Kommission hinsichtlich der Umsetzung von schon bestehenden Rechtsakten zu Gewalt gegen Frauen. Ergänzend fordert das Europäische Parlament die Einrichtung eines einheitlichen Systems zur Sammlung von Daten zu geschlechterspezifischer Gewalt in den Mitgliedstaaten. Die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird ebenso als notwendig erachtet.<sup>380</sup> Das Europäische Parlament nahm eigene Evaluierungen zur Umsetzung der Opferschutz-RL sowie der europäischen Schutzanordnung vor. Zusammenfassend zeigten diese Evaluierungen auf, dass die Umsetzung dieser Rechtsakte in der EU nicht ausreichend erfolgt ist. Beispielsweise fehlt das Angebot an Unterstützungsleistungen und die einheitliche Anwendbarkeit der europäischen Schutzanordnung aufgrund der unterschiedlichen Justizsysteme und fehlender Kriminalisierung von Straftaten.<sup>381</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass vor allem das Europäische Parlament eine wichtige Rolle beim Vorankommen der EU im Kampf gegen (sexualisierte) Gewalt an Frauen und Mädchen spielt. Solange es aber (wie vom Europäischen Parlament gefordert) in der EU keine einheitlich umgesetzten Rechtsakte und Datensysteme sowie zumindest eine zentrale spezialisierte Beobachtungsstelle gibt, wird es nicht möglich sein, zuerst einen Überblick über das Ausmaß der Problematik zu erlangen, ehe mit spezialisierteren Rechtsakten gehandelt werden kann. Mit der Annahme und der Umsetzung der vorgeschlagenen „*Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*“ und dem formellen Beitritt der EU zur *Istanbul Konvention* könnten der EU in Zukunft aber erstmals rechtsverbindliche Instrumente zur Verfügung stehen, um Frauen und Mädchen als Opfer von (sexualisierter) Gewalt in den Mitgliedstaaten schützen zu können.

### Rechtsakte der Vereinten Nationen

Im Jahre 1993 war die „*Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen*“<sup>382</sup> der Vereinten Nationen das erste völkerrechtliche, wenn auch nicht bindende Dokument, das sich mit

---

<sup>379</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2022).

<sup>380</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Gewalt gegen Frauen in der EU (2020) 10.

<sup>381</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Gewalt gegen Frauen in der EU (2020) 10.

<sup>382</sup> Vereinte Nationen (UN), Declaration on the Elimination of Violence against Women, Resolution 48/104 of 20 December 1993.

dem Thema „*geschlechterspezifische Gewalt*“ beschäftigte und somit ein Zeichen setzte. Einige Jahre zuvor, nämlich 1979, veröffentlichten die Vereinten Nationen das ebenfalls nicht rechtlich bindende „*Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)*“<sup>383</sup> auch „*Frauenrechtskonvention*“ genannt.

Das „*Pekinger Aktionsprogramm*“<sup>384</sup> als Ergebnis der 4. Weltfrauenkonferenz wurde 1995 von 189 UN-Mitgliedsstaaten beschlossen und gibt – wie der Name vermuten lässt – Aktionen für die Geschlechtergleichstellung und folglich auch gegen geschlechterspezifische Gewalt vor, die von den Staaten, Organisationen und NGOs umzusetzen sind.<sup>385</sup> Tatsächlich wurden diesbezüglich international keine großen Erfolge hinsichtlich der Implementierung dieser Maßnahmen erzielt, was regelmäßig vor allem von den UN-Women kritisiert wird. Keiner der 189 UN-Mitgliedstaaten hat bisher den Aktionsplan vollständig umgesetzt.<sup>386</sup> Im „*Österreichischen Umsetzungsbericht zu Peking+25*“ werden auch die Fortschritte hinsichtlich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen betrachtet. In diesem Bericht wird vor allem als Errungenschaft auf die Ratifikation der *Istanbul Konvention* und der Maßnahmen gegen häusliche Gewalt hingewiesen.<sup>387</sup> Die Bedeutung der *Istanbul Konvention* und die Notwendigkeit des Beitritts der EU auch für Österreich wird nochmals deutlich. Ebenso deutlich wird aber auch, dass in Österreich das Augenmerk vor allem auf häusliche Gewalt gesetzt wird. Andere Gewaltformen in anderen Settings wie sexualisierte Gewalt gegen Frauen werden demgegenüber vernachlässigt. Im Umsetzungsbericht aus 2019 wird auf die weiterhin notwendige Arbeit an der Entstigmatisierung des Themas „*sexualisierte Gewalt*“ hingewiesen. Eine Forderung, deren Berechtigung anhand der Forschungsergebnisse aus dieser Dissertation bestätigt werden kann.

Die „*Allgemeine Empfehlung Nr. 35*“<sup>388</sup> der Vereinten Nationen soll unterstützend dienlich sein, sodass die UN-Mitgliedsstaaten den internationalen rechtlichen Rahmen zu geschlechterspezifischer Gewalt gegen Frauen schneller umsetzen.<sup>389</sup> Auch hier gilt aber, dass die

---

<sup>383</sup> Vereinte Nationen (UN), Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), Resolution 34/180 of 18 December 1979.

<sup>384</sup> Vereinte Nationen (UN), Bericht der vierten Weltfrauenkonferenz (Beijing, 4.-15. September 1995) [https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html) (Abfragedatum: 09.09.2022).

<sup>385</sup> UN Women Deutschland, Pekinger Erklärung und Aktionsplattform <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/> (Abfragedatum: 09.09.2022); sowie Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Gewalt gegen Frauen in der EU (2020) 6.

<sup>386</sup> UN Women Deutschland, Peking+25: Was wurde seitdem erreicht? <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/> (Abfragedatum: 09.09.2022).

<sup>387</sup> Federal Chancellery of Austria, Federal Minister for Women, Families and Youth, Division III – Women and Equality, Beijing+25 – Status of the Implementation of the Beijing Declaration and Platform for Action: Austrian Report (2019) 9f.

<sup>388</sup> Vereinte Nationen (UN), CEDAW General Recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating General Recommendation No. 19, CEDAW/C/GC/35 of 26 July 2017.

<sup>389</sup> Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Gewalt gegen Frauen in der EU (2020) 6.

Rechtsakte der Vereinten Nationen keinen rechtlich bindenden Charakter für die Mitgliedsstaaten haben und somit auch das notwendige Druckmittel zu deren Durchsetzung fehlt. Diese Rechtsakte der Vereinten Nationen sind jedoch geeignet international ein deutliches Zeichen gegen Gewalt an Frauen zu setzen und das ist vor allem in Staaten wichtig, die einen noch weiteren Weg hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter zu bestreiten haben. Für Österreich ist das aber nur von symbolischem Wert.

## **4. Forschung**

In diesem Kapitel werden die angewendeten Forschungsmethoden – nämlich die Expert\*innen-Befragungen sowie die Aktenstudie und die Ergebnisse aus diesen Forschungen dargestellt.

### **4.1 Expert\*innen-Befragungen**

Anhand der Expert\*innen-Befragungen soll erforscht werden, welche Erfahrungen die Expert\*innen in ihrem Arbeitsalltag mit sexualisierten Reviktimisierungen machen und welches Bewusstsein in den verschiedenen Berufsgruppen, für dieses Phänomen gegeben ist. Außerdem soll analysiert werden, ob und falls ja, auf welche Weise die Expert\*innen einen Zusammenhang zwischen Victim Blaming, sekundärer Viktimisierung, gesellschaftlichem Einfluss und Gesetzgebung einerseits und Reviktimisierungen andererseits sehen. Die Expert\*innen wurden auch zu möglichen Risikofaktoren für Reviktimisierungen sowie zu nach ihrer Meinung nach effizienten Interventionsmaßnahmen befragt.

#### **4.1.1 Untersuchungsgegenstand und Methodik**

##### Untersuchungsdesign

Anhand der Auswertung der qualitativen Befragungen sollen vor allem zusätzliche Hypothesen gewonnen werden, die in der quantitativen Auswertung der Klientinnenakten überprüft werden sollen („Initiation“).<sup>390</sup> Für die Durchführung der Interviews wurde die Qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring<sup>391</sup> gewählt. Die Methode nach Mayring zur Theorie- und Hypothesenprüfung<sup>392</sup> wurde deshalb anderen Methoden vorgezogen, da sie eine systematische

---

<sup>390</sup> *Vogl*, Mixed-Methods Analysen: Über Datenarten, Quantifizierung und Konsolidierung, [https://www.researchgate.net/publication/325683263\\_Mixed-Methods\\_Analysen\\_Uber\\_Datenarten\\_Quantifizierung\\_und\\_Konsolidierung](https://www.researchgate.net/publication/325683263_Mixed-Methods_Analysen_Uber_Datenarten_Quantifizierung_und_Konsolidierung) (Abfragedatum: 23.01.2020) 9.

<sup>391</sup> *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken<sup>13</sup> (2022).

<sup>392</sup> *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 25.

Vorgehensweise vorsieht, nachvollziehbar und transparent ist.<sup>393</sup> Durch die Vorgehensweise nach Mayring bekommt die qualitative Forschungsmethode der Expert\*innen-Befragungen einen quantitativen und nachvollziehbareren Charakter. Auf diese Weise sollen die Gütekriterien der qualitativen Forschung garantiert werden.<sup>394</sup>

### Instrumente und Hilfsmittel

Es wurden leitfadengestützte und problemorientierte Befragungen mit offenen Fragen durchgeführt. Zur Aufzeichnung der Gespräche wurde eine Diktier-App benützt. Die Befragungen wurden in Word transkribiert. Als Hilfsmittel zur Auswertung dieser Daten wurde die Software „MAXQDA2020“ (in Folge: MAXQDA) in der Plus Version verwendet. Die Entscheidung fiel auf das Softwareprogramm MAXQDA, da dieses Programm eine benutzerfreundliche und nachvollziehbare Nutzung ermöglicht sowie viele verschiedene Tools zur Visualisierung der Ergebnisse zur Verfügung stellt.<sup>395</sup>

### Untersuchungsdurchführung

Nach Mayring solle auch die Entstehung und Wirkung des Ausgangsmaterials von Bedeutung sein.<sup>396</sup> Als Ausgangsmaterial nach Mayring<sup>397</sup> fungieren in diesem Fall die Dokumente der 10 Interviews. Die Entstehungssituation<sup>398</sup> ist folgendermaßen zu beschreiben: Die Auswahl und das Anwerben<sup>399</sup> der Expert\*innen erfolgte durch die Dissertantin selbst sowie aufgrund einzelner Empfehlungen durch die Betreuer\*innen. Die Expert\*innen wurden im Vorfeld von der Dissertantin schriftlich per E-Mail kontaktiert und für eine Teilnahme an der Befragung angefragt. 10 Expert\*innen aus den verschiedensten Arbeitsbereichen, aber alle in Berührung mit der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, erklärten sich ohne Gegenleistung bereit, teilzunehmen. Befragt wurden eine Psychiaterin, zwei Psychotherapeutinnen aus zwei verschiedenen autonomen Frauennotrufen (Graz, Wien), zwei Psychologen aus der Männerberatung Graz und der JVA Karlau Graz, der Leiter des Psychologischen Dienstes im Bundeskriminalamt Wien, der Leiter der Kriminalanalyse in der Landespolizeidirektion Graz, eine Traumapädagogin, – tätig in dem Frauenwohnheim „Reethira“ (Stainz) – sowie zwei Rechtsanwältinnen

---

<sup>393</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 49f.

<sup>394</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden und Evaluation<sup>5</sup> (2016) 114.

<sup>395</sup> Siehe weitere Informationen zum Programm: MAXQDA, the Art of Data Analysis <https://www.maxqda.com/products/maxqda-plus> (Abfragedatum: 06.01.2020).

<sup>396</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 49.

<sup>397</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 53f.

<sup>398</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 54.

<sup>399</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden<sup>5</sup> (2016) 365.

aus verschiedenen Kanzleien in Graz und Wien – beide seit vielen Jahren in der juristischen Prozessbegleitung tätig.

Die einzelnen Leitfäden für die halbstandardisierten Befragungen mittels offener Fragen wurden individuell für jede/n Expert\*innen-Typ erstellt. Jeder Leitfaden enthielt etwa 25 Fragen, die teils auch Unterfragen einschlossen. Im Gespräch ergaben sich zudem Nach- bzw. Zusatzfragen (z.B. um das Gespräch zu lenken). Beabsichtigt war auch, dass die einzelnen Leitfäden im Sinne der Vergleichbarkeit, der systematischen Vorgehensweise und einer einheitlichen Auswertung nicht zu sehr voneinander abweichen, wobei einzelne Fragen, die mit Sicherheit nicht von der/dem einzelne/n Gesprächspartner\*in beantwortet werden konnten, entfernt bzw. angepasst wurden.<sup>400</sup> Den Expert\*innen wurden jeweils vor der Befragung der konzipierte Leitfaden sowie das Exposé zugesendet. Der Leitfaden ergab sich aus den Forschungsfragen und den einzelnen, der Dissertation zugrundeliegenden Hypothesen<sup>401</sup>. Wie nach Mayring vorgesehen, wurde die Fragestellung der Analyse vorab genau geklärt und theoriegeleitet differenziert.<sup>402</sup>

Die Gespräche fanden zwischen August und Oktober 2019 in Wien, Graz und Stainz Face-to-Face statt und wurden von der Dissertantin selbst durchgeführt. Zu Beginn der jeweiligen Gespräche, die allesamt in den gewohnten Arbeitsräumen der Expert\*innen stattfanden, wurden den Expert\*innen das Ziel der Befragung sowie die Ziele der Dissertation und die Thematik nochmals nähergebracht. Im Vorfeld erkundigte sich die Dissertantin auch nach Fragen der Expert\*innen. Außerdem war der Interviewerin ein angenehmes und respektvolles Gesprächsklima wichtig. Da dies mit einer Expertin, die zunächst befragt werden sollte, nicht gelang, wurde diese Befragung abgebrochen und ein/e andere/er Expert\*in gesucht und gefunden.

Nach Einwilligung der einzelnen Befragten wurden alle Gespräche mittels Aufnahmegerät aufgezeichnet<sup>403</sup> sowie später in maschinengeschriebener Form auf einfache Weise mit wenigen sprachlichen Korrekturen transkribiert.<sup>404</sup> Die Dauer der Gespräche betrug jeweils zwischen einer bis eineinhalb Stunden. Auf Wunsch wurde manchen Befragten zudem das Transkript zur Durchsicht per E-Mail übermittelt. Eine inhaltliche Änderung des Transkripts durch eine/n Befragte/n war ausdrücklich nicht möglich und fand daher auch nicht statt. Die meisten Expert\*innen lehnten die Durchsicht ab, jedoch mit dem Hinweis auf jederzeitige Möglichkeit der

---

<sup>400</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden<sup>5</sup> (2016) 372f.

<sup>401</sup> Siehe: Forschungsfragen und Hypothesen in 1.3.

<sup>402</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 58f.

<sup>403</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden<sup>5</sup> (2016) 366.

<sup>404</sup> Kuckartz, Einführung in die computerunterstützte Analyse qualitativer Daten<sup>3</sup> (2010) 44.

Nachfrage bei Unklarheiten. Außerdem wünschten alle Expert\*innen nach dem Gespräch die Übermittlung der Ergebnisse der gesamten Dissertation.<sup>405</sup> Auf diesen Wunsch soll auf jeden Fall eingegangen werden.

### Analyse der Befragungen

Nach dem Fertigstellen der Transkripte der einzelnen Interviews im November 2019 wurde mit der Auswertung der Befragungen begonnen. Im Zuge der Auswertung wurden die Transkripte inhaltlich reduziert und danach paraphrasiert, um aus den Paraphrasen die Kategorien induktiv abzuleiten.<sup>406</sup> Das Prozessmodell induktiver Kategorienbildung nach Mayring<sup>407</sup> wurde bei der Kategorienbildung umgesetzt.<sup>408</sup> Auch deduktiv wurden Kategorien gebildet, beispielsweise bezüglich der von den Befragten benützten Terminologien. Das erstellte Kategoriensystem stellt daher eine Mischform aus induktiv und deduktiv gebildeten Kategorien dar.<sup>409</sup>

Zunächst wurden die 10 Transkripte in MAXQDA importiert. Danach wurden anhand der aus den Paraphrasen geschaffenen Kategorien die sogenannten „Codes“ sowie etwaige „Subcodes“ im Programm erstellt und jedem Code eine Farbe zugeteilt. Es folgte eine Kodierung der Transkripte mit den Codes in MAXQDA. Nach dem ersten vollständigen Kodierungsvorgang der gesamten Dokumente wurde zwei Wochen pausiert, um nach der Pause erneut eine zweite Kodierung zur Überprüfung durchzuführen. Im Zuge der Zusammenführung beider Kodierungen wurden zum Beispiel mehrere Kodierungen anders platziert oder zusätzliche Subcodes erstellt.

Anhand dieser Vorgehensweise, sprich dem Bilden der Kategorien aus den Paraphrasen ohne die Zuhilfenahme der Software MAXQDA und dem anschließenden Anwenden der Kategorien in Form der Codes bei der Arbeit mit der Software, wird das System der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring mit dem Programm MAXQDA verbunden. Nach Mayring gäbe es auch nicht ein einziges System zur Vorgehensweise nach der Qualitativen Inhaltsanalyse, da das System passend für die jeweilige Studie von den Forschenden gestaltet werden müsse und der Gegenstandsbezug stets über der Technik stünde.<sup>410</sup> Dementsprechend wurde das oben beschriebene inhaltsanalytische Ablaufmodell, basierend auf dem allgemeinen inhaltsanalytischen Ablaufmodell nach Mayring, für die vorliegende Forschung modifiziert.

---

<sup>405</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden<sup>5</sup> (2016) 366.

<sup>406</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 68.

<sup>407</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 85.

<sup>408</sup> Siehe im Anhang D: Kategorien als Ergebnis der induktiven Kategorienbildung.

<sup>409</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden<sup>5</sup> (2016) 603f.

<sup>410</sup> Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 50.

Nachdem die Transkripte mithilfe des Programms zweimal kodiert worden waren, war eine Auswertung der Häufigkeit der einzelnen Codes möglich. MAXQDA ermöglicht es, einzelne Codes auszuwählen und erstellt dann nach Wunsch Tabellen oder Diagramme zur Veranschaulichung der Ergebnisse. Einige Ergebnisse sollen nun anhand von Häufigkeitsanalysen der Kategorien, Kontingenzanalysen, Vertiefungen und Kontexttheorien präsentiert und interpretiert werden.<sup>411</sup>

## **4.1.2 Auswertung der Expert\*innen-Befragungen**

### **4.1.2.1 Terminologie**

In der Dissertation soll untersucht werden, inwiefern eine unklare, teilweise auch verharmlosende Sprache zu wiederholter sexualisierter Gewalt beitragen kann. Daher wurden die Expert\*innen zu den Begriffen „sexualisierte Gewalt“ und „sexuelle Gewalt“ befragt. Die Expert\*innen wurden gefragt, ob für sie eine Unterscheidung der Begriffe von Bedeutung sei und wie sie diese Begriffe definieren würden.

In Abbildung 6 ist ersichtlich, dass 7 von 10 Expert\*innen angaben, für sie sei die Unterscheidung der Begriffe von Bedeutung.<sup>412</sup> Diese Bedeutung der Unterscheidung der Begriffe begründen sie damit, dass der Begriff „sexualisierte Gewalt“ den Machtmissbrauch und die Manipulation durch den Täter demonstrieren würde. Außerdem sei sexualisierte Gewalt in ihrem Vorkommen breiter gefächert als die im Strafgesetzbuch genannte „sexuelle Gewalt“. Für die restlichen 3 Expert\*innen stünde bei beiden Begriffen die ausgeübte Gewalt durch sexuelle Mittel im Vordergrund und daher würden sie nicht grundlegend zwischen den Begriffen unterscheiden.

---

<sup>411</sup>Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse<sup>13</sup> (2022) 64f.

<sup>412</sup> Anmerkung.: Die Bedeutung der Unterscheidung der Begriffe für die Expert\*innen sagt aber noch nichts über ihre eigene Verwendung der Begriffe aus.

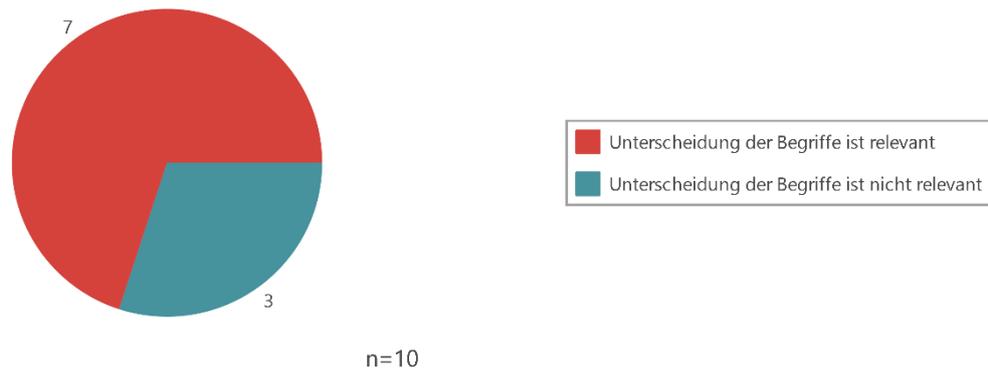


Abbildung 6: Relevanz der Begriffsunterscheidung für die Expert\*innen (eigene Darstellung)

Die Expert\*innen wurden auch gefragt, welchen der Begriffe sie bevorzugen würden. Eine Mehrfachnennung war möglich. Wie Abbildung 7 folgend zeigt, bevorzugen 4 der Expert\*innen den Begriff „sexualisierte Gewalt“. Allesamt begründen dies damit, dass der Begriff „sexualisierte Gewalt“ Machtdemonstration und Unterdrückung des Opfers besser transportieren würde. 5 der Expert\*innen geben an, die Begriffe je nach Situation zu verwenden. Auffallend ist, dass die Mehrheit dieser Expert\*innen, mit dem Strafgesetzbuch arbeitet, in dem bekanntlich die Begriffe „sexuelle Nötigung“ sowie „sexueller Missbrauch“ verwendet werden. Lediglich eine Person gab an, den Begriff „sexuelle Gewalt“ zu bevorzugen, jedoch mit der Betonung, dass es keinen großen Unterschied zwischen beiden Begriffen gäbe, weil das Augenmerk für sie auf der vorsätzlichen Ausübung von Gewalt mit sexuellen Mitteln läge.

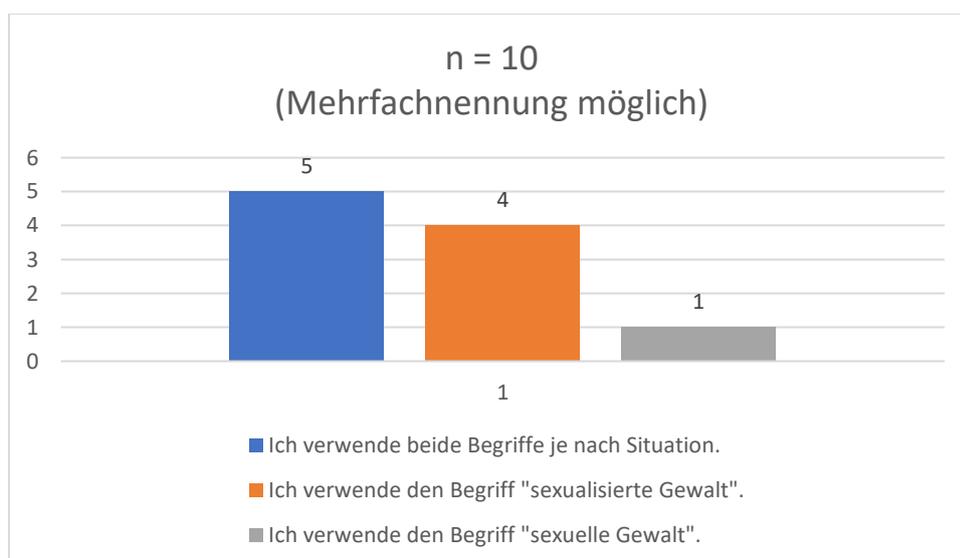


Abbildung 7: Begriffsverwendung „Sexualisierte Gewalt“ und „Sexuelle Gewalt“ (eigene Darstellung)

#### 4.1.2.2 Zustandekommen des Kontakts der Expert\*innen mit Opfern bzw. den (potenziellen) Tätern

Abbildung 8 zeigt, dass fünf Expert\*innen angaben, wie der Kontakt zu den Opfern entsteht. Mehrfachnennungen waren möglich. Die häufige Nennung, dass die Kontaktaufnahme durch die Opfer selbst passieren würde, lässt sich wahrscheinlich darauf zurückführen, dass die befragten Expert\*innen teils in anonymen Frauennotrufen sowie als Rechtsanwält\*innen arbeiten und eine Expertin als Ärztin beschäftigt ist. Diese Expert\*innen üben essenzielle Unterstützungstätigkeiten für Betroffene aus, die von Opfern in Anspruch genommen werden könnten.

Ein wichtiger Grund dafür, dass sich die Opfer von selbst an die Expert\*innen wenden, könnte laut einigen Aussagen sein, dass der Leidensdruck der Opfer zu groß wird. Auffallend selten wurde das Zustandekommen eines Kontaktes anhand der Vermittlung dieses Kontakts durch die Behörden genannt. Dies dürfte jedoch damit zu tun haben, dass keine/r der befragten Expert\*innen in einem von der öffentlichen Hand vertraglich beauftragten Gewaltschutzzentrum bzw. einer Interventionsstelle tätig ist. Die Opfer von Gewalttaten werden nämlich von den Sicherheitsbehörden infolge eines Betretungsverbots für den Täter über die genannten örtlichen Institutionen informiert<sup>413</sup> und in der Folge von diesen kontaktiert<sup>414</sup>.

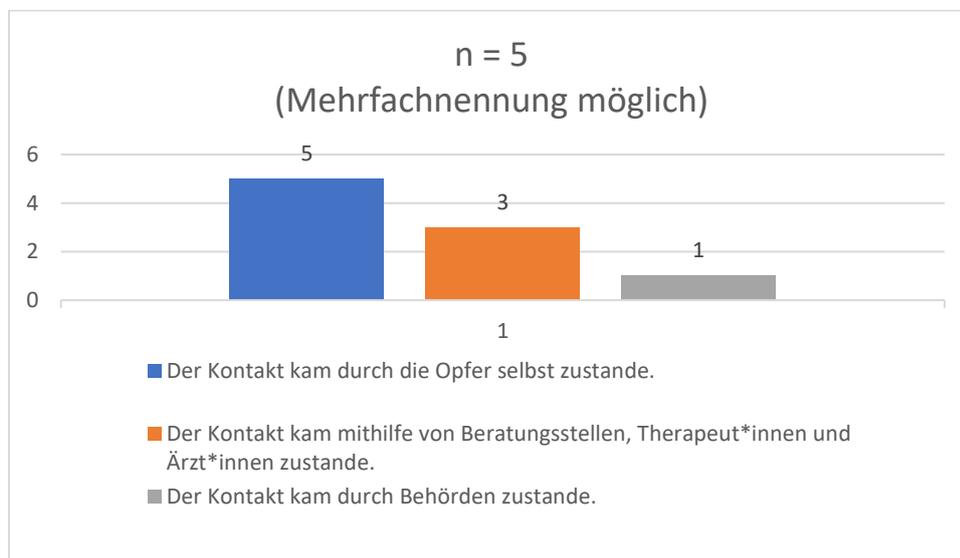


Abbildung 8: Zustandekommen des Kontakts zwischen Expert\*innen und Opfern (eigene Darstellung)

Zwei Experten, die mit (potenziellen) Tätern arbeiten, wurden befragt, wie der Kontakt mit den Tätern entstehen würde. Eine Mehrfachnennung war auch hier möglich. Beide Experten

<sup>413</sup> § 38a (4) Sicherheitspolizeigesetz.

<sup>414</sup> § 25 (3) SPG.

nannten zum einen ein Zustandekommen des Kontakts vor allem durch Behörden, aber auch durch die (potenziellen) Täter selbst.

Als Gründe, warum sich ein (potenzieller) Täter selbst Hilfe suchen könnte, wurden Selbstekel, Angst vor der eigenen Gefährlichkeit und den Konsequenzen sowie Vorteile, die sich die Klienten für laufende Verfahren erwarten, genannt. Ein Experte betonte ebenso, dass es selten vorkommen würde, dass sich Sexualstraftäter aus eigenem Antrieb, ergo ohne ein laufendes Verfahren, melden würden.

#### **4.1.2.3 Eigenschaften der Opfer und Täter**

Um die Frage zu klären, welche Personen in Österreich besonders gefährdet sind, wiederholt Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, wurden die Expert\*innen zu besonders häufigen Zugehörigkeiten der Opfer und Täter zu sozialen Schichten und Altersgruppen befragt. Da die Expert\*innen aus den Opfernotrufen jährliche Statistiken führen müssen, die sie anhand der Auswertung ihrer verwendeten Stammdatenblätter erstellen, ist ihnen die Einteilung der Opfer bezüglich deren sozialer Zugehörigkeit und in Altersgruppen bereits bekannt.

##### **4.1.2.3.1 Soziale Schichten der Opfer und Täter**

Angesichts dessen, dass vor allem in Kampagnen zur Prävention von sexualisierter Gewalt häufig betont wird, dass diese in allen sozialen Schichten<sup>415</sup> vorkommen würde, sodass die Autorin deduktiv die Hypothese formulierte, dass sexualisierte Reviktimisierung in allen sozialen Schichten aufträte, wurden auch die Expert\*innen zu ihren Erfahrungen diesbezüglich befragt.<sup>416</sup> Alle 10 Expert\*innen wurden zu der Zugehörigkeit von Opfern und Tätern (mit denen sie bisher in Kontakt standen) zu sozialen Schichten gefragt.

In Anlehnung an das Schichtungsmodell nach *Geißler (2009)*<sup>417</sup>, welcher das *Geigersche Schichtmodell* aus 1987 an die moderne Industriegesellschaft anpasste,<sup>418</sup> werden auch die Schichten im Zuge der Aktenrecherche in Anwendung wesentlicher Vereinfachungen eingeteilt. *Geißler* orientiert sich bei der Einteilung der Schichten stark an dem Beruf und der Bildung der betreffenden Personen sowie der Position im Herrschaftsgefüge, aber auch am Geschlecht

---

<sup>415</sup> Siehe weiterführend zur Definition von sozialen Schichten und ihren Modellen: *Geißler/Meyer, Die Sozialstruktur Deutschlands*<sup>7</sup> (2014).

<sup>416</sup> Anmerkung: Auch in der Aktenrecherche findet eine Untersuchung der ökonomischen Situation, des Bildungsstandes und der Altersgruppen der Opfer statt.

<sup>417</sup> *Geißler/Meyer, Die Sozialstruktur*<sup>7</sup> (2014) 101ff.

<sup>418</sup> *Groß, Klassen, Schichten, Mobilität: Eine Einführung* (2008) 47,49.

und der ethnischen Zugehörigkeit. Soziale Ungerechtigkeiten werden daher in diesem Modell berücksichtigt. Am Ende gibt es 13 verschiedene soziale Schichten in Form eines Hauses.<sup>419</sup> Dieses moderne Schichtmodell zeigt, dass die Schichten ineinander übergehen (können). Die Schichten prägen die Mentalitäten und die Bildung von Personen genauso wie politische Aktivitäten und Kriminalität.<sup>420</sup>

Eine berufs- bzw. bildungsorientierte Einteilung macht in dieser Untersuchung deshalb Sinn, da den Expert\*innen bzw. Beratungsstellen der Beruf der betreffenden Person in den meisten Fällen bekannt sein dürfte. Außerdem soll ein mehrdimensionaler Index mit Alter, Beruf, Einkommensart, Bildung und Wohnbezirk nach Vorbild der in den Beratungsstellen von den Klientinnen aufzunehmenden Daten (z.B. anhand der Stammdatenblätter) verwendet werden.

In dieser Arbeit wird der Begriff der „Oberschicht“ verwendet und vereint die „Elite“, die „obere Dienstklasse“, den „oberen Mittelstand“ und die „mittlere Dienstklasse“ nach *Geißler* – wohlwissend, dass eine Fluktuation aus den untergeordneten Schichten möglich ist.<sup>421</sup> Die Oberschicht ist demnach die „soziale Spitze“. Personen in der Oberschicht üben Berufe aus, in denen sie große Verantwortung haben. Außerdem genossen sie eine gute Bildung. Sie stehen teilweise in der Öffentlichkeit und/oder sind der Bewertung durch andere Menschen ausgesetzt. Beispiele für Berufe von Menschen in der Oberschicht sind: Berufe in der Politik, der Wirtschaft und den Medien. Auch Beschäftigte mit akademischer Ausbildung wie höhere Beamt\*innen und leitende Angestellte sowie Manager\*innen in Großunternehmen gehören zur Oberschicht. Freie akademische Berufe wie Rechtsanwält\*innen, Ärzt\*innen, Steuerberater\*innen, Architekt\*innen sowie große und mittlere Unternehmer\*innen in Industrie, Handel und Finanzen mit mindestens 10 Beschäftigten und schließlich auch Berufe mit höherer Fachausbildung wie Computertechniker\*innen, Buchhalter\*innen, Erzieher\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Therapeut\*innen und ähnliches zählen ebenfalls zur Oberschicht.<sup>422</sup>

In dieser Arbeit werden als „Mittelschicht“ der „mittlere Mittelstand“, die „Arbeiterelite“ und der „untere Mittelstand“, die „gelernten Dienstleister\*innen“, die „Facharbeiter\*innen“, die „an- und ungelernten Dienstleister\*innen“ sowie die „an- und ungelernten Arbeiter\*innen“ zusammengefasst. Berufe aus der Mittelschicht sind z.B.: kleinere Selbstständige mit 1 bis 9 Beschäftigten in Handwerk, Handel, Gastronomie und anderen Bereichen sowie Selbstständige

---

<sup>419</sup> Anmerkung: Ausländer sind bei *Geißler* in „Anbauten zum deutschen Haus“ untergebracht. In dieser Arbeit werden sie zu den Schichten hinzugezählt.

<sup>420</sup> *Geißler/Meyer*, Die Sozialstruktur<sup>7</sup> (2014) 102; sowie *Groß*, Klassen, Schichten, Mobilität (2008) 49ff; sowie *Burzan*, Soziale Ungleichheit: Eine Einführung in die zentralen Theorien<sup>4</sup> (2011) 73ff.

<sup>421</sup> *Geißler/Meyer*, Die Sozialstruktur<sup>7</sup> (2014) 101f; sowie *Burzan*, Soziale Ungleichheit<sup>4</sup> (2011) 76.

<sup>422</sup> *Geißler/Meyer*, Die Sozialstruktur<sup>7</sup> (2014) 101f.

mit höherer Fachausbildung und Meister\*innen, Selbstständige ohne Beschäftigte, Fachkräfte in Büro, Verkauf, Gastronomie, Betreuung, Pflege und Ähnliches sowie qualifizierte manuelle Facharbeiter\*innen/Fachhandwerker\*innen und Elektriker\*innen sowie Mechaniker\*innen. Auch gering qualifiziertes Personal für einfache Routinetätigkeiten in Büro, Verkauf und verschiedenen Diensten, Kassierer\*innen, Bot\*innen, Fahrer\*innen, Reinigungspersonal sowie gering qualifizierte Arbeiter\*innen in Produktion, Bau- und Transportgewerbe gehören zur Mittelschicht.<sup>423</sup> Je tiefer sich eine Person in der Mittelschicht befindet, desto eher dürfte sie sich in ihrer (sozialen) Existenz bedroht fühlen. Die „Unterschicht“ nach *Geißler* umfasst Haushalte, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch staatliche Mindestunterstützungen oder Sozialhilfe finanzieren sowie Erwerbsunfähige und Langzeitarbeitslose.<sup>424</sup>

In diesem Sinne wurden die Expert\*innen auch zu der Zugehörigkeit ihrer Klient\*innen zu sozialen Schichten befragt. Es wurde angenommen, dass der mehrdimensionale Index den Expert\*innen aufgrund der Erfassung dieser Indikatoren in ihren Statistiken bekannt sei und daher wurde auf eine ausführlichere Erläuterung aus Zeitgründen verzichtet. Anzumerken ist, dass anhand der Einteilung der Klient\*innen in soziale Schichten keine Abwertung dieser Menschen vorgenommen werden soll. Es geht in diesem Fall um die Beschreibung der unterschiedlichen Lebensbedingungen der Klient\*innen und wie diese Lebensbedingungen zu Reviktimisierungen bzw. dem Begehen von Wiederholungstaten beitragen können.

### Soziale Zugehörigkeit der Opfer

Acht Befragte konnten ihre Erfahrungen zu der Zugehörigkeit der Opfer wiedergeben. Es waren Mehrfachnennungen möglich. Abbildung 9 zeigt, dass sieben Mal angegeben wurde, dass Opfer aus allen sozialen Schichten häufig vertreten seien. Auch wenn nie eine häufige Zugehörigkeit von Opfern zu sozial höheren Schichten genannt wurde, impliziert die Nennung, dass alle sozialen Schichten vertreten sein würden, jedenfalls auch das Auftreten von Opfern aus sozial höheren Schichten. Insofern stützen auch die befragten Expert\*innen die Annahme, dass sexualisierte Reviktimisierung in allen sozialen Schichten vorkomme.

Zwei Mal wurde darauf hingewiesen, dass Opfer häufiger aus sozial niedrigen Schichten kommen würden, wobei eine Expertin hier betonte, dass sie ausdrücklich daraus nicht schlussfolgern würde, dass nicht auch andere Schichten häufig betroffen sein könnten. Der zweite Experte meinte, dass Opfer aus sozial niedrigeren Schichten es häufig noch schwerer haben würden, ihre Umgebung zu wechseln und so neuerlicher Gewalt zu entkommen. Ein Experte nannte,

---

<sup>423</sup> *Geißler/Meyer*, Die Sozialstruktur<sup>7</sup> (2014) 102.

<sup>424</sup> *Geißler/Meyer*, Die Sozialstruktur<sup>7</sup> (2014) 102.

dass zwar Opfer aus allen sozialen Schichten vertreten seien, dass aber Opfer aus der Mittelschicht am häufigsten Anzeige erstatten würden.

Dies scheint auch aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung einleuchtend. Besser situierte Personen haben die Möglichkeit, Anwalt\*innen sowie Therapeut\*innen selbst zu finanzieren und müssen sich nicht an Hilfseinrichtungen wenden, um Hilfe zu bekommen. Personen aus sozial niedrigeren Schichten dürften oftmals Probleme haben, die passenden Hilfsangebote überhaupt zu finden. Auch die Inanspruchnahme von Hilfe dürfte durch Hemmungen bei Opfern aus eher unaufgeklärten sozialen Schichten eine größere Rolle spielen. Nicht zu vergessen sind auch die Sprachbarrieren, die ebenso Scham und Hemmungen begünstigen sowie die Inanspruchnahme oftmals sehr erschweren.

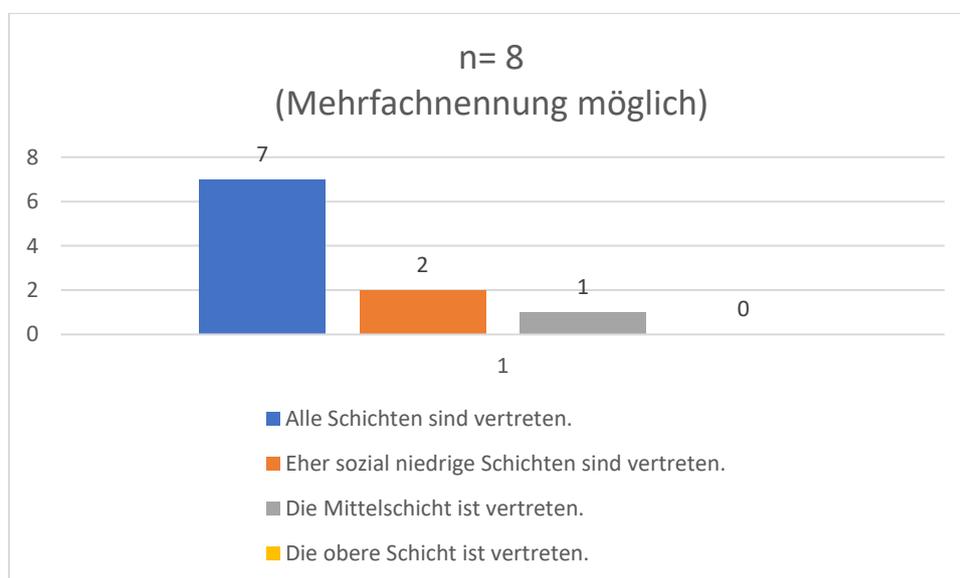


Abbildung 9: Häufige Zugehörigkeit der Opfer zu sozialen Schichten laut Expert\*innen (eigene Darstellung)

### Soziale Zugehörigkeit der Täter

Vier Expert\*innen konnte ihre Erfahrungen bezüglich der Zugehörigkeit der Täter zu sozialen Schichten wiedergeben. Auch in diesem Fall wurde das (stark) vereinfachte Schichtmodell von *Geißler* herangezogen. Mehrfachnennungen waren möglich. Wie Abbildung 10 zeigt, wurde eine Zugehörigkeit der Täter zu oberen sozialen Schichten nicht explizit genannt, jedoch wurde zwei Mal angegeben, dass Täter aus allen sozialen Schichten vertreten sein würden, was auch Täter aus sozial höheren Schichten impliziert. Ein Experte gab an, dass er am häufigsten Täter aus der sogenannten „Mittelschicht“ sehen würde. Zwei Expert\*innen gaben an, dass eher Täter aus sozial niedrigen Schichten vertreten sein würden.

Als Ergebnis der Befragungen lässt sich also formulieren, dass die Täter im Grunde allen sozialen Schichten zugehörig sein dürften. Zu diesem Ergebnis führen auch die Aussagen der General-Age-Graded Theory of Crime von *Laub/Sampson*. Nach *Laub/Sampson* lässt sich zusammengefasst sagen, dass das (Ausbleiben) kriminelle(n) Verhalten(s) nicht von einer sozialen Schichtzugehörigkeit abhängig sei, sondern von anderen Faktoren wie Wendepunkten, Lebensstabilität, stabilen sozialen Beziehungen sowie Perspektiven im Berufsleben.<sup>425</sup> Daher dürften auch Täter sexualisierter Gewalt in Österreich, wie in Abbildung 10 ersichtlich, aus allen sozialen Schichten stammen.

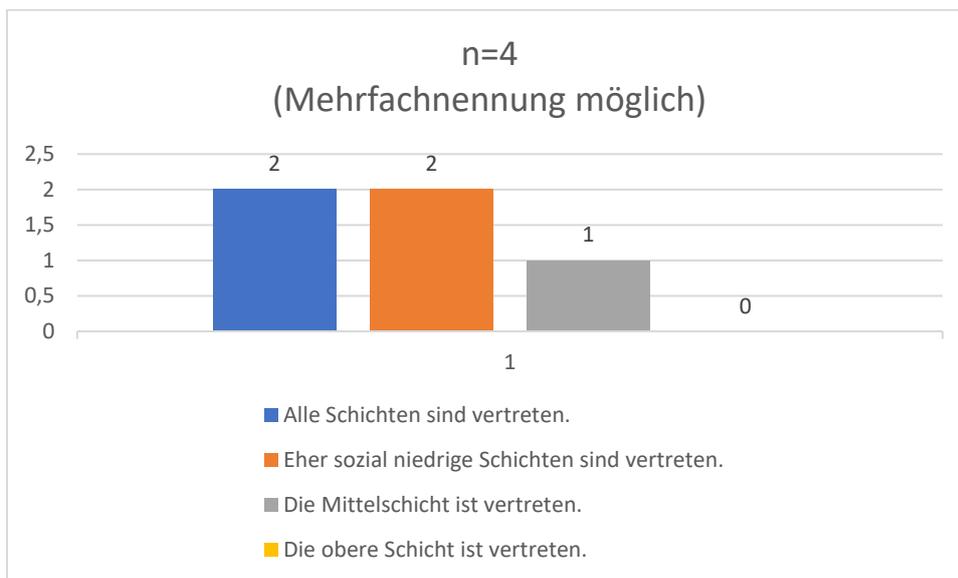


Abbildung 10: Häufige Zugehörigkeit der Täter zu sozialen Schichten laut Expert\*innen (eigene Darstellung)

#### 4.1.2.3.2 Altersgruppen

Alle 10 Expert\*innen wurden zu Alterszugehörigkeit von Opfern und Tätern sexualisierter Gewalt befragt. Auch hier waren Mehrfachnennungen möglich. Ein Experte gab jedoch an, auf diese Fragen keine Antwort geben zu können, da er nicht in der täglichen Fallbearbeitung tätig sei und demnach keine direkte Berührung mit den Opfern und Tätern habe. Sieben der Expert\*innen konnten eine Auskunft darüber erteilen, welchen Altersgruppen<sup>426</sup> die Opfer ihrer Erfahrung nach häufig angehören würden.

<sup>425</sup> *Laub/Sampson*, A General Age-Graded Theory of Crime: Lessons Learned and the Future of Life-Course Criminology (2011) [https://www.researchgate.net/publication/267817138\\_A\\_General\\_Age-Graded\\_Theory\\_of\\_Crime\\_Lessons\\_Learned\\_and\\_the\\_Future\\_of\\_Life-Course\\_Criminology](https://www.researchgate.net/publication/267817138_A_General_Age-Graded_Theory_of_Crime_Lessons_Learned_and_the_Future_of_Life-Course_Criminology) (Abfragdatum: 01.02.2020) 24f.

<sup>426</sup> Anmerkung: die Altersgruppen wurden von der Dissertantin induktiv aus den Antworten der Expert\*innen gebildet.

Abbildung 11 zeigt, dass drei der Expert\*innen angaben, dass vor allem jüngere Frauen im Alter von 16-39 Jahren betroffen seien, sowie auch drei der Expert\*innen angaben, dass alle Altersgruppen vertreten seien. Zwei der Expert\*innen aus den Opferberatungsstellen nannten gemeinsam mit der Altersgruppe der jungen Frauen (siehe oben) auch die häufige Betroffenheit von Frauen mittleren Alters (40-59 Jahre). Die meisten Opfer seien also diesen zwei Altersgruppen zugehörig. Von einer Person wurde genannt, dass häufig schon Minderjährige unter 16 Jahren als Opfer sexualisierter Gewalt erste Traumatisierungen erleiden würden und sich diese Gewalterfahrungen dann häufig durchs weitere Leben ziehen können. Niemand der Expert\*innen nannte, dass ältere Frauen häufig von sexualisierter Gewalt betroffen seien. Hier ist aber ausdrücklich hinzuweisen, dass sich diese Angaben auf das Hellfeld beziehen. Faktoren wie Demenz bei den Opfern, sexualisierte Gewalt in Altersheimen und medizinischen Einrichtungen sowie teilweise die fehlende Mobilität und Unabhängigkeit bei älteren Frauen dürften dazu beitragen, dass sexualisierte Gewalt an älteren Frauen eher im Dunkelfeld verbleibt.<sup>427</sup> Diese Vermutung wird ebenso durch die Ergebnisse der Aktenstudie bestärkt.<sup>428</sup>

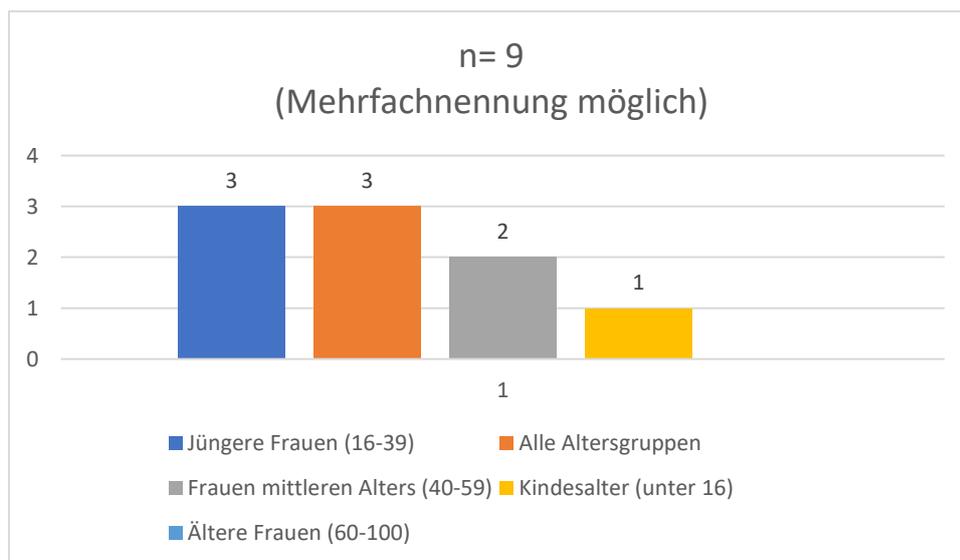


Abbildung 11: Häufige Zugehörigkeit der Opfer zu Altersgruppen laut Expert\*innen (eigene Darstellung)

Verglichen mit den Daten aus dem österreichischen Sicherheitsbericht aus dem Jahr 2021<sup>429</sup> zeigt sich, dass eine besondere Gefährdung junger Frauen in Österreich besteht, Opfer strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu werden. Laut dieser

<sup>427</sup> Berzlanovich/Schleicher/Rásky, Wehrlos im Alter?! – Vernachlässigung und Misshandlung von älteren Menschen: Wehrlos im Alter, in JRP 25 (2017) 14f.

<sup>428</sup> Siehe: 4.2.2.2.

<sup>429</sup> Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 3, Blatt 2, Teil 1, B20; sowie Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 3, Blatt 2, Teil 2, B21; siehe auch: Anhang C.

Statistik sind auch weibliche Jugendliche und junge Frauen (14-25 Jahre) am häufigsten Opfer solcher – angezeigten – strafbaren Handlungen geworden. Deutlich zu sehen ist eine große Differenz zwischen den männlichen und weiblichen Opferzahlen in den polizeilichen Kriminalstatistiken.

In der österreichischen Kriminalstatistik von 2021<sup>430</sup> – ergo dem Hellfeld – ist ersichtlich, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, für Frauen in Österreich ab dem Alter von 40 Jahren sinkt.<sup>431</sup> Ob dies tatsächlich auf ein geringeres Risiko oder eine sinkende Anzeigekraft zurückzuführen ist, ist aus dieser Statistik nicht abzuleiten. Nicht zu vergessen sind sexualisierte (Gewalt-)Handlungen im Zusammenhang mit der Pflege von älteren Frauen. Gemeint sind hiermit sexualisierte Handlungen gegen den Willen der Patientinnen, die auch nicht im Zuge der Pflege notwendig sind.<sup>432</sup> Diese Form der sexualisierten Gewalt gegen Frauen wird wahrscheinlich selten bis nie zur Anzeige gebracht werden.

Auch ein Bericht der *World Health Organization (WHO)* zu Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2013 macht, bezogen auf Partnergewalt, deutlich, dass besonders für junge Frauen ab dem Alter von 15 Jahren das Risiko Opfer sexualisierter Gewalt durch einen Partner zu werden, stetig steigen dürfte (siehe Tabelle 1).<sup>433</sup> Am häufigsten von einer solchen Partnergewalt betroffen wären nach der WHO Frauen im Alter von 40-44 Jahren. Nach diesem Alter sinkt die Prävalenz<sup>434</sup> wieder.

Die Daten der Kriminalstatistik 2021 sowie des Berichts der WHO decken sich weitestgehend mit den Aussagen der befragten Expert\*innen. Hier ist nochmals anzumerken, dass diese Quellen aufgrund der fehlenden Anzeigebereitschaft bestimmter Opfergruppen unvollständig sind und nicht die tatsächlichen Gegebenheiten dokumentieren.

---

<sup>430</sup> Siehe auch: Anhang C.

<sup>431</sup> *Bundesministerium für Inneres*, Sicherheitsbericht 2021 Tabelle 3, Blatt 2, Teil 2, B21.

<sup>432</sup> *Berzlanovich/Schleicher/Rásky*, Wehrlos im Alter (2017) 15.

<sup>433</sup> *World Health Organization*, Global and regional estimates of violence against women. Prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence <https://www.who.int/reproductivehealth/publications/violence/9789241564625/en/> (Abfragedatum: 01.02.2020) 17.

<sup>434</sup> Anmerkung: Die WHO merkt aber an, dass dieses Ergebnis aufgrund der nichtvorhandenen Daten von Frauen dieser älteren Altersgruppen entstanden sein könnte.

**Table 3. Lifetime prevalence of intimate partner violence by age group among ever-partnered women**

Age group, years	Prevalence, %	95% CI, %
15–19	29.4	26.8 to 32.1
20–24	31.6	29.2 to 33.9
25–29	32.3	30.0 to 34.6
30–34	31.1	28.9 to 33.4
35–39	36.6	30.0 to 43.2
40–44	37.8	30.7 to 44.9
45–49	29.2	26.9 to 31.5
50–54	25.5	18.6 to 32.4
55–59	15.1	6.1 to 24.1
60–64	19.6	9.6 to 29.5
65–69	22.2	12.8 to 31.6

CI = confidence interval.

Tabelle 1: World Health Organization, Global and regional estimates of violence against women. Prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence (2013) 17

Zudem konnten vier Personen Auskunft über die häufige Altersgruppenzugehörigkeit<sup>435</sup> der Täter sexualisierter Gewalt geben. Vier Expert\*innen nannten, die meisten Täter seien im Erwachsenenalter<sup>436</sup>. Einer dieser Expert\*innen nannte zudem, dass Täter in jüngerer Vergangenheit noch im Kindesalter gewesen seien. Auch die Kriminalstatistik 2021<sup>437</sup> verzeichnet einen großen Anteil der Tatverdächtigen von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Außerdem sind die Altersgruppen ab 25 Jahren („25 bis unter 40“ Jahre und „40 und älter“) am stärksten in der Kriminalstatistik vertreten. Diese Ergebnisse decken sich mit den Aussagen der befragten Expert\*innen.

#### **4.1.2.4 Erfahrungen mit sexualisierter Reviktimisierung**

Im Zuge dieser Fragestellung sollte beantwortet werden, ob das Phänomen der sexualisierten Reviktimisierung den Expert\*innen zum einen bekannt ist und zum anderen in ihrem jeweiligen Arbeitsalltag eine Rolle spielt. Die Gesprächspartner\*innen wurden zunächst gefragt, ob sie in ihrem Arbeitsalltag mit Fällen sexualisierter Reviktimisierung konfrontiert seien.

<sup>435</sup> Anmerkung: die Altersgruppen wurden von der Dissertantin induktiv aus den Antworten der Expert\*innen gebildet.

<sup>436</sup> Anmerkung: Als „erwachsen“ gelten Täter in dieser Forschung ab 18 Jahren.

<sup>437</sup> Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 5, Blatt 6, B29.

Abbildung 12 zeigt, dass alle 10 befragten Personen Erfahrungen im Zuge ihrer Arbeit mit sexualisierter Reviktimisierung gemacht haben. Niemand der Expert\*innen sagte, dass sexualisierte Reviktimisierung selten bzw. gar nicht vorkommen würde. Neun Expert\*innen gaben an, dass Reviktimisierungen sogar oft vorkommen würden. Dieses Ergebnis der Befragung von Gesprächspartner\*innen aus den verschiedensten Berufsfeldern und Arbeitsbereichen zeigt, dass sexualisierte Reviktimisierung in Österreich sehr wohl ein häufig vorkommendes Phänomen darstellen dürfte.

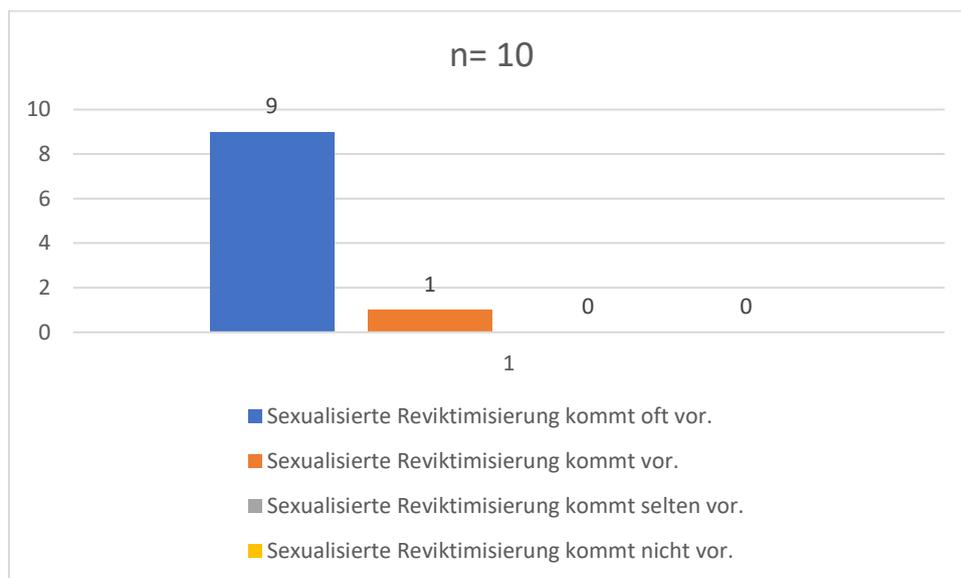


Abbildung 12: Häufigkeit von sexualisierten Reviktimisierungen laut Expert\*innen (eigene Darstellung)

Zudem wurden die Expert\*innen gefragt, wie lange die Reviktimisierungen ihrer Erfahrungen nach andauern würden, ergo wie lange dasselbe Opfer oftmals von demselben Täter sexualisierte Gewalt erfährt. Zur Auswahl standen: eine Dauer von Wochen, Monaten und Jahren. Eine Mehrfachnennung wäre möglich gewesen, wenngleich es nicht dazu kam. Vier Personen konnten zu der Dauer solch gearteter Reviktimisierungen Erfahrungen wiedergeben. Alle vier Expert\*innen gaben an, dass sich die Dauer dieser Reviktimisierungen mit Jahren bemessen ließe.

Alle Expert\*innen wurden befragt, ob sie sexualisierte Reviktimisierung, begangen von Tätern aus dem sozialen Nahraum der Opfer<sup>438</sup> oder begangen durch immer wieder verschiedene Fremdtäter, kennen würden. Es war eine Mehrfachnennung möglich. Abbildung 13 zeigt, dass alle Befragten angaben, sie würden sexualisierte Reviktimisierungen begangen von Tätern aus dem sozialen Umfeld der Opfer (auch: „bekannte Täter“) kennen. Hier wurden vor allem Fälle

<sup>438</sup> Anmerkung: Hier muss es sich jedoch nicht immer um denselben Täter handeln.

wiederholter sexualisierter Gewalt im familiären Umfeld, oftmals beginnend ab dem Kindesalter/Jugend(-lichen)alter der Opfer genannt.

Vier Personen nannten zudem auch Fälle von sexualisierter Reviktimisierung begangen durch verschiedene Fremdtäter<sup>439</sup>. Da also fast die Hälfte der befragten Expert\*innen sexualisierte Reviktimisierung durch Fremdtäter als in der Praxis relevant erkennen, soll auch deren Vorkommen mittels der Aktenrecherche quantitativ überprüft werden.

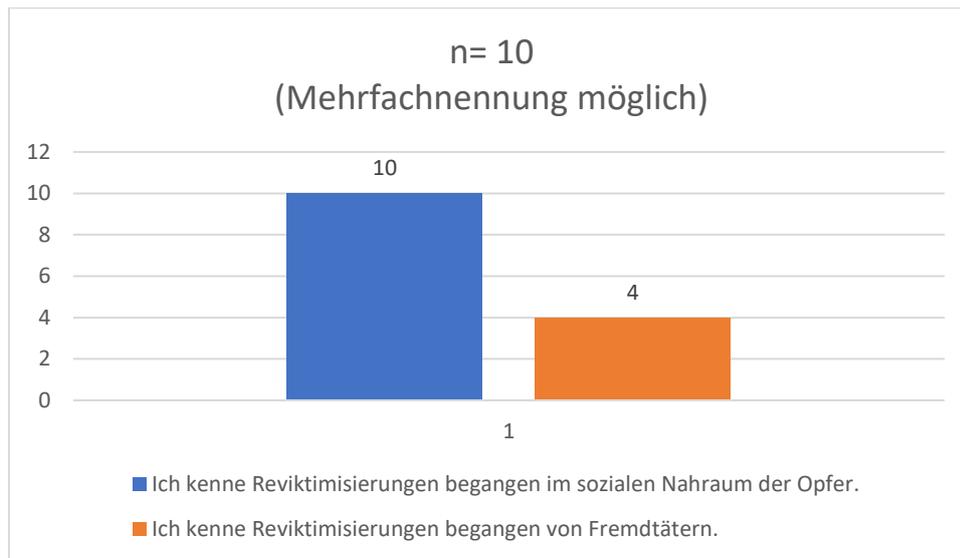


Abbildung 13: Erfahrungsgemäßes Vorkommen der Tätergruppen bei sexualisierter Reviktimisierung (eigene Darstellung)

#### 4.1.2.5 Einfluss der Gesellschaft auf sexualisierte Reviktimisierungen

Die Expert\*innen wurden unter anderem auch gefragt, ob sie einen Einfluss der Gesellschaft in Österreich auf das Vorkommen von Reviktimisierungen sehen würden. Alle Befragten waren der Meinung, die österreichische Gesellschaft hätte einen Einfluss auf das Vorkommen von Reviktimisierungen. Auch die Begründungen dieser Meinung ähnelten sich bei den einzelnen Expert\*innen. Folgende Gründe wurden genannt: patriarchale Gesellschaftsstrukturen, veraltete Denkweisen, keine Geschlechtergleichstellung in den verschiedenen Lebensbereichen, sexualisierte Gewalt als Tabuthema, Täter-Opfer-Umkehr und fehlendes Empowerment der Opfer durch die Gesellschaft. In diesem Zusammenhang äußerten auch alle Expert\*innen Wünsche

<sup>439</sup> Definition „Fremdtäter“: Täter, die nicht aus dem sozialen Umfeld der Opfer stammen.

und Kritiken bezüglich des Umgangs der Gesellschaft mit sexualisierter Gewalt und mit Frauen im Allgemeinen.<sup>440</sup>

#### **4.1.2.6 Stigmatisierung sexualisierter Gewalt in Österreich**

Im Zusammenhang mit dem Einfluss der Gesellschaft auf sexualisierte Reviktimisierungen in Österreich steht auch eine immer noch verbreitete Stigmatisierung der Thematik in der Gesellschaft. Daher wurden die Expert\*innen gefragt, ob sie der Meinung seien, dass in Österreich eine Stigmatisierung sexualisierter Gewalt vorherrschen würde. Alle befragten Personen vertraten die Meinung, dass eine solche Stigmatisierung stattfinden würde. Drei Expert\*innen merkten jedoch an, dass die Stigmatisierung dieser Thematik ihrer Meinung nach in den letzten Jahren weniger geworden sei, bzw. sich der Zustand in dieser Hinsicht verbessert habe.

Opfer sexualisierter Gewalt sind offensichtlich nicht nur in Österreich von Stigmata betroffen. Dies bestätigen *Petzold/Sorensen*<sup>441</sup>, indem gezeigt wird, dass Opfer sexualisierter Gewalt sich in Folge der erlittenen Viktimisierung minderwertig und anderen Menschen unterlegen fühlen. Diese Stigmatisierung ginge so weit, dass sich die Opfer vor Schuldzuweisungen regelrecht fürchten würden. Dies ist nicht verwunderlich, nachdem andere Menschen den Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt regelmäßig eine (Mit-)Schuld zuschreiben, ihnen teilweise nicht glauben oder das Erlebte bagatellisieren.

#### **4.1.2.7 Erleben von Victim Blaming und dessen Beitrag zur sexualisierten Reviktimisierung**

Um die Hypothese, nämlich dass ein Zusammenhang zwischen Victim Blaming und sexualisierter Reviktimisierung bestehen würde<sup>442</sup>, zu überprüfen, wurden die Expert\*innen zu ihren Erfahrungen mit Victim Blaming in einem negativen Zusammenhang mit Reviktimisierungen befragt. Das Thema Victim Blaming war zudem immer wieder (insgesamt 23-mal) in den Gesprächen präsent.

Alle 10 Interviewpartner\*innen gaben an privat und/oder bei der Arbeit bereits Erfahrungen mit Victim Blaming gemacht zu haben. Hier war eine Mehrfachnennung möglich. Acht von 10

---

<sup>440</sup> Anmerkung: Die Änderungsvorschläge und Wünsche der befragten Expert\*innen werden im Zuge eines eigenen Unterkapitels behandelt.

<sup>441</sup> *Petzold/Sorensen*, Stigma und sexuelle Gewalt (2009) 14.

<sup>442</sup> Anmerkung: Hier sei auf die Annahmen in 4.2.2.10. verwiesen und diese analog für die Erörterung eines Zusammenhangs von erlebtem Victim Blaming und einem dadurch erhöhten Risiko für eine Reviktimisierung zu übernehmen.

Personen haben Victim Blaming bei der Arbeit erlebt. Von den zwei Expert\*innen, die Victim Blaming nicht bei der Arbeit erlebt haben, haben es beide Personen privat bereits miterlebt. Als Beispiele für „privat“ miterlebtes Victim Blaming wurde verbales Angreifen und Bloßstellen des Opfers auf Social Media bzw. im Internet und auch von den Medien im Allgemeinen genannt sowie Victim Blaming durch Freund\*innen und Bekannte.

Mit vier der Interviewpartner\*innen konnte aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches im direkten Kontakt mit den Klient\*innen darüber gesprochen, ob sie der Meinung seien, Victim Blaming sei geeignet zu einer schnelleren bzw. für den Täter leichteren Reviktimisierung beizutragen. Es zeigt sich, dass keiner dieser befragten Personen angab, Victim Blaming sei nicht geeignet, zu einer Reviktimisierung beizutragen. Vier Personen sehen Victim Blaming als einen typischen Risikofaktor für Reviktimisierungen. Die Befragten, die Victim Blaming bei der Arbeit erlebt haben, sollten außerdem nennen, von welchen Personen dieses Victim Blaming betrieben wurde. Eine Mehrfachnennung war möglich. Abbildung 14 macht deutlich, dass sechs der acht Befragten angaben, Victim Blaming wäre durch Mitarbeiter\*innen von Behörden begangen worden. Hier schilderten die Expert\*innen negative Erfahrungen mit Gerichten bzw. Richter\*innen sowie mit der Polizei. Drei Expert\*innen gaben an, das Victim Blaming passierte durch Freund\*innen und sogar die eigene Familie der Opfer. Jeweils zwei der Expert\*innen erlebten Victim Blaming durch den Täter sowie durch die Verteidigung der Täter.

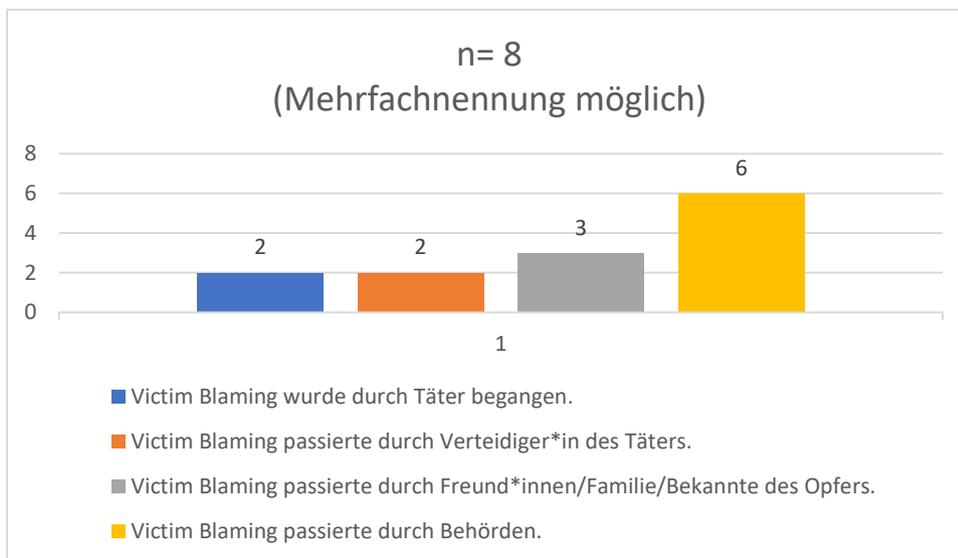


Abbildung 14: Erfahrungen mit Victim Blaming bei der Arbeit (eigene Darstellung)

Im Zuge der Aktenrecherche soll analysiert werden, ob auch aus den Aufzeichnungen Fälle von Victim Blaming ersichtlich sind und diese Fälle sich mit den Erfahrungen der Expert\*innen

decken. Ebenso soll bei Fällen wiederholter sexualisierter Gewalt untersucht werden, ob diese Frauen von Victim Blaming, – insbesondere nach den ersten Übergriffen – berichtet haben.

#### **4.1.2.8 Sekundäre Viktimisierung und ihr Beitrag zur sexualisierten Reviktimisierung**

Im Rahmen der Dissertation soll die Hypothese überprüft werden, dass ein Zusammenhang zwischen erlebter sekundärer Viktimisierung nach einem ersten Übergriff und einem erhöhten Risiko für eine sexualisierte Reviktimisierung bestehen würde. Es scheint naheliegend, dass Opfer sexualisierter Gewalt, die den Mut gefasst haben, über das Erlebte zu sprechen und infolgedessen eine sekundäre Viktimisierung erfahren haben, den Glauben und das Vertrauen in die Hilfssysteme verlieren können. Eine Konsequenz daraus kann eine tertiäre Viktimisierung sein, da sie die wiederholte sexualisierte Gewalt unter Umständen mit angepassten Denkweisen oder „erlernter“ Hilflosigkeit über sich ergehen lassen.<sup>443</sup>

Um diese Annahmen zu überprüfen, wurden die Gesprächspartner\*innen zu ihren Erfahrungen mit sekundären Viktimisierungen gefragt sowie welche Meinung sie zu der aufgestellten Hypothese haben. Mit sieben der 10 Expert\*innen<sup>444</sup> konnte über sekundäre Viktimisierung gesprochen werden. Aus Abbildung 15 ist ersichtlich, dass zwei Befragte angaben, dass eine sekundäre Viktimisierung oft vorkäme. 5 Personen haben zumindest Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung gemacht. Keine/r der 7 Expert\*innen war der Meinung, sekundäre Viktimisierung käme selten oder gar nicht vor.

---

<sup>443</sup> *Schwind*, *Kriminologie*<sup>24</sup> (2021) 350 Rz 28; Sautner, *Viktimologie* (2014) 18f.

<sup>444</sup> Anmerkung: Die anderen 3 Expert\*innen hatten in ihrem Tätigkeitsbereich keine Erfahrung/Berührung mit Fällen sekundärer Viktimisierung.

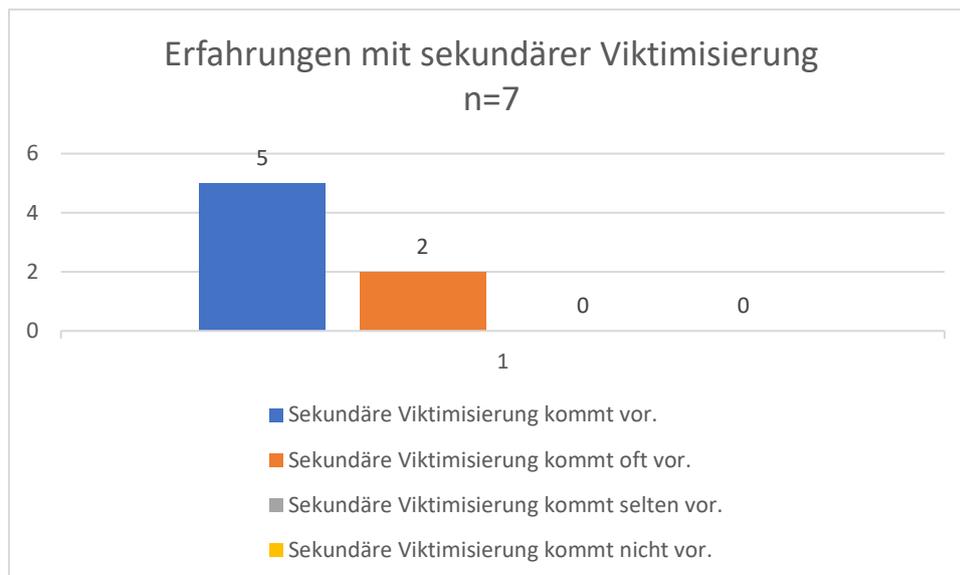


Abbildung 15: Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung (eigene Darstellung)

Diese sieben Befragten wurden auch gefragt, ob eine erlebte sekundäre Viktimisierung zu einer weiteren Reviktimisierung beitragen könnte. Bei der Beantwortung dieser Frage herrschte Ratlosigkeit. Eine Verneinung dieser Möglichkeit fand aber durch keine der Personen statt. Es gilt also das Bestehen/Nichtbestehen einer Korrelation zwischen dem Erleben von sekundärer Viktimisierung und einer Reviktimisierung im Zuge der Aktenrecherche zu überprüfen.

#### 4.1.2.9 Repressives Strafrecht versus Restauratives Strafrecht

Aus kriminalpräventiver Sicht stellt sich die Frage, welcher strafrechtliche Ansatz besser geeignet wäre, um wiederholte sexualisierte Gewalt zu verhindern. Aus diesem Grund wurden alle Personen gefragt, ob sie ein repressives oder eher restauratives Strafrecht als effizienter im Kampf gegen sexualisierte Gewalt ansehen würden, oder ob aus ihrer Sicht beides – je nach Konstellation – ähnlich hilfreich sein könnte.<sup>445</sup>

Abbildung 16 veranschaulicht, dass lediglich ein Experte sich für ein repressives Strafrecht aussprach, jedoch mit der Betonung zu glauben, dass er diesbezüglich wahrscheinlich keine moderne Ansicht mehr vertreten würde. Acht der Befragten sprachen sich für eine Mischung aus Maßnahmen des repressiven und restaurativen Strafrechts aus. Alle Personen argumentierten, dass es eine Bestrafung geben müsse, um ein (gesellschaftliches) Zeichen zu setzen und auch den Opfern, für eine Zeitspanne zumindest, Sicherheit zu gewährleisten. Abgesehen davon

<sup>445</sup> Anmerkung: Eine Mehrfachnennung war möglich, da ein Befürworten des einen oder anderen Ansatzes nicht auch eine Anwendbarkeit eben „nur“ dieses einen Ansatzes in der Praxis impliziert. Aus den Antworten der Expert\*innen wurde zudem induktiv die Kategorie der „Mischform“ gebildet.

betonten all diese Expert\*innen, dass „Täterarbeit“ essenziell sei und diese in Österreich vernachlässigt werden würde. Sieben der Expert\*innen meinten zudem, dass sie im Grunde den restaurativen Ansatz einem repressiven Ansatz vorziehen würden.

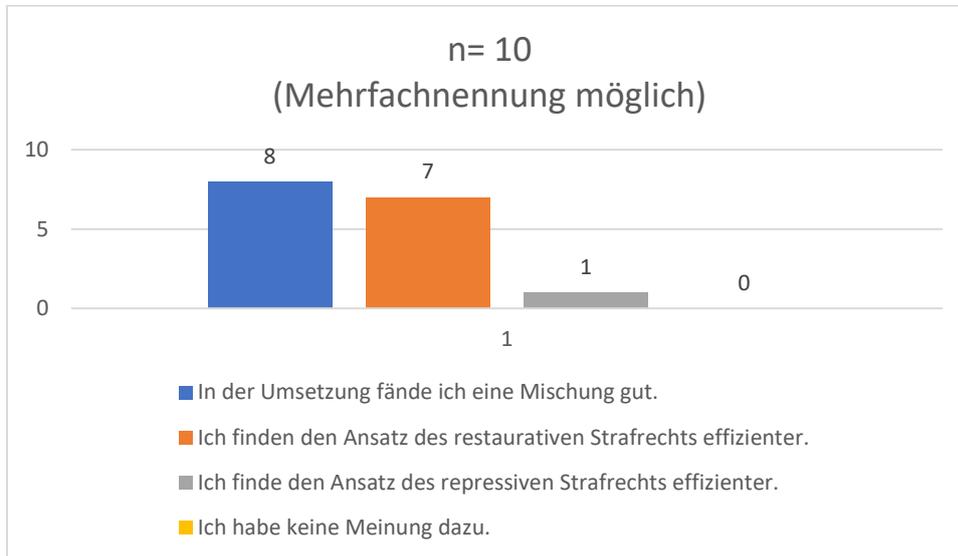


Abbildung 16: Repressives vs. Restauratives Strafrecht. Welcher Zugang ist effizienter im Kampf gegen sexualisierte Gewalt? (eigene Darstellung)

Fünf Personen aus der Arbeit mit Opfern konnten in dem Zusammenhang die Frage beantworten, welche Konsequenzen sich die Opfer sexualisierter Gewalt selbst für den Täter wünschen würden. Vier dieser fünf Expert\*innen gaben an, dass sich die Opfer vor allem Maßnahmen im Sinne der Wiedergutmachung und Wiederherstellung ihrer verletzten Integrität wünschen würden. Laut drei Befragten hätten Opfer immer wieder auch den Wunsch nach strengen Strafen für den Täter, oftmals in Verbindung mit dem Wunsch nach restaurativen Maßnahmen. Diese genannten Erfahrungen der Expert\*innen stützen deren eigene vorwiegende Meinung, dass eine Mischung aus repressiven und restaurativen Maßnahmen am effizientesten im Kampf gegen sexualisierte Gewalt sei. Hier könnte die Schilderung der Erfahrungen aber durch die eigene subjektive Sicht beeinflusst worden sein.

Vor allem bei Sexualstraftaten wird eine Anwendung von Restorative Justice kontrovers diskutiert. Anstatt strikt zwischen repressiven und restaurativen Maßnahmen zu unterscheiden, erscheint es besonders bei Sexualstraftaten sinnvoller, auch die Bedürfnisse der Opfer zu hören.<sup>446</sup> Die Beteiligung von Opfern darf kein Muss sein, solche Maßnahmen sollten aber zur Verfügung stehen, falls das Opfer keinen Strafprozess eingehen will, oder nach einem Strafverfahren

<sup>446</sup> McGlynn/Westmarland/Godden, 'I Just Wanted Him to Hear Me': Sexual Violence and the Possibilities of Restorative Justice, in *Journal of Law and Society* (2012) 231ff.

das Bedürfnis nach Wiedergutmachung haben sollte. Diese Meinung vertraten auch die befragten Expert\*innen aus der Opferarbeit. Eine gesellschaftliche Bevormundung der Opfer, beispielsweise im Sinne von extremem Mitleid, und die – vielleicht damit einhergehende – stetige Erhöhung der Strafrahmen von Sexualstraftaten fördern weder das Empowerment der Opfer<sup>447</sup> noch wird man damit deren Bedürfnissen, wie dem Wunsch nach Normalität, Erklärungen für die Tat, Bestätigung des Unrechts, Gehör, Mitwirken im Verfahren, emotionaler Wiedergutmachung und ggf. einer Entschuldigung des Täters, gerecht.

#### **4.1.2.10 Eigene Opfererfahrungen von Tätern**

Mit den Personen aus der Täterarbeit konnte über ihre Wahrnehmungen betreffend der eigenen Opfererfahrungen von Tätern gesprochen werden. Die beiden Gesprächspartner aus der Täterarbeit gaben an, dass eigene Opfererfahrungen bei Tätern sexualisierter Gewalt vorkommen würden. Hier wurden aber vor allem von Grenzüberschreitungen in Hinblick auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im Kindes- und Jungentalter der Männer, die später selbst zu Tätern pädosexueller Gewalt wurden, gesprochen. Diese Schilderungen bestätigen auch die Ergebnisse bisheriger Forschungen, die gezeigt haben, dass das eigene Erfahren von sexualisierter Gewalt in der Kindheit das Risiko für diese Opfer erhöht, selbst zum Täter pädosexueller Straftaten zu werden.<sup>448</sup>

Diese Erkenntnis ist wiederum im Zusammenhang mit den Erfahrungen der Interviewpartner\*innen zu betrachten. Diese gaben nämlich an, dass der Lauf der sexualisierten Reviktimisierungen der betroffenen Frauen in vielen Fällen schon in deren Kindheit begonnen hat und oftmals eine transgenerationale Gewalthistorie vorherrschend sein dürfte.

#### **4.1.2.11 Empfohlene Vorgehensweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bekanntenkreis**

Alle Expert\*innen wurden gefragt, welche Verhaltensweisen im Falle eines Verdachts auf (wiederholte) sexualisierte Gewalt im Bekanntenkreis geboten wären. Hier waren Mehrfachnennungen möglich. Abbildung 17 zeigt, dass acht der zehn Personen meinten, man solle dem Opfer, wenn auch vorsichtig, Hilfe anbieten. Zudem gaben fünf Personen an, man solle als Zeug\*in

---

<sup>447</sup> Siehe bzgl. der Bedeutung von Restorative Justice zur Umsetzung feministischer Anliegen: *Goodmark*, Restorative justice as feminist practice, in *The International Journal of Restorative Justice* 2018 vol. 1(3) pp. 372-384.

<sup>448</sup> *Urban/Lindhorst*, Vom Sexualopfer zum Sexualtäter? Unterscheiden sich pädosexuelle Straftäter von anderen Sexualstraftätern durch ein erhöhtes Opfer-Täter-Risiko? *Soziale Probleme* (2003) 154.

keinesfalls gegen den Willen des Opfers Anzeige erstatten, sondern dem Opfer die Kontrolle in diesem Sinne überlassen. Zwei Befragte gaben an, dass man als Zeuge in jedem Fall, auch gegen den Willen des Opfers anzeigen sollte. Auffallend ist, dass niemand angab, dass man den Täter konfrontieren sollte und alle sich gewissermaßen unsicher in ihrer Antwort auf diese konkrete Frage waren. Dies lässt vermuten, dass es in dieser Hinsicht keine empfohlene Vorgehensweise gibt, sondern individuell in jedem Fall beurteilt werden muss, welche Interventionsmaßnahme(n) sinnvoll erscheinen. Wichtig ist es auf jeden Fall, Entscheidungen beim Opfer zu belassen und diesem dennoch ohne Druck mit Hilfe beizustehen.

Die Prävalenzstudie „*Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich*“ der *Statistik Austria* zeigt die Bedeutung der Unterstützung von Gewaltbetroffenen durch ihnen nahestehende Personen. Beispielsweise haben sich laut dieser Erhebung 65,71 % der in einer Partnerschaft von Gewalt betroffenen Frauen an eine nahestehende Person gewandt. Bei den Frauen, die außerhalb einer intimen Beziehung von Gewalt betroffen waren, haben sich 69,34 % einer nahestehenden Person anvertraut. Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz haben sich 84,48 % der Frauen „*informell an eine Person gewandt*“.<sup>449</sup>

Zudem konnten auch bei eingehender Recherche im Internet keine Dokumente zur Information betreffend empfohlene Handlungsweisen bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt bei einer (zumindest bekannten) erwachsenen Frau gefunden werden.<sup>450</sup> Einige Broschüren und Empfehlungen lassen sich jedoch bei vermuteter sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen im Internet finden. Es stellt sich die Frage, warum hinsichtlich erwachsener Frauen im Vergleich sehr wenige Empfehlungen zur Intervention/Hilfeleistung zu finden sind.<sup>451</sup> Eine Intervention von außen ist bei einer gewalttätigen Beziehung ohne Frage kein leichtes Unterfangen, vor allem für Laien, die helfen wollen. Dennoch und genau aus diesem Grund muss es mehr Informationen für Personen geben, die bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt helfen wollen. Dieser Mangel an Informationen kann sehr wohl als eine Bestätigung der Annahme gesehen werden, dass dieses Thema noch immer einer Stigmatisierung unterliegt – sexualisierte Gewalt an volljährigen Frauen so gesehen Privatsache ist, in die man nicht eingreift. Tatsächlich empfinden Opfer von Sexualstraftaten selbst (im Gegensatz zu Opfern anderer Straftaten), diese

---

<sup>449</sup> *Statistik Austria*, *Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich* (2022) 49, 51.

<sup>450</sup> Anmerkung: Vor allem im Internet dürften Personen, die einer bekannten Frau (deren Opfersein sie vermuten) helfen wollen, zuerst nach Informationen suchen.

<sup>451</sup> Anmerkung: Als hilfreiche Information ist z.B. der Leitfaden des *Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend* (jedoch sind die Adressaten hier Krankenhäuser und medizinische Praxis) mit dem Titel „*Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen: Ein Leitfaden für Krankenhaus und medizinische Praxis*“ (2011) anzusehen.

eher als Privatangelegenheit als eine öffentliche Angelegenheit.<sup>452</sup> Diese Ansicht dürfte es zusätzlich erschweren, über das Erlebte zu sprechen.

Außerdem wird den Frauen vor allem in gewalttätigen Partnerschaften oftmals von Laien aufgrund mangelnden Wissens eine Mitschuld zugesprochen. Mit dieser Fehleinschätzung hängt die Vorstellung zusammen, dass die betroffenen Frauen die gewalttätige Beziehung einfach verlassen könnten, wenn sie nur wollten. Die Ergebnisse der Befragungen (siehe Abbildung 17) zeigen jedoch, dass die Expert\*innen es als essenziell erachten, dem Opfer Hilfe anzubieten.

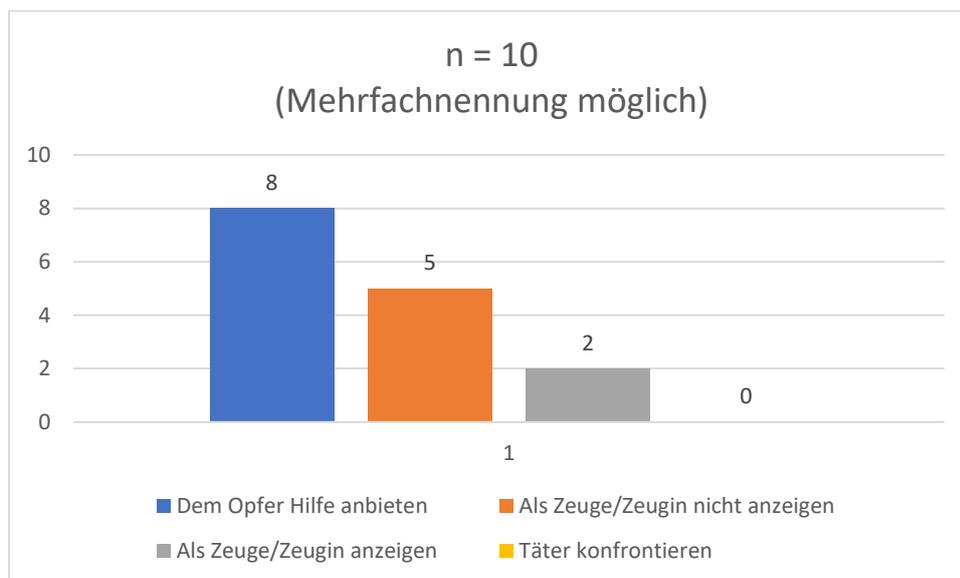


Abbildung 17: Gebotene Vorgehensweise laut Expert\*innen (eigene Darstellung)

#### 4.1.2.12 Weitere Befunde

Mit den Gesprächspartner\*innen wurde auch darüber gesprochen, wie sie die Folgen sexualisierter Gewalt und deren möglichen Beitrag zu Reviktimisierungen einschätzen sowie etwaige andere Risikofaktoren für Reviktimisierungen, die Herausforderungen in ihrem Arbeitsalltag sowie die Gefühlswelt der Opfer und Täter. Diese Ergebnisse lassen sich nur qualitativ darstellen und sollen hier zusammengefasst werden.

#### Folgen sexualisierter Gewalt und deren möglicher Beitrag zu Reviktimisierungen

Als Folgen, die die Opfer sexualisierter Gewalt oftmals erfahren, wurden von den Expert\*innen zunächst psychische Folgen wie Vermeidungsverhalten, Schuldzuweisung, zerrüttetes Selbstbild, gestörter Zugang zu Liebe und Sexualität und sogar Suizid genannt. Auch (psycho-)somatische Folgen wie: Körperschemastörungen, kürzere Lebenserwartung, erhöhtes Risiko für

<sup>452</sup> Sautner, Viktimologie (2014) 54.

viele Erkrankungen (e.g. Herzerkrankungen, Krebserkrankungen), ein deutlich höheres Risiko für psychiatrische Erkrankungen (e.g. Depressionen, Angststörungen, PTBS, dissoziative Störungen, Borderlinestörungen, Essstörungen), Unterleibschmerzen sowie massive Bauchschmerzen, Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft, längere Krankenstände, Verlust kognitiver und kreativer Fähigkeiten und Suchtprobleme wurden aufgezählt.

Aus diesen zuerst erwähnten Arten der Folgen resultieren auch gesellschaftliche Auswirkungen wie: Isolation, Ausgrenzung, Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, Verlust von Karriereöglichkeiten, Probleme im Freundes-, Familien- und Bekanntenkreis und/oder mit Menschen aus dem Arbeitsumfeld sowie in Partnerschaften bis hin zum Verlust nahestehender Personen; Diese Liste der Folgen zeigt, dass Opfer sexualisierter Gewalt mit Verlusten jeglicher Art umgehen müssen. In diesem Zusammenhang ist laut Aussage der meisten Expert\*innen wichtig, dass die Intensität der Folgen abhängig von der Resilienz<sup>453</sup> und den entwickelten Bewältigungsstrategien<sup>454</sup> seien, über die das jeweilige Opfer verfüge. Auch waren sich die Expert\*innen einig, dass die Folgen sexualisierter Gewalt geeignet sein können, um zu einer Reviktimisierung beizutragen.

Folgender Schluss lässt sich nun ziehen: Je weniger Ressourcen einem Opfer zur Verfügung stehen, desto eher führen die Folgen bereits erlebter sexualisierter Gewalt zu Reviktimisierungen. Umgekehrt könnte aber ein Opfer sexualisierter Gewalt, das über genügend Ressourcen verfügt, um die erlebte Gewalt zu verarbeiten, daher auch ohne größere Belastung vor Behörden aussagen können und angesichts des bis dato fälschlich verankerten „Opfer-Stereotyps“ nicht ernstgenommen werden oder als „unglaublich“ wirken.<sup>455</sup>

### Mögliche Risikofaktoren für Reviktimisierungen

In den Gesprächen wurden Risikofaktoren für Reviktimisierungen, begangen von Fremdtätern, thematisiert. Neun Expert\*innen äußerten Gründe, die für Reviktimisierungen durch Fremdtäter ursächlich sein könnten. Positiv hervorzuheben war, dass alle diese Personen bei der Formulierung der möglichen (Mit-)Ursachen sehr vorsichtig waren, um kein Victim Blaming zu betreiben. Dennoch war auffallend, dass sich alle Personen über diese Frage schon im Vorfeld Gedanken gemacht haben dürften und die meisten Risikofaktoren mehrmals, also von verschiedenen Interviewpartner\*innen, genannt wurden. Im Gegensatz zu den genannten

---

<sup>453</sup>Weiterführend zum Begriff der „Resilienz“ siehe: *Kunzler/Gilan/Kalisch/Tüscher/Lieb*, Aktuelle Konzepte der Resilienzforschung, in *Nervenarzt* 89 (2018) <https://doi.org/10.1007/s00115-018-0529-x> 747.

<sup>454</sup> *Ludewig*, Das revidierte Opferhilfegesetz. La nouvelle loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (2009) 11f.

<sup>455</sup> *Ludewig*, Das revidierte Opferhilfegesetz (2009) 14.

Risikofaktoren für Reviktimisierungen durch bekannte Täter waren die genannten Risikofaktoren für Reviktimisierungen durch Fremdtäter jedoch eher nur Vermutungen. Als mögliche Risikofaktoren für wiederholte sexualisierte Gewalt durch Fremdtäter wurden genannt: unsicheres Auftreten des Opfers, falsche Einschätzung/Nichterkennen von gefährlichen Situationen/Risikosituationen, Erkrankungen des Opfers (z.B. eine psychiatrische Erkrankung), Normalitätsempfinden bezüglich sexualisierter Gewalt auf Opferseite, fehlende „Interaktionsressourcen“ und folglich Probleme Ablehnung kundzutun bzw. sich abzugrenzen, falsche Interpretation von Naheverhältnissen und Zuneigung, Handlungsunfähigkeit in gefährlichen Situationen als Folge eines Traumas, kooperierendes Verhalten gegenüber gefährlichen Personen als Überlebensstrategie, Dissoziationszustände, Abhängigkeiten.

Bei der Nennung möglicher Risikofaktoren für wiederholte sexualisierte Gewalt, begangen von (zumindest) bekannten Tätern, waren sich die Interviewpartner\*innen einig. Folgende Risikofaktoren wurden vermutet: Abhängigkeiten aller Art, innerpsychische Geschehnisse, fehlende Betreuung der Opfer, alt tradierte Geschlechterrollen und Vorstellungen von Beziehungen und Liebe, Opfer verbleibt im Täterumfeld, alte Traumata/Viktimisierungen als Ursache für bestimmtes Verhalten, Gefühl der Hilflosigkeit/des Ausgeliefertseins, Machtdemonstration durch sexualisierte Gewalt in Beziehungen. Auffallend war, dass acht Expert\*innen im Zuge der Beantwortung dieser Frage von Reviktimisierungen durch denselben bekannten Täter sprachen. Dies lässt darauf schließen, dass Reviktimisierungen begangen durch denselben Täter in ihrer beruflichen Praxis häufig vorkommen dürften.

Immer wieder wurde das Verhalten der Opfer thematisiert, welches oftmals geprägt ist von Traumatisierungen und infolgedessen entstandenen, problematischen Überlebensstrategien, die oft sogar zu einem zentralen Risikofaktor werden können. Eine Expertin, tätig als Psychotherapeutin, sagte sogar explizit, dass der Risikofaktor der traumatisierte Mensch selbst sei und ergänzte: *„Das Risiko trägt der Mensch in sich.“* Diese Vermutung stellt jedoch kein Victim Blaming dar, da dem Opfer keinerlei Schuld zugewiesen wird. Vielmehr wird im Sinne der Opfer nach Gründen für deren Reviktimisierungen gesucht, um effektiveren Opferschutz betreiben zu können. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Handlungsunfähigkeit<sup>456</sup>, die Opfer oftmals als Folge eines Traumas bzw. der zuvor erlebten Viktimisierung erleiden, von den opferbekannten Tätern als auch von Fremdtätern ausgenützt wird.

---

<sup>456</sup> Siehe dazu „Stadien der Trauma Physiologie“: *Huber*, Komplextrauma erkennen und verstehen – eine interdisziplinäre Herausforderung <https://michaela-huber.com/wp-content/uploads/2021/03/komplextrauma-erkennen-und-verstehen-2014-11.pdf> (Abfragedatum: 15.02.2020) 14f.

## Herausforderungen

Die Gesprächspartnerinnen, die unmittelbar mit Opfern sexualisierter Gewalt arbeiten (eine Psychiaterin, zwei Psychotherapeutinnen, eine Traumapädagogin und zwei Rechtsanwältinnen), wurden nach den Herausforderungen, die mit ihrer Arbeit einhergehen, gefragt. Folgende (auch persönliche) Herausforderungen wurden genannt: Zusprache für die Opfer, die Angst der Opfer, die bei den Betreuer\*innen Sorgen auslösen können, Einstellung von Strafverfahren ohne ausreichende Ermittlungen, unzureichende Umsetzung der Opferrechte vor Gericht aufgrund technischer/und oder personeller Mängel<sup>457</sup>, Victim Blaming vor Gericht, Aufarbeiten von destruktiven Verhaltensmustern/alten Glaubenssätzen aus der Vergangenheit, Auflösen von Eigenschaften der Täter bzw. von Täteranteilen, die von den Opfern manchmal übernommen werden, Ermöglichen von Kontrolle und Selbstermächtigung im Beratungsprozess, Eingehen auf individuelle Bedürfnisse, Unterstützung der Klientinnen in Gerichtsverfahren und die Verarbeitung dieser sehr belastenden Erfahrung, Mentalhygiene. Die Rechtsanwältinnen gaben zudem beide an, dass die psychosoziale Prozessbegleitung hilfreich und wichtig für ihre Arbeit und die Mandantinnen selbst sei, um besser mit einigen dieser Herausforderungen umgehen zu können.

Die Gesprächspartner aus der Täterarbeit nannten ebenso Herausforderungen, mit denen sie sich in ihrem Berufsalltag konfrontiert sehen. Als herausfordernd wurden insbesondere das eigene Verarbeiten der einzelnen Fälle sexualisierter Gewalt, das Arbeiten mit den Tätern an der Verantwortungsübernahme und hinderliche „kognitive Verzerrungen“<sup>458</sup> aufgrund eines „Selbstbild-, Selbstwertkonflikts“ genannt, welche sich durch Bagatellisieren/Verschweigen der Taten äußern können. Als besonders herausfordernd im Zuge der Fallbearbeitung nannten die in diesem Bereich tätigen Personen folgende Szenarien wie innerfamiliäre Taten, die deshalb nicht zur Anzeige gebracht werden, Fälle mit langer „Vorgeschichte“ als soziale Herausforderung und allgemein die penible beweistaugliche Aufbereitung des Falles für den Prozess.

## Gefühlswelt der Opfer und der Täter

Mit den Expert\*innen wurde auch über die Gefühle und Verhaltensweisen von Opfern und Tätern gesprochen. Die Experten aus der Täterarbeit konnten berichten, dass es gängige Verhaltensweisen bei den Tätern gäbe. Täter empfinden oftmals Selbstekel und Scham und stigmatisieren sich selbst. Es käme aber auch oft vor, dass sie die Gewalt bagatellisieren und vor sich

---

<sup>457</sup> Siehe hierzu auch: *Fröschl*, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 54f; sowie Ergebnisse der Aktenrecherche.

<sup>458</sup> Siehe vertiefend: *Heyden/Jarosch*, Missbrauchstäter. Phänomenologie - Psychodynamik - Therapie (2010); *Richter/Brähler/Strauß*, Diagnostische Verfahren in der Sexualwissenschaft (2014).

selbst rechtfertigen würden. Auch ein gewisser Widerstand gegen sozialarbeiterische und/oder medizinische Maßnahmen würde von den Tätern oftmals gezeigt.

Die Bagatellisierung/Verharmlosung führe laut den Gesprächspartnern dazu, dass der (bekannte, aber auch Fremd-)Täter seine Wiederholungstaten vor sich selbst rechtfertigt und dem Opfer vermittelt, dass es sich nicht um Unrecht handeln würde, sondern um „normale Handlungen“. Es werden vom (bekannten) Täter Grenzen verwischt und gezielte Manipulation der Opfer betrieben, um weitere Taten zu ermöglichen und zu rechtfertigen. Die Aussagen der Expert\*innen in Verbindung mit dem Ergebnis der Studie der Frauenhäuser Wien, wonach vielen Frauen, die sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen erlebten, das Unrecht der Taten nicht bewusst war und sie sich mitschuldig fühlten<sup>459</sup>, lässt darauf schließen, dass die Manipulation durch den Täter eine „erfolgreiche Taktik“ ist, die Reviktimisierungen erleichtern dürfte.<sup>460</sup> Solche kognitiven Verzerrungen bei Sexualstraftätern lassen sich jedoch im Zuge einer Verhaltenstherapie nachweislich verändern.<sup>461</sup> Das verdeutlicht, wie wichtig opferschutzorientierte Täterarbeit hinsichtlich der Vermeidung von sexualisierten Reviktimisierungen ist. Auch laut den befragten Experten ist die Arbeit an den genannten Gefühlen/Verhaltensweisen mit den Tätern wichtig, um Wiederholungstaten zu vermeiden. Ob in Österreich jedoch die notwendigen Ressourcen für eine effektive opferschutzorientierte Täterarbeit bereitgestellt werden, bzw. ein ausreichendes Bewusstsein für ihre Wichtigkeit besteht, ist vor allem gemessen an der aktuellen Gesetzgebung fraglich.

Sechs Expert\*innen konnten von typischen Gefühlen der Opfer berichten. Angst in allen möglichen Varianten (z.B. Angst vor dem Bloßgestellt-Werden bei Bekanntwerden der erlebten Gewalt, Angst vor sozialer Exklusion, Angst vor dem Täter selbst und dessen Drohungen, Angst vor einem gerichtlichen Verfahren und der Öffentlichkeit), Scham, Schuldgefühle, eigene gefühlte Wertlosigkeit und Hilfslosigkeit wurden hier häufig genannt.<sup>462</sup> Dabei muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass diese Gefühle beim Opfer vor allem durch das Verhalten des Täters, im Sinne von Manipulation und Bagatellisieren, aber auch durch die Reaktion der Gesellschaft (z.B. Stigmatisierung, Tabuisierung, Victim Blaming) initiiert werden. Diese jeweiligen Gefühle und Verhaltensweisen<sup>463</sup> bei Opfern und Tätern könnten eine gefährliche Symbiose ergeben, die eine Reviktimisierung begünstigt. Auffallend ist, dass die Expert\*innen,

---

<sup>459</sup> Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 37, 49.

<sup>460</sup> Anmerkung: Dies bestätigten auch die Ergebnisse der Aktenauswertung.

<sup>461</sup> Richter/Brähler/Strauß, Diagnostische Verfahren (2014) 118.

<sup>462</sup> Anmerkung: Diese Gefühle bei den Opfern dürften zu einer gewissen Verfügbarkeit der Opfer für den Täter führen, welche wiederum laut den Experten als ein Hauptgrund für sexualisierte Wiederholungstaten im sozialen Nahraum anzusehen sei.

<sup>463</sup> Siehe auch: „Folgen sexualisierter Gewalt und deren möglicher Beitrag zu Reviktimisierungen“.

die mit Opfern arbeiten, angaben, dass viele Opfer bei ihnen schnell und offen über das Erlebte sprechen würden, da sie wüssten, dass sie Hilfe und Unterstützung bekommen würden. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass Opfer, wenn man ihnen früh genug Unterstützung und ein Hilffssystem bietet, sich schneller jemandem anvertrauen und so vielleicht eher einer Reviktimisierung entkommen könnten.

### Äußerung von Wünschen

Auffällig bei allen Befragungen war die häufige Äußerung von Kritik oder von Wünschen.<sup>464</sup> Diese Äußerungen wurden bei der Auswertung der Befragungen folgenden Subkategorien zugeteilt: Wünsche bezüglich Präventionsarbeit, Wünsche bezüglich des Umgangs der Gesellschaft mit sexualisierter Gewalt, Wünsche zur Gesetzgebung sowie Wünsche für die eigene Arbeit. Aus Abbildung 18 wird deutlich, dass sich die befragten Personen einen anderen Umgang der Gesellschaft mit der Thematik „sexualisierte Gewalt“ wünschen würden. Um wiederholte sexualisierte Gewalt zu verhindern, sei eine Entstigmatisierung und Enttabuisierung dieser Themen wichtig. Dies impliziert auch verstärkte Präventionsarbeit, die laut allen 10 Personen notwendig im Kampf gegen wiederholte sexualisierte Gewalt wäre. Auffallend oft wurde nämlich von den Expert\*innen genannt, dass schon bei Kindern mit der Präventionsarbeit begonnen werden sollte. Die Expert\*innen sprachen daher von einem Handlungsbedarf im edukativen Bereich (Schulen, Kindergärten, Schulungen für bestimmte Berufsgruppen, Erziehung der Kinder durch die Eltern).

Acht Personen äußerten Kritik an der Gesetzgebung. Davon kamen sieben Befragte auf das 3. Gewaltschutzgesetz und dessen Bestimmungen zur Erhöhung der Strafrahmen und der Verschärfung der Anzeige- und Meldepflichten zu sprechen. Zwei Gesprächspartner\*innen nannten jedoch den Wunsch nach strengeren Strafen für Sexualstraftäter. Eine Person erwähnte mehrmals den Wunsch nach einem gesetzlich besser geregelten Maßnahmenvollzug.

---

<sup>464</sup> Anmerkung: daraus resultiert die Möglichkeit der Mehrfachnennung.

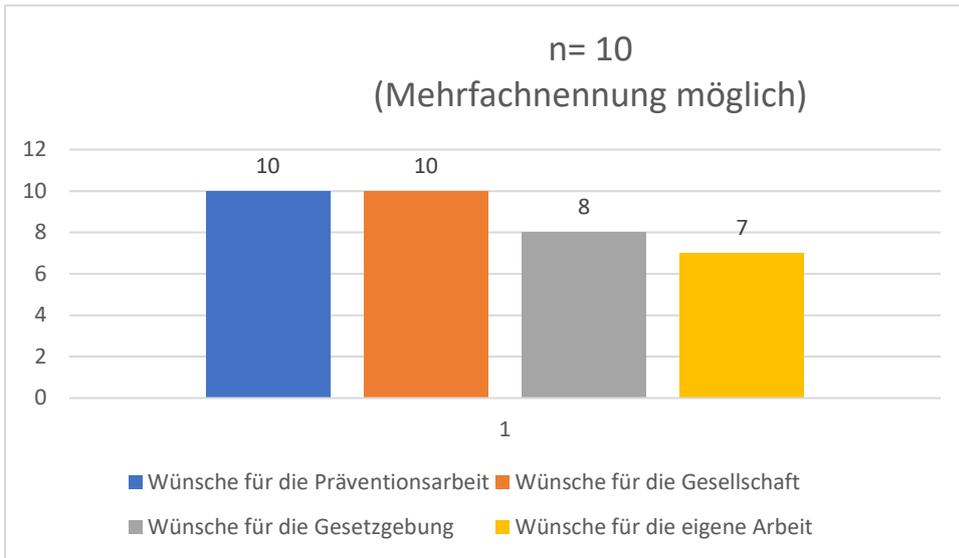


Abbildung 18: Häufigkeit der themenspezifischen Äußerung von Wünschen (eigene Darstellung)

## Prognosen

Alle Befragten wurden gebeten, intuitive Schätzungen<sup>465</sup> abzugeben. Bezüglich des künftigen Vorkommens von sexualisierter Gewalt in Österreich wurde um eine Kollektivprognose<sup>466</sup> gebeten. Bezüglich der Anzeigerate und der Verurteilungsrate wurde eine kriminalpolitische Prognose<sup>467</sup> erfragt. Die Prognosen sollen in die Diskussion bezüglich der Geeignetheit einzelner Interventionsmaßnahmen einfließen sowie Informationen über die eher optimistische oder pessimistische Einstellung der einzelnen Expert\*innen geben.

Aus Abbildung 19 ist ersichtlich, welche Prognosen alle 10 Expert\*innen bezüglich des Vorkommens von sexualisierter Gewalt in Österreich abgegeben haben. Sieben Expert\*innen gaben an, dass das Vorkommen gleichbleiben würde. Eine Person gab an, dass das Vorkommen abnehmen würde. Zwei Personen antworteten, dass mehr sexualisierte Gewalt passieren werde. Zwei Expert\*innen, davon eine Person, die einen Anstieg des Vorkommens von sexualisierter Gewalt vorausgesagt hat, gaben zudem an, dass sich die Tätergruppe insofern ändern werde, als künftig mehr sexualisierte Gewalt durch Männer mit Migrationshintergrund verübt werden würde. Keine Person enthielt sich der Meinung.

Im Vergleich der Kriminalstatistiken aus den Jahren 2017 und 2018 ist im Jahr 2018 ein Anstieg der Anzahl fremder Tatverdächtiger von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ersichtlich.<sup>468</sup> Die Zahl dieser Tatverdächtigen war in den Jahren 2016 und 2017 gewissermaßen gleichbleibend.<sup>469</sup> Im Jahr 2019 ist die Anzahl fremder Tatverdächtiger von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wieder etwas gesunken, ehe sie 2020 auch wieder in leichtem Maße stieg.<sup>470</sup> Im Jahr 2021 stieg die Zahl der fremden Tatverdächtigen von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ebenso in geringem Maße.<sup>471</sup> Seit 2018 zeigt sich ein (mit Ausnahme von 2019) kontinuierlich geringer Anstieg bei fremden Tatverdächtigen von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

---

<sup>465</sup> Siehe zur Daseinsberechtigung der intuitiven Prognose in der juristischen Praxis: *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen<sup>5</sup> (2019) 114.

<sup>466</sup> *Schwind*, Kriminologie<sup>24</sup> (2021) 129 Rz 53.

<sup>467</sup> *Schwind*, Kriminologie<sup>24</sup> (2021) 129 Rz 53.

<sup>468</sup> *Bundesministerium für Inneres*, Sicherheitsberichte 2017-2018: Statistik und Analyse jeweils Tabelle 7, Blatt 5, B38.

<sup>469</sup> *Bundesministerium für Inneres*, Sicherheitsberichte 2016-2017: Statistik und Analyse jeweils Tabelle 7, Blatt 5, B38.

<sup>470</sup> *Bundesministerium für Inneres*, Sicherheitsberichte 2019-2020: Statistik und Analyse jeweils Tabelle 7, Blatt 5, B38.

<sup>471</sup> *Bundesministerium für Inneres*, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 7, Blatt 5, B38.

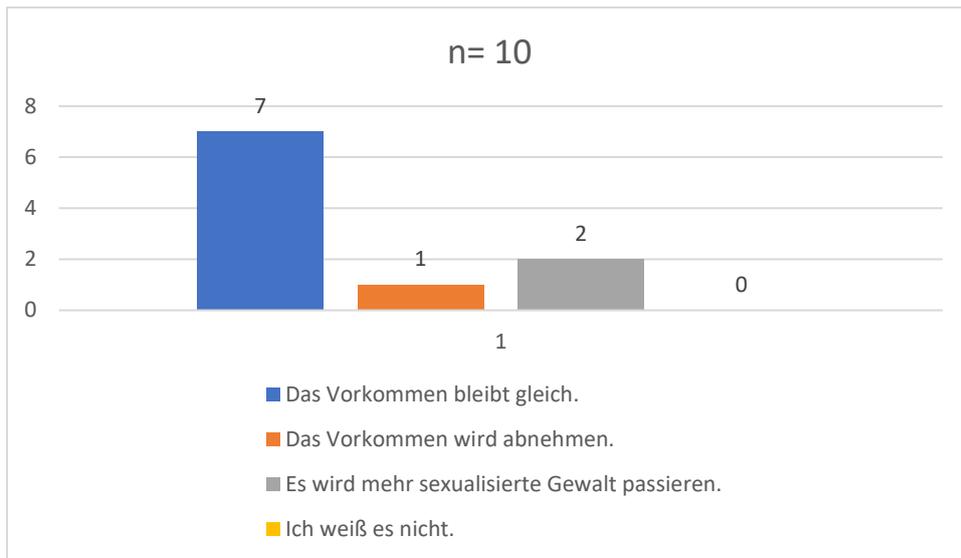


Abbildung 19: Prognosen bzgl. des Vorkommens von sexualisierter Gewalt in Österreich (eigene Darstellung)

Abbildung 20 zeigt, dass acht der Befragten die Meinung vertreten, dass in Zukunft mehr sexualisierte Gewalt zur Anzeige gelangen würde. Begründet wurde diese Prognose zumeist mit der Anzeige- und Meldepflicht des 3. Gewaltschutzgesetzes. Auch dass der Mut der Frauen durch Kampagnen wie „metoo“ gestärkt sei, wurde genannt. Zwei der Interviewpartner\*innen konnten zu dieser Fragestellung keine Prognose abgeben. Bei allen Befragten kam Unsicherheit bezüglich des 3. Gewaltschutzgesetzes und dessen Auswirkungen, die sie nicht abschätzen konnten, zum Ausdruck.

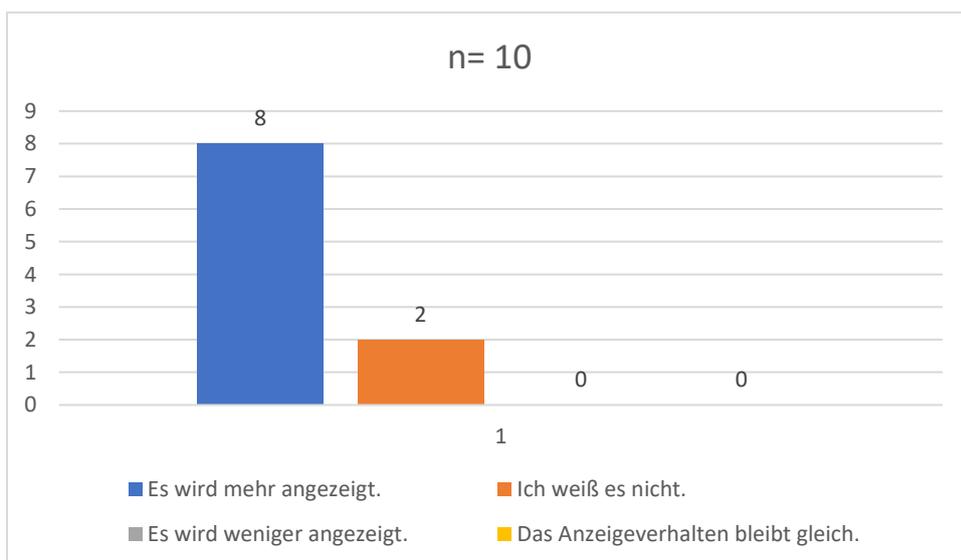


Abbildung 20: Prognosen bzgl. des Anzeigeverhaltens (eigene Darstellung)

Abbildung 21 lässt auf eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich einer Prognose der Verurteilungsraten von Sexualdelikten in Österreich schließen. Vier der Expert\*innen gaben an zu

glauben, dass die Verurteilungsraten steigen würden und begründeten dies mehrheitlich mit der im 3. Gewaltschutzgesetz festgelegten Anzeigepflicht. Drei Gesprächspartner\*innen konnten keine Prognose abgeben. Auch an dieser Stelle war eine Unsicherheit betreffend der Auswirkungen der Gesetzgebung spürbar. Zwei Personen gingen davon aus, dass die Verurteilungsrate gleichbleiben dürfte. Eine Person gab an, dass die Verurteilungsrate sinken werde. Begründet wurde dies mit den höheren Strafrahmen für Sexualdelikte.

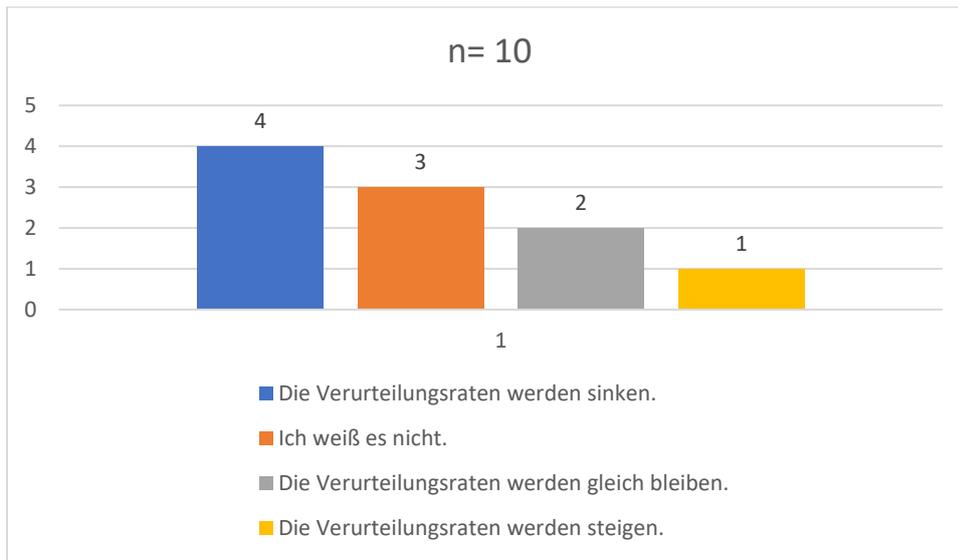


Abbildung 21: Prognosen bzgl. der Verurteilungsraten (eigene Darstellung)

Bei Betrachtung der abgegebenen Prognosen der Expert\*innen zeigt sich, dass bei der Mehrheit eine gewisse Unsicherheit bezüglich des 3. Gewaltschutzgesetzes und den damit einhergehenden zukünftigen Folgen besteht. Die Ergebnisse können auch so interpretiert werden, dass die Expert\*innen nicht damit rechnen, dass sich das Vorkommen sexualisierter Gewalt in Österreich in Zukunft verringern wird. Verknüpft mit der häufigen Äußerung von Wünschen lässt dies auf eine gewisse Unzufriedenheit der befragten Expert\*innen mit dem Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen (Gesellschaftlicher Umgang mit der Thematik, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Umgang der Behörden mit der Thematik) in Österreich schließen.

## 4.2 Aktenstudie

Die Studie der Akten aus den fünf ältesten autonomen Frauenberatungsstellen Österreichs des Bundes Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt (BAFÖ)<sup>472</sup>, die Fälle

<sup>472</sup> Siehe zur Gründungsgeschichte des BAFÖ: *Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*, Über den BAFÖ: Wer wir sind <https://www.sexuellegewalt.at/uber-den-bafoe/wer-wir-sind/> (Abfragedatum 29.10.2021).

sexualisierter Gewalt dokumentieren, ist essenziell, um einen Überblick darüber zu bekommen, wie häufig Reviktimisierungen von Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt tatsächlich in Österreich vorkommen. Auch wenn die Ergebnisse dieser Aktenstudie nur eine Art von „Hellfeld“ repräsentieren, fehlen dennoch bis dato jegliche Daten zu dem Vorkommen von Reviktimisierungen in der Praxis. Um bestmöglich präventiv tätig zu werden und den Opferschutz auch auf die Bedürfnisse von Opfern sexualisierter Reviktimisierungen anzupassen, braucht es aber genau diese Daten.

#### **4.2.1 Untersuchungsgegenstand und Methodik**

##### Untersuchungsdesign

Als Untersuchungsdesign für die Dissertation wurde die „Mixed Methods-Analyse“ gewählt, um dem Untersuchungsgegenstand gerecht zu werden und ihn anhand einer Kombination der passenden qualitativen und quantitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden analysieren zu können. Außerdem wurde besonderes Augenmerk auf eine ethische Reflexion bei der Auswahl des Untersuchungsdesigns in Anbetracht der sensiblen Thematik gelegt.<sup>473</sup> In diesem Sinne wurde entschieden, auf eine Forschungsmethode unter Einbeziehung unmittelbar betroffener Frauen zu verzichten. Die Auswertung von Akten als populationsbeschreibende Untersuchung – genauer Stichprobenuntersuchung<sup>474</sup> in den Örtlichkeiten der jeweiligen Beratungsstellen des BAFÖ – erschien daher als verhältnismäßig, und angemessen, um die für den Opferschutz notwendigen Forschungsergebnisse zu erhalten.

##### Instrumente und Hilfsmittel

Als Instrumente zur Durchführung der Aktenrecherche dienten die Akten der Klientinnen aus den jeweiligen Frauennotrufen selbst, ein Laptop sowie eine zuvor angelegte Excel-Tabelle zur Aktenauswertung. Kamen Fragen zu den Akten auf, waren die Betreuerinnen aus den einzelnen Frauennotrufen stets hilfsbereit und beantworteten jegliche Fragen zu den Fällen und Akten. Um die Aktenrecherche effizient durchzuführen, wurde im Vorhinein ein „Datenblatt zur Aktenauswertung“<sup>475</sup> angelegt, das sich an den jeweiligen Stammdatenblättern der einzelnen Frauennotrufe des BAFÖ orientiert. Da die Frauennotrufe jährliche Statistiken für ihre Fördergeber führen, bot sich die Übernahme dieser Daten als auszuwertende Daten für die gegenständliche Dissertation an. Somit konnte sichergestellt werden, dass diese Daten mit Sicherheit aus den

---

<sup>473</sup> Wazlawik/Briken/Christmann/Dekker, Forschungsethik im Kontext der Erforschung sexualisierter Gewalt in Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis (2018) 991f.

<sup>474</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden<sup>5</sup> (2016) 294ff.

<sup>475</sup> Siehe Anhang E.

Akten der jeweiligen Frauennotruf ersichtlich sind und anschließend miteinander verglichen werden können. Zusätzlich zu den Daten aus den Stammdatenblättern wurden dem Datenblatt zur Aktenauswertung noch gezielte Fragen zum Vorkommen von Reviktimisierungen, der Tätergruppen sowie zum Erleben von Victim Blaming und sekundärer Viktimisierung hinzugefügt.

Anhand des Datenblattes zur Aktenauswertung wurde sodann eine Excel-Tabelle für jeden Frauennotruf erstellt. Diese Tabelle war das Hauptinstrument der Aktenrecherche, da jeder Akt, der den Auswertungskriterien entsprach, hinsichtlich der auszuwertenden Daten gesichtet wurde, sowie die Ergebnisse in der Excel-Tabelle vermerkt wurden. Nachdem die Aktenrecherche in allen fünf Frauennotrufen abgeschlossen war, wurden diese einzelnen Excel-Tabellen in einer Gesamttabelle nachvollziehbar vereint. Die Daten aus dieser Gesamttabelle stellen die Grundlage für die weitere Auswertung der Ergebnisse der Aktenrecherche dar.

#### Untersuchungsdurchführung

In den fünf autonomen Frauenberatungsstellen des BAFÖ sind ab Jänner 2020 bis Jänner 2021 die Akten aus den Jahren 2018 und 2019 gesichtet worden. Pro Notruf wurde geprüft, welche der Akten aus den Jahren 2018 und 2019 den Auswertungskriterien entsprachen. Als Auswertungskriterien wurden festgelegt, dass es sich um einen Fall sexualisierter Gewalt gegen eine Frau handeln musste. Die Betroffene musste zudem zumindest einmal in den Jahren 2018 und/oder 2019 persönlich in der jeweiligen Beratungsstelle anwesend gewesen sein. Die Akten von Bezugspersonen oder ausschließliche telefonische oder E-Mail-Beratungen entsprachen daher nicht diesen Kriterien. Auch war es nicht obligatorisch, dass die Klientin eine Prozessbegleitung in Anspruch nahm, oder es einen Schuldspruch des Täters/Beschuldigten gab, da in dieser Aktenstudie angenommen wird, dass die von den Klientinnen erzählten Fälle sexualisierter Gewalt und ihre Schicksale der Wahrheit entsprechen. Diese Annahme gründet sich darauf, dass es eher unwahrscheinlich ist, dass Personen eine Beratungsstelle besuchen und dort die Unwahrheit erzählen, da dies mit keinen Vorteilen verbunden ist, sofern keine Anzeige erstattet wird.

Die Aktenstudie begann im Jänner 2020 in der Beratungsstelle „TARA“<sup>476</sup> in Graz. Im Jahr 2018 kamen laut Aufzeichnungen der Beratungsstelle 101 Klient\*innen in die TARA. Im Jahr 2019 waren es 80 Klient\*innen. 156 Akten und somit 86,2 % aller Fälle aus den Jahren 2018 und 2019 entsprechen in Graz somit den Auswertungskriterien. In Wien wurden die Akten im

---

<sup>476</sup> Siehe: <https://www.taraweb.at/>

März 2020 in der Beratungsstelle „Frauen\*beratung Notruf bei sexueller Gewalt“<sup>477</sup> ausgewertet.

Im Jahr 2018 wurden dort 278 Klient\*innen betreut. Im Jahr 2019 waren es 283 Klient\*innen. Viele Klient\*innen wurden vom „Frauen\*beratung Notruf bei sexueller Gewalt“ in Wien per Telefon bzw. auch E-Mail beraten und waren oftmals auch nicht von sexualisierter Gewalt betroffen. Ebenso betrafen die Akten manchmal die Beratung von Bezugspersonen und nicht der betroffenen Frauen selbst. Außerdem waren die meisten Akten aus den Jahren 2018 und 2019, die nicht Fälle der Prozessbegleitung dokumentierten, aus datenschutzrechtlichen Gründen von der Geschäftsführung vernichtet. Daher standen im Vergleich zur hohen Gesamtaktenanzahl vergleichsweise nur wenige Akten zur Auswertung zur Verfügung. In Wien wurden daher nur die Prozessbegleitungs-Akten erhoben, die zum Zeitpunkt der Erhebung (im März 2020) bereits abgeschlossen waren. Insgesamt konnten in Wien 44 und somit 7,8 % der Akten aus den Jahren 2018 und 2019, die den Auswertungskriterien entsprachen, ausgewertet werden. Die noch laufenden Prozessbegleitungs-Akten waren nicht verfügbar, da sie sich zum Großteil aufgrund der Corona-Heimarbeit bei den Betreuerinnen befanden. Da in Wien insgesamt eine ausreichende Anzahl an Akten erhoben wurde, kann man annehmen, dass die Stichprobe repräsentativ ist.

Die Aktenauswertung fand in Linz im „Autonomen Frauenzentrum“<sup>478</sup> im Dezember 2020 statt. Im Jahr 2018 wurden 2.164 Klient\*innen vom „Autonomen Frauenzentrum“ betreut. Hier wurden Frauen auch betreffend familiäre Probleme (z.B. während Scheidungsverfahren) und als Betroffene jeglicher Gewaltformen beraten. Es handelte sich dabei also nicht nur um Fälle sexualisierter Gewalt. Viele Beratungen fanden zudem via Telefon und/oder E-Mail statt. Im Jahr 2019 verzeichnete das autonome Frauenzentrum 2.011 Klient\*innen. Das autonome Frauenzentrum in Linz ist ebenso eine Familienberatungsstelle. Daher entsprachen viele Akten nicht den zuvor festgelegten Auswertungskriterien. In Linz konnten 79 Akten ausgewertet werden, die den Auswertungskriterien entsprachen. Dies entspricht 1,9 % der vorliegenden Akten aus 2018 und 2019.

Im November 2020 wurden die Akten in Innsbruck in der Beratungsstelle „Frauen gegen VerGEWALTigung“<sup>479</sup> ausgewertet. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 158 Klient\*innen von der Innsbrucker Beratungsstelle betreut. Im Jahr 2019 waren es insgesamt 294 Klient\*innen. 74 Akten, die den Kriterien entsprachen, konnten ausgewertet werden. Dies sind 16,4 % der Akten aus den Jahren 2018 und 2019. In dieser Beratungsstelle entsprachen einige Akten nicht den

---

<sup>477</sup> Siehe: <http://www.frauenberatung.at/>

<sup>478</sup> Siehe: <https://www.frauenzentrum.at/>

<sup>479</sup> Siehe: <https://www.frauen-gegen-vergewaltigung.at/>

Auswertungskriterien, weil sie die Beratung von Bezugspersonen bzw. Telefon- oder E-Mailberatungen dokumentierten. Die Aktenrecherche in Salzburg fand im Jänner 2021 im „Frauennotruf Salzburg-Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt“<sup>480</sup> statt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 296 Klient\*innen vom Salzburger Frauennotruf betreut. Im Jahr 2019 waren es insgesamt 262 Klient\*innen.

Im Frühjahr 2018 wurde mit den damaligen Geschäftsführerinnen der dem BAFÖ zugehörigen Frauenberatungsstellen im Zuge der Vorstellung des Dissertationsvorhabens die Vereinbarung getroffen, dass sie alle Akten aus den Jahren 2018 und 2019 (auch die Akten, die keine Prozessbegleitungsfälle dokumentieren) zum Zweck der Forschung aufbewahren. Leider gab es im Salzburger Frauennotruf eine gänzliche Neubildung des Teams und auch der Geschäftsführung. Die getroffene Vereinbarung zur Aufbewahrung der Akten aus dem Untersuchungszeitraum wurde den Nachfolgerinnen nicht weitergegeben und die Akten aus den Jahren 2018 und 2019, die keine Prozessbegleitung dokumentierten, wurden vernichtet. In Salzburg konnten demzufolge insgesamt nur 36 Akten ausgewertet werden, die den Auswertungskriterien entsprachen. Diese Akten sind Dokumentationen der Prozessbegleitungsfälle und müssen daher für eine Dauer von 10 Jahren aufbewahrt werden. Es entsprachen daher 6,5 % der Fälle aus den Jahren 2018 und 2019 den Auswertungskriterien.

Insgesamt konnten von 5.927 Fällen aus den fünf untersuchten BAFÖ-Frauenberatungsstellen der Jahre 2018 und 2019 6,6 % der Fälle ausgewertet werden.<sup>481</sup> Die Grundgesamtheit bilden alle Frauen in Österreich, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Da diese gesamte Population nicht bekannt ist, wird eine repräsentative Stichprobenuntersuchung durchgeführt. Im Zuge dieser Stichprobenuntersuchung wurde ein Teil der gesamten Population, der von den Beratungsstellen erfasst wurde und den Auswahlkriterien entsprochen hat, untersucht. Eine Stichprobenuntersuchung wurde durchgeführt, da Aufbewahrungsfristen von Daten sowie personelle und finanzielle Ressourcen einer Volluntersuchung entgegenstanden. Die beschriebenen Auswahlkriterien wurden festgelegt, um auswertbare Daten hinsichtlich der zu behandelnden Forschungsfragen zu erhalten. Die Grundpopulation sind daher all jene Fälle, die von den BAFÖ-Beratungsstellen seit ihrem Bestehen erfasst wurden und den Auswahlkriterien entsprechen. Die genaue Zahl dieser Grundpopulation seit dem Bestehen der Beratungsstellen ist nicht bekannt. Die Stichprobe (n=389) umfasst aber die in den Jahren 2018 und 2019 von den

---

<sup>480</sup> Siehe: <https://www.frauennotruf-salzburg.at/>

<sup>481</sup> Anmerkung: In Graz entsprachen mit 86,2 % aller Fälle aus den Jahren 2018 und 2019 die meisten Akten den Auswertungskriterien.

Beratungsstellen erfassten Fälle, die den Kriterien entsprechen.<sup>482</sup> Mittels der Auswertung dieser Stichprobe(n) sollen zuvor formulierte Hypothesen auf ihr Bestehen oder Nichtbestehen überprüft und die Forschungsfragen beantwortet werden.<sup>483</sup> Die Ergebnisse der Aktenauswertung sollen nun präsentiert werden.

## **4.2.2 Auswertung der Aktenstudie**

### **4.2.2.1 Staatsangehörigkeit der Klientinnen**

Aus Abbildung 22 ist ersichtlich, dass Österreicherinnen mit 84 % die Mehrzahl der betreuten Klientinnen ausmachen.<sup>484</sup> Es folgen mit lediglich 3 % deutsche Frauen. Mit 1 % waren jeweils türkische Frauen und Frauen mit iranischer Staatsangehörigkeit vertreten. Unter 9 % wurden sonstige Staatsangehörigkeiten zusammengefasst, die jeweils nur von einer oder zwei Frau/en repräsentiert wurden. Dazu zählten Afghanistan, Belgien, Dominikanische Republik, Finnland, Griechenland, Honduras, Indien, Italien, Iran, Kroatien, Luxemburg, Nigeria, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien, Thailand, Tschechien, Ukraine, Ungarn, USA und Usbekistan. 2 % der Klientinnen nannten keine Herkunft. Vor allem Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Frauen mit Deutsch als Muttersprache nehmen die Angebote der BAFÖ Frauenberatungsstellen in Anspruch.

---

<sup>482</sup> Bortz/Döring, Forschungsmethoden<sup>5</sup> (2016) 294f.

<sup>483</sup> Siehe 1.3.

<sup>484</sup> Anmerkung: Frauen mit Migrationshintergrund dürften eher auf ihre Peergroup spezialisierte Beratungsstellen aufsuchen (siehe 3.2.1.3. Opferschutzeinrichtungen für weibliche Opfer sexualisierter Gewalt) bzw. aufgrund etwaiger Sprachbarrieren größere Scham verspüren, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

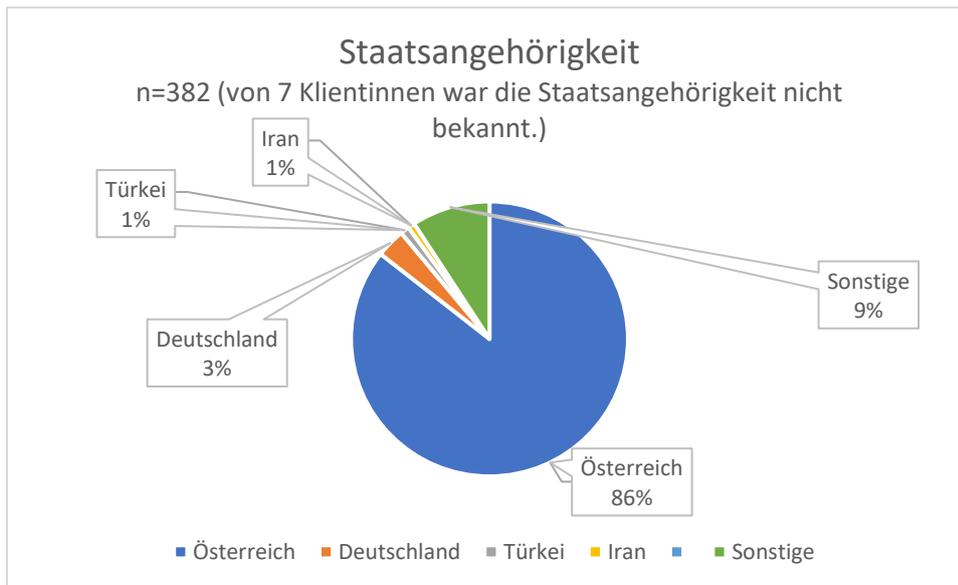


Abbildung 22: Staatsangehörigkeit der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

#### 4.2.2.2 Alter der Klientinnen

Erfasst wurde hier das Alter der Klientinnen zum Tatzeitpunkt. Frauen im Alter zwischen 19 und 25 Jahren wandten sich am häufigsten an die Beratungsstellen.<sup>485</sup> Diese Gruppe von Klientinnen ist mit 34 % repräsentiert, wie aus Abbildung 23 ersichtlich. Klientinnen in der Altersgruppe zwischen 26 und 35 Jahren machen 26 % der Fälle aus.

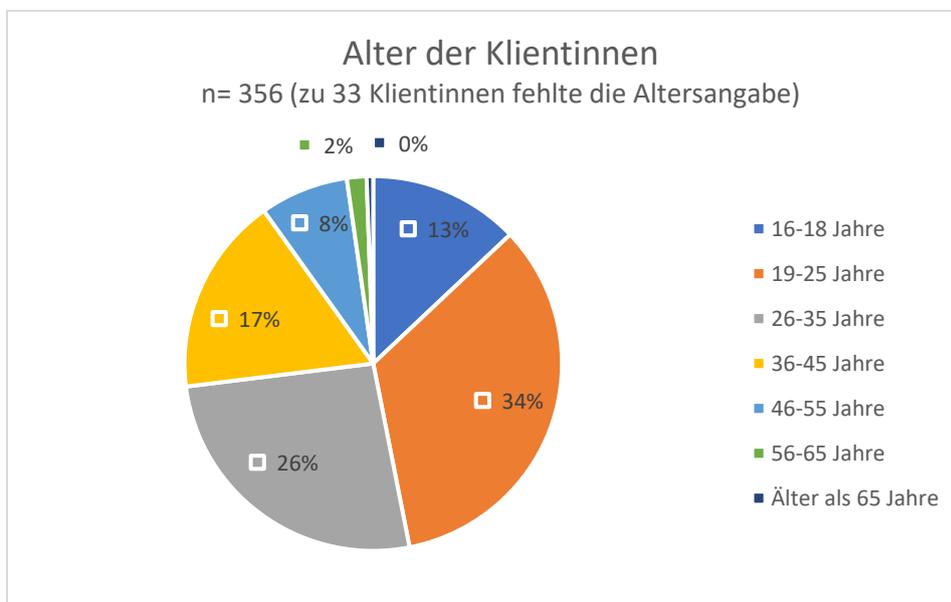


Abbildung 23: Altersgruppen der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

<sup>485</sup> Anmerkung: Ob diese Altersgruppe besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen ist oder vielmehr eine höhere Bereitschaft zeigt, sich an eine Beratungseinrichtung zu wenden, kann anhand dieser Dissertation nicht untersucht werden. Über diese Fragestellung könnten nur Dunkelfeldstudien eine Auskunft geben.

Mit 17 % der Klientinnen sind Frauen im Alter von 36-45 Jahren in der Stichprobe vertreten. Junge Frauen im Alter von 16-18 Jahren und somit die jüngste Altersgruppe machen 13 % der Klientinnen aus. Diese Gruppe ist am zweitstärksten belastet, da sie nur drei Jahrgänge umfasst.<sup>486</sup> 8 % der Klientinnen gehören zur Altersgruppe der Frauen zwischen 46-55 Jahren.

Gemessen an den untersuchten Fällen scheinen Frauen im Alter von 56-65 Jahren mit 2 % und Frauen über 65 Jahre am seltensten von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Jedoch dürften Frauen aus diesen Altersgruppen mitunter die größten Schwierigkeiten haben, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen sowie Anzeige zu erstatten. Nicht nur Scham und Angst, sondern vor allem Unbeholfenheit, Krankheiten, Gebrechlichkeit, Abhängigkeiten und Pflegebedürftigkeit erschweren es älteren Menschen, sich gegen sexualisierte Gewalt zu wehren bzw. nach einer Gewalterfahrung Hilfe in Anspruch zu nehmen.<sup>487</sup> Oftmals findet der Missbrauch an älteren Menschen auch in Verbindung mit ihrer Pflege statt. Die Opfer werden z.B. ohne Notwendigkeit im Zuge der Pflege- und/oder medizinischen Behandlung im Intimbereich berührt oder müssen anzügliche Blicke oder Aussagen hinnehmen.<sup>488</sup> In diesem Bereich dürften daher viele Fälle im Dunkelfeld verbleiben.<sup>489</sup>

Dass vor allem jüngere Frauen (16-45 Jahre) häufig von sexualisierter Gewalt berichten, geht auch aus vergangenen Studien hervor.<sup>490</sup> Die Aktenrecherche und die Aussagen der befragten Expert\*innen bestätigen diese Erkenntnis. Gemäß der *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* und ihrer Studie „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“ sind Frauen in der EU im Alter zwischen 18 und 29 Jahren sowie im Alter von 30-39 Jahren besonders gefährdet, Opfer von sexueller Belästigung zu werden.<sup>491</sup> Dies spiegelt wiederum die Sexualisierung der jungen Frau durch die Gesellschaft wider. Dementsprechend sorgen sich jüngere Frauen auch vor sexuellen Übergriffen in der Öffentlichkeit und geben sogar an, bestimmte Orte

---

<sup>486</sup> Anmerkung: Die restlichen Gruppen umfassen 7 bzw. 10 Jahrgänge.

<sup>487</sup> *Görgen/Herbst/Kotlenga/Nägele/Rabold*, Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen-Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdungen älterer und pflegebedürftiger Menschen<sup>5</sup> (2012) 38f.

<sup>488</sup> *Berzlanovich/Schleicher/Rásky*, Wehrlos im Alter (2017) 14f.

<sup>489</sup> Vgl. *Görgen/Newig/Nägele/Herbst*, „Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf“ Sexuelle Viktimisierung im Alter in *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen* (Hrsg.), Forschungsberichte Nr.95 (2005) 133f als Hellfeldstudie, die u.A. die geringen Zahlen (nicht nur strafjustiziell) bekannt gewordener Fälle sexualisierter Gewalt an älteren Frauen als eine geringe Dunkelfeldabschöpfung deutet.

<sup>490</sup> Siehe: *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 77, 80; sowie *OSCE*, OSCE-Led Survey on Violence against Women: Well-being and Safety of Women (2019) <https://www.osce.org/secretariat/413237> (Abfragedatum: 20.01.2022) 121f, 128; sowie *FRA*, Gewalt gegen Frauen (2014) 9; sowie *Haller*, Evaluierung (2018) 6, 9f.

<sup>491</sup> *FRA*, Gewalt gegen Frauen (2014) 32.

deshalb zu meiden.<sup>492</sup> Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt, sogenanntes „Catcalling“<sup>493</sup>, als Machtdemonstration sowie herabwürdigendes Verhalten Frauen gegenüber, ist hier nur die Spitze des Eisbergs. „Street Harassment“<sup>494</sup> ist für viele Frauen eine häufig erlebte Form von sexueller Belästigung. Als „Street Harassment“ gelten Formen der geschlechtsspezifischen Belästigung auf der Straße. Das können unerwünschte Kommentare, Gesten und Handlungen sein, die einer fremden Person an einem öffentlichen Ort ohne ihre Zustimmung aufgezwungen werden und die sich gegen diese Person aufgrund ihres tatsächlichen oder vermeintlichen Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Ausrichtung richten.<sup>495</sup> Die Aktenerhebung zeigte weiters, dass junge Klientinnen häufiger über Einzeltaten berichteten, während ältere Klientinnen öfter Reviktimisierungen angaben (siehe Tabelle 2).

	<b>16 bis 25-Jährige</b>	<b>26-Jährige und älter als 26 Jahre</b>
<b>Einzeltat</b>	96	81
<b>Reviktimisierung</b>	71	102

Tabelle 2: Einzeltaten versus Reviktimisierungen in Altersgruppen (eigene Darstellung)

Um zu untersuchen, ob jüngere Frauen, die sich an eine der Beratungsstelle wandten, auch signifikant häufiger von Einzeltaten betroffen waren, wurde ein Chi<sup>2</sup>-Test durchgeführt. Es wurden zwei Altersgruppen der Klientinnen zusammengefasst, nämlich zum einen die Frauen im Alter von 16-25 Jahren und zum anderen alle Frauen, die älter als 26 Jahre waren. Der Chi<sup>2</sup>-Test, angewendet auf diese beiden Altersgruppen, ergab eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 1 %. Mit einem Chi<sup>2</sup>-Wert von 6,1.<sup>496</sup> Damit ist Signifikanz gegeben. Die Gruppe der jüngeren Frauen unter 26 Jahren schien demnach häufiger von Einzeltaten betroffen zu sein, während alle Frauen älter als 26 Jahre häufiger Reviktimisierungen als Einzeltaten angaben. Dies könnte vor allem mit im Alter zunehmenden Abhängigkeiten der Frauen sowie verinnerlichten Glaubenssätzen und Verhaltensmustern zusammenhängen, die Reviktimisierungen begünstigen

<sup>492</sup> FRA, Gewalt gegen Frauen (2014) 36.

<sup>493</sup> Gräber/Horten, Kriminologischer Beitrag: Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt („catcalling“) - zukünftig ein Straftatbestand?, in Forens Psychiatr Psychol Kriminol 15 (2021) 205.

<sup>494</sup> Gräber/Horten, Kriminologischer Beitrag (2021) 206.

<sup>495</sup> Stop Street Harassment, Definitions <https://stopstreetharassment.org/resources/definitions/> (Abfragedatum: 01.11.2022).

<sup>496</sup> Siehe: Chi<sup>2</sup>-Test 1 in Anhang G.

können. Teilweise kann dieser Unterschied aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die jüngeren Frauen aufgrund ihres jungen Alters noch keine Reviktimisierung erlebt haben.

#### 4.2.2.3 Anlass für die Kontaktaufnahme

Die Hintergründe der Kontaktaufnahme von Klientinnen mit den Beratungsstellen lassen sich thematisch einordnen. Nur ein Teil der untersuchten Fälle wurde zur Anzeige gebracht und von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht strafrechtlich beurteilt. Die Beraterinnen der Beratungsstellen nehmen in allen anderen Fällen keine genaue strafrechtliche Prüfung bzw. Subsumierung der Gewalttaten unter Straftatbestände vor. Sie verzeichnen die Schwere der Taten nach den Erzählungen der Klientinnen und orientieren sich an den Straftatbeständen. Auf dieser Basis sollen die Anlasstaten für die Kontaktaufnahme hinsichtlich der Schwere der Gewalttaten untersucht werden. Mehrfachnennungen waren möglich, da die Klientinnen oftmals mehrere Formen sexualisierter Gewalt erfahren mussten.

Auch eine Studie des *Vereins Wiener Frauenhäuser* zeigte, dass jede Frau aus der Stichprobe mehrere Formen sexualisierter Gewalt über längere Zeiträume erleiden musste.<sup>497</sup> Hiermit zeigt sich wieder die Bedeutung von Reviktimisierungen sexualisierter Gewalt in der Praxis. Abbildung 24 gibt wieder, dass in der vorliegenden Erhebung 272 von 389 Klientinnen berichteten, mindestens einmal sehr schwere sexualisierte Gewalt erlebt zu haben. Als sehr schwere sexualisierte Gewalt gewertet wurden vollendete Vergewaltigung, (schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen und Jugendlichen, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person und das Zuführen zur Prostitution sowie Zuhälterei.

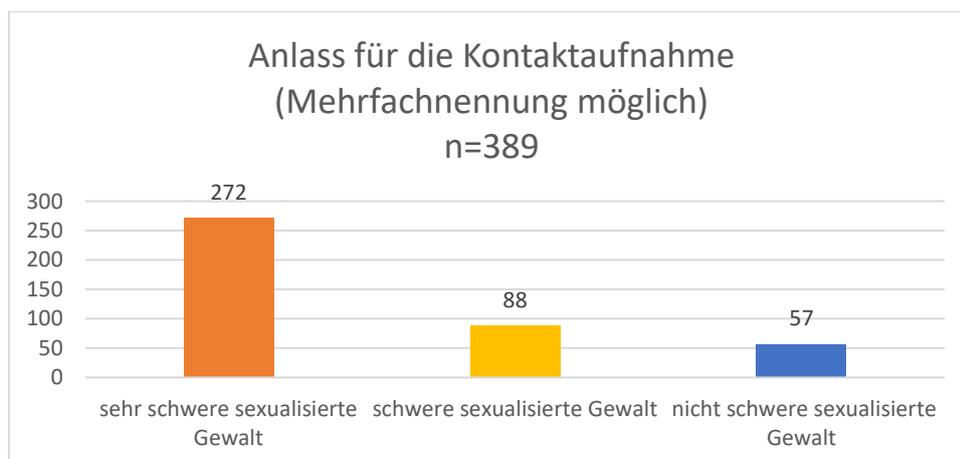


Abbildung 24: Anlässe für die Kontaktaufnahme der Klientinnen zu den Beratungsstellen (eigene Darstellung)

<sup>497</sup> Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 27.

88 Klientinnen gaben an, dass sie zumindest einmal auch schwere sexualisierte Gewalt erleiden mussten. Als schwere sexualisierte Gewalt zählten versuchte Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung und Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. 57 Frauen widerfuhr zumindest (auch) einmal sexualisierte Gewalt in einer nicht schweren Form. Als sexualisierte Gewalt wurden sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen, Beharrliche Verfolgung (Stalking), Gefährliche Drohung (als Androhung der Vergewaltigung) und Verbreitung unbefugter Bildaufnahmen (§ 120a StGB) gewertet.<sup>498</sup>

Viele Klientinnen wandten sich auch erst als Erwachsene an die Beratungsstellen, nachdem sie im Kindes- und/oder Jugendlichen-Alter sehr schwere sexualisierte Gewalt erlebt hatten. Auch das *Österreichische Institut für Familienforschung* kam zu dem Ergebnis, dass sich Kinder als Opfer sexualisierter Gewalt sehr selten Hilfe von außen holen.<sup>499</sup> Die Hilfsangebote nehmen die Betroffenen oftmals erst im Erwachsenenalter in Anspruch, wenn die erfahrene Gewalt ihr Leben unerträglich beeinflusst, oder sie auch im Erwachsenenalter reviktimisiert werden.

#### **4.2.2.4 In Anspruch genommene Leistungen**

Hier war eine Mehrfachnennung der in Anspruch genommenen Leistungen möglich. Da in allen Frauenberatungsstellen des BAFÖ der erste persönliche Termin ein Beratungsgespräch darstellt, in dem die Bedürfnisse der Frauen und das Erlebte sowie die weitere gemeinsame Vorgehensweise besprochen werden, nahmen, wie aus Abbildung 25 ersichtlich, alle (n=389) Frauen die Leistung der „Beratung“ in Anspruch.

---

<sup>498</sup> Anmerkung: Beharrliche Verfolgung und die Verbreitung unbefugter Bildaufnahmen sind in diesen Fällen Formen der psychischen sexualisierten Gewalt sowie geschlechtsspezifisch. Dies wurde auch von den Beratungsstellen auf diese Weise gewertet.

<sup>499</sup> *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 226ff.*

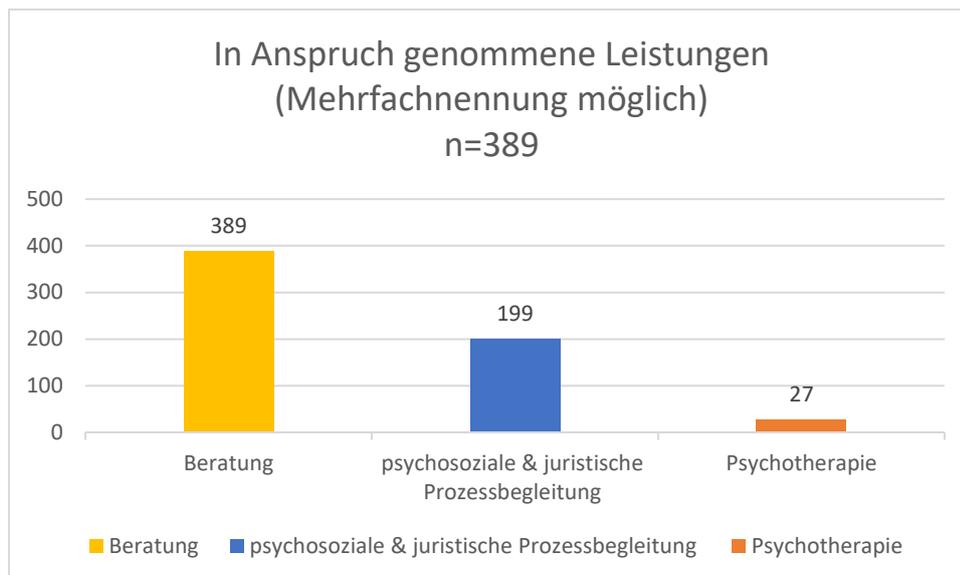


Abbildung 25: In Anspruch genommenen Leistungen der BAFÖ Beratungsstellen durch die Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

199 Frauen der Stichprobe nahmen österreichweit in den Frauenberatungsstellen des BAFÖ die Leistung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in Anspruch. Besonders häufig wurde die Prozessbegleitung (gemessen an der Gesamtzahl der pro Bundesland ausgewerteten Fälle) mit 16 % der Fälle in der Steiermark in Anspruch genommen. 8,2% der Frauen in Tirol bekamen ebenso Prozessbegleitung und 6,4 % in Wien. In Salzburg waren es 5 % und in Oberösterreich 1,5 % der Frauen.

Dass die Prozessbegleitung in manchen Bundesländern nur sehr selten in Anspruch genommen wird, könnte damit zu tun haben, dass viele Betroffene schlichtweg keine Kenntnis von dieser Möglichkeit haben. Die befragten Expert\*innen, vor allem die Rechtsanwältinnen aus der Steiermark und Wien gaben an, dass das Institut der Prozessbegleitung in Österreich eher unbekannt ist und dies ein Problem sei, das zum Nachteil der Opfer ginge. Die Prävalenzstudie „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich“ der Statistik Austria kam zum Ergebnis, dass 36,62 % der Frauen in Österreich von der Möglichkeit einer kostenlosen Prozessbegleitung vor Gericht für Betroffene von Gewalt gehört haben.<sup>500</sup> Diese Erhebung enthält jedoch keine Ergebnisse für die Bekanntheit der Prozessbegleitung in den einzelnen Bundesländern.

27 der 389 Frauen, die sich an eine der Frauenberatungsstellen des BAFÖ wandten, nahmen das Angebot der Psychotherapie in Anspruch. Alle Frauen kamen aus der Steiermark, da die Beratungsstelle „TARA“ die einzige Frauenberatungsstelle im Kreis der untersuchten Beratungsstellen ist, die Psychotherapie anbietet. Die Warteliste für einen Platz in der

<sup>500</sup> Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich (2022) 52.

Psychotherapie ist jedoch lang. Laut der Geschäftsführerin der Beratungsstelle TARA, Frau Ina Mastnak, BA, konnte die Wartezeit für einen Psychotherapieplatz in den letzten Jahren bis zu 12 Monate betragen. Im Jahr 2020 konnten die Arbeitsstunden der Psychotherapeutinnen erhöht werden. Dadurch kann aktuell ein größeres Kontigent an Klientinnen bedient werden und die Wartezeiten betragen (Stand Jänner 2022) zwischen 6-9 Monaten. Die Wartezeiten unterliegen jedoch stetigen Veränderungen, da sie von den verfügbaren finanziellen Mitteln der Beratungsstelle abhängig sind. Eine Ausweitung des Angebots an Psychotherapieplätzen wäre auch für weitere BAFÖ Frauenberatungsstellen wünschenswert. Auch die Einrichtung eigener Beratungsstellen, die psychotherapeutische Behandlung für Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt anbieten, wäre notwendig. Leider ist dies aber letztendlich eine Entscheidung der Fördergeber\*innen.

#### **4.2.2.5 Zugang zur Beratungsstelle**

Naturgemäß muss jede von den Beratungsstellen betreute Frau Eigeninitiative aufbringen, um die Leistungen in Anspruch zu nehmen. Aus Abbildung 26 ist ersichtlich, wie die Klientinnen laut eigener Angabe den Zugang zu der jeweiligen Beratungsstelle fanden. 159 Frauen und somit 41 % der Befragten gaben als „Zugang zur Beratungsstelle“ dezidiert „Eigeninitiative“ an. Es gab noch weitere Personen und Organisationen, die diese Frauen an die Beratungsstellen verwiesen bzw. sie bestärkten diese aufzusuchen.

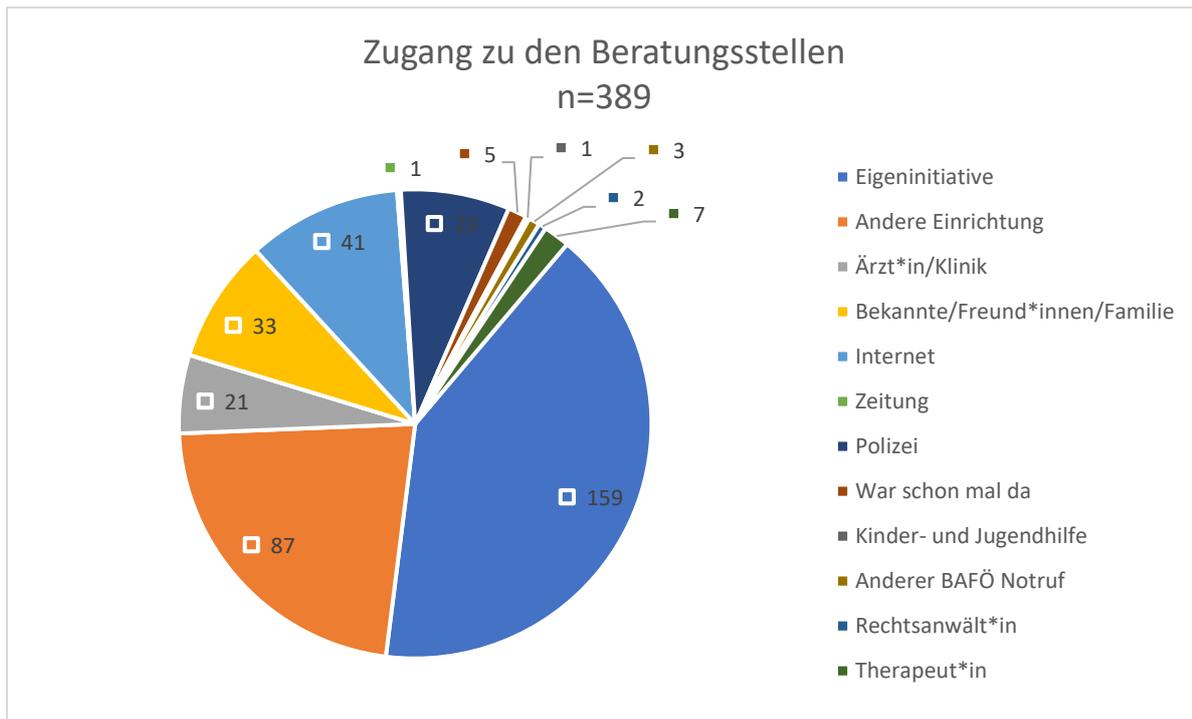


Abbildung 26: Gründe für den Zugang der Klientinnen zu den BAFÖ Beratungsstellen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

87 Frauen, dies entspricht 22 % der Klientinnen, wurde in einer anderen Einrichtung geraten, sich an die Frauenberatungsstellen des BAFÖ zu wenden. Besonders oft an die BAFÖ-Beratungsstellen verwiesen wurden die Frauen von „Pro Mente“, dem Opfernotruf des Weißen Rings, sowie von Studienberatungsstellen und Familienberatungsstellen. Dies spricht dafür, dass die verschiedenen Beratungseinrichtungen übereinander Bescheid wissen und Klientinnen einander zuweisen. 21 Frauen und somit 5 % der Klientinnen wurden von ihren Ärzt\*innen bzw. im Zuge ihrer Behandlung in einer Klinik an die Frauenberatungsstellen verwiesen. 9 % der Frauen bekamen Unterstützung von ihren Familienmitgliedern, Freund\*innen und Bekannten, indem diese sie auf die Frauenberatungsstellen aufmerksam machten.

41 Frauen und damit 11 % der Befragten, vor allem aus der Steiermark und Tirol, fanden den Zugang zu den Frauenberatungsstellen über das Internet. Dies zeigt, wie wichtig es ist, den betroffenen Frauen die Möglichkeit zu geben, sich im Vorfeld selbst und ohne Druck bzw. ohne Pflicht zur Offenbarung des Erlebten über Hilfsangebote zu informieren. Demgegenüber fand nur eine Frau aus Oberösterreich den Zugang zu der Beratungsstelle über einen Zeitungsartikel, den sie las. Der Grund dafür dürfte sein, dass nur selten Artikel über die Arbeit und Angebote der Beratungsstellen in Zeitungen erscheinen, was finanzielle Gründe hat. Vermutlich könnten durch Zeitungsartikel aber vor allem ältere Frauen erreicht werden, da diese oftmals keinen

Internetzugang haben. Außerdem konsumieren ältere Menschen konstant das Printmedium Zeitung, während die Reichweite bei jüngeren Generationen stetig abnimmt.<sup>501</sup>

7 % der Frauen wurden von der Polizei in der Steiermark, in Tirol und in Salzburg zu den Beratungsstellen geschickt. Auch diese Zahl spricht für eine gute Kenntnis der Polizei über passende Beratungsangebote – zumindest in diesen drei Bundesländern. In den anderen, in der Untersuchung vertretenen Bundesländern bestünde unter Umständen auch hier noch weiterer Informationsbedarf. 2 Frauen aus Tirol erfuhren von ihren Rechtsanwält\*innen von den Beratungsstellen. Nur eine Frau fand den Zugang über einen Rat der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich. Ebenso eine niedrige „Überweisungsquote“ zeigt sich bei den Frauen, die von ihren Therapeut\*innen an die Frauenberatungsstellen verwiesen wurden. Dies war bei nur 2 % der Frauen der Fall, die alle aus Tirol kamen.

3 weitere Frauen wurden von einer BAFÖ Frauenberatungsstelle an eine andere verwiesen. Dies hatte meist mit dem Wohnort der Frau zu tun, der sich vom Tatort unterschied. Somit konnte eine Betreuung der Frauen an ihren Wohnorten garantiert werden. Es gab auch 5 Frauen, die sich zum wiederholten Mal, mit zeitlichen Abständen, an die Beratungsstellen wendeten. Hiervon waren 4 Frauen aus der Steiermark und eine Frau aus Wien. Diese 5 Frauen waren von Reviktimisierungen betroffen.

#### **4.2.2.6 Wohnsituation und Familienstand der Klientinnen**

Aus Abbildung 27 ist die Wohnsituation der von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen, die von den BAFÖ Frauenberatungsstellen betreut wurden, ersichtlich. 57 Frauen, also 20 % der Klientinnen, von denen die Wohnsituation aus dem Akt ersichtlich war (n=282), gaben an, dass sie allein leben würden. Auffällig ist, dass 37 dieser 57 Frauen auch Opfer einer Einzeltat wurden. 32 dieser 37 Frauen wurden Opfer eines Fremdtäters.

151 der 282 Frauen gaben an, gemeinsam mit ihrer Familie oder auch Pflegefamilie zu wohnen. Dies entspricht 54 % der Klientinnen. Von diesen 151 Frauen wurden 66 Frauen Opfer einer Einzeltat. 84 dieser 151 Frauen erlebten Reviktimisierungen. Hinsichtlich einer dieser 151 Frauen gab es zu wenig Angaben, um beurteilen zu können, ob sie reviktimisiert worden ist. Auffällig ist hier, dass fast alle der von Reviktimisierungen betroffenen Frauen, nämlich 82, Opfer von Tätern aus dem nahen Umfeld wurden (Mehrfachnennung der Tätergruppen in Folge möglich). 41 Frauen wurden Opfer von Tätern aus ihren Familien (Vater, Großvater, Onkel,

---

<sup>501</sup> Verein ARGE Media-Analysen, Media-Analyse Presse 2020/2021 <https://www.media-analyse.at/table/3605> (Abfragedatum 13.01.2021).

Cousin, Bruder). 12 Frauen gaben an, sexualisierte Gewalt wiederholt von ihrem Ehemann, Ex-Ehemann, Lebensgefährten oder Ex-Lebensgefährten erfahren zu haben. 30 der 151 Frauen wurden Opfer von ihnen bekannten Tätern aus ihrem nahen Umfeld wie Nachbarn, Arbeitskollegen, ehemaligen Mitbewohnern und sonstigen nicht näher definierten Bekannten.

3 % der Frauen (12 Frauen) gaben an, in einer Institution/Heim zu leben. 3 dieser Frauen wurden Opfer von einer Einzeltat und die Mehrheit, also 9 Frauen, erlebten zumindest eine Reviktimisierung. Die Mehrheit der in Institutionen/Heimen lebenden Frauen wurde Opfer von sexualisierter Gewalt durch Familienmitglieder bzw. ihren Ehepartner/Lebensgefährten. 4 weitere Frauen gaben an, obdachlos zu sein. 2 dieser Frauen erlebten eine Einzeltat. Eine Frau erlebte eine Reviktimisierung und zu der vierten Frau gab es diesbezüglich zu wenige Angaben.

In einer Wohngemeinschaft lebten 58 und damit 21 % der Klientinnen, zu deren Wohnort Angaben vorliegen. 28 dieser 58 Frauen – also fast die Hälfte – erlebten Reviktimisierungen. 10 dieser 28 Frauen wurden durch mindestens ein Familienmitglied reviktimisiert. Als Täter aus der Familie wurden Bruder/Brüder, Vater, Onkel, Cousin, Nefte, Schwager und Stiefvater genannt. 13 Freunde/Bekannte wurden als Täter von wiederholter sexualisierter Gewalt genannt. In 2 Fällen war der eigene Lebensgefährte der Täter von wiederholter sexualisierter Gewalt. Die verbleibenden 3 Frauen erlebten wiederholte sexualisierte Gewalt jeweils durch Fremdtäter. Die Häufigkeit von erlebten Reviktimisierungen von Frauen, die zu der fraglichen Zeit in Wohngemeinschaften leben, ist sehr hoch.

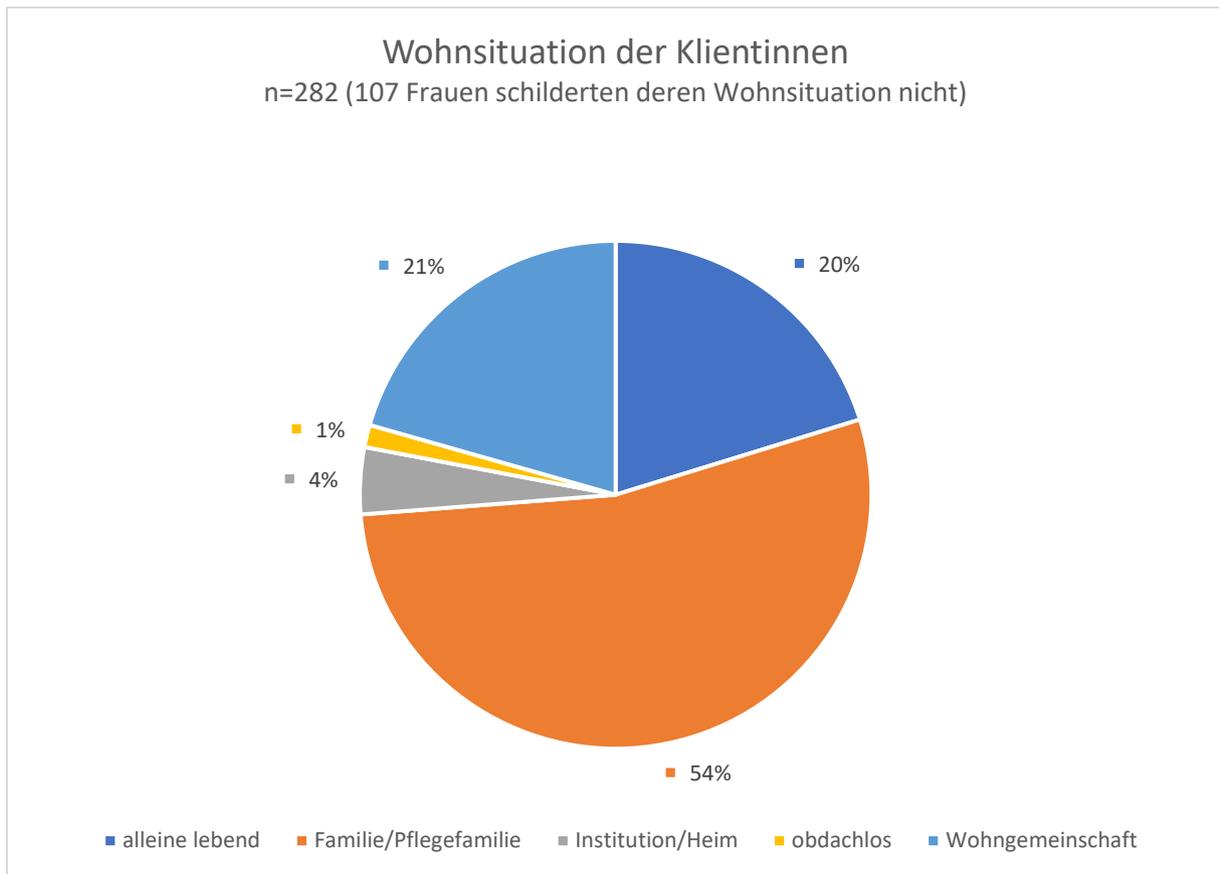


Abbildung 27: Wohnsituation der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Ein Chi<sup>2</sup>-Test zur Prüfung eines Zusammenhangs zwischen der Wohnsituation der Klientinnen und ihren Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt in Form von einmaliger sexualisierter Gewalt oder einer Reviktimisierung wurde durchgeführt. Die drei größten Gruppen, nämlich „alleine lebend“, „Wohngemeinschaft“ und „Familie/Pflegefamilie“, wurden nach der Wohnsituation im Hinblick auf signifikante Unterschiede in der Verteilung der einmaligen Viktimisierung zur Reviktimisierung untersucht. Als Ergebnis ist ein Chi<sup>2</sup>-Wert von 7,29 und eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 2,6 % zu verzeichnen.<sup>502</sup> Es ist daher eine Signifikanz gegeben. Allein Lebende erlebten hauptsächlich Einzeltaten. Frauen, die mit der Familie zusammenwohnten, wurden vor allem Opfer von Reviktimisierungen und Frauen, die in Wohngemeinschaften lebten, erlebten Einzeltaten und Reviktimisierungen ungefähr gleich häufig. Ein Zusammenhang zwischen der Wohnsituation und dem Erleben von Einzeltaten bzw. Reviktimisierungen scheint in Bezug auf diese Gruppen gegeben.

Auch der angegebene Familienstand der von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen wurde untersucht (siehe Abbildung 28). 173 Frauen und somit 55 % gaben an, ledig zu sein. 15 weitere

<sup>502</sup> Siehe: Chi<sup>2</sup>-Test 2 in Anhang G.

Frauen, dies entspricht 5 %, gaben ebenso an, ledig zu sein, haben zudem aber Kinder. 8 % der Klientinnen (24 Frauen) gaben an, in einer Ehe bzw. Eingetragenen Partnerschaft (EP) ohne Kinder zu leben. 5 % der Klientinnen (15 Frauen) hingegen leben in einer Ehe bzw. Eingetragenen Partnerschaft (EP), jedoch mit Kindern. 2 % (7 Frauen) sind geschieden bzw. haben ihre Eingetragene Partnerschaft aufgelöst und leben ohne Kinder. 4 % (12 Frauen) sind ebenfalls geschieden bzw. haben ihre Eingetragene Partnerschaft aufgelöst, leben aber mit zumindest einem Kind. 1 Frau ist verwitwet und lebt mit ihren Kindern. 18 % der Frauen (56 Klientinnen) gaben an, in einer Lebensgemeinschaft ohne Kinder zu leben. Weitere 9 Frauen, somit 3 %, gaben ebenso an, in einer Lebensgemeinschaft zu leben, aber mit zumindest einem Kind.

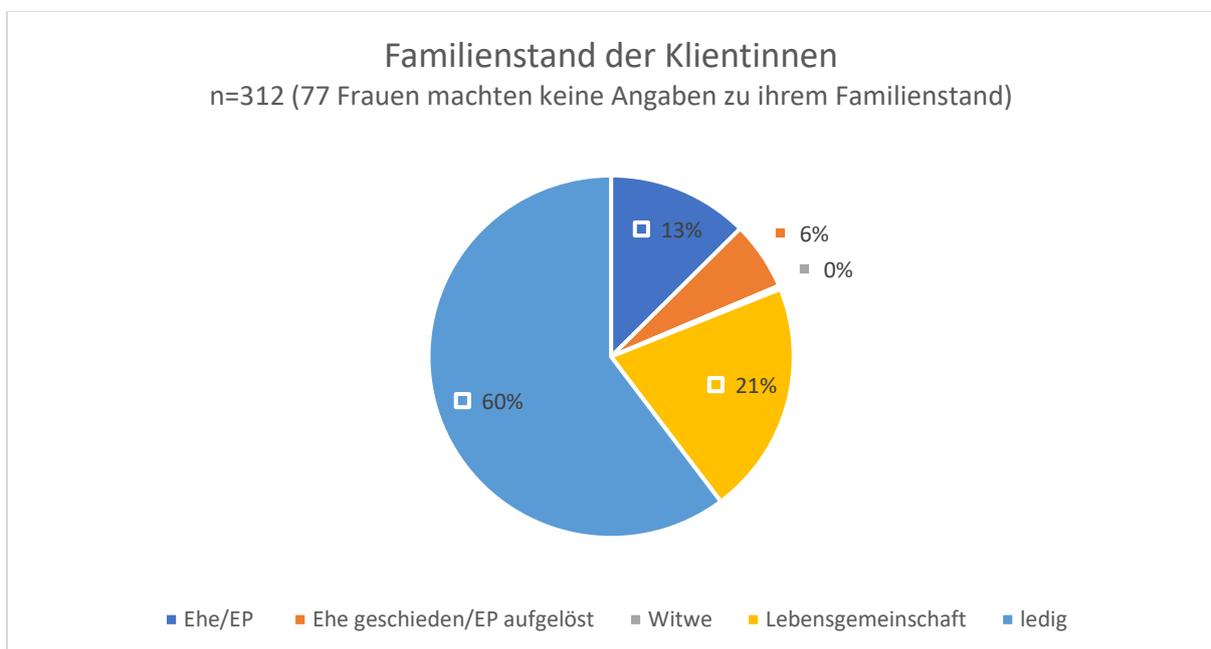


Abbildung 28: Familienstand der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

#### 4.2.2.7 Zusammenhang zwischen Familienstand, Reviktimisierung und Täter-Opfer-Beziehung

Aus Abbildung 28 ist ersichtlich, dass mit insgesamt 60 % mehr als die Hälfte der Frauen, die nach erlittener sexualisierter Gewalt eine Beratungsstelle aufsuchten, angaben „ledig“ zu sein. 56 % dieser ledigen Frauen wurden Opfer einer Einzeltat. Die verbleibenden 44 % (82) der ledigen Frauen erlebten Reviktimisierungen. Von diesen erlebten „nur“ 11 % (9 Frauen) diese wiederholten Opfererfahrungen durch Fremdtäter. Das heißt, dass 89 %, also 73 der ledigen Frauen, die wiederholte sexualisierte Gewalt durch Täter in ihrem sozialen Umfeld erfuhren.

Da es sich um wiederholte sexualisierte Gewalterfahrungen handelte, konnten die Klientinnen die Gewalttaten von jeweils verschiedenen Tätern erfahren haben. Eine Mehrfachnennung

hinsichtlich der Beziehung zum Täter war daher möglich. 37 ledige Frauen erlebten die wiederholte sexualisierte Gewalt durch Freunde oder Bekannte (z.B. Mitschüler, Nachbarn) und 32 ledige Frauen wurden Opfer von Familienmitgliedern. 14 ledige Frauen wurden von ihren ehemaligen Lebensgefährten (re)viktimisiert. In 3 Fällen der von Reviktimisierungen betroffenen ledigen Frauen war aus den Akten lediglich ersichtlich, dass sie Opfer von bekannten Tätern wurden, jedoch nicht in welchem Verhältnis sie zu diesen Männern standen.

Insgesamt 21 % der 312 Klientinnen, die Angaben zu ihrem Familienstand machten, leben in einer Lebensgemeinschaft. 13 % der Frauen leben in einer Ehe/Eingetragenen Partnerschaft. Damit lebten also knapp 34 % (104 Frauen) zum Zeitpunkt der Tatzeit in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft. 47 % dieser in einer festen Beziehung lebenden Frauen (49 Frauen) und damit fast die Hälfte dieser Klientinnen wurden Opfer einer Einzeltat. 53 % (55 Klientinnen) der Frauen und somit geringfügig mehr als die Hälfte der Klientinnen, die in einer Paarbeziehung lebten, wurden reviktimisiert. Hier war eine Mehrfachnennung hinsichtlich der Beziehung zu den Tätern möglich, da viele Frauen die wiederholte sexualisierte Gewalt nicht nur durch einen Täter erfahren hatten. 25 dieser 55 reviktimisierten Frauen in einer Paarbeziehung wurden wiederholt Opfer sexualisierter Gewalt durch Familienmitglieder (vor allem durch den eigenen Vater, Stiefvater, Großvater, Onkel, Bruder und Cousin). 20 dieser 55 reviktimisierten Klientinnen, die in einer Paarbeziehung leben, wurden wiederholt Opfer sexualisierter Gewalt durch ihre Bekannten. 7 dieser 55 reviktimisierten Klientinnen, die in einer Paarbeziehung leben, mussten die Gewalterfahrungen begangen durch ihren Ehemann oder Lebensgefährten zur Tatzeit erleiden. 5 dieser 55 reviktimisierten Frauen erlebten wiederholt sexualisierte Gewalt durch ihren Nachbarn.

Insgesamt 6 % der Klientinnen mit Angaben zum Familienstand (19 Frauen) gaben an, geschieden zu sein bzw. ihre eingetragene Partnerschaft aufgelöst zu haben. Hinsichtlich einer dieser 19 Frauen gibt es keine Angaben, wie oft sie sexualisierte Gewalt erfahren hat. 2 dieser 19 Frauen erlebten eine Einzeltat. Eine dieser zwei Frauen wurde von ihrem Ex-Ehemann sexuell genötigt. Hinsichtlich der zweiten Frau, die eine Einzeltat erlebt hat, sind keine Angaben zum Täter bekannt. 16 der insgesamt 19 Frauen wurden reviktimisiert. 13 der 16 reviktimisierten Frauen erlebten die Übergriffe durch ihnen bekannte Personen (Familienmitglieder, Ehemann sowie Ex-Ehemann, Bekannte und Freunde). Die restlichen 3 der 16 reviktimisierten Frauen erlebten die wiederholte sexualisierte Gewalt sowohl durch ihnen bekannte Täter als auch durch Fremdtäter. 1 Frau aus der Stichprobe gab an verwitwet zu sein. Diese Frau musste eine Einzeltat, nämlich eine Vergewaltigung durch zwei Bekannte als Mittäter, erleben.

Sowohl ledige Frauen als auch Frauen in einer Beziehung (zur Tatzeit) und geschiedene Frauen bzw. Frauen mit aufgelöster Partnerschaft erfuhren wiederholte sexualisierte Gewalt, am häufigsten durch Täter aus ihrem Bekannten- und/oder Familienkreis. Auffällig ist, dass nur wenige Frauen, die in einer Partnerschaft leben, (zumindest) eine Viktimisierung durch den Partner angeben. Dies könnte damit begründet werden, dass sich viele Betroffene erst nach Ende der Beziehung an eine Beratungsstelle wenden.

Zur Prüfung eines Zusammenhangs zwischen dem Beziehungsstatus der Klientinnen und ihren Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt in Form von Einzeltaten oder Reviktisierungen wurde ein Chi<sup>2</sup>-Test durchgeführt. Dazu wurden zwei große Gruppen hinsichtlich des Beziehungsstatus zusammengefasst, nämlich „ledige“ Frauen und „in einer Beziehung befindliche“<sup>503</sup> Frauen. Während von den ledigen Frauen, wie oben dargestellt, 56 % Opfer einer Einzeltat wurden und 44 % Opfer von Reviktisierungen, waren die entsprechenden Anteile bei Frauen in festen Beziehungen fast gleich groß. Der Signifikanztest ergab einen Chi<sup>2</sup>-Wert von 2,19 und eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 14 %.<sup>504</sup> Die Unterschiede in der Verteilung sind daher nicht signifikant. Dass die Gruppe der „ledigen“ Frauen häufiger Einzeltaten erlebt als Reviktisierungen, könnte daran liegen, dass diese Frauen die sexualisierte Gewalt vor allem im Zuge ihres Dating-Lebens bzw. im öffentlichen Raum erleben.

#### **4.2.2.8 Ausbildungsstand der Klientinnen**

In 139 der 389 untersuchten Fälle war der Ausbildungsstand der Klientinnen nicht ersichtlich. In diesen Fällen wurde daher „ohne Angaben“ notiert. Der Ausbildungsstand der übrigen Klientinnen ist in Abbildung 29 dargestellt. Es wurde jeweils der höchste angegebene Ausbildungsstand der einzelnen Klientinnen vermerkt.

77 Frauen, also 31 % aller Klientinnen, schlossen eine Lehre ab bzw. besuchten eine berufsbildende mittlere Schule (BMS). 48 Klientinnen, dies entspricht 19 % der untersuchten Fälle, verfügen über einen akademischen Abschluss. 15 % der Klientinnen (37 weitere Frauen) sind gerade dabei, ihr Studium zu absolvieren und somit Studentinnen. 12 % der Frauen (30 Klientinnen) gaben an, einen Abschluss einer Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS) bzw. einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS) gemacht zu haben. Der Pflichtschulabschluss ist der höchste Ausbildungsstand von 26 Klientinnen und somit von 10 %. 21 Frauen, dies entspricht

---

<sup>503</sup> Anmerkung: Diese Gruppe wurde gebildet aus den Untergruppen „Ehe/Eingetragene Partnerschaft“ sowie „Lebensgemeinschaft“.

<sup>504</sup> Siehe: Chi<sup>2</sup>-Test 3 in Anhang G.

8 % der Klientinnen, befanden sich zudem noch in ihrer schulischer Ausbildung und sind somit Schülerinnen. Bei 2 % der Klientinnen (4 Frauen) war keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutreffend und es wurde notiert, sie hätten einen „anderen Abschluss“. 3 % der Klientinnen (7 weitere Frauen) sind zudem ohne Abschluss und haben somit auch nicht die Pflichtschulstufen absolviert.

Aus Abbildung 29 ist ersichtlich, dass 46 %<sup>505</sup> der Klientinnen über einen eher hohen Ausbildungsstand verfügen. Auch in der OSCE-Studie „Gewalt gegen Frauen“ gaben Frauen mit Hochschulbildung häufiger an, in ihrem Leben Erfahrungen mit Gewalt in Partnerschaften und Gewalt ohne Partner gemacht zu haben als Frauen, die keine formale Bildung oder nur Grundschulbildung haben.<sup>506</sup>

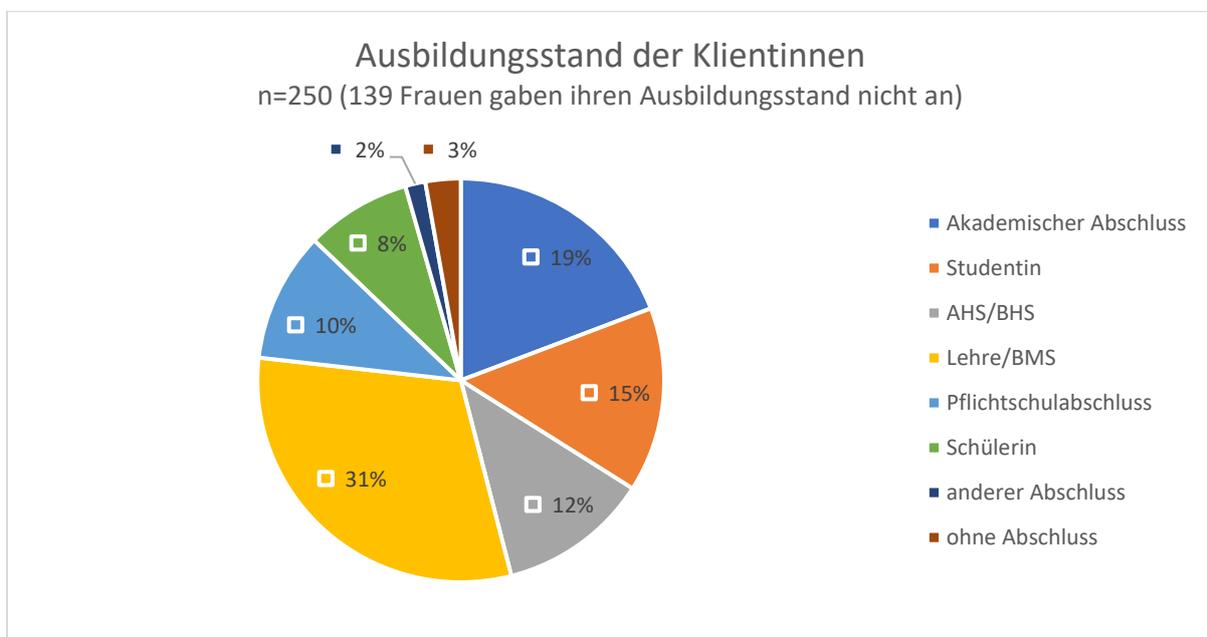


Abbildung 29: Ausbildungsstand der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Verglichen mit dem Bildungsniveau der österreichischen Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren im Jahr 2018<sup>507</sup> zeigt sich, dass das Bildungsniveau der Stichprobe weitgehend mit dem der weiblichen Gesamtbevölkerung übereinstimmt. Die Vergleichbarkeit der Daten ist nicht eindeutig gegeben, da die Klasseneinteilungen der Stichprobe und der Quelle differieren.

<sup>505</sup> Anmerkung: 46 % ergeben sich aus der Summe der Gruppen „akademischer Abschluss“, „Studentin“ sowie „AHS/BHS“.

<sup>506</sup> OSCE, OSCE-Led Survey on Violence against Women (2019) 56.

<sup>507</sup> Statistik Austria, Entwicklung des Bildungsniveaus der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren 1981 – 2020 <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/bildungsstand-der-bevoelkerung> (Abfragedatum: 16.02.2023).

Es stellt sich nun die Frage, ob eher gebildete Frauen Opfer sexualisierter Gewalt werden, oder eher Hilfsangebote nach Gewalterfahrungen in Anspruch nehmen. Vielleicht haben sie einen besseren Zugang zu diesen Angeboten, da sie eher Kenntnis davon bekommen als Frauen, die keinen entsprechenden Zugang zu Bildung haben oder hatten. Wie auch in älteren Studien<sup>508</sup> vermutet, dürfte die hohe Repräsentation von gebildeten Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt auch an ihrer Unabhängigkeit und Aufgeklärtheit liegen. Aus diesen Gründen dürften gebildete Frauen über eine besondere Sensibilität für grenzüberschreitendes und gewalttätiges Verhalten verfügen.

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist zudem noch immer ein funktionales Machtinstrument für Männer, um Frauen in traditionellen Geschlechterrollen zu halten. Mit (über-)steigendem Bildungsgrad der Frauen wächst die Hilflosigkeit mancher Männer. Sie sehen ihre patriarchale Machtposition gefährdet und versuchen diese anhand von Gewalt wiederherzustellen.<sup>509</sup>

Um einen Chi<sup>2</sup>-Test zur Prüfung eines Zusammenhangs zwischen dem Ausbildungsstand der Klientinnen und dem Erleben von sexualisierter Gewalt in Form von Einzeltaten oder Reviktimisierungen durchzuführen, wurden die Klientinnen in zwei Gruppen zusammengefasst. Es wurden die Gruppe der Klientinnen mit einem „hohen Ausbildungsstand“<sup>510</sup> sowie die Gruppe der Klientinnen mit einem „niedrigen Ausbildungsstand“<sup>511</sup> gebildet. Der Chi<sup>2</sup>-Test ergab einen Chi<sup>2</sup>-Wert von 1,94 und eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 16 %.<sup>512</sup> Dieses Ergebnis ist nicht signifikant und es scheint kein Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsstand der Klientinnen und ihren Erfahrungen mit Einzeltaten bzw. Reviktimisierungen zu bestehen.

#### **4.2.2.9 Einkommen der Klientinnen**

Die OSCE-Studie „*Gewalt gegen Frauen*“ kam zum Ergebnis, dass bei den meisten Formen von Gewalt die angegebene Prävalenz bei Frauen, die mit ihrem derzeitigen Einkommen nur sehr schwer zurechtkommen, wesentlich höher ist als bei Frauen, die mit ihrem Einkommen zurechtkommen. Von den Frauen, die mit ihrem derzeitigen Einkommen nur sehr schwer

---

<sup>508</sup> Siehe z.B. *Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Österreichische Prävalenzstudie (2011) 78.

<sup>509</sup> Vgl. *Schröttle*, Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung in *Kortendiek et al.* (Hrsg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft (2019) 838.

<sup>510</sup> Anmerkung: Diese Gruppe „hoher Ausbildungsstand“ wurde gebildet aus den Untergruppen: „Akademischer Abschluss“, „Studentin“ und „AHS/BHS“.

<sup>511</sup> Anmerkung: Diese Gruppe „niedriger Ausbildungsstand“ wurde gebildet aus den Untergruppen „Lehre/BMS“, „Pflichtschulabschluss/Schülerin“ und „Ohne Abschluss/anderer Abschluss“.

<sup>512</sup> Siehe: Chi<sup>2</sup>-Test 4 in Anhang G.

zurechtkommen, gaben 42 % an, dass sie in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung in irgendeiner Form misshandelt wurden. Jedoch gaben dies nur 27 % der Frauen an, die mit ihrem Einkommen gut zurechtkommen. 42 % der Frauen mit sehr großer Einkommensarmut gaben an, in den 12 Monaten vor der Erhebung in irgendeiner Form missbraucht worden zu sein, während 27 % der Frauen ohne Einkommensarmut dasselbe sagten.<sup>513</sup>

Die Prävalenzraten für sexualisierte Gewalt (durch Partner und Nicht-Partner) lassen laut „*Violence Against Women and Economic Independence*“<sup>514</sup> darauf schließen, dass Frauen in finanziell schlechtergestellten Haushalten stärker von sexualisierter Gewalt bedroht sind als Frauen, die in guten Verhältnissen leben. Die Autorinnen betonten aber, dass die Unterschiede zwischen der wirtschaftlichen Lage der Haushalte nicht geeignet sind, um als signifikant zu gelten. Es konnte aber festgestellt werden, dass bei Frauen, die genauso viel oder mehr als ihr Partner verdienen, sich im Vergleich zu Frauen in traditionellen Partnerschaften die geschätzte Wahrscheinlichkeit verdoppelt, dass sie sexuell missbraucht werden. Die Wahrscheinlichkeit sexualisierte Gewalt durch den Partner zu erfahren, ist am höchsten für Frauen, die mehr verdienen als ihr Partner.<sup>515</sup> Außerdem haben laut dieser Studie Studentinnen und Auszubildende die geringste geschätzte Wahrscheinlichkeit, sexualisierter Gewalt (sowohl durch Partner als auch Nicht-Partner) ausgesetzt zu sein.<sup>516</sup>

Aus Abbildung 30 ist ersichtlich, dass 31 % der Klientinnen angaben, in Vollzeitanstellung zu arbeiten. 18 % der Frauen sagten, dass sie sich noch in einer Ausbildung (Schule, Studium) befinden und daher von ihren Eltern erhalten werden würden. Dies betraf vor allem Frauen unter 20 Jahren. 13 % der Klientinnen waren hingegen arbeitssuchend. 9 % der Frauen verfügen über eine Teilzeitanstellung. 7 % der Klientinnen leben vom Rehabilitationsgeld bzw. der Invalidenpension. Die meisten dieser Frauen müssen dies aufgrund der physischen und psychischen Schäden, die sie aufgrund der (wiederholten) sexualisierten Gewalt erlitten haben. 4 % der Frauen leben von der Familienbeihilfe bzw. einem Stipendium. Weitere 4 % der Frauen gaben an, selbständig erwerbstätig zu sein. 2 % der Klientinnen befinden sich in Karenz. 3 % der Frauen üben eine geringfügige Beschäftigung aus und weitere 3 % verfügen sogar über gar

---

<sup>513</sup> OSCE, OSCE-Led Survey on Violence against Women (2019) 123.

<sup>514</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion für Justiz und Verbraucher, Violence against women and economic independence (2017) <https://data.europa.eu/doi/10.2838/394400> (Abfragedatum: 23.01.2022) 51.

<sup>515</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion für Justiz und Verbraucher, Violence against women and economic independence (2017) 50.

<sup>516</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion für Justiz und Verbraucher, Violence against women and economic independence (2017) 49.

kein Einkommen. Jeweils 2 % der Frauen befindet sich im Krankenstand und in der Alterspension. 1 % der Klientinnen ist arbeitssuchend und weitere 1 % beziehen Mindestsicherung.

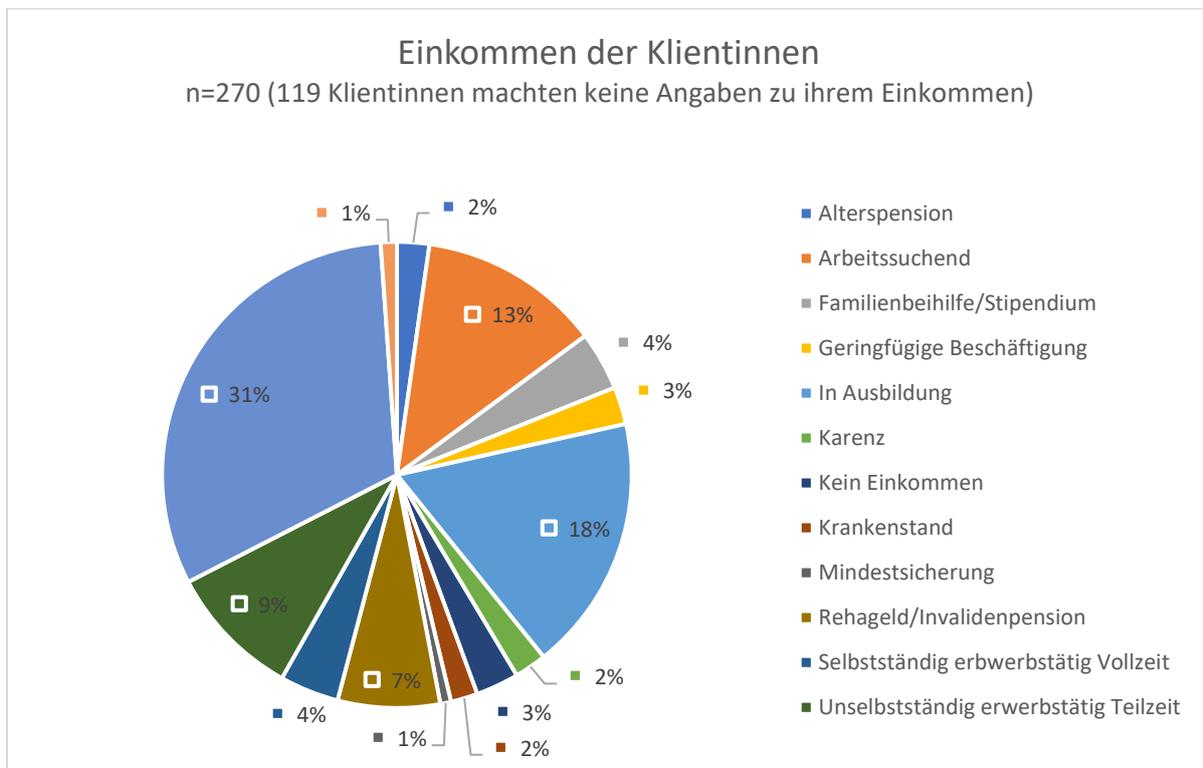


Abbildung 30: Einkommenssituation der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Hinsichtlich der Vollzeitbeschäftigten mit 31 % lässt sich annehmen, dass diese mehrheitlich über ein gesichertes Einkommen und somit über eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit verfügen. 56 % (Pensionistinnen, Arbeitssuchende, Frauen, die Familienbeihilfe/Stipendien beziehen, geringfügig Beschäftigte, Frauen in Ausbildung, Frauen in Karenz, Frauen ohne Einkommen, Frauen im Krankenstand, Frauen, die Mindestsicherung beziehen, Frauen, die Rehabilitationsgeld/Invalidenpension beziehen) der Klientinnen hingegen sind entweder von ihren Familienmitgliedern oder von staatlichen Beihilfen finanziell abhängig und wohl zumeist einkommensschwach.

Zusammenfassend sind fast ein Drittel der Frauen aus der Stichprobe finanziell unabhängig und mehr als die Hälfte der Frauen sind finanziell von Dritten/anderen Personen abhängig. Insofern sind in dieser Stichprobe einkommensschwache bzw. von Dritten finanziell abhängige Frauen häufig von sexualisierter Gewalt betroffen. Der Chi<sup>2</sup>-Test ergibt eine Signifikanz dieser Ergebnisse mit einem Chi<sup>2</sup>-Wert von 12,56 und einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 3 %.<sup>517</sup>

<sup>517</sup> Siehe: Chi<sup>2</sup>-Test 5 in Anhang G.

Auffallend ist, dass Klientinnen, die der Gruppe „Alterspension/Karenz/Krankenstand/Invalidenpension/Rehageld“ zugehörig sind, besonders häufig reviktimisiert werden. Dies könnte vor allem mit finanziellen Abhängigkeiten und ihrer Pflegebedürftigkeit zu tun haben. Klientinnen hingegen, die zur Gruppe „Familienbeihilfe/Stipendium/in Ausbildung/Unterstützung durch Angehörige“ gehören, werden häufiger Opfer von Einzeltaten als von Reviktimisierungen. Diese Frauen dürften im Vergleich zur oben beschriebenen Gruppe unabhängiger sein und sexualisierte Gewalt vor allem im Zuge ihres Dating-Lebens bzw. im öffentlichen Raum erfahren. Von den Frauen, die finanziell abhängig sind (149), wurden knapp 52 % (78 Frauen) reviktimisiert. Knapp 26 % dieser Frauen (20 Frauen) erlebten wiederholte Partnergewalt. 42 % (33 Frauen) der finanziell abhängigen reviktimisierten Frauen erlebten sexualisierte Gewalt (auch) durch Familienmitglieder (Vater, Stiefvater, Opa, Onkel, Bruder, Halbbruder, Cousin etc.). 28 dieser 33 Frauen erfuhren wiederholten sexuellen Missbrauch in der Kindheit. 2 der 28 Frauen erlebten sowohl sexuellen Missbrauch in der Kindheit als auch eine Vergewaltigung im Erwachsenenalter. 1 dieser 2 Frauen erlebte wiederholten sexuellen Missbrauch in der Kindheit durch ihre Großeltern, ehe sie ein Fremdtäter als erwachsene Frau vergewaltigte. Die zweite betroffene Frau wurde von ihrem Nachbarn als Kind sexuell missbraucht, ehe ihr Bruder sie im Jugendlichen-Alter vergewaltigte. 5 der 33 Frauen, die finanziell abhängig sind und von Familienmitgliedern reviktimisiert wurden, erlebten Vergewaltigungen im Jugendlichen-Alter bzw. im Erwachsenenalter. Fast ausschließlich alle 33 Frauen sind deshalb finanziell abhängig bzw. einkommensschwach, da sie diese wiederholte sexualisierte Gewalt über viele Jahre, teilweise schon ab dem Kindesalter, erfahren mussten und mit den Folgen der Gewalt im Erwachsenenalter zu kämpfen haben. Viele dieser Frauen sind aufgrund der Folgen der Reviktimisierungen nicht mehr arbeitsfähig, oder können Arbeitsstellen immer nur eingeschränkt oder temporär annehmen.

Von den finanziell unabhängigen Frauen (121 Frauen) haben knapp 48 % (58 Frauen) Reviktimisierungen erlebt. Knapp 21 % dieser Frauen erlebten wiederholte Partnergewalt. Knapp 40 % der finanziell unabhängigen Frauen erlebten wiederholte sexualisierte Gewalt durch ihre Familienmitglieder. Im Untersuchungszeitraum wurden daher mit 26 % mehr finanziell abhängige Frauen Opfer von wiederholter Partnergewalt als finanziell unabhängige Frauen mit knapp 21 %. In beiden Opfergruppen erlebten knapp 40 % wiederholte sexualisierte Gewalt durch Familienmitglieder.

#### 4.2.2.10 Vorkommen von Reviktimisierungen und Beziehungsverhältnisse

Als eine der Hauptforschungsfragen dieser Dissertation soll beantwortet werden, wie vielen Frauen im Untersuchungszeitraum zumindest eine Reviktimisierung widerfahren ist. Abbildung 31 zeigt, dass mehr als der Hälfte der Klientinnen, nämlich 52 % (202 Frauen), wiederholt sexualisierte Gewalt und somit Reviktimisierungen erlebt haben. 46 % der Klientinnen (181) im Untersuchungszeitraum wurden Opfer einer Einzeltat. Aus 2 % (6 Frauen) der Fälle war nicht ersichtlich, ob die Klientinnen wiederholte sexualisierte Gewalt oder einmalig sexualisierte Gewalt erfahren mussten.

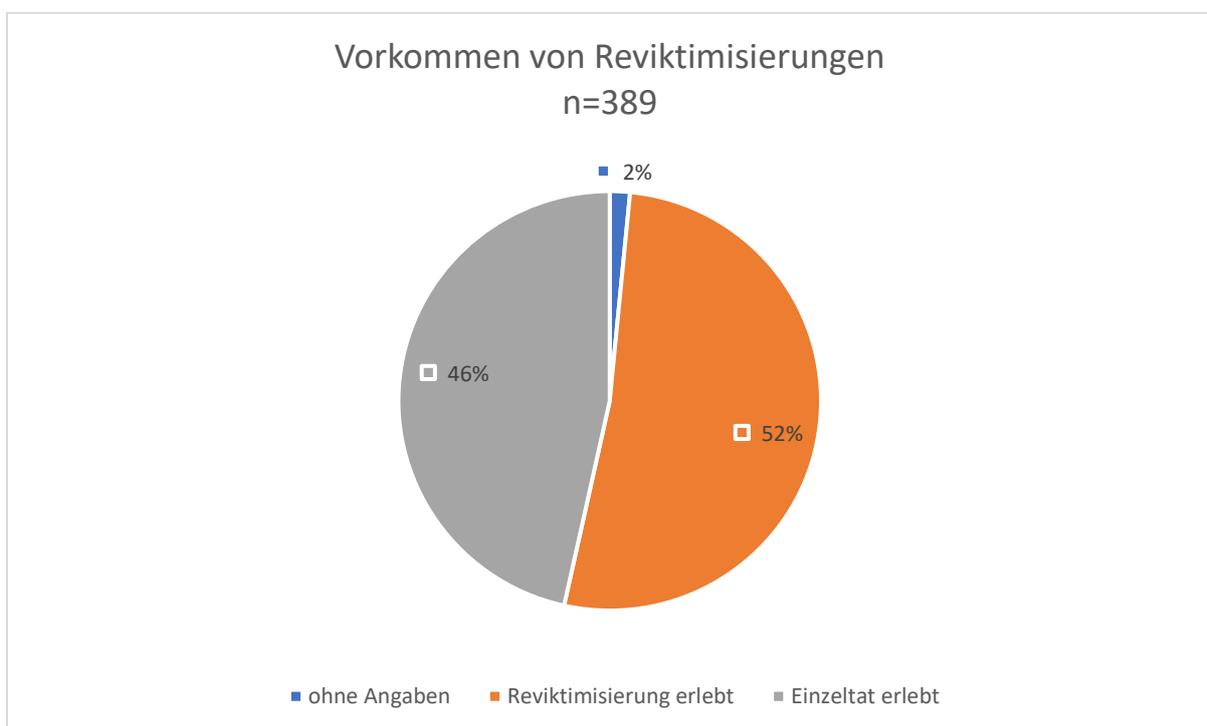


Abbildung 31: Vorkommen von Reviktimisierungen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Dieses Ergebnis zur Häufigkeit von Reviktimisierungen deckt sich auch mit den Angaben der befragten Expert\*innen.<sup>518</sup> Diese waren sich einig, dass Reviktimisierungen oft vorkommen würden und hatten auch in ihrem Berufsalltag Erfahrungen mit diesem Phänomen gemacht.

In der Steiermark gab es im Vergleich zu den anderen Bundesländern, die meisten Reviktimisierungsfälle (n=84; das waren 57 % der insgesamt in diesem Zeitraum in der Steiermark betreuten 147 Klientinnen). In mehr als der Hälfte dieser Fälle (n=45) handelte es sich um wiederholte sexualisierte Gewalt, die die Frauen in ihrer Kindheit bzw. Jugend erfahren haben. In Wien waren dagegen von 43 betreuten Frauen nur 16 (37 %) von Reviktimisierungen betroffen.

<sup>518</sup> Siehe: 4.1.2.4. „Erfahrungen mit sexualisierter Reviktimisierung“.

Aufgrund der geringeren absoluten Zahl wirken sich in Wien einige wenige Frauen prozentuell aber stark aus.

Nun stellt sich die Frage, wer den Betroffenen wiederholte sexualisierte Gewalt angetan hat. Wie zuvor bereits festgestellt, gab es insgesamt 202 Frauen, die von Reviktimisierungen betroffen waren. Eine Mehrfachnennung betreffend des Beziehungsverhältnisses zwischen Opfer und Täter ist möglich. Diese Beziehungsverhältnisse zwischen Opfer und Täter werden in der Folge anhand der zur Verfügung stehenden Angaben in den Stammdatenblättern, die aber von sehr unterschiedlicher Detailliertheit und Qualität sind und keinesfalls alle Täter-Opferkonstellationen abbilden können, prozentuell dargestellt.<sup>519</sup>

Wie aus Abbildung 32 ersichtlich ist, haben 35 % der betroffenen Frauen angegeben, dass sie sexualisierte Gewalt durch Familienmitglieder erfuhr. Darauf folgten 30 % der Klientinnen, die zumindest einen Bekannten nannten, durch den sie sexualisierte Gewalt erleiden mussten. 11 % der Klientinnen erfuhr zumindest einmal diese Form der Gewalt durch ihren Lebensgefährten bzw. Ehemann zur Tatzeit. 8 % der Frauen gaben an, dass ihnen ein Freund bzw. Freunde sexualisierte Gewalt angetan hat/haben. 5 % berichteten, dass sie durch ihren Nachbarn zumindest einmal sexualisierte Gewalt erfuhr. Weitere 5 % der Frauen wurden Opfer von zumindest einem Fremdtäter. Dass ihr Ex-Ehemann bzw. der Ex-Lebensgefährte (zur Tatzeit) zum Täter wurde, gaben 4 % der Klientinnen an. Mit jeweils 1 % wurden Mitbewohner bzw. Arbeitskollegen als Täter sexualisierter Gewalt genannt. Diese Ergebnisse zeigen, dass in 95 % der Fälle zumindest ein Bekantschaftsverhältnis zwischen Opfer und Täter vor der Tat bestanden hat. Familienmitglieder sowie die Gruppe der Bekannten sind hier als Täter stark vertreten.

---

<sup>519</sup> Anmerkung: Manche Stammdatenblätter der Akten verzeichneten eine genaue Anzahl der Täter. Aus anderen Akten hingegen war lediglich eine undefinierte Mehrzahl an Tätern ersichtlich. Bei Mehrzahlen (z.B. Bekannter/Bekannte, Freund/Freunde, Arbeitskollege/n etc.) wurde die jeweilige Angabe für nur einen Täter gezählt. Ebenso war aus einigen Akten nicht ersichtlich, welcher Täter die erste Gewalthandlung ausübte (falls weitere Personen als Täter vorhanden), bzw. ob diese Person/en wiederholt gewalttätig wurde/n.

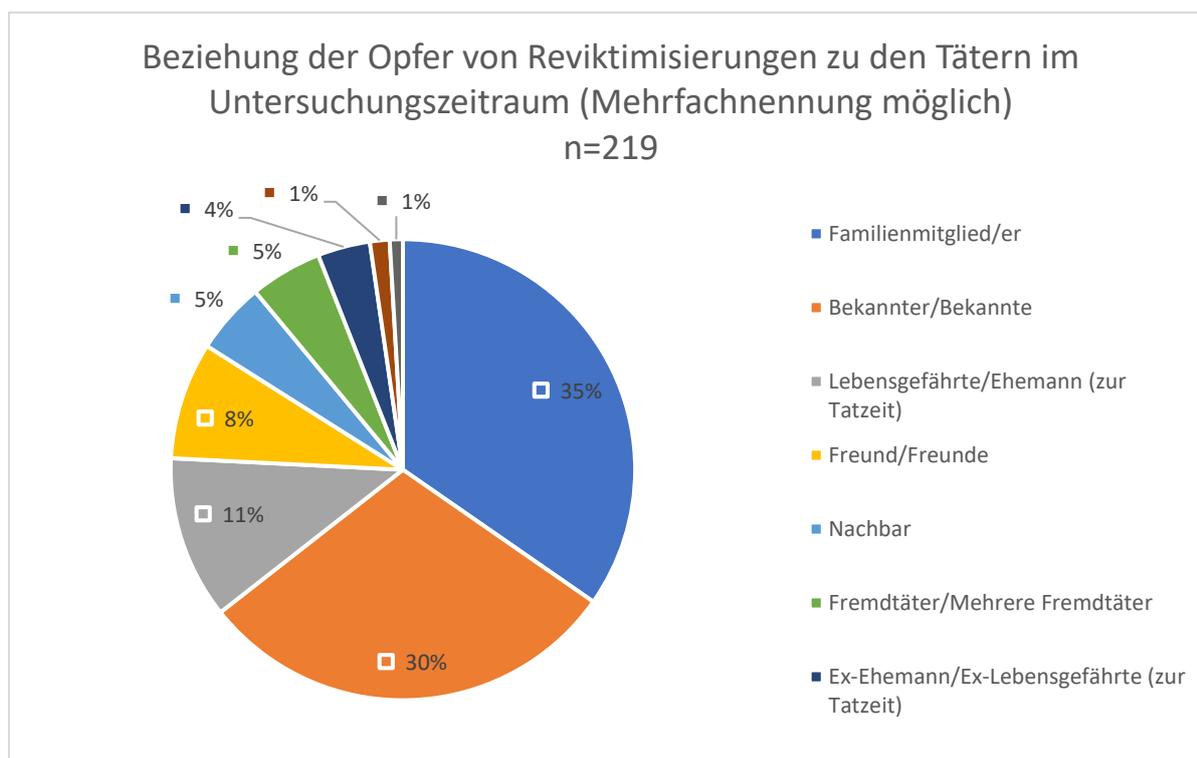


Abbildung 32: Beziehung der Opfer von Reviktimisierungen zu den Tätern im Untersuchungszeitraum (Mehrfachnennung möglich, eigene Darstellung)

Die meisten Frauen, die sexualisierte Gewalt durch ein Familienmitglied erfuhren, machten diese Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch in der Kindheit ist ein Risikofaktor für weitere Opfererfahrungen im Erwachsenenalter.<sup>520</sup> Dies zeigt sich auch bei der gegenständlichen Aktenauswertung. Die meisten Frauen erlebten in ihrer Kindheit über einen längeren Zeitraum sexuellen Missbrauch durch zumindest ein Familienmitglied sowie anschließend im Erwachsenenalter weitere sexualisierte Gewalt durch zumindest eine ihnen bekannte Person. Als Täter im Erwachsenenalter in dieser Konstellation besonders oft genannt wurden der eigene Partner, der Nachbar sowie Bekannte/r.

Lediglich 5 % Frauen wurden wiederholt Opfer von verschiedenen Fremdtätern. Diese Zahlen entsprechen bisherigen Forschungsergebnissen aus Hellfeldstudien, die konstituieren, dass 24-30 % der Täter von sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen Fremdtäter und somit die Ausnahme seien. Studien im Dunkelfeld haben diesbezüglich eine Quote von 15-25 % ergeben.<sup>521</sup> Einige der Klientinnen, die vermehrt Opfer von Fremdtätern wurden, waren Sexarbeiterinnen und wurden Opfer ihrer Kunden. Andere Betroffene lernten die Täter im Zuge der Nutzung von Dating-Apps und den anschließenden Treffen mit diesen Männern kennen. Die

<sup>520</sup> FRA, Violence against women (2014) 128.

<sup>521</sup> Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle, Sexuelle Gewalt gegen Frauen (2019) 61.

restlichen Betroffenen wurden mehrmals Opfer von sexualisierter Gewalt in der Öffentlichkeit sowie durch Taxifahrer, die sie eigentlich im Zuge einer Dienstleistung sicher nach Hause bringen sollten. Für diese Gruppen von Tätern ist es besonders leicht, die Grenzen der Betroffenen zu überschreiten. Sie befinden sich jeweils in einer Machtposition der Frau gegenüber (Macht über das Fahrzeug und der Verriegelung als Taxifahrer, körperliche Überlegenheit als Mann bei einem Blinddate und auf öffentlichen Plätzen). Zudem lassen die genannten Konstellationen es zu, dass sich die Frauen vor dem Treffen mit den Tätern kein realistisches Bild von diesen Personen machen können. Schließlich vermitteln Männer als Nutzer von Online-Dating-Plattformen ein Bild von sich, das sie selbst gestaltet haben und das nicht unbedingt der Realität entsprechen muss.

Es stellt sich die Frage, ob die Frauen, die wiederholte sexualisierte Gewalt erleben mussten, diese durch jeweils dieselbe und ihnen somit auch bekannte Person erfuhren oder durch verschiedene Personen. Insgesamt erfuhren 202 Frauen aus der Stichprobe Reviktimisierungen. Aus Abbildung 33 geht hervor, dass 66 % dieser Frauen die wiederholte sexualisierte Gewalt von derselben bekannten Person angetan wurde. 25 % der Klientinnen hingegen wurden Opfer von verschiedenen Tätern. Bei 9 % der Klientinnen war zwar aus den Akten ersichtlich, dass sie reviktimisiert wurden, jedoch nicht, ob es ein und dieselbe Person oder verschiedene Täter waren.

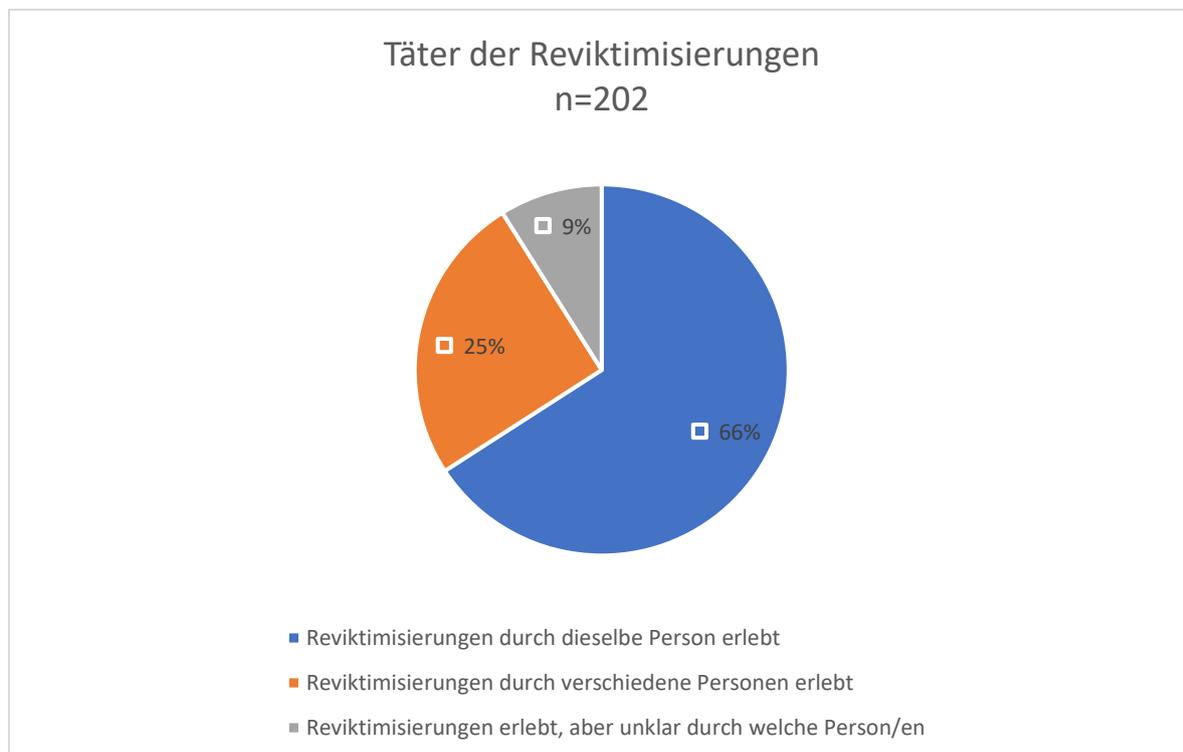


Abbildung 33: Reviktimisierungen durch dieselbe oder verschiedene Personen (eigene Darstellung)

Allgemein geht man davon aus, dass Betroffene, wenn sie bereits in ihrer Kindheit bzw. Jugend Opfer von sexualisierter Gewalt wurden, ein erhöhtes Risiko haben, auch im Erwachsenenalter Opfer dieser Form von Gewalt zu werden. Je schwerer und häufiger diese Übergriffe in der Kindheit/Jugend waren, desto größer ist das Risiko, auch als Erwachsene sexualisierte Gewalt zu erfahren.<sup>522</sup> Auch physische Gewalterfahrungen in der Kindheit erhöhen das Risiko für sexuelle Gewalterfahrungen im Erwachsenenalter.<sup>523</sup>

Aus den untersuchten Fällen war ebenso ersichtlich, dass die meisten Frauen, die durch verschiedene, ihnen bekannte Täter reviktimisiert wurden, bereits in ihrer Kindheit/Jugend die ersten Gewalterfahrungen dieser Art machen mussten. Meist wurden diese Frauen Opfer von Tätern aus der eigenen Familie und erlebten im Erwachsenenalter erneut sexualisierte Gewalt in ihren Liebesbeziehungen oder begangen durch Bekannte, Arbeitskollegen oder Nachbarn. Einige dieser Frauen wurden auch von mehreren verschiedenen Familienmitgliedern missbraucht. Dieser Missbrauch endete auch nicht mit ihrer Kindheit, sondern zog sich teilweise in ihr Erwachsenenleben. Auffällig ist, dass diese langjährigen und schweren Missbrauchsfälle innerhalb der Familie vor allem in Tirol und der Steiermark dokumentiert wurden. Die meisten Klientinnen, die von demselben bekannten Täter reviktimisiert wurden, standen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Person bzw. konnten sich dem Täter nur schwer oder gar nicht entziehen. Die Täter befanden sich ohne Ausnahme allesamt in einer Machtposition der betroffenen Frau gegenüber.

Ex-Partner (zur Tatzeit)<sup>524</sup>, aktuelle Partner (zur Tatzeit) sowie Familienmitglieder wurden oft als Täter genannt. Die Machtposition der (Ex)-Partner sowie der männlichen Familienmitglieder lässt sich aufgrund der traditionellen Geschlechterrollen, der patriarchalen Familienstrukturen und der Hierarchie zwischen Kindern/Jugendlichen und (vor allem männlichen) Erwachsenen erklären. Betroffene berichteten aber auch auffallend oft von wiederholter sexualisierter Gewalt durch ihren Arbeitgeber, Pflegebrüder/Mitbewohner in Wohneinrichtungen und durch Mitschüler. Auch Loverboys<sup>525</sup> und der von ihnen verübte Missbrauch durch Einsatz von

---

<sup>522</sup> Büttner, Sexualität und Trauma: Grundlagen und Therapie traumaassoziierter sexueller Störungen (2018) 17.

<sup>523</sup> Catani/Langer, Kindesmissbrauch und Reviktimisierung (2016) 285f; sowie Schuster/Tomaszewska, Pathways from Child Sexual and Physical Abuse to Sexual and Physical Intimate Partner Violence Victimization through Attitudes toward Intimate Partner Violence, in Journal of Family Violence 36 (2021) 443f.

<sup>524</sup> Anmerkung: Ex-Partner können sich z.B. in einer Machtposition gegenüber ihrer Ex-Partnerin befinden, weil sie zum Beispiel aufgrund gemeinsamer Kinder, gemeinsamer Haushalte, Bekannten- und Freundeskreise auch nach einer Beziehung miteinander verbunden sind. Ex-Partner\*innen wissen zudem meist auch intime Details übereinander. Diese Umstände nutzen diese oft sehr dominanten Männer aus, um Druck auf die Frauen auszuüben und Macht zu demonstrieren.

<sup>525</sup> Anmerkung: Als „Loverboys“ bezeichnet man junge männliche Erwachsene oder auch Jugendliche, die gezielt junge Mädchen und Frauen suchen, ansprechen und dahingehend manipulieren, dass sie diese am Ende der Prostitution zuführen können. Loverboys sind Zuhälter, die den jungen Frauen aber gleichzeitig ihre Liebe

Manipulation sowie der Missbrauch durch Lehrer und Sporttrainer wurde dokumentiert. Machtverhältnisse sind ein besonderer Risikofaktor für Reviktimisierungen. Besonders viele Frauen werden durch ihnen bekannte Täter, die ihnen gegenüber Macht ausüben, reviktimisiert. Eine Analyse des Vorgehens dieser Täter kann in der Praxis hilfreich sein, um Reviktimisierungen dieser Art vorzubeugen.

Folgend findet daher eine detailliertere Betrachtung der Tätergruppen bzw. der Beziehungsverhältnisse zwischen Opfer und Täter statt. Das Vorgehen der Täter in den untersuchten Fällen soll auch analysiert werden. Besonderes Augenmerk ist aufgrund der Ergebnisse auf die dem Opfer persönlich bekannten Täter zu legen.

#### **4.2.2.11 Opfererfahrungen im nahen sozialen Umfeld der Klientinnen**

Aus 344 der untersuchten Akten (n=389) war nicht ersichtlich, ob (mindestens) eine andere Person aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen ebenso Opfer von sexualisierter Gewalt des gleichen Täters oder eines anderen Täters wurde. Dies entspricht 88 % der untersuchten Fälle, wie in Abbildung 34 dargestellt. In 45 Fällen und somit 12 % der untersuchten Fälle war dies jedoch schon ersichtlich.

---

vorspielen und die emotionale Abhängigkeit der Opfer ausnutzen. Siehe: *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, Was sind Loverboys  
<https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/loverboys/#:~:text=Zuh%C3%A4lter%2C%20die%20meist%20selbst%20noch,Jugendtreffs%20oder%20im%20Internet%20an> (Abfragedatum: 16.04.2022).

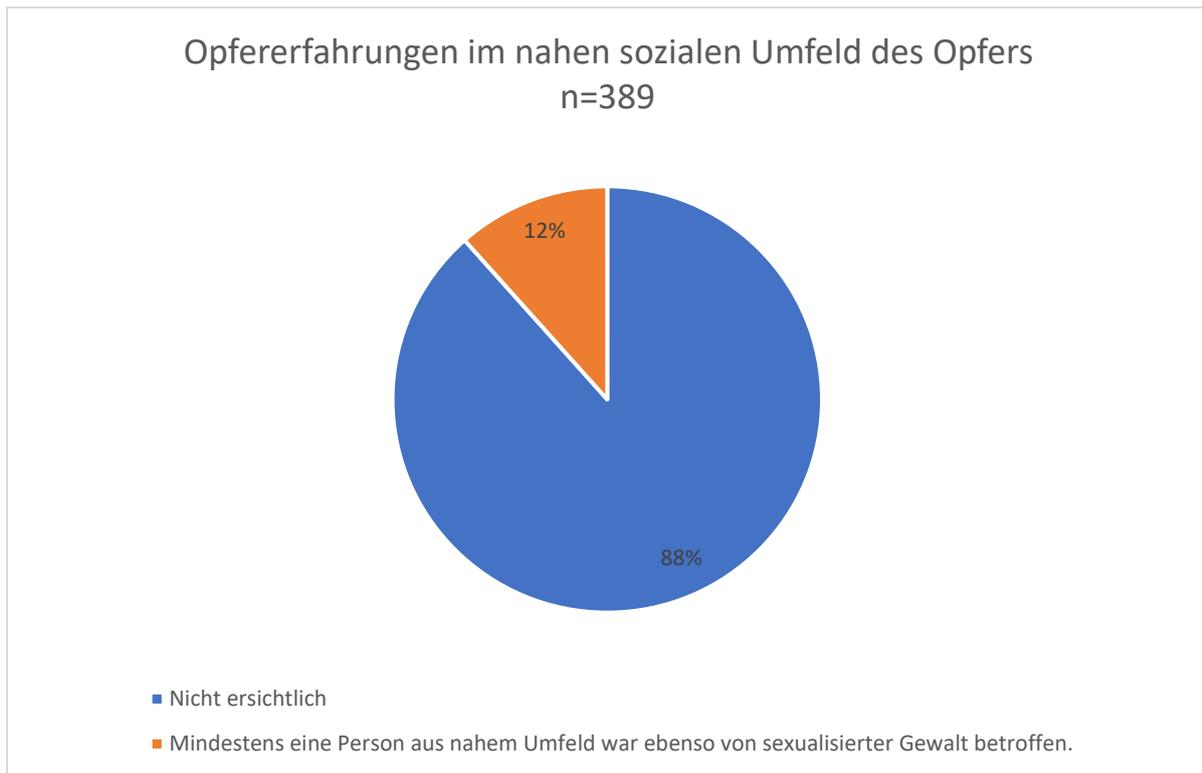


Abbildung 34: Anteil der Klientinnen, die von sexualisierter Gewalt gegen Personen aus ihrem nahen Umfeld berichteten (eigene Darstellung)

In 5 dieser Fälle wurde die Mutter der aktuell betroffenen Frau in der Vergangenheit ebenso Opfer sexualisierter Gewalt. In 4 Fällen davon wurde die Mutter Opfer von einem anderen Täter als die Tochter. Im weiteren Fall erfuhr die Mutter durch ihren Ehemann sexualisierte Gewalt und ihre Tochter ebenso durch diesen als ihren Vater. In solchen Fällen wird vermutlich die transgenerationale Weitergabe sexueller Traumatisierungen der Mutter eine Rolle spielen.<sup>526</sup> Über das Phänomen der „Transgenerationalen Gewalt“ als möglichen Risikofaktor für wiederholte sexualisierte Gewalt sprachen auch Expert\*innen in den Befragungen.

Traumata der Bindungspersonen von Kindern (meist der Mutter) wirken sich insofern auf diese Kinder aus, als diese besonders häufig ein desorganisiertes Bindungsverhalten aufzeigen. Dies zeigt sich in widersprüchlichem Bindungsverhalten und ist insofern auffällig, als betroffene Kinder in teilweise tranceartigen, einfrierenden Bewegungen agieren sowie in dissoziative Zustände verfallen können.<sup>527</sup> Der stärkste Prädiktor für eine desorganisierte Bindung sei nach

<sup>526</sup> Vgl.: *Rauwald*, Was du ererbst von deinen Müttern hast: Zur transgenerationalen Weitergabe sexueller Traumatisierung, in *Sozial Extra* 35(2011) 23-26; sowie *Moré*, Die unbewusste Weitergabe von Traumata und Schuldverstrickungen an nachfolgende Generationen, in *Journal für Psychologie* 21 (2) (2012) <https://journal-fuer-psychologie.de/article/view/268> (Abfragedatum: 13.09.2021) 26f.

<sup>527</sup> *Brisch*, Die Weitergabe von traumatischen Erfahrungen von Bindungspersonen an die Kinder, in *Rauwald* (Hrsg.) *Vererbte Wunden. Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen*<sup>2</sup> (2020) 38ff.

*Brisch*<sup>528</sup> die Kindesmisshandlung und der zweitstärkste die erlebten Traumata der Eltern. Betroffene Kinder nehmen ihre Eltern als Bindungspersonen nicht nur schützend wahr, sondern auch als Bedrohung und empfinden diesbezüglich Angst.<sup>529</sup> Die Koordinations-, Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit der Kinder leiden dadurch immens.<sup>530</sup> Haben Kinder ihr desorganisiertes Bindungsverhalten in ihrem Erwachsenenleben weiterhin inne, kann dies als ein Risikofaktor für wiederholtes Erleben von sexualisierter Gewalt gesehen werden.

In den restlichen 40 Fällen wurden sowohl Geschwister, Cousins und Cousinen als auch Freund\*innen und Arbeitskolleg\*innen ebenso Opfer sexualisierter Gewalt durch denselben Täter, nämlich in 37 Fällen. Hier wird neben der möglichen transgenerationalen Gewalt zudem „*der Wiederholungseffekt des erfolgreichen Täters*“ eine Rolle spielen. Jeder Täterfolg, sprich jede Handlung sexualisierter Gewalt, die ohne Konsequenzen (Anzeige, Bekanntwerden der Tat) für den Täter bleibt, bewirkt, dass der Täter lernt und ein gewisser Wiederholungseffekt ausgelöst wird. Dieser Vorgang wird als „*operante Konditionierung*“ bezeichnet.<sup>531</sup>

#### **4.2.2.12 Das Erleben von Victim Blaming**

Im Zuge der Aktenrecherche wurde untersucht, ob die Frauen selbstständig angaben, Opfer von Victim Blaming geworden zu sein. In 21 % der Akten (80 Frauen) war ersichtlich, dass die Betroffenen mit Victim Blaming zu kämpfen hatten. In 79 % der Akten (siehe Abbildung 35) war dies nicht ersichtlich. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Frauen kein Victim Blaming erlebt haben, sondern lediglich, dass ein solches im Akt nicht dokumentiert wurde. Die Beraterinnen fragen nicht standardisiert nach Erfahrungen mit Victim Blaming und somit waren diese Erfahrungen zumeist nur verzeichnet, wenn die Klientinnen selbst davon erzählten. Dies taten vermutlich die meisten Frauen dann, wenn sie sich besonders durch diese Schuldzuweisungen belastet fühlten.

---

<sup>528</sup> *Brisch*, Die Weitergabe von traumatischen Erfahrungen<sup>2</sup> (2020) 40.

<sup>529</sup> *Brisch*, Die Weitergabe von traumatischen Erfahrungen<sup>2</sup> (2020) 39.

<sup>530</sup> *Moré*, Die unbewusste Weitergabe von Traumata (2012) 18f.

<sup>531</sup> *Schwind*, Kriminologie<sup>24</sup> (2021) 187 Rz 29, 188 Rz 3, 195 Rz 44.

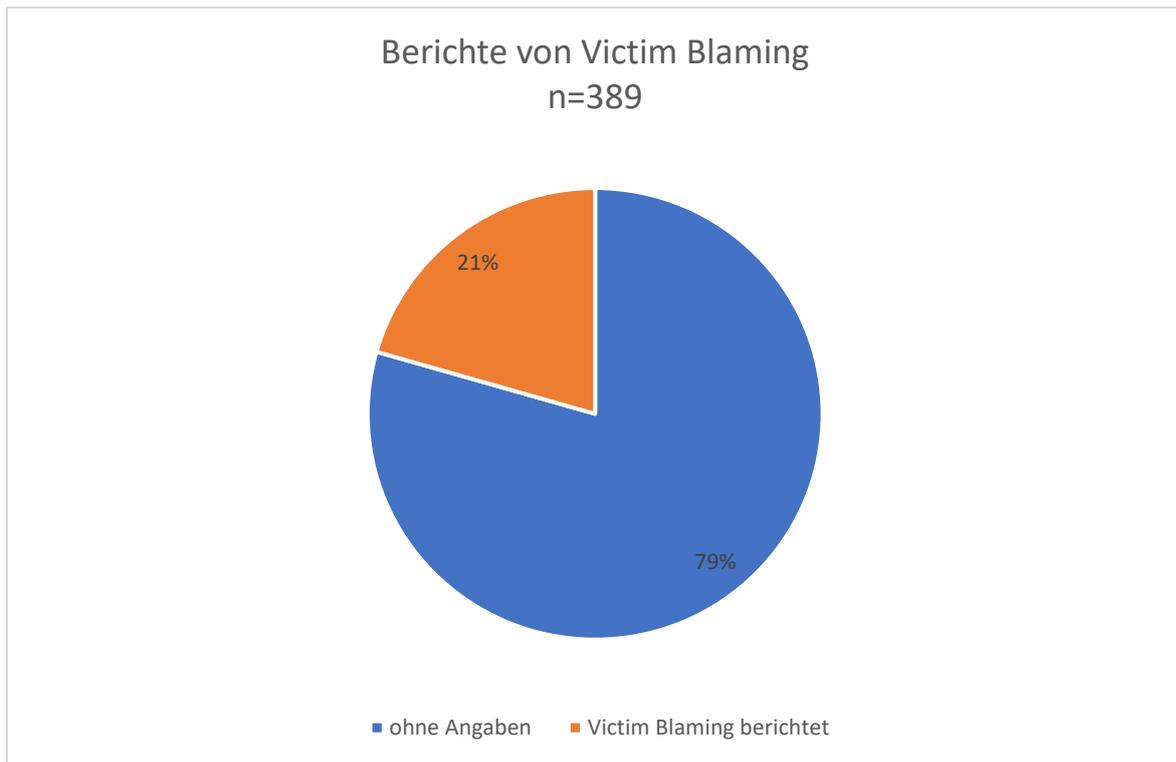


Abbildung 35: Berichte von Victim Blaming im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Abbildung 36 zeigt die Täter\*innen von Victim Blaming. Da einige Frauen Victim Blaming durch verschiedene Täter\*innengruppen erfuhren, waren hier Mehrfachnennungen möglich. Aus Abbildung 36 ist ersichtlich, dass 49 % der Frauen, die angaben, Victim Blaming erlebt zu haben, diese Schuldzuweisungen von der eigenen Familie bekamen. Meist war dies der Fall, wenn zumindest ein Täter ein gemeinsames Familienmitglied war. In diesen Fällen wurde dem Opfer nicht geglaubt, bzw. falls doch, ihm zumindest eine Mitschuld, wenn nicht sogar die Hauptschuld zugewiesen. In unzähligen Konstellationen (Schwager als Täter, Cousin als Täter, Stiefbruder als Täter) wurden die Opfer von ihren Familien beschuldigt, den Täter „verführt“ zu haben bzw. schlichtweg zu lügen.

Außerdem wurden die Täter mit Ausreden und Entschuldigungsgründen für ihr Verhalten geschützt, während die Opfer zumeist überhaupt kein Gehör fanden. In einem Missbrauchsfall durch den Großvater beispielsweise wurde dem Opfer nicht geglaubt und ihr unterstellt zu lügen, da der Täter an Alzheimer leiden würde. In weiteren Fällen entschuldigte die Familie das sexualisiert gewalttätige Verhalten des Täters mit seinen Suchtproblemen. Einige Töchter haben sich ihren Müttern nach dem Missbrauch durch den Stiefvater anvertraut. Die Mütter haben die Taten folglich bagatellisiert oder zu Tode geschwiegen und sind in allen Fällen weiterhin mit dem Täter in einer Liebesbeziehung. Einige Opfer wurden auch von ihren Familien

verstoßen. Fünf Betroffene berichteten, dass sie als Kinder Bestrafungen aller Art (Hunger, Durst, Freiheitsentzug etc.) erfuhren, nachdem sie vom Missbrauch berichteten.

17 % der Frauen erlebten Victim Blaming durch die Behörden, die ihren Fall zu bearbeiten hatten.<sup>532</sup> Hier fielen sowohl die fallbearbeitenden Polizist\*innen als auch Staatsanwält\*innen und Richter\*innen negativ auf. Besonders oft genannt wurden schnell eingestellte Ermittlungsverfahren<sup>533</sup> und das Verhalten von Polizist\*innen bei der Aufnahme von Anzeigen. Die Einstellung erfolgte in diesen Fällen vielfach ohne eine ordnungsgemäße Beweisaufnahme und Würdigung. Beispielsweise wurde ein Verfahren wegen Vergewaltigung eingestellt, obwohl Screenshots einer WhatsApp-Konversation zwischen dem Opfer und dem Täter vorlagen, in der der Täter die Tat dem Opfer gegenüber zugab. In einem weiteren dokumentierten Fall streichelte ein Gynäkologe die Schamlippen der Betroffenen nach der Routineuntersuchung. Die Patientin erstattete Anzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt mit der Begründung, es könne dem Gynäkologen nicht nachgewiesen werden, dass diese Berührungen der Schamlippen der Frau sexuell motiviert gewesen seien. Angesichts des vorherrschenden Rufes des besagten Gynäkologen und des zeitlichen Abstands zwischen der Routineuntersuchung und dem erneuten Entkleiden und Berühren der Frau, erschien diese Einstellung des Ermittlungsverfahrens als verfrüht. Die Opfer wurden in einigen Fällen auch persönlich herabgewürdigt. Sexistisches und sogar beleidigendes Verhalten von Beamt\*innen, aber auch Sachverständigen war häufig der Fall. Zum Beispiel wurde die Einstellung eines Verfahrens von der Staatsanwaltschaft mit der „geistigen Zurückgebliebenheit des Opfers“ begründet. Psychische Erkrankungen der Opfer führten in den dokumentierten Fällen gänzlich dazu, dass sie von Beamt\*innen nicht ernst genommen wurden und der Fall nicht weiterbearbeitet wurde.<sup>534</sup> In einem Missbrauchsfall zweier Schwestern wurden beispielsweise Gutachten mit dem Inhalt erstellt, dass die Frauen aufgrund ihrer psychischen Krankheiten nicht glaubwürdig seien. In diesem Fall haben die Schwestern laut Gutachten eine Vorgeschichte mit Depressionen. Diese Depressionen entwickelten sie nach dem jahrelangen Missbrauch. Dass diese depressiven Phasen gänzlich ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigen sollen, während weitere deutliche Beweise vorliegen, ist zu kritisieren. In diesem Fall wäre es m.E. im Sinne der Wahrheitserforschung gem. § 3 Abs 1 StPO gewesen, ein weiteres Gutachten gem. § 127 Abs 3 StPO einzuholen. In einem weiteren Fall wurde

---

<sup>532</sup> Anmerkung: Siehe zur weiten Auslegung des Begriffs „Victim Blaming“ unter 3.1.3. „Victim Blaming“.

<sup>533</sup> Siehe hierzu zusätzliche Beispiele unter 4.2.2.14. „weitere Befunde“.

<sup>534</sup> Vgl dazu: *Mandl/Planitzer/Schachner/Sprenger*, Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen – Abschließender Projektbericht zu JUST/2011/DAP/AG/3293 (2014) <https://docplayer.org/60121833-Zugang-von-frauen-mit-behinderungen-zu-opferschutz-und-unterstuetzungseinrichtungen-bei-gewalterfahrungen-abschliessender-projektbericht.html> (Abfragedatum:10.06.2022).

unzureichend ermittelt und das Ermittlungsverfahren eingestellt ohne jegliche Zeug\*innen zu vernehmen, nachdem den Behörden bekannt wurde, dass die Klientin unter einer schizoaffektiven Störung leidet.

Zudem begegneten viele Beamt\*innen den Opfern von Beginn an nicht objektiv, sondern eher skeptisch und anklagend. So war in einem Abschlussbericht der Kriminalpolizei (§ 100 Abs 2 Z 4 StPO) zu lesen, dass das Opfer schon dafür bekannt sei, schnell mit jemandem „intim“ zu werden und daher als nicht glaubwürdig erscheint. Dies macht den Anschein, als würde dieser legitime Umstand ihres persönlichen Intimlebens eine Vergewaltigung nach Meinung der Polizei rechtfertigen. Aber auch der Service des Sozialministeriums einer bestimmten Landesstelle argumentierte in einem Fall die Ablehnung des Antrags auf Übernahme der Kosten für eine psychotherapeutische Krankenbehandlung laut VOG mithilfe von Schuldzuweisungen an das Opfer. Dem Opfer wurde vor allem vorgeworfen, dass sie ihrer Freundin im Beisein des Täters, der sehr gewalttätig ist, nicht erzählt hat, dass sie zuvor vergewaltigt wurde. Belegt ist aber, dass das Opfer später mithilfe der Polizei aus der Wohnung des Täters gebracht werden musste.

Die im Zuge der FRA-Studie „Sanctions that do justice. Justice for victims of violent crime. Part III“<sup>535</sup> befragten Frauen gaben ähnliche Erfahrungen wieder. In Österreich und Polen (als Auswertungsgruppe mit n=23) widersprachen 52 % der Frauen der Aussage, die Polizei habe bemüht gewirkt, eine effektive Ermittlung durchzuführen. Nur in Frankreich widersprachen dieser Aussage mit 63 % (n=11) mehr Frauen.<sup>536</sup> Insgesamt 48 % der befragten Frauen in Österreich, Deutschland und Polen (als Auswertungsgruppe mit n= 35) fühlten sich und ihre Rechte und Bedürfnisse zudem von der Polizei nicht ernstgenommen.<sup>537</sup> Wohin diese negativen Erfahrungen führen können, zeigt die Aussage eines Vergewaltigungsopfers aus Frankreich. Diese Betroffene gab an, dass sie nach ihrer Erfahrung mit den Ermittlungen der Polizei eine Gewalttat nicht wieder anzeigen würde.<sup>538</sup> Einige Klientinnen der BAFÖ Notrufe merkten nach ihren negativen Erfahrungen mit Polizist\*innen ebenso an, dass sie keine Anzeige mehr erstatten würden.<sup>539</sup>

---

<sup>535</sup> FRA - *European Union Agency for Fundamental Rights*, Sanctions that do justice. Justice for victims of violent crime. Part III (2019).

<sup>536</sup> FRA - *European Union Agency for Fundamental Rights*, Sanctions (2019) 39.

<sup>537</sup> FRA - *European Union Agency for Fundamental Rights*, Sanctions (2019) 40.

<sup>538</sup> FRA - *European Union Agency for Fundamental Rights*, Sanctions (2019) 39.

<sup>539</sup> Anmerkung: Eine systematische Erfassung dieser Aussagen ist nicht erfolgt, aber sowohl aus den Beratungsgesprächen als auch dem Aktenmaterial waren einige solche Fälle ersichtlich.

16 % der Frauen, die von Victim Blaming berichteten, erzählten von Bekannten/Freund\*innen als Täter\*innen des Victim Blamings. In diesen Fällen verhielten sich die besagten Bekannten/Freund\*innen wie die zuvor beschriebenen Familienmitglieder. 12 % der Frauen mussten Victim Blaming durch den Täter selbst bzw. dessen Familie hinnehmen. Zudem erpressten die Täter die Opfer zumeist mit der Veröffentlichung von Fotografien und Videos, die sie gegen den Willen der Frauen erstellt hatten. Manche Täter sprachen sogar Morddrohungen gegen die Frauen aus, sollten sie die Anzeige nicht zurückziehen bzw. eine Anzeige erstatten. Der Großvater des Opfers als Täter wies ihr die Schuld am Missbrauch zu und drohte ihr mit seinem Selbstmord, sollte sie über den Missbrauch mit anderen Menschen sprechen. Der Vater eines Täters kontaktierte das Opfer nach der Tat sogar mehrmals und gab ihr die Schuld an der Gewalttat, da sie „betrunken gewesen sei“. Er drängte sie aggressiv, keine Anzeige gegen seinen Sohn als Täter zu erstatten. Ein weiteres Opfer wurde durch Freund\*innen des Täters auf Social Media beleidigt und bloßgestellt.

6 % der Klientinnen erlebten Victim Blaming zumindest auch durch die Medien und ihre Berichterstattung.<sup>540</sup> In diesen Fällen waren die Betroffenen mit reißerischen Schlagzeilen und subjektiver, den Täter schützender Berichterstattung konfrontiert. Eine Frau, die von einem Fremdtäter vergewaltigt wurde, ärgerte sich ungemein, da sie in den Medien als besonders „schwach“ dargestellt wurde. Tatsächlich schätzte aber nicht nur sie sich selbst, sondern auch ihr Umfeld als selbstbewusst, stark und kampfbereit ein. Sie hatte sich auch während der Tat stark gewehrt. Diese falsche Berichterstattung zeigt, wie verankert und gewünscht das Bild des „schwachen Opfers“ noch immer in der Gesellschaft ist. Einem anderen Akt in Salzburg lag die Kopie einer österreichischen Tageszeitung bei. Diese titulierte zum Fall „Steckten Opfer unter einer Decke? Freispruch im Zweifel von dreifacher Vergewaltigung“. Damit wurden die drei Opfer schon in der Überschrift mit Vorwürfen konfrontiert bzw. den Leser\*innen der Tageszeitung ein gewisses Bild der Betroffenen suggeriert, das nicht nur bei den Betroffenen emotional negativ und belastend nachwirken dürfte.

---

<sup>540</sup> Siehe 3.3.1. für eine ausführlichere Behandlung von „Victim Blaming durch Medien und Berichterstattungen“.

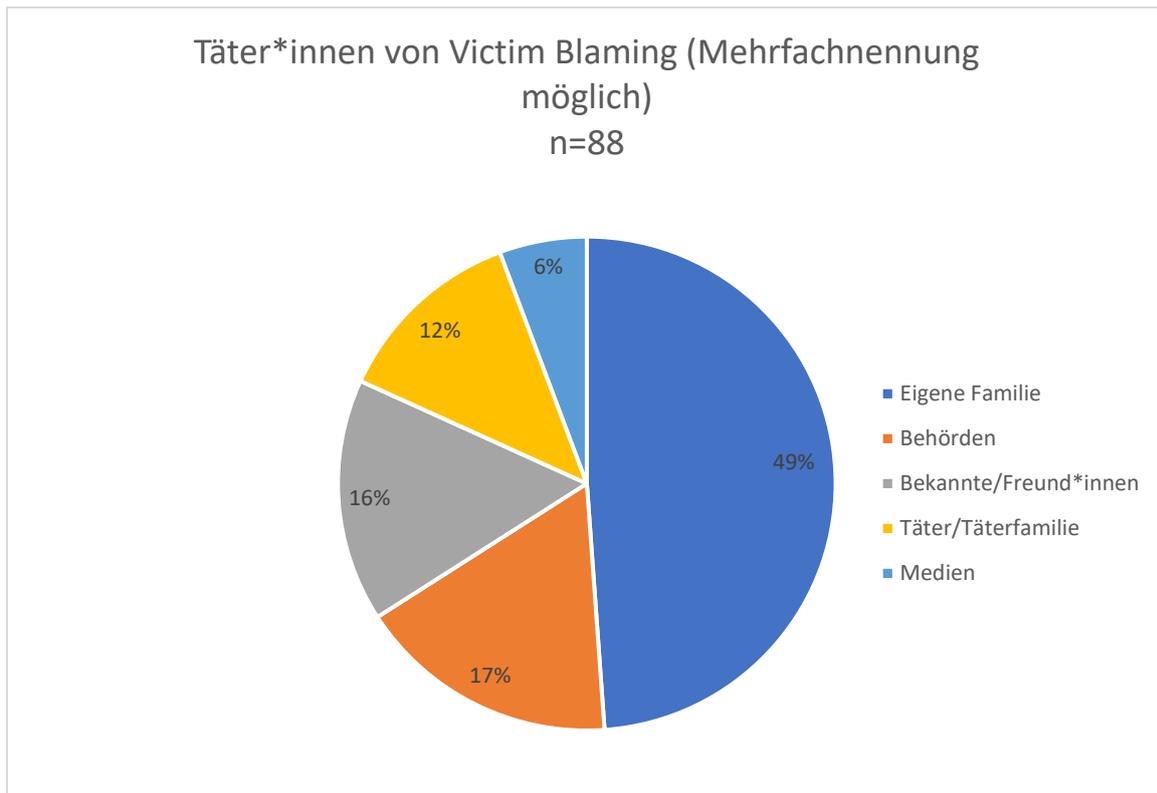


Abbildung 36: Täter\*innen von Victim Blaming (eigene Darstellung)

Anhand der Falldokumentationen lässt sich erkennen, dass viele Frauen, die sich jemandem anvertraut haben und nicht gehört wurden, in der Folge schwiegen. Diese Frauen gaben an, sich enttäuscht und zurückgewiesen zu fühlen. Außerdem zweifelten einige Betroffene selbst ihren Opferstatus an bzw. wiesen sich zumindest eine Mitschuld an der Gewalterfahrung zu. Dies führte in vielen Fällen dazu, dass sich die Betroffenen auch nach weiteren Gewalterfahrungen niemandem mehr anvertrauten.

Die Ergebnisse der Aktenrecherche decken sich weitgehend mit den Angaben der befragten Expert\*innen. Demnach kommt Victim Blaming oder auch die Täter-Opfer-Umkehr in der Praxis häufig vor und beeinträchtigt die Betroffenen insofern, als ihre Glaubwürdigkeit, Außenwahrnehmung und Selbstwahrnehmung negativ beeinflusst und Schuldgefühle gefördert werden. Wenn Opfer sexualisierter Gewalt Victim Blaming erleben müssen, fühlen sie sich (über die eigentliche Gewalttat hinaus) besonders bloßgestellt. Victim Blaming kann daher als ein Risikofaktor für Reviktimisierungen gesehen werden. Weiters besteht in Österreich ohne Frage dringender Handlungsbedarf, um in der Gesellschaft insgesamt, aber vor allem bei Akteur\*innen der Strafverfolgungsbehörden herrschenden Vorurteilen gegen Opfer sexualisierter Gewalt sowie täterschützenden Haltungen entgegenzuwirken und die von der Wissenschaft längst widerlegten falschen „Erwartungen“ an Opfer aufzulösen.

#### 4.2.2.13 Anzeigeverhalten der Klientinnen

Die Aktenauswertung ergab, dass 52 % der Klientinnen im Untersuchungszeitraum mindestens eine Gewalttat angezeigt haben. 48 % der Klientinnen haben jedoch keine Gewalttat/en angezeigt (siehe Abbildung 37).

Diese hohe Anzeigerate aus dem Hellfeld kann damit begründet werden, dass sich die meisten Klientinnen aufgrund des Angebots der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung an die BAFÖ Frauenberatungsstellen wenden. Manche Klientinnen wenden sich auch zunächst, ohne die Intention eine Anzeige zu erstatten, an die Beratungsstellen. Dort erlangen sie Kenntnis vom Institut der Prozessbegleitung und entscheiden sich infolgedessen teilweise doch dafür, eine Anzeige zu erstatten.

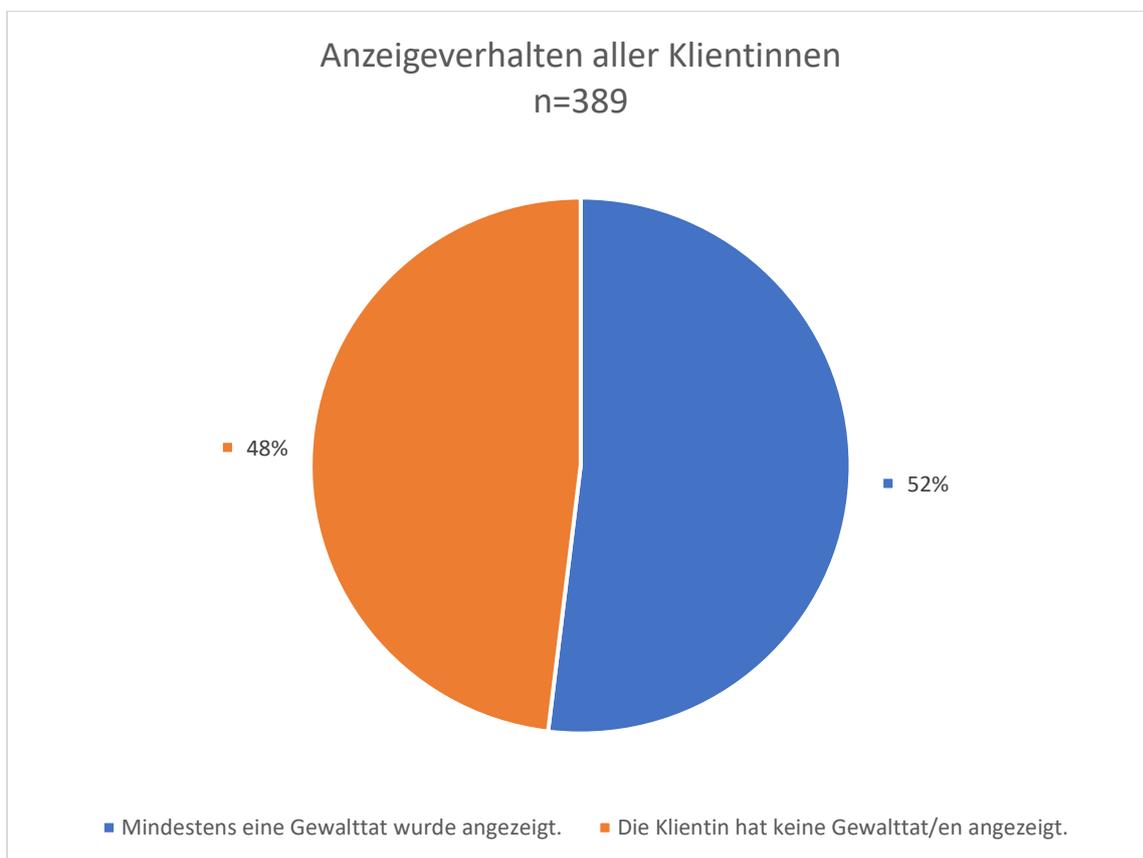


Abbildung 37: Anzeigeverhalten der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Abbildung 38 zeigt, dass Klientinnen, die Opfer einer Einzeltat wurden, zu 64 % eine Anzeige bei der Polizei erstatteten.

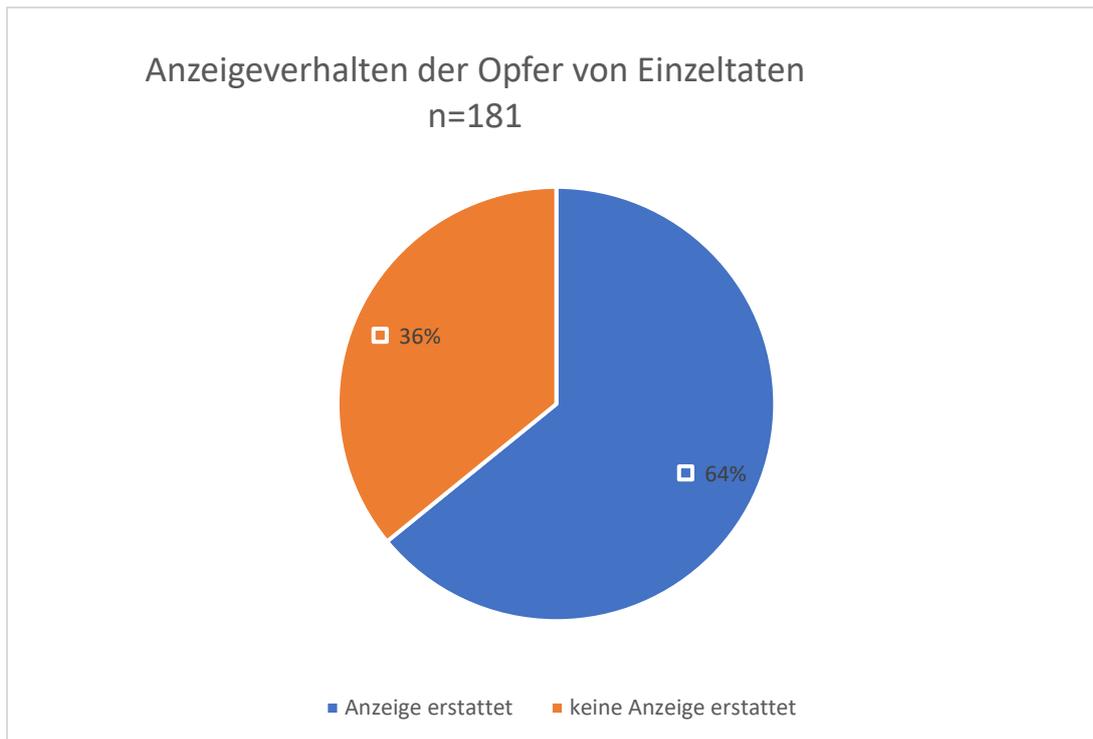


Abbildung 38: Anzeigeverhalten der Opfer von Einzeltaten im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Wie aus Abbildung 39 ersichtlich, zeigten jedoch nur 42 % der reviktimisierten Klientinnen zumindest eine der Gewalttaten an.

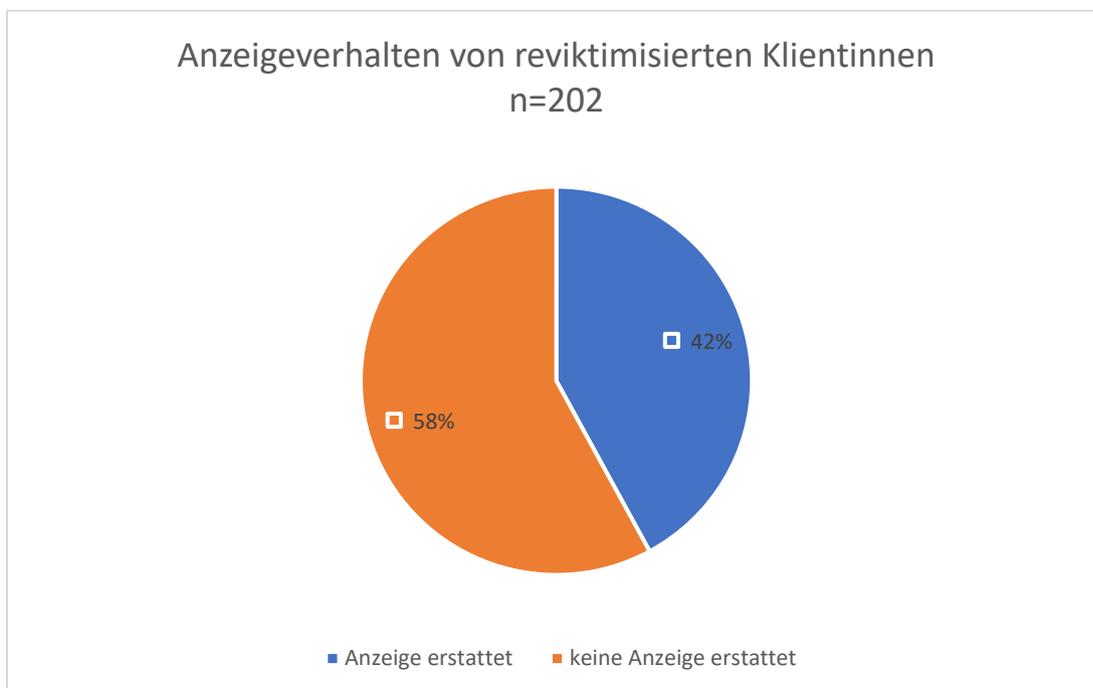


Abbildung 39: Anzeigeverhalten von reviktimisierten Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

Die geringere Anzeigebereitschaft der reviktimisierten Klientinnen ist nicht überraschend. Frauen, die Reviktimisierungen sexualisierter Gewalt erlebt haben, erlebten diese in den meisten Fällen durch Familienmitglieder bzw. durch zumindest ihnen bekannte Personen.<sup>541</sup> Generell ist es für Betroffene schwerer, Familienmitglieder anzuzeigen als fremde Personen. Hierzu kam in den dokumentierten Fällen, dass vielen der betroffenen Frauen auch innerhalb der Familie nicht geglaubt wurde, bzw. eine Täter-Opfer-Umkehr stattfand.<sup>542</sup> Die Frauen waren in diesen Fällen verunsichert und zu kraftlos, um die Gewalttaten zur Anzeige zu bringen. Hinzu kommt, dass viele reviktimisierte Klientinnen auch nach der Tat in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen. Sich aus diesen Abhängigkeitsverhältnissen zu lösen und Anzeige zu erstatten, ist für die betroffenen Frauen mit vielen (nicht nur finanziellen) Risiken verbunden und oftmals ein jahrelanger Kampf.

Viele betroffene Frauen bagatellisieren die sexualisierte Gewalt und/oder fürchten sich davor, diese nochmals ihnen unbekanntem Personen im Zuge eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens schildern zu müssen.<sup>543</sup> Bei wiederholter sexualisierter Gewalt ist die Belastung für die Klientinnen demnach besonders groß, da sie oftmals jahrelange Gewalterfahrungen mit den Ermittlungsbehörden teilen müssen. Retraumatisierungen können die Folge sein.

Bei sexualisierter Gewalt ist ein besonders großes Dunkelfeld anzunehmen.<sup>544</sup> Deshalb dürften auch die meisten Reviktimisierungen im Dunkelfeld verbleiben. Das heißt, dass die Anzeigebereitschaft von reviktimisierten Frauen weitaus geringer sein dürfte, als die erhobenen Zahlen es wiedergeben. Umso wichtiger wäre es, um das Anzeigeverhalten der betroffenen Frauen positiv zu beeinflussen, dass ihr Vertrauen in die Justiz<sup>545</sup> gestärkt wird und vermehrt Hilfsangebote spezialisiert auf reviktimisierte Frauen geschaffen werden. Vor allem diese Klientinnen benötigen eine intensive und teils jahrelange sowohl juristische als auch soziale Begleitung. Nur so kann es gelingen, dass sie sich aus besagten Abhängigkeitsverhältnissen lösen können.

#### **4.2.2.14 Weitere Befunde**

Wie auch bei den Expert\*innen-Befragungen ist es nicht möglich, alle Erkenntnisse aus der Aktenrecherche als verallgemeinerbare Aussagen darzustellen, da nur punktuelle Angaben

---

<sup>541</sup> Siehe: 4.2.2.11 Beziehungsverhältnisse zwischen reviktimisierten Opfern & der Täter.

<sup>542</sup> Siehe: 4.2.2.13 Das Erleben von Victim Blaming.

<sup>543</sup> Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle, Sexuelle Gewalt gegen Frauen (2019) 40.

<sup>544</sup> Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle, Sexuelle Gewalt gegen Frauen (2019) 39f.

<sup>545</sup> Siehe: 4.2.2.13 Das Erleben von Victim Blaming; sowie Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle, Sexuelle Gewalt gegen Frauen (2019) 40.

vorlagen. Diese Befunde sollen dennoch dargestellt werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sie tatsächlich von größerer Bedeutung sind.

### Das elterliche Zuhause als Gefahrenzone

Besonders erschreckend waren die Vorgehensweisen der Täter im familiären Setting. Kinder (teils eigene) wurden jahrelang unter dem Deckmantel der „familiären oder elterlichen Fürsorge“ reviktimisiert. In zwei Fällen ähnelten sich die Vorgehensweisen von Vätern als Täter wiederholter sexualisierter Gewalt stark. Beispielsweise hat der Vater einer Betroffenen immer wieder sexualisierte (Gewalt-)Handlungen an ihr vorgenommen, die er für sich legitimieren konnte bzw. zu legitimieren versuchte. So cremte er ihr auffällig oft den Intimbereich ein, da die Haut dort besonders empfindlich sei. Er untersuchte sie auch regelmäßig nackt, dahingehend, ob sie sich gut „entwickeln würde“. Je älter die Tochter wurde, desto schwerer wurden die sexualisierten Übergriffe durch den Täter. Er penetrierte sie später auch mit dem Finger und filmte sie heimlich nackt im FKK-Urlaub.

In dem weiteren Fall gestaltete der Vater die Übergriffe ebenfalls so, dass er sie für sich legitimieren konnte. Dabei übte er „Hands-Off“-Handlungen<sup>546</sup> aus. Er führte „Aufklärungsarbeit“ mit seinen Kindern durch und auch er betrachtete die Kinder, vor allem ihre Geschlechtsmerkmale nackt, um herauszufinden, ob ihre Entwicklung in Ordnung sei. Auch hier steigerte sich die Schwere der Übergriffe mit den Jahren. Der Vater zwang die Kinder Pornofilme anzuschauen und animierte auch seine Freund\*innen und Bekannte, sexualisierte Übergriffe an den Kindern im Sinne von „Hands-On-Handlungen“ vorzunehmen.

Zwei Klientinnen berichten auch von ritueller sexualisierter Gewalt. In diesen Fällen brachten die Eltern ihre Kinder in Glaubensgemeinschaften (z.B. Zeugen Jehovas) bzw. auch in Sekten ein, in deren Verbund die Kinder jahrelange schwere sexualisierte Gewalt erfahren mussten.

Auch die Mutter spielte in den Erzählungen der Klientinnen oftmals eine Rolle. Klientinnen, die von männlichen Familienmitgliedern (Stiefvater, Großvater) reviktimisiert wurden, berichteten davon, dass Großmütter oder auch Mütter während den Gewalthandlungen durch den Täter sogar im selben Bett lagen und schliefen. In einem Fall vermutete das Opfer, dass die Großmutter nur so tat, als ob sie schlafen würde. In diesem Fall waren sowohl der Großvater als auch die Großmutter suchtkrank.

---

<sup>546</sup> *Neurologen und Psychiater im Netz*, Was ist sexueller Missbrauch? <https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugend-psychiatrie/risikofaktoren/sexueller-missbrauch/was-ist-sexueller-missbrauch/> (Abfragedatum: 10.10.2021).

Eine weitere Klientin berichtet, dass ihre Mutter die Vergewaltigung durch ihren Bruder mitbekommen habe und sie als Opfer danach geschlagen und drei Tage ohne Essen, Trinken und die Möglichkeit zum Toilettengang eingesperrt habe. Den Sohn als Täter bestrafte sie nicht. In diesem Fall misshandelte die Mutter selbst massiv ihre Tochter.

In fünf Fällen berichteten die Betroffenen, dass ihre Mütter sie nicht vor der wiederholten sexualisierten Gewalt durch männliche Familienmitglieder schützen konnten, da sie selbst von Gewalt durch diese Personen betroffen, manipuliert, eingeschüchtert und/oder abhängig vom Täter waren. Mütter als Bezugspersonen sowohl des Kindes als Opfer als auch des Ehemannes/Vaters als Täter müssen – so sie überhaupt von den Übergriffen erfahren – einige Hindernisse überwinden, um ihre Kinder zu schützen. Als solche Hindernisse nennt das ehem. *Bundesministerium für Familien und Jugend*:

*„[...] geringe Erwartung auf Hilfe von außen, Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, gravierende Zukunftsängste, die (meist begründete) Angst vor negativen Reaktionen im Verwandten- und Bekanntenkreis, Gefühle der Macht- und Hilflosigkeit, finanzielle bzw. emotionale Abhängigkeit vom Partner, eigene nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse wie z. B. sexueller Missbrauch, eigene Krankheit, Medikamentenabhängigkeit, Sucht usw.“<sup>547</sup>*

Besonders in diesem Kontext scheint es wichtig, anstatt Schuldzuweisungen zu normalisieren, den Müttern vermehrt Beratungen, Weiterbildungen und Hilfe anzubieten. Ziel soll sein, dass die Mütter ihre betroffenen Kinder und sich selbst aus der Gewaltsituation befreien können.

### Sekundäre Viktimisierung

Auffällig im Zuge der Aktenrecherche war, dass 25 Klientinnen von Erlebnissen sekundärer Viktimisierung erzählten. In einigen Akten dokumentierten auch die Beraterinnen in ihrer Funktion als psychosoziale Prozessbegleiter\*innen diese Erfahrungen. In manchen Fällen enthielten die Protokolle von Zeugenbefragungen der Opfer die Handlungen, die zu sekundären Viktimisierungen führten. Jedoch konnten diese Daten nicht quantitativ ausgewertet werden, da solche Erfahrungen nicht standardisiert von den Beraterinnen in den Akten (z.B. mittels Stammdatenblatt) erfasst werden. Auch die Aussagen der Expert\*innen aus den Befragungen deuten darauf hin, dass sekundäre Viktimisierungen häufig vorkommen. Hier war keine/r der 7 Expert\*innen der Meinung, sekundäre Viktimisierung käme selten oder gar nicht vor.<sup>548</sup>

---

<sup>547</sup> *Bundesministerium für Familien und Jugend*, (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern<sup>7</sup> (2016) 20f.

<sup>548</sup> Siehe: 4.1.2.8. Sekundäre Viktimisierung und deren Beitrag zur sexualisierten Reviktimisierung.

In sieben Fällen sexualisierter Gewalt wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt und somit blieb ein Hauptverfahren aus. In Anbetracht der Beweislage und der Schwere der Gewalt erschien die Einstellung mancher Verfahren als ungerechtfertigt und nach Lesen der Akten irritierend. Beispielsweise wurde eine Frau in betrunkenem (ihrer Meinung nach wehrlosem) Zustand von einem Bekannten vergewaltigt. In der Tatnacht schrieb sie zuvor mehrfach SMS an ihren Lebensgefährten, in denen sie ihn um Hilfe bat und ihm mitteilte, dass sie Angst habe. Nach der Tat bedrängte sie sowohl der Täter selbst als auch seine Familie massiv und versuchten auf diese Weise zu unterbinden, dass die Betroffene Anzeige erstattet.

In einem anderen Fall beschuldigten mehrere Patientinnen einen Gynäkologen sie sexuell belästigt zu haben. Das Gericht hat schließlich ein Verfahren gegen den Arzt eingestellt, mit der Begründung, seine Handlungen (nämlich das Streicheln der Schamlippen einer Patientin nach der bereits vollzogenen Behandlung) seien „nicht sexuell motiviert“ gewesen.

In einem wieder anderen Fall fand eine Vergewaltigung einer Frau statt. Sowohl der Beschuldigte als auch das Opfer waren alkoholisiert und lernten sich erst kurz zuvor auf einer Party kennen. Der Beschuldigte lockte das Opfer in sein Hotelzimmer und vergewaltigte sie dort. Das Opfer gab an, stark betrunken und wehrlos gewesen zu sein. Auch in diesem Fall wurde das Verfahren sehr rasch ohne die Ermittlung ausreichender Beweise eingestellt.

Zuletzt soll noch ein weiterer Fall als Beispiel fungieren. Das Opfer hat den Beschuldigten noch am selben Abend in einem Lokal kennengelernt. Die beiden entschieden sich das Lokal zu verlassen und hatten zuhause einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. Danach wollte der Beschuldigte härtere Sexualpraktiken ausführen. Das Opfer lehnte dies ab. Daraufhin vergewaltigte der Beschuldigte das Opfer auf brutalste Art und Weise. Da der Geschlechtsverkehr zuvor noch einvernehmlich stattfand, schien es für das Gericht besonders schwer eine Vergewaltigung nachweisen zu können und das Verfahren wurde auch hier eingestellt.

Diese Wahrnehmung aus der Aktenrecherche deckt sich mit den Aussagen der befragten Expert\*innen. Auch sie gaben unter anderem als eine Herausforderung in ihrem Berufsalltag an, dass Verfahren verfrüht, ohne angemessene Ermittlungsarbeit eingestellt werden würden.<sup>549</sup> Hinsichtlich dieser verfrüht eingestellten Fälle lassen sich drei häufig vertretene Subkategorien bilden. Zum einen betraf dies Fälle, in denen sich das Opfer in einem gewollten oder auch ungewollten Rauschzustand befand. Zum anderen wurden die Betroffenen nicht ernst genommen, wenn sie vor der Gewalttat einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit dem Täter hatten.

---

<sup>549</sup> Siehe. 4.1.3.

Auch Frauen mit psychischen Erkrankungen wurden gänzlich auf diese reduziert und ihre Glaubwürdigkeit schon im Ermittlungsverfahren – milde ausgedrückt – „angezweifelt“. In den letztgenannten Fällen war es für die betroffenen Frauen besonders schwer, auch von den Behörden ernstgenommen und „gehört“ zu werden.

Bei vielen Betroffenen führt eine verfrühte Einstellung des Verfahrens zu sekundärer Viktimisierung. Die Frauen fühlen sich enttäuscht, nicht gehört und ungerecht behandelt. Schließlich haben die Opfer den Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 10 der Opferschutz-Richtlinie<sup>550</sup>. Die meisten Betroffenen stellten daraufhin auch keinen Fortführungsantrag gem. § 195 StPO.

In anderen Fällen von sekundärer Viktimisierung erlebten die betroffenen Frauen unsensible und unangebrachte Befragungen von Polizei, durch das Gericht und auch durch den Rechtsanwalt<sup>551</sup> des Beschuldigten. Besonders Frauen, die Verfahren ohne eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung erlebten, berichteten von solchen Ereignissen. Auffällig waren Berichte von stundenlangen Zeugenvernehmungen der Frauen durch die Polizei, ohne Pausen, oder die Möglichkeit zu essen oder zu trinken. Zusammenfassend ist erkennbar, dass sekundäre Viktimisierung als Folge von Victim Blaming in den verschiedensten Formen in Österreich eine große Rolle für reviktimisierte Betroffene spielt.

### Machtmissbrauch durch Täter

Abgesehen davon, dass sexualisierte Gewalt von den Tätern instrumentalisiert wird, um Macht zu demonstrieren<sup>552</sup>, spricht diese Demonstration in den meisten untersuchten Fällen eine überaus große Rolle spielte, gab es einige Fälle, die besonders hervorstachen. In diesen Fällen standen die Täter in einem klassischen Machtverhältnis zu den Opfern und missbrauchten dieses Machtverhältnis ganz bewusst. Besonders auffällig waren die häufigen Berichte von Machtmissbrauch durch das Lehrpersonal.<sup>553</sup>

Aber auch Männer, die gewissermaßen als Vorbilder für die Betroffenen fungierten oder eine Vertrauensperson für das Opfer darstellten, missbrauchten diese Positionen. So nötigte ein Pfarrer eine besonders gläubige junge Frau zu sexuellen Handlungen. Danach bombardierte er sie mit SMS und E-Mails, um sie zum Schweigen anzuhalten. Der Pfarrer nutzte seine Machtposition aus und plädierte an den Glauben des Opfers und dass sie seinen Ruf nicht zerstören solle,

---

<sup>550</sup> OpferschutzRL 2012/29 ABIL 2012/315, 69.

<sup>551</sup> Anmerkung: Da in diesen Fällen nur von männlichen Rechtsanwälten berichtet wurde, wird hier nicht gegendert.

<sup>552</sup> Siehe hierzu auch: *Fröschl*, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen (2010) 9.

<sup>553</sup> Anmerkung: Bei Sexualdelikten besteht ein großes Dunkelfeld. Dass in der Stichprobe häufig von Übergriffen durch Lehrpersonal berichtet wird, muss nicht bedeuten, dass dies tatsächlich eine bedeutsame Konstellation darstellt.

indem sie die Tat öffentlich mache. Diese Vorgehensweise schien zumindest teilweise zu fruchten. Die betroffene Frau erstattete keine Anzeige.

In Oberösterreich sind jeweils zwei Fälle von Jahre langem sexuellen Missbrauch in der Kindheit dokumentiert, die von einem Musiklehrer begangen wurden.<sup>554</sup> Ebenfalls in Oberösterreich vergewaltigte ein Berufsschullehrer mehrfach eine Schülerin. In Tirol fand in drei unterschiedlichen Fällen mehrfacher sexueller Missbrauch durch verschiedene Skilehrer statt.<sup>555</sup> Auch in Wien erlebte eine junge Frau mehrfach Vergewaltigungen durch ihren Trainer in einem Wintersportverein. In diesen sportspezifischen Fällen erleben die Betroffenen diese wiederholte sexualisierte Gewalt oft jahrelang. Es ist für die Betroffenen besonders schwer, diese Gewalt durch ihren Trainer als Vertrauensperson und auch meistens Vorbild als solche wahrzunehmen und zu stoppen.<sup>556</sup> Sind Trainer oder Lehrer die Täter wiederholter sexualisierter Gewalt, dann bedeutet diese Gewalt abzuwehren für die Betroffenen auch ein Risiko für ihre sportliche, musikalische oder sonstigen Errungenschaften und Erfolge. Dies dürfte auch den Machtmissbrauchenden und gewalttätigen Trainern und Lehrern bewusst sein.

In einem weiteren Fall missbrauchte ein Gynäkologe seine Machtposition gegenüber der Patientin. Der besagte Gynäkologe sei laut den Fallaufzeichnungen in der Gegend bekannt dafür, dass er Patientinnen nach der abgeschlossenen Untersuchung nochmal zu sich bitten würde. In der Folge sollten sich die Patientinnen erneut entkleiden und der Arzt „begutachtet“ und „untersucht“ dann ihre Brüste und den Intimbereich erneut. Manchmal sprach er den Frauen auch Komplimente für ihre Körperteile aus. Mehrere Frauen schildern solch unangenehme Situationen auf Onlinebewertungsportalen für Ärzt\*innen.

Einen Machtmissbrauch anderer Art, der zur sekundären Viktimisierung der Betroffenen beitrug, beging ein Arzt, der als Gutachter fungieren sollte. Er schrie die Betroffene bei der Untersuchung lautstark an und sprach mit ihr, als sei sie ein kleines Mädchen. In diesem Fall besonders tragisch war, dass es um die Begutachtung einer Frau ging, die als Kind mehrere Jahre von ihrem Stiefonkel schwer sexuell missbraucht worden war.

Ein typisches Machtverhältnis des sozialen Lebens ist das des Arbeitgebers zu seinen Arbeitnehmer\*innen. So kam es auch in den untersuchten Fällen mehrfach vor, dass Arbeitgeber ihre

---

<sup>554</sup> Siehe: *ooe.orf.at*, Missbrauchsvorwürfe gegen Musikschullehrer (2018) <https://ooe.orf.at/stories/3086939/> (Abfragedatum: 08.10.2021).

<sup>555</sup> Siehe: *Tiroler Tageszeitung*, Sexueller Missbrauch: Prozess gegen Ex-Ski-Trainer in Neustift (2019) <https://www.tt.com/artikel/15398825/sexueller-missbrauch-prozess-gegen-ex-ski-trainer-in-neustift> (Abfragedatum: 08.10.2021).

<sup>556</sup> *Rulofs*, „Jeder hat es gesehen...Keiner hat was gesagt.“ Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Kinder- und Jugendsport, in *Sport und Gesellschaft* Band 13/1 (2016) 79.

Machtstellung missbrauchten. In Oberösterreich fanden mehrfach sexuelle Belästigungen durch unterschiedliche Arbeitgeber statt. Ein Arbeitgeber in Oberösterreich vergewaltigte seine Mitarbeiterin mehrfach. Ihm wurde zudem Menschenhandel vorgeworfen. Auch in Tirol wurde eine Betroffene mehrfach von ihrem Chef vergewaltigt. Aus einer der Vergewaltigungen entstand sogar ein Kind.

#### Einsatz von Betäubungsmitteln (insbesondere KO-Tropfen<sup>557</sup>)

Auffallend im Zuge der Aktenrecherche waren auch die Fälle, in denen den Opfern Betäubungsmittel entweder heimlich oder gegen ihren Willen verabreicht wurden. Zumeist waren dies Einzeltaten. Fremdtäter oder Bekannte verabreichten den Opfern KO-Tropfen, um sie zu vergewaltigen. Eine Klientin gab an, dass der Bekannte, der ihr KO-Tropfen ins Getränk mischte und sie danach vergewaltigte, dies auch schon bei einer ihrer Freundinnen getan haben soll.

In einem weiteren Vergewaltigungsfall mit KO-Tropfen sind insgesamt vier Opfer des Täters bekannt. In diesem Fall erschien als besonders gefährlich, dass der Täter sich angeblich in der Ausbildung zum Behindertenbetreuer befunden haben soll.

In wieder einem anderen Fall verabreichte ein Fremdtäter dem Opfer Drogen, brachte es zu sich nach Hause und hielt es dort eine Zeit lang fest. Das Opfer war stark betäubt und konnte sich durch den Drogeneinfluss weder bewegen noch gegen die Vergewaltigung wehren.

Weitere Gewalttaten fanden statt, nachdem das Opfer als auch der Täter (nicht immer gemeinsam) freiwillig Drogen und/oder Alkohol konsumiert hatten. Die Täter nutzten den wehrlosen Zustand der Frauen aus. In einem dieser Fälle waren sowohl Opfer als auch Täter unter dem Einfluss von Alkohol und Ecstasy. Das Opfer fühlte sich ohnmächtig, konnte sich nicht bewegen und sich nicht wehren. Insgesamt kam es zu zwei Übergriffen, die der Täter in diesem Setting beging. Eine weitere Frau wurde zwei Mal von zwei Freunden vergewaltigt, als sie sich jeweils (mit zeitlichen Abständen) zum gemeinsamen Alkoholkonsum trafen. Insgesamt erschienen Frauen mit Suchtproblemen für die Ermittlungsbehörden in den untersuchten Fällen als weniger glaubwürdig.

Die Gefahr KO-Tropfen verabreicht zu bekommen, ist mittlerweile in der Gesellschaft dank vieler nationaler als auch internationaler Aufklärungskampagnen bekannt. Ein bewährtes Mittel

---

<sup>557</sup> Anmerkung: Als „KO-Tropfen“ werden verschiedene Betäubungsmittel bezeichnet. Zumeist wird der Wirkstoff „GHB“ bzw. „Liquid Ecstasy“ in Getränke gemischt. Siehe: *Stadt Wien*, K.O.-Mittel und ihre Wirkung <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/gewalt/kampagnen/ko-tropfen/wirkung.html> (Abfragedatum: 08.10.2021); sowie *Bundeskanzleramt*, Informationsoffensive K.O.-Mittel <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/initiative-gewalt-gegen-frauen-und-kampagnen/informationsoffensive-ko-tropfen.html> (Abfragedatum: 08.10.2021).

für Frauen, um sich vor einer unfreiwilligen Verabreichung von KO-Tropfen zu schützen, gibt es allerdings nicht. Auch in diesem Fall wird die Verantwortung für den eigenen Schutz vor sexualisierter Gewalt gänzlich den Frauen als potenziellen Opfern aufgebürdet. Frauen wird z.B. geraten, ihre Getränke und Speisen nicht unbeaufsichtigt zu lassen sowie keine Getränke von fremden Personen anzunehmen. Auch wenn Frauen die Gefahr von KO-Tropfen bekannt sein sollte, wäre es angemessener und zielführender, Männer als potenzielle Verabreicher dieser Betäubungsmittel bzw. Männer im Allgemeinen via entsprechenden Aufklärungskampagnen zu erziehen. Die Verantwortung der Prävention für sexualisierte Gewalt sollte auch im Zuge der Aufklärungsarbeit nicht bei den (potenziellen) Opfern, sondern bei den (potenziellen) Tätern platziert werden. Die Notwendigkeit von Zivilcourage zur Abwehr von misogynem und grenzüberschreitendem, gar gewalttätigem Verhalten muss allen Männern vermittelt werden.

### **4.3 Diskussion der Forschungsergebnisse**

#### Zum Vorkommen von Reviktimisierungen und den Beziehungsverhältnissen zwischen Opfern und Tätern

Reviktimisierungen gehören zum Alltag von Frauen als Betroffene von Gewalt und Expert\*innen, die diese betreuen. Dies zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Forschung. Alle Gesprächspartner\*innen haben im Zuge ihrer Arbeit Erfahrungen mit Reviktimisierungen durch sexualisierte Gewalt gemacht. Neun Expert\*innen gaben an, dass Reviktimisierungen oft passieren würden. Alle Befragten antworteten, dass die Betroffenen – meist durch Täter aus ihrem sozialen Umfeld – der „bekannte Täter“ – reviktimisiert werden würden. Hier wurden als praktisch relevant Fälle aus dem familiären Umfeld der Opfer genannt. Fast die Hälfte der Expert\*innen merkte aber an, dass manche Frauen auch Opfer von Fremdtätern werden würden. Diese Aussagen der Expert\*innen konnten durch die anschließende Aktenrecherche bestätigt werden. 52 % der Frauen (dies entspricht 202 Frauen) aus den untersuchten Akten haben wiederholt sexualisierte Gewalt und somit Reviktimisierungen erlebt.

Noch deutlicher waren die Ergebnisse der Untersuchung des Beziehungsverhältnisses zwischen Opfer und Täter. 95 % der reviktimisierten Frauen erlebten die Gewalt durch ihnen bekannte Täter. Bekannte Täter kamen auffallend oft, wie von den Expert\*innen angemerkt, aus dem familiären Umfeld der Betroffenen – dies gaben 35 % der Frauen an. Zu der Familie werden Vater, Bruder, Cousin, Onkel, Großvater und Stiefbruder, jedoch nicht der Lebensgefährte bzw. Ehemann gezählt. Bekannte, der Lebensgefährte bzw. Ehemann zur Tatzeit, Freunde, Nachbarn, der Ex-Ehemann bzw. der Ex-Lebensgefährte (zur Tatzeit), sowie Mitbewohner bzw.

Arbeitskollegen machten (in dieser Reihenfolge hinsichtlich der genannten Häufigkeit) die weiteren Täter aus.

66 % der reviktimisierten Frauen erfuhren die Gewalt durch dieselbe bekannte Person. 25 % der reviktimisierten Frauen fielen verschiedenen Tätern zum Opfer. Bei 9 % der Frauen konnte lediglich anhand der Akten festgestellt werden, dass sie wiederholt sexualisierte Gewalt erlebt haben, jedoch nicht, ob durch dieselbe oder verschiedene Personen.

### Eigenschaften der Opfer

Die befragten Expert\*innen gaben an, dass sexualisierte Reviktimisierung in allen sozialen Schichten vorkommen würde. Im Zuge der Aktenstudie konnte bei ca. einem Drittel der Klientinnen keine Informationen zu ihrer Einkommenssituation festgestellt werden. Ein weiteres knappes Drittel ist finanziell unabhängig und etwas mehr als ein Drittel der Frauen ist finanziell abhängig bzw. einkommensschwach. Sexualisierte Gewalt zieht sich ergo in den untersuchten Fällen gleichermaßen durch alle Einkommenschichten. Es galt zu prüfen, ob dies auch auf Reviktimisierungen zutreffend ist.

52 % (78 Frauen) der finanziell abhängigen Frauen wurden reviktimisiert. 42 % (33 Frauen) der finanziell abhängigen Frauen mussten wiederholte sexualisierte Gewalt durch Familienmitglieder erleiden. 26 % (20 Frauen) der finanziell abhängigen Frauen erlebten wiederholte Partnergewalt.

48 % (58 Frauen) der finanziell unabhängigen Frauen wurden reviktimisiert. Auch hier erlebten knapp 21 % davon wiederholte Partnergewalt. Erschreckend ist auch, dass 40 % der finanziell unabhängigen Frauen durch Familienmitglieder reviktimisiert wurden. Diese Ergebnisse bestätigen die Annahme der Expert\*innen, dass sich Reviktimisierungen sexualisierter Gewalt ebenfalls durch alle sozialen Schichten ziehen und ihr Vorkommen wohl eher an gegebene Machtverhältnisse und interpersonelle Ungleichheiten zu knüpfen ist als an soziale Schichten und Gegebenheiten.

Die Expert\*innen gaben an, dass die meisten Betroffenen jüngere Frauen im Alter von 16-39 Jahren sowie Frauen mittleren Alters (40-59 Jahre) seien. Im Zuge der Aktenrecherche zeigte sich ebenso die hohe Betroffenheit von jüngeren Frauen mit 13 % (46 Frauen) im Alter von 16-18 Jahren sowie mit 34 % im Alter zwischen 19 und 25 Jahren (121 Frauen) und 26 % (93 Frauen) im Alter zwischen 26 und 35 Jahren. Jüngere Frauen sind also mit insgesamt 73 % der Fälle besonders häufig vertreten. Aus der Aktenrecherche war zudem ersichtlich, dass insgesamt 25 % (88 Frauen) der Klientinnen Frauen mittleren Alters (im Alter von 36-55 Jahren) sind. Kein/e Expert\*in nannte das häufige Auftreten von älteren Frauen als Opfer sexualisierter

Gewalt. Die Ergebnisse der Aktenrecherche bestätigten, dass sexualisierte Gewalt an älteren Frauen eher im Dunkelfeld verbleibt.

### Erfahrungen mit Victim Blaming und sekundärer Viktimisierung

Alle Expert\*innen gaben an, privat und/oder bei der Arbeit Erfahrungen mit Victim Blaming gemacht zu haben. Insgesamt war Victim Blaming 23-mal Gesprächsthema. Vier Personen aus der Opferarbeit nannten Victim Blaming als einen Risikofaktor für Reviktimisierungen. Zudem gaben sechs von acht Befragten an, Victim Blaming durch Mitarbeiter\*innen von Behörden (Richter\*innen, Polizeibeamt\*innen) erlebt zu haben. Auch im Opfer- und Täterumfeld würde Victim Blaming in der Praxis vorkommen.

Ob eine erlebte sekundäre Viktimisierung zu einer weiteren Reviktimisierung beitragen könnte, konnten die Expert\*innen jedoch nicht beantworten. Die Betreuer\*innen in den Beratungsstellen fragen nicht standardisiert nach Erfahrungen mit Victim Blaming und sekundärer Viktimisierung. Dies war nur ersichtlich, wenn z.B. die Klientinnen selbst davon erzählten, oder dies aus Protokollen o.Ä. aus den Akten hervorging. Außerdem wurden im Zuge der Aktenrecherche einige Erlebnisse der Klientinnen mit sekundärer Viktimisierung deutlich. Diese Daten konnten aber nicht quantitativ ausgewertet werden, da die standardisierte Erfassung dieser Angaben ebenso nicht Usus ist.

Jedenfalls war in 21 % der untersuchten Fälle (80 Frauen) aus den Akten ersichtlich, dass Victim Blaming betrieben wurde. Auffällig war, dass 49 % der betroffenen Frauen Schuldzuweisungen von der eigenen Familie erfuhren. Weitere 17 % der Frauen erlebten Victim Blaming durch Behörden (Polizist\*innen, Staatsanwält\*innen, Richter\*innen). Vorschnell eingestellte Ermittlungsverfahren waren sowohl bei den Klientinnen als auch bei den befragten Expert\*innen ein häufig kritisiertes Thema und führten oftmals zu sekundärer Viktimisierung.

Der Frust der Klientinnen zeigte sich, indem sie teilweise angaben, aufgrund ihrer Erfahrungen mit den Ermittlungsbehörden nicht nochmals Anzeige in einem solchen Fall zu erstatten. Es folgten 16 % der Frauen, die Victim Blaming durch ihre Bekannten/Freund\*innen erfuhren. 12 % der Frauen mussten Victim Blaming sogar durch den Täter selbst bzw. dessen Familie hinnehmen. Weitere 6 % der Klientinnen erlebten Victim Blaming durch die mediale Berichterstattung. Auch hier bestätigen die Informationen aus der Aktenrecherche die Angaben der Expert\*innen. Victim Blaming oder auch die Täter-Opfer-Umkehr kommt in der medialen Praxis häufig vor und untergräbt das Vertrauen der Betroffenen in die Außenwelt. Die sekundäre Viktimisierung durch Victim Blaming kann daher als ein Risikofaktor für Reviktimisierungen gesehen werden.

### Anzeigeverhalten von reviktimisierten Frauen

Alle Expert\*innen bejahten eine Stigmatisierung sexualisierter Gewalt in Österreich. Allerdings vertraten acht der insgesamt zehn Befragten die Meinung, dass in Zukunft mehr sexualisierte Gewalt zur Anzeige gelangen würde.

52 % der Klientinnen haben im Untersuchungszeitraum mindestens eine Gewalttat angezeigt. Demgegenüber haben 48 % der Klientinnen keine Gewalttat/en angezeigt. Besonders oft zeigten Klientinnen, die Opfer einer Einzeltat wurden, diese an – nämlich zu 64 %. Jedoch nur 42 % der reviktimisierten Klientinnen zeigten zumindest eine der erlebten Gewalttaten an. Im Zuge der Aktenrecherche zeigte sich daher eine geringere Anzeigebereitschaft der reviktimisierten Klientinnen. Dies könnte sich damit begründen lassen, dass diese Frauen mehrheitlich die Gewalt durch ihnen bekannte Personen erfahren mussten und eine Anzeige ihnen daher aus mehreren Gründen (Abhängigkeiten, Machtverhältnisse, ausgeübter Druck und Einschüchterung etc.) schwerer fällt. Viele betroffene Frauen bagatellisieren die sexualisierte Gewalt, fühlen sich einem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nicht gewachsen und sehen – als Folge der tertiären Viktimisierung – keinen Ausweg mehr aus der Gewalt. Die meisten Reviktimisierungen dürften daher im Dunkelfeld verbleiben und das Anzeigeverhalten von reviktimisierten Frauen daher noch zurückhaltender sein als bisher angenommen.

## **5. Schlussbetrachtung**

Ziel der vorliegenden Dissertation war es, eine Ursachenforschung zur Reviktimisierung von Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt in Österreich zu betreiben. Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit ist die Erkenntnis, dass die Problematik von Reviktimisierungen nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch bei Expert\*innen aus verschiedensten Tätigkeitsbereichen wenig bis gar nicht bekannt ist. Das ist aufgrund der weitreichenden psychischen, physischen und sozialen Folgen von wiederholter sexualisierter Gewalt sehr bedenklich. Außerdem zeigten die Aktenstudie sowie die Expert\*innenbefragungen, dass Reviktimisierungen häufig vorkommen und ließen weitere Schlüsse auf mögliche Ursachen, Risikofaktoren und darauf basierenden Interventionsmöglichkeiten zu. Schließlich sind vor allem die folgenden Forschungsergebnisse von Bedeutung:

- *Reviktimisierungen kommen in der Stichprobe häufig vor.*

Mehr als die Hälfte der Klientinnen, nämlich 52 % (202 Frauen) haben Reviktimisierungen erlebt. Neun von zehn befragte Expert\*innen gaben an, dass Reviktimisierungen oft vorkommen würden.

- *272 von 389 Klientinnen berichteten in der vorliegenden Erhebung, mindestens einmal sehr schwere sexualisierte Gewalt erlebt zu haben.*

Als sehr schwere sexualisierte Gewalt gewertet wurden vollendete Vergewaltigung, (schwerer) sexueller Missbrauch von Unmündigen und Jugendlichen, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person und das Zuführen zur Prostitution sowie Zuhälterei.

- *Die Täter sind bekannt.*

95 % der Frauen, die Reviktimisierungen erlebten, erfuhren diese durch ihnen bekannte Täter. Dagegen wurden nur 5 % der Frauen wiederholt Opfer von verschiedenen Fremdtätern. Als bekannte Täter wurden genannt: Familienmitglied/er, Bekannter/Bekannte, Lebensgefährtin/Ehemann (zur Tatzeit), Freund/Freunde, Nachbar, Ex-Ehemann/Ex-Lebensgefährtin (zur Tatzeit), Mitbewohner und Arbeitskollege/n. Familienmitglieder (35 %) und Bekannte (30 %) wurden am häufigsten als Täter genannt.

- *Mehrheitlich wird derselbe Täter gewalttätig.*

66 % der Frauen, denen wiederholt sexualisierte Gewalt angetan wurde, erfuhren diese von derselben bekannten Person. 25 % der Opfer von Reviktimisierungen erlebten diese durch verschiedene mit ihnen bekannte Täter.

- *Sexueller Missbrauch in der Kindheit ist ein Risikofaktor für Reviktimisierungen im späteren Leben.*

Dass sexueller Missbrauch in der Kindheit ein Risikofaktor für weitere Opfererfahrungen im Erwachsenenalter ist, zeigte sich auch in der Aktenauswertung. Die meisten Frauen erlebten in ihrer Kindheit über einen längeren Zeitraum sexuellen Missbrauch durch zumindest ein Familienmitglied sowie anschließend im Erwachsenenalter weitere sexualisierte Gewalt durch zumindest eine ihnen bekannte Person.

- *Frauen, die älter als 26 Jahre sind, erlebten häufiger Reviktimisierungen als Einzeltaten.*

Die Gruppe der jüngeren Frauen unter 26 Jahren (16-25 Jahre) scheint häufiger von Einzeltaten betroffen zu sein als von Reviktimisierungen. Dieses Ergebnis ist signifikant.

- *Einkommensschwache Frauen haben ein höheres Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden.*

In der Stichprobe sind einkommensschwache bzw. von Dritten finanziell abhängige Frauen (mehr als die Hälfte) häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als finanziell unabhängige Frauen. Dieses Ergebnis ist signifikant.

- *Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsstand des Opfers und dem Erleben von Einzeltaten bzw. Reviktimisierungen.*

Das Bildungsniveau der Stichprobe stimmte weitgehend mit dem der weiblichen Gesamtbevölkerung überein. Die Klasseneinteilungen der Stichprobe und der Quelle differieren aber. Ein Zusammenhang zwischen der Ausbildung und dem Erleben von Einzeltaten oder Reviktimisierungen war nicht festzustellen.

- *Einen Zusammenhang zwischen der Wohnsituation und dem Erleben von Einzeltaten bzw. Reviktimisierungen scheint es nur in Bezug auf bestimmte Gruppen gegeben.*

Frauen, die mit der Familie zusammenwohnten, wurden vor allem Opfer von Reviktimisierungen und Frauen, die in Wohngemeinschaften lebten, erlebten Einzeltaten und Reviktimisierungen ungefähr gleich häufig.

- *Mehr als die Hälfte der Frauen, die nach erlittener sexualisierter Gewalt eine Beratungsstelle aufsuchten, gaben an „ledig“ zu sein.*

„Ledige“ Frauen aus der Stichprobe erlebten häufiger Einzeltaten (56 %) als Reviktimisierungen (44 %). 89 % der reviktimisierten ledigen Frauen erfuhren die wiederholte sexualisierte Gewalt durch Täter in ihrem sozialen Umfeld.

- *Die reviktimisierten Klientinnen aus der Stichprobe zeigten eine geringere Anzeigebereitschaft als Frauen, die eine Einzeltat erlebten.*

In den meisten Fällen wurden Familienmitglieder bzw. zumindest bekannte Personen wiederholt gewalttätig gegenüber den reviktimisierten Personen. Dies könnte der Grund für die geringere Anzeigebereitschaft sein.

- *Victim Blaming kann als ein Risikofaktor für Reviktimisierungen gesehen werden.*

Victim Blaming kommt in der Praxis häufig vor und verursacht bei den meisten Betroffenen einen großen Leidensdruck.

## 6. Eigene Meinung

Die Forschungsergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass das Phänomen „sexualisierte Reviktimisierung“ aufgrund seiner praktischen Bedeutung in den öffentlichen Diskurs gelangen muss; und das, gerade weil die Gesellschaft einen Einfluss auf das Vorkommen von Reviktimisierungen hat. Ein in dieser Arbeit geführter gesellschaftspolitischer Dialog über den Einfluss von Bewusstseinsbildung zum Thema „sexualisierte Gewalt“, die Abschaffung „traditioneller Rollenbilder und institutioneller Machtgefälle“, das Vermeiden der „Objektifizierung der Frau“ sowie die Berücksichtigung der „Macht der Sprache“ und das Vermeiden von „Victim Blaming“ könnten helfen, Reviktimisierungen zu vermeiden.

Die strukturelle Gleichstellung muss das übergeordnete Ziel sein. Solange Frauen in der Lebensrealität diskriminiert werden und gleichzeitig viele Expert\*innen keine Kenntnis vom Phänomen der Reviktimisierung haben, wird es schwierig sein, diesbezüglich präventiv zu handeln. Bei den Akteur\*innen der Strafverfolgungsbehörden herrscht Handlungsbedarf, um herrschenden Vorurteilen gegen Opfer sexualisierter Gewalt sowie täterschützenden Haltungen entgegenzuwirken. Die Wissenschaft hat falsche „Erwartungen“ an Opfer in den letzten Jahren entkräftet. Diese Ergebnisse müssen nun in die Strafrechtspraxis Eingang finden.

Zudem muss der Ablauf der Prozessbegleitung in der Praxis verbessert werden. Die notwendigen Informationen (über Opferrechte) erreichen die Opfer bei der Polizei oft zu spät oder gar nicht. Viele Polizist\*innen scheinen nicht zu wissen, dass Betroffene auch schon bei Erstattung der Anzeige Anspruch auf Prozessbegleitung haben. Es wäre hilfreich, wenn die Prozessbegleitung bereits vor der Anzeigenerstattung hinzugezogen werden würde. Auch auf den Datenschutz der Opferzeuginnen müsste zu deren Schutz besser geachtet werden. Wichtige Tätigkeiten im Zuge der Prozessbegleitung sind auch mit dem Bundesministerium für Justiz nicht abrechenbar.

Opferschutzeinrichtungen und Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit brauchen mehr Ressourcen. Es braucht österreichweit weitere auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Opferschutzeinrichtungen.

Es wäre ebenso wichtig, dass die Ergebnisse aus der Opferforschung Eingang in die Gesetzgebung und Judikatur finden. Eine Mischung aus repressiven und restaurativen Maßnahmen zur strafrechtlichen Behandlung von Sexualstraftaten muss implementiert werden. Die „Täterarbeit“ in Österreich muss intensiviert werden. Opfern sexualisierter Gewalt, die sich wiedergutmachende Maßnahmen wünschen, müssen einen Zugang dazu bekommen. Dies ist derzeit

meistens aufgrund der Schwere der Tat rechtlich nicht möglich. Untersuchungen zur Wirkung einer strengen Strafenpolitik und Strafenpraxis zeigen, dass ein ausschließlich repressives und rigides Strafrecht nicht geeignet ist, um nachhaltig und präventiv (auch) auf Sexualstraftaten zu reagieren und Reviktimisierungen zu vermeiden.

## 7. Anhänge

### A. Abstract (Deutsch)

Im Zuge dieser Dissertation soll die Reviktimisierung durch sexualisierte Gewalt untersucht werden. Von einer solchen Reviktimisierung spricht man, wenn eine Person, die schon einmal Opfer sexualisierter Gewalt wurde, erneut Opfer einer solchen Gewalttat wird.<sup>558</sup>

Obwohl der Leidensdruck für reviktimisierte Personen besonders groß ist, ist dieses Phänomen eher unbekannt. In Österreich existieren bis dato keine empirischen Forschungen zum Vorkommen von Reviktimisierungen. Ursächlich dafür dürfte sein, dass sexualisierte Gewalt an Frauen gegenwärtig noch immer zu den Tabuthemen unserer vermeintlich aufgeklärten und informierten Gesellschaft zählt und den Betroffenen noch immer eine (Mit-)Schuld zugesprochen wird, insbesondere wenn sie sich längere Zeit nicht aus einer Gewaltbeziehung lösen (können).

Durch diese Tabuisierung und die strukturelle Diskriminierung von Frauen wird verhindert, dass dieses Phänomen öffentliche Sichtbarkeit erlangt. Die Gefahr einer Stigmatisierung sowie Unüberschaubarkeit des Problems aufgrund der fehlenden Datenlage ist groß.

Während häusliche Gewalt häufiger thematisiert wird und sich die nationalen Rechtsinstrumente zum Schutz von Gewaltopfern vor allem an Opfer „normaler“ – nämlich nicht sexualisierter – häuslicher Gewalt richten, wird auf die spezielle Gewaltform der sexualisierten Gewalt auch international nicht genug eingegangen. Die vergangenen Reformen des nationalen Sexualstrafrechts basierten größtenteils auf der umstrittenen Abschreckungstheorie<sup>559</sup>. Ob diese restriktive Vorgehensweise im Sinne einer „neuen Punitivität“ tatsächlich dienlich ist, um Reviktimisierungen zu verhindern und den Opferinteressen zu entsprechen oder lediglich populistische Forderungen stillen soll, ist fraglich und soll ebenfalls im Zuge dieser Dissertation untersucht werden.

Es ist nicht nur aus der Sicht der Wissenschaft, sondern auch im Interesse jedes einzelnen Opfers wichtig zu klären, in welchem Kontext es zu Reviktimisierungen kommen kann und welche Faktoren eine (wiederholte) Opferwerdung begünstigen bzw. umgekehrt als Schutzfaktoren präventiv wirken können. Die sexualisierte Reviktimisierung muss in Österreich als ernstes Problem erkannt und speziell adressiert werden, damit die Lebensumstände von betroffenen

---

<sup>558</sup> Krahé, Internationales Handbuch der Kriminologie II (2009) 788.

<sup>559</sup> Vgl.: *Task Force Strafrecht*, Endbericht (2019).

Frauen nachhaltig verbessert und ihnen adäquate Unterstützungsangebote gemacht werden können. Das ist ein zentrales Anliegen der Forschung im Zuge dieser Dissertation.

## **B. Abstract (English)**

This dissertation deals with revictimization by sexualized violence. Sexualized revictimization occurs when a person who has previously been a victim of sexualized violence becomes a victim of such violence again.<sup>560</sup>

Although the pressure of suffering for revictimized persons is particularly great, this phenomenon is relatively unknown. In Austria there has been no empirical research to date on the incidence of revictimization. This is probably due to the fact that sexualized violence against women is still one of the taboo subjects of our supposedly enlightened and informed society, and that those affected are still (partially) blamed, especially if they do not (cannot) extricate themselves from a violent relationship for a longer period of time.

This taboo and structural discrimination against women prevents this phenomenon from entering the public discourse. There is a great risk of stigmatization and of the problem becoming unmanageable due to the lack of data.

While domestic violence is more often in the public discourse and national legal instruments for the protection of victims of violence are mainly directed at victims of "normal" – namely non-sexualized – domestic violence, this particular form of sexualized violence is not sufficiently addressed, even internationally. Past reforms of national sexual criminal law were largely based on the controversial theory of deterrence<sup>561</sup>. Whether this restrictive approach in the sense of a "new punitiveness" is helpful to prevent revictimization and meet victims' interests, or is merely intended to satisfy populist demands, is questionable and will also be discussed in the course of this dissertation.

It is important not only from the point of view of science but also of each individual victim to clarify the context in which revictimization can occur and which factors promote (repeated) victimization or, conversely, can have a preventive effect as protective factors. Sexualized revictimization must be recognized as a serious problem in Austria and specifically addressed so that the living conditions of the women affected can be improved in the long term and adequate support can be offered to them. This is a central concern of the research during this dissertation.

---

<sup>560</sup> *Krahé*, Internationales Handbuch der Kriminologie II (2009) 788.

<sup>561</sup> cf.: *Task Force Strafrecht*, Endbericht (2019).

## C. Weitere Tabellen

ÖSTERREICH JÄNNER BIS DEZEMBER 2021			OPFERTABELLE															TABELLE 3 BLATT 2, TEIL 1		
ALTERSSTRUKTUR DER OPFER																				
AUSGEWÄHLTE DELIKTE	unter 6 J.			6 bis unter 10 J.			10 bis unter 14 J.			14 bis unter 18 J.			18 bis unter 21 J.			21 bis unter 25 J.				
	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges		
§ 144 StGB	1	-	1	2	-	2	25	10	35	114	10	124	220	23	243	227	32	259		
§ 145 StGB	1	-	1	2	1	3	2	3	5	12	3	15	18	7	25	21	4	25		
§ 201 StGB	-	4	4	5	5	10	10	48	58	17	239	256	5	120	125	3	155	158		
§ 202 StGB	4	2	6	1	2	3	1	15	16	2	55	57	1	28	29	-	32	32		
§ 205 StGB	-	-	-	-	1	1	-	2	2	6	66	72	4	20	24	6	37	43		
§ 205a StGB	-	2	2	-	-	-	1	6	7	1	45	46	-	25	25	1	18	19		
§ 206 StGB	31	62	93	26	79	105	30	192	222	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
§ 207 StGB	20	67	87	18	79	97	31	121	152	-	2	2	-	-	-	-	-	-		
§ 207b StGB	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	9	61	70	-	-	-	-	-		
§ 217 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4	-	11	11	1	13	14		
§ 218 StGB	2	9	11	4	19	23	17	146	163	37	338	375	26	227	253	18	244	262		
STRAFBARE HANDLUNGEN																				
GEGEN LEIB UND LEBEN	210	165	375	308	143	451	1.103	419	1.522	2.078	1.049	3.127	2.020	1.025	3.045	2.824	1.481	4.305		
DAVON VERBRECHEN	11	8	19	3	4	7	26	9	35	120	22	142	119	18	137	151	41	192		
DAVON VERGEHEN	199	157	356	305	139	444	1.077	410	1.487	1.958	1.027	2.985	1.901	1.007	2.908	2.673	1.440	4.113		
STRAFBARE HANDLUNGEN																				
GEGEN DIE FREIHEIT	271	262	533	223	183	406	505	555	1.060	1.184	1.172	2.356	916	1.118	2.034	1.245	1.483	2.728		
DAVON VERBRECHEN	56	49	105	23	30	53	49	79	128	113	130	243	99	119	218	113	165	278		
DAVON VERGEHEN	215	213	428	200	153	353	456	476	932	1.071	1.042	2.113	817	999	1.816	1.132	1.318	2.450		
STRAFBARE HANDLUNGEN																				
GEGEN FREMDES VERMÖGEN	5	1	6	12	1	13	253	38	291	607	48	655	489	70	559	459	78	537		
DAVON VERBRECHEN	5	1	6	12	1	13	253	38	291	607	48	655	489	70	559	459	78	537		
DAVON VERGEHEN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
STRAFBARE HANDLUNGEN GG																				
D SEXUELLE INTEGRITÄT UND	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
SELBSTBESTIMMUNG	57	146	203	54	185	239	91	530	621	72	810	882	36	431	467	29	499	528		
DAVON VERBRECHEN	55	135	190	50	166	216	72	378	450	25	366	391	10	179	189	10	237	247		
DAVON VERGEHEN	2	11	13	4	19	23	19	152	171	47	444	491	26	252	278	19	262	281		

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 3, Blatt 2, Teil 1, B20.

ÖSTERREICH JÄNNER BIS DEZEMBER 2021			OPFERTABELLE															TABELLE 3 BLATT 2, TEIL 2		
ALTERSSTRUKTUR DER OPFER																				
AUSGEWÄHLTE DELIKTE	25 bis unter 40 J.			40 bis unter 65 J.			65 und älter			männlich gesamt	weiblich gesamt	INSGESAMT	davon							
	m	w	ges	m	w	ges	m	w	ges				Inländer	Fremde						
§ 144 StGB	484	111	595	452	179	631	77	31	108	1.602	396	1.998	1.682	316						
§ 145 StGB	48	24	72	73	34	107	14	8	22	191	84	275	208	67						
§ 201 StGB	16	285	301	6	137	143	-	5	5	62	998	1.060	739	321						
§ 202 StGB	5	46	51	2	17	19	-	3	3	16	200	216	163	53						
§ 205 StGB	10	55	65	1	25	26	-	8	8	27	214	241	208	33						
§ 205a StGB	-	50	50	1	23	24	-	1	1	4	170	174	126	48						
§ 206 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	87	333	420	321	99						
§ 207 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	69	269	338	268	70						
§ 207b StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	61	71	62	9						
§ 217 StGB	-	14	14	-	1	1	-	-	-	1	43	44	-	44						
§ 218 StGB	39	418	457	27	252	279	5	25	30	175	1.678	1.853	1.450	403						
STRAFBARE HANDLUNGEN																				
GEGEN LEIB UND LEBEN	8.269	5.323	13.592	5.713	3.830	9.543	731	622	1.353	23.256	14.057	37.313	24.435	12.878						
DAVON VERBRECHEN	487	135	622	278	111	389	35	75	110	1.230	423	1.653	1.026	627						
DAVON VERGEHEN	7.782	5.188	12.970	5.435	3.719	9.154	696	547	1.243	22.026	13.634	35.660	23.409	12.251						
STRAFBARE HANDLUNGEN																				
GEGEN DIE FREIHEIT	4.404	5.509	9.913	4.268	4.139	8.407	639	480	1.119	13.655	14.901	28.556	19.489	9.067						
DAVON VERBRECHEN	377	607	984	307	379	686	42	34	76	1.179	1.592	2.771	1.608	1.163						
DAVON VERGEHEN	4.027	4.902	8.929	3.961	3.760	7.721	597	446	1.043	12.476	13.309	25.785	17.881	7.904						
STRAFBARE HANDLUNGEN																				
GEGEN FREMDES VERMÖGEN	988	340	1.328	818	394	1.212	130	86	216	3.761	1.056	4.817	3.729	1.088						
DAVON VERBRECHEN	988	340	1.328	818	394	1.212	130	86	216	3.761	1.056	4.817	3.729	1.088						
DAVON VERGEHEN	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
STRAFBARE HANDLUNGEN GG																				
D SEXUELLE INTEGRITÄT UND	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
SELBSTBESTIMMUNG	70	868	938	37	455	492	5	42	47	451	3.966	4.417	3.337	1.080						
DAVON VERBRECHEN	31	400	431	9	180	189	-	16	16	262	2.057	2.319	1.699	620						
DAVON VERGEHEN	39	468	507	28	275	303	5	26	31	189	1.909	2.098	1.638	460						

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 3, Blatt 2, Teil 2, B21.

	ABSOLUTE ANZAHL UND BKBZ															
	S U M M E		unter 10 J.		10 bis unter 14 J.		14 bis unter 18 J.		18 bis unter 21 J.		21 bis unter 25 J.		25 bis unter 40 J.		40 und älter	
	INSG	KBZ	INSG	BKBZ	INSG	BKBZ	INSG	BKBZ	INSG	BKBZ	INSG	BKBZ	INSG	BKBZ	INSG	BKBZ
STRAFBARE HANDLUNGEN																
GEGEN LEIB UND LEBEN	70.702	792,9	224	26,0	1.378	409,2	4.923	1.429,7	5.258	1.942,4	6.819	1.632,6	23.088	1.267,6	29.012	596,4
DAVON VERBRECHEN	1.589	17,8	3	0,3	72	21,4	256	74,3	188	69,5	184	44,1	550	30,2	336	6,9
DAVON VERGEHEN	69.113	775,1	221	25,7	1.306	387,8	4.667	1.355,4	5.070	1.873,0	6.635	1.588,6	22.538	1.237,4	28.676	589,5
DAVON STRASSENVERKEHR	27.863	312,5	45	5,2	101	30,0	1.112	322,9	1.922	710,0	2.422	579,9	7.694	422,4	14.567	299,4
STRAFBARE HANDLUNGEN																
GEGEN DIE FREIHEIT	24.540	275,2	27	3,1	486	144,3	1.879	545,7	1.596	589,6	2.241	536,6	9.463	519,6	8.848	181,9
DAVON VERBRECHEN	2.331	26,1	4	0,5	34	10,1	176	51,1	139	51,4	222	53,2	952	52,3	804	16,5
DAVON VERGEHEN	22.209	249,1	23	2,7	452	134,2	1.703	494,6	1.457	538,3	2.019	483,4	8.511	467,3	8.044	165,4
STRAFBARE HANDLUNGEN																
GEGEN FREMDES VERMÖGEN	102.997	1.155,1	475	55,1	4.500	1.336,2	13.352	3.877,7	8.968	3.313,0	11.398	2.729,0	34.829	1.912,2	29.475	605,9
DAVON VERBRECHEN	5.824	65,3	13	1,5	275	81,7	922	267,8	580	214,3	702	168,1	1.917	105,3	1.415	29,1
DAVON VERGEHEN	97.173	1.089,8	462	53,6	4.225	1.254,6	12.430	3.609,9	8.388	3.098,7	10.696	2.560,9	32.912	1.807,0	28.060	576,8
STRAFBARE HANDLUNGEN GG D																
SEX INTEGR U SELBSTBEST	6.195	69,5	51	5,9	526	156,2	1.125	326,7	540	199,5	526	125,9	1.726	94,8	1.701	35,0
DAVON VERBRECHEN	2.167	24,3	13	1,5	119	35,3	323	93,8	207	76,5	225	53,9	736	40,4	544	11,2
DAVON VERGEHEN	4.028	45,2	38	4,4	407	120,9	802	232,9	333	123,0	301	72,1	990	54,4	1.157	23,8
STRAFBARE HANDLUNGEN BEI																
VERKEHR MIT GELD	1.027	11,5	-	-	15	4,5	131	38,0	100	36,9	99	23,7	359	19,7	323	6,6
DAVON VERBRECHEN	354	4,0	-	-	3	0,9	46	13,4	52	19,2	41	9,8	108	5,9	104	2,1
DAVON VERGEHEN	673	7,5	-	-	12	3,6	85	24,7	48	17,7	58	13,9	251	13,8	219	4,5
SONSTIGE STRAFBARE																
HANDLUNGEN NACH D. STGB	22.595	253,4	43	5,0	165	49,0	1.792	520,4	1.681	621,0	2.300	550,7	8.236	452,2	8.378	172,2
DAVON VERBRECHEN	2.216	24,9	5	0,6	29	8,6	216	62,7	173	63,9	171	40,9	730	40,1	892	18,3
DAVON VERGEHEN	20.379	228,5	38	4,4	136	40,4	1.576	457,7	1.508	557,1	2.129	509,7	7.506	412,1	7.486	153,9
STRAFBARE HANDLUNGEN N.																
STRAFR. NEBENGESETZEN	38.905	436,3	9	1,0	356	105,7	5.728	1.663,5	5.829	2.153,4	6.279	1.503,4	14.833	814,4	5.871	120,7
DAVON VERBRECHEN	4.775	53,6	3	0,3	87	25,8	650	188,8	447	165,1	628	150,4	1.955	107,3	1.005	20,7
DAVON VERGEHEN	34.130	382,8	6	0,7	269	79,9	5.078	1.474,8	5.382	1.988,2	5.651	1.353,0	12.878	707,1	4.866	100,0
GESAMTSUMME ALLER																
STRAFBAREN HANDLUNGEN	266.961	2.993,9	829	96,2	7.426	2.205,1	28.930	8.401,8	23.972	8.855,9	29.662	7.101,8	92.534	5.080,5	83.608	1.718,7
DAVON VERBRECHEN	19.256	216,0	41	4,8	619	183,8	2.589	751,9	1.786	659,8	2.173	520,3	6.948	381,5	5.100	104,8
DAVON VERGEHEN	247.705	2.777,9	788	91,5	6.807	2.021,3	26.341	7.650,0	22.186	8.196,1	27.489	6.581,6	85.586	4.699,0	78.508	1.613,8

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 5, Blatt 6, B29.

## **D. Ergebnisse der induktiven Kategorienbildung<sup>562</sup>**

1. Bevorzugte Verwendung des Begriffs „sexuelle Gewalt“
2. Bevorzugte Verwendung des Begriffs „sexualisierte Gewalt“
3. Bedeutung der Unterscheidung der Begriffe „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ für die Expert\*innen
4. Vorkommnis von sexualisierten Reviktimisierungen
5. Herausforderungen bei der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
6. Welche Herausforderungen treten bei der Arbeit mit Opfern von sexualisierter Gewalt auf?
7. Herausforderungen bei der Arbeit mit Tätern von sexualisierter Gewalt
8. Altersgruppen der Opfer sexualisierter Gewalt
9. Zugehörigkeit der Opfer sexualisierter Gewalt zu sozialen Schichten
10. Einordnung der sexualisierten Gewalt zu Delikten
11. Altersgruppen der Täter sexualisierter Gewalt
12. Zugehörigkeit der Täter sexualisierter Gewalt zu sozialen Schichten
13. Zeiträume zwischen den Reviktimisierungen
14. Reviktimisierungen im sozialen Nahraum der Opfer – begangen durch bekannte Täter
15. Reviktimisierungen begangen von jeweils fremden Tätern
16. Krankheitsbilder bei den Opfern nach einer Tat
17. Täterprofile bei Tätern
18. Eigene Opfererfahrungen bei Tätern
19. Bedeutung von Täterprofilen für die Expert\*innen
20. Maßnahmen in der Arbeit mit den Opfern
21. Verschlussenheit/Scham/Schuldgefühle bei Opfern
22. Maßnahmen in der Arbeit mit den Tätern
23. Verschlussenheit/Scham/Leugnen/Bagatellisieren bei Tätern
24. Kontaktaufnahmen durch die Opfer selbst (Gründe und Vorkommen)
25. Kontaktaufnahmen durch die Täter selbst (Gründe und Vorkommen)
26. Kontaktaufnahmen durch eine Behörde/Institution/im Zuge eines Verfahrens
27. Anzahl der betreuten Opfer
28. Anzahl der betreuten Täter

---

<sup>562</sup> Anmerkung: Dies sind aufgrund der Überschaubarkeit die Hauptkategorien ohne Unterkategorien bzw. ohne Subcodes.

29. Risikofaktoren für Reviktimisierungen – begangen von fremden Tätern
30. Risikofaktoren für Reviktimisierungen – begangen von dem Opfer bekannten Täter/n
31. Folgen von sexualisierter Gewalt für die Opfer
32. Folgen für den Täter
33. Beitrag der Folgen sexualisierter Gewalt zu einer Reviktimisierung (Opfersicht)
34. Beitrag der Folgen sexualisierter Gewalt zu einer Wiederholungstat (Tätersicht)
35. Gründe für Wiederholungstaten durch Täter
36. Umstände, die eine Wiederholungstat verhindern
37. Umstände, die eine Reviktimisierung verhindern
38. Zufriedenheit mit den Bestimmungen des österreichischen Sexualstrafrechts
39. Zufriedenheit mit den Bestimmungen des Opferrechts
40. Befürwortung eines eher repressiven Strafrechts
41. Befürwortung eines eher restaurativen Strafrechts
42. Wünsche bezüglich der Konsequenzen für den Täter (Opfersicht)
43. Wünsche bezüglich der Konsequenzen für den Täter (Tätersicht)
44. Gewünschte Änderungen im österreichischen Strafrecht
45. Gewünschte Änderungen im Opferrecht
46. Zufriedenheit mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden
47. Zufriedenheit bezüglich des Austauschs mit den Ermittlungsbehörden
48. Zufriedenheit mit der Art der Ermittlungsbehörden, die Opfer zu behandeln
49. Stigmatisierung sexualisierter Gewalt in der österreichischen Gesellschaft
50. Gewünschte Änderungen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft
51. Beitrag der Gesellschaft zur Reviktimisierungen
52. Beitrag von Stigmatisierung zu Reviktimisierungen
53. Erfahrung mit Victim Blaming
54. Einfluss von Victim Blaming auf Reviktimisierungen
55. Erfahrung mit sekundären Viktimisierungen
56. Einfluss von sekundärer Viktimisierung auf Reviktimisierungen
57. Gebotene Vorgehensweise bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt
58. Prognose: Häufigkeit von sexualisierter Gewalt wird zunehmen
59. Prognose: Häufigkeit von sexualisierter Gewalt wird abnehmen
60. Prognose: Häufigkeit von sexualisierter Gewalt bleibt gleich
61. Prognose: Anzeigeraten bei Sexualdelikten werden steigen.
62. Prognose: Anzeigeraten bei Sexualdelikten werden sinken.

63. Prognose: Anzeigeraten bei Sexualdelikten werden gleichbleiben.
64. Prognose Verurteilungsraten bei Sexualdelikten werden steigen.
65. Prognose: Verurteilungsraten bei Sexualdelikten werden sinken.
66. Prognose: Verurteilungsraten bei Sexualdelikten werden sich nicht ändern (gleichbleiben).
67. Von den Expert\*innen gewünschte Maßnahmen und Veränderungen.

## E. Datenblatt zur Aktenauswertung

### Datenblatt zur Aktenauswertung

1. Alter (Geburtsdatum)		
2. Staatsbürgerschaft	Ö	andere
3. Wohnort (Bundesland)		

4. Thematischer Hintergrund der Kontaktaufnahme
  - a. Sexueller Missbrauch
    - i. In der Kindheit
    - ii. Aktuell
  - b. Sexuelle Belästigung
    - i. Öffentlich
  - c. Sexuelle Nötigung
  - d. Vergewaltigung
  - e. Stalking
  - f. Sonstiges
  - g. MIT KO.-Tropfen
  - h. Tat am Arbeitsplatz
5. In Anspruch genommene Leistung (Mehrfachnennung möglich)
  - a. Psychotherapie
  - b. Info und Orientierung
  - c. Beratung
  - d. Krisenintervention
  - e. Psychotherapie
  - f. PB
6. Zugang zur Beratungsstelle (Mehrfachnennung möglich)
  - a. Eigeninitiative
  - b. Polizei
  - c. Internet
  - d. War schon mal da
  - e. Bekannte/Freunde/Familie
  - f. Ärztin/Klinik
  - g. Opfernotruf/Opferschutzeinrichtung
  - h. Andere Einrichtung
  - i. Sonstiges
7. Wohnsituation
  - a. Ohne Angaben
  - b. Familie/Verwandte
  - c. Institution/Heim
  - d. Obdachlos
  - e. WG
  - f. Allein-lebend
  - g. Sonstige

8. Familienstand (Mehrfachnennung möglich)
  - a. Ohne Angaben
  - b. Ehe/Eingetragene Partnerschaft
  - c. Lebensgemeinschaft
  - d. Geschieden/ aufgelöste Partnerschaft
  - e. Verwitwet/Hinterbliebene der eingetragenen Partnerschaft
  - f. Ledig
  - g. Kinder
  
9. Ausbildung (Mehrfachnennung möglich)
  - a. Ohne Angaben
  - b. Lehre/BMS
  - c. Anderer Abschluss
  - d. Pflichtschule
  - e. AHS/BHS
  - f. Studentin
  - g. Ohne Abschluss
  - h. Akademischer Abschluss
  - i. Sonstiges
  
10. Einkommen
  - a. Ohne Angaben
  - b. AMS-Bezug
  - c. Unselbständige Erwerbstätigkeit Teilzeit
  - d. Unselbständige Erwerbstätigkeit Vollzeit
  - e. Selbst. erwerbstätig
  - f. Alterspension
  - g. Geringfügige Beschäftigung
  - h. Reha-Geld/Invalidenpension
  - i. Kein Einkommen
  - j. Unterstützung durch Angehörige
  - k. Familienbeihilfe/Stipendium
  - l. Arbeitssuchend ohne AMS-Bezug
  - m. Karenz
  - n. Sonstiges
  
11. Reviktimisierung erlebt
  - a. Ja
  - b. Nein (also Einzeltat)
  - c.
  
12. Bekannter Täter der RV
  - a. Bekannter/Freund/aus Freundeskreis
  - b. Familie
  - c. Arbeitskollege
  - d. Eigener Partner (zur Tatzeit)
  - e. Ex-Partner (zur Tatzeit)
  - f. Verlobter/Ehemann (zur Tatzeit)
  - g. Nachbar
  - h. Unklar

13. Fremdtäter der RV

- a. Tat passierte in der Öffentlichkeit
- b. Tat passierte in privaten Räumen

14. Auch schon andere Verwandte/ z.B. Mutter waren betroffen (Gewalt als transgenerati-  
onales Problem)

- a. Auch durch jeweils Fremdtäter
- b. Auch durch (gleichen) bekannten Täter
- c. Unklar

15. Erzählen von Erlebnissen mit Victim Blaming/Sekundärer Viktimisierung

- a. Victim Blaming erlebt
  - i. Durch Bekannte/Freund\*innen/Familie
  - ii. Durch Behörden/Gerichte
  - iii. Durch Öffentlichkeit
- b. Sekundäre Viktimisierung erlebt
  - i. Durch Behörden
  - ii. Durch Gerichte

## **F. Expert\*innengespräch zur Umsetzung der Opferrechte in der Steiermark**

### **Expert\*innengespräch im Zuge der Dissertation:**

*„Vom Opfer zum Serienopfer“ Ursachenforschung zur Reviktimisierung von Frauen als Opfer von sexualisierter Gewalt in Österreich*

**Verfasserin:** Mag.<sup>a</sup> iur. Greta Teresa Pomberger

**Befragte Expertin:** Johanna Gruber, MA als Prozessbegleiterin der Beratungsstelle „TARA“ Graz

Das Gespräch fand am 04.02.2022 telefonisch um 11:00 Uhr statt. Während des Gesprächs sind Notizen gemacht worden, die nun gemeinsam mit dem Gedankenprotokoll verschriftlicht werden.

Johanna Gruber, MA hat die Verschriftlichung des Gesprächs gesichtet, sowie ergänzt und am 23.02.2022 abgenommen.

---

**Mag.<sup>a</sup> Greta Pomberger: Besonders schutzbedürftige Opfer haben ja unter anderem das Recht gem. § 66a (2) Z1 StPO nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden. Haben Sie Erfahrungen hinsichtlich der Gewährung dieses Rechts in der Praxis?**

**Johanna Gruber, MA:** Hier sind die Erfahrungen unterschiedlich. Es kommt schon oft vor, dass männliche Polizeibeamte Druck auf die Opfer ausüben, indem sie ihnen kommunizieren, die Vernehmung müsse „sogleich“ stattfinden. Die Opfer werden auf diese Weise unter Stress gesetzt und stimmen dann meistens einer Vernehmung durch einen männlichen Beamten zu, anstatt eine Terminverschiebung anzuregen.

**Mag.<sup>a</sup> Greta Pomberger: Eine Begegnung von Opferzeug\*innen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten sollte zum Schutz der Opfer möglichst unterbleiben. Wie funktioniert dies in der Praxis?**

**Johanna Gruber, MA:** Bei der kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren wird diese Schutzmaßnahme meiner Erfahrung nach eingehalten. In den Hauptverhandlungen wird zumeist der Beschuldigte zum Schutz des Opfers aus dem Saal geschickt. In Graz findet die

kontradiktorische Vernehmung zudem meistens im Ermittlungsverfahren und sehr selten in der Hauptverhandlung statt.

**Mag.<sup>a</sup> Greta Pomberger: Zumindest vor der ersten Befragung der Opfer müssen diese über den Anspruch auf Prozessbegleitung informiert werden. Wie beurteilen Sie die Umsetzung dieser Informationspflicht durch die Polizei in der Praxis?**

**Johanna Gruber, MA:** Meiner Erfahrung nach wird diese Information den Opfern bei der Polizei zu spät vermittelt. Die Beamt\*innen/Polizist\*innen sprechen den Opfern die Informationen meistens schnell vor und die Frauen können die Inhalte gar nicht genau erfassen. Sie sind in dieser Situation auch meistens aufgebracht und nervös. Aus diesem Grund geht es auch oftmals unter, dass durch die Prozessbegleitung keine Kosten für die betroffenen Frauen entstehen. Somit wäre es hilfreich und der Idealfall, dass die Prozessbegleitung bereits vor der Anzeigenerstattung installiert wird.

Im Nachhinein wissen viele Frauen gar nicht mehr, dass sie ihre Rechte überhaupt verlesen bekommen haben. Hier wäre es schon hilfreich, wenn die Daten der Opfer ex lege an eine Opferschutzereinrichtung (wie im Falle der häuslichen Gewalt bei Wegweisungen und Betretungsverboten) übermittelt werden würden. So könnten die Opferschutzereinrichtungen den Opfern – falls von ihnen gewünscht – entlastend und unterstützend zur Seite stehen.

**Mag.<sup>a</sup> Greta Pomberger: Inwiefern wird die juristische Prozessbegleitung entlastend für die Opfer sexualisierter Gewalt tätig?**

**Johanna Gruber, MA:** Die juristische Prozessbegleitung stellt alle Anträge für das Opfer, nachdem es von diesem eine Vollmacht bekommen hat, die bei Gericht bekanntgegeben bzw. hinterlegt wird. Außerdem „filtert“ die juristische Prozessbegleitung zum Schutz des Opfers während der (kontradiktorischen) Vernehmung die Fragen des Verteidigers des Beschuldigten. Hierzu muss man aber auch sagen, dass meiner Erfahrung nach die Richter\*innen die Opfer aufklären, dass sie Fragen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, nicht beantworten müssen.

**Mag.<sup>a</sup> Greta Pomberger: Darf ich Sie fragen, welche Misstände Ihnen im Zuge Ihrer Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiterin (in der Steiermark) auffallen?**

**Johanna Gruber, MA:** Mir fällt in letzter Zeit besonders auf, dass nicht auf den Datenschutz der Klientinnen als Opfer geachtet wird. Sollten die Klientinnen den Wunsch haben, ihre Adresse oder Nummer geheim zu halten, wird dies oft zu wenig berücksichtigt und es erweist sich

als schwierig, diese im Nachhinein zu löschen oder zu schwärzen. Es kommt immer wieder vor, dass aus den Akten (Beschuldigter hat Recht auf Akteneinsicht) die Wohnadresse des Opfers ersichtlich ist. Die Polizei teilt den betroffenen Frauen meist nicht mit, dass der Beschuldigter Akteneinsicht hat.

Es ist außerdem nervenaufreibend für die Opfer, dass viele Richter\*innen erst am Tag der Hauptverhandlung verkünden, wie die schonende Einvernahme stattfinden wird.

Die Exploration bei der polizeilichen Einvernehmung über das bisherige Leben sowie die psychischen Vorerkrankungen und die regelmäßige Einnahme von Medikamenten führt oftmals zu einer Stigmatisierung und Voreingenommenheit von Seiten der ermittelnden Personen.

Wir fragen uns außerdem, was der Beisatz „zu persönlichen Fragen müsse nicht beantwortet werden“ bedeutet. Diese Grenze verschwimmt in der Praxis sehr häufig und oftmals fehlt den betroffenen Frauen der Mut, Fragen nicht zu beantworten. Es ist auch verpönt, dass Prozessbegleiterinnen sich diesbezüglich einbringen und darauf hinweisen, dass gewisse Fragen nicht beantwortet werden müssen.

Wenn neue Gesetze in Kraft treten, fehlt den Beamt\*innen oftmals das notwendige Wissen zur Umsetzung. Zum Beispiel bei Sachverhalten mit Hass im Netz ist es sehr schwierig, eine Prozessbegleitung zu installieren, da viele Polizist\*innen selbst nicht wissen, dass Betroffene Anspruch auf Prozessbegleitung haben.

Wenn mehrere Delikte angeklagt sind, kann eine Einstellung bei mehreren Straftaten gem. § 192 (1) Z1 StPO passieren. Dies führte in den von uns betreuten Fällen dazu, dass für die betroffene Frau der Opferstatus des „besonders schutzbedürftigen Opfers“ endete und sie dadurch auch ihre besonderen Rechte und Ansprüche verloren hat. Aktuell haben wir einen Fall, in dem dem Beschuldigten §§ 142, 146, 153 sowie 218 StGB in mehreren Fällen vorgeworfen wurde. Es erfolgte eine Einstellung gem. § 192 (1) Z1 StPO hinsichtlich der Taten nach § 218 StGB und somit haben die Klientinnen bzw. Opfer, die (nur) eine sexuelle Belästigung durch den Beschuldigten erfahren haben, den besonderen Opferstatus verloren. Das bedeutet, dass sie nicht mehr über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert werden. Auch die juristische und psychosoziale Prozessbegleiter\*innen bekommen keine Auskunft mehr über den Gang des Verfahrens. Wir nehmen dies als Statement der Staatsanwaltschaft wahr.

Wünschenswert wäre zudem eine zeitnahe Erledigung von Verfahren, da eine lange Prozessdauer für die betroffenen Frauen eine sehr belastende Zeit darstellt.

Der sensible Umgang mit den Opfern ist nach wie vor bei einzelnen einvernehmenden Personen nicht vorhanden. Man merkt, dass sie oft noch immer sehr mit Vorurteilen behaftet sind. Die Frauen fühlen sich oft so, als ob sie als Beschuldigte einvernommen worden wären anstatt als Opferzeugin.

Es ist außerdem häufig schwierig für Prozessbegleiter\*innen, bei Gerichtsterminen einen Platz zu finden, an dem sie Platz nehmen dürfen oder sollen, da die Rolle der Prozessbegleiter\*in von Richter\*innen nach wie vor oft nicht ernstgenommen wird.

Schade ist auch, dass Fahrtkosten zu Gerichtsterminen nicht abrechenbar sind. Auch wenn keine Anzeige zustande kommt, ist die Prozessbegleitung nicht abrechenbar (z.B. im Falle einer Anzeigenberatung oder auch bei der Vorbereitung zu einer schriftlichen Stellungnahme).

Wenn Fragen bzgl. eines Haftantritts oder einer Haftentlassung bearbeitet werden, können diese auch nicht abgerechnet werden. Dabei ist die Klärung dieser Fragen aber essenziell für betroffene Frauen.

## G. Tabellen zu den Chi<sup>2</sup>-Tests

### CHI<sup>2</sup> Test *Alter und Reviktimisierung*

beobachtete Werte

	16-25	26 und älter	
RV		71	102
Einzelat		96	81
		167	183
			350

erwartete Werte

		83	90
		84	93
		167	183
			350

Funktion CHITEST ergibt Irrtumswahrscheinlichkeit von

**0,013461**

also rund

**1%**

Funktion CHIINV berechnet den Chi<sup>2</sup>-Wert

**6,107434**

CHI VERT ergibt aus Chi<sup>2</sup>-Wert die Irrtumswahrscheinlichkeit

0,013461

Chi<sup>2</sup>-Test 1: „Alter und Reviktimisierung“

## CHI<sup>2</sup> Test

beobachtete Werte

	<b>Wohnsituation und Reviktimisierung</b>			
	alleine wohnend	Familie	WG	
Opfer von Einzelat	37	66	30	133
Reviktimisierungen	20	84	28	132
	57	150	58	265

erwartete Werte

	29	75	29	133
	28	75	29	132
	57	150	58	265

Funktion CHITEST ergibt Irrtumswahrscheinlichkeit von

also rund

Funktion CHIINV berechnet den Chi<sup>2</sup>-Wert zwei Freiheitsgrade

CHI VERT ergibt aus Chi<sup>2</sup>-Wert die Irrtumswahrscheinlichkeit

Chi<sup>2</sup>-Test 2: „Wohnsituation und Reviktimisierung“

## CHI<sup>2</sup> Test

beobachtete Werte

	<b>Beziehungsstatus und (Re-)Viktimisierung</b>		
	ledig	LG/ Ehe/eingetr. Partnerschaft	
Einzelat	105	49	154
Reviktimisierung	82	55	137
	187	104	291

erwartete Werte

	99	55	154
	88	49	137
	187	104	291

Funktion CHITEST ergibt Irrtumswahrscheinlichkeit von

also rund

Funktion CHIINV berechnet den Chi<sup>2</sup>-Wert

CHITEST.xls

Chi<sup>2</sup>-Test 3: „Beziehungsstatus und Reviktimisierung“

## CHI<sup>2</sup> Test

### Ausbildungsstand und Reviktimisierung

beobachtete Werte

	Hoher Ausbildungsstand	Niedriger Ausbildungsstand	
RV	52	73	125
Einzelat	63	62	125
	115	135	250

erwartete Werte

	58	68	125
	58	68	125
	115	135	250

Funktion CHITEST ergibt Irrtumswahrscheinlichkeit von

**0,162752** also rund **16%**

Funktion CHIINV berechnet den **1,948470209**

CHI VERT ergibt aus Chi2-Wert die Irrtumswahrscheinlichkeit **0,162751796**

### Chi<sup>2</sup>-Test 4: „Ausbildungsstand und Reviktimisierung“

CHI<sup>2</sup> Test  
**Einkommen und Reviktimisierung**

beobachtete Werte

	Selbst. Erwerbstätig	Arbeitsuchend/Mindests./kein Eink.	Familienbeihilfe/Stipendium/Ausbildung/Unterstützung Angehörige	Geringf. Beschäftigung	Alterspension/Karenz/Krankenstand/Invaliden pension/Rehageld	Unselbst. Erwerbstätig	
RV	8	24	25	4	26	51	138
Einzelat	3	20	37	4	10	59	133
	11	44	62	8	36	110	271

erwartete Werte

RV	6	22	32	4	18	56	138
Einzelat	5,40	22	30	4	18	54	133
	11	44	62	8	36	110	271

Funktion CHITEST ergibt Irrtumswahrscheinlichkeit von

**0,0278269** also rund **3%**

Funktion CHIINV berechnet (fünf Freiheitsgrade)

**12,5638995**

CHI VERT ergibt aus Chi2-Wert die Irrtumswahrscheinlichkeit

**0,027826904**

### Chi<sup>2</sup>-Test 5: „Einkommen und Reviktimisierung“

## Literaturverzeichnis

- Arzt/Brunnauer/Schartner*, Sexualität, Macht und Gewalt in pädagogischen Diskursen und Kontexten – Anstöße aus der Gender-Forschung für die sexualpädagogische (Präventions-)Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in *Arzt/Brunnauer/Schartner* (Hrsg.), Sexualität, Macht und Gewalt. Anstöße für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (2018) 7-21.
- Aufstehn.at* – Verein zur Förderung zivilgesellschaftlicher Partizipation, #Verharmlosungs-radar <https://www.aufstehn.at/verharmlosungsradar/>
- Autonome Österreichische Frauenhäuser*, Mutmaßliche Femizide durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2021 laut Medienberichten (Stand: 17.12.2021) [https://www.a oef.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Frauenmorde\\_2021\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.a oef.at/images/04a_zahlen-und-daten/Frauenmorde_2021_Liste-AOEF.pdf)
- Autonome Österreichische Frauenhäuser*, Mutmaßliche Mordversuche/schwere Gewalt durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2021 laut Medienberichten (Stand: 29.12.2021) [https://www.a oef.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Mordversuche\\_SchwereGewalt\\_2021\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.a oef.at/images/04a_zahlen-und-daten/Mordversuche_SchwereGewalt_2021_Liste-AOEF.pdf)
- Autonome Österreichische Frauenhäuser*, Mutmaßliche Femizide durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2022 laut Medienberichten (Stand: 17.10.2022) [https://www.a oef.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Frauenmorde-2022\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.a oef.at/images/04a_zahlen-und-daten/Frauenmorde-2022_Liste-AOEF.pdf)
- Autonome Österreichische Frauenhäuser*, Mutmaßliche Mordversuche bzw. schwere Gewalt durch (Ex-)Partner oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer 2022 laut Medienberichten (Stand: 28.12.2022) [https://www.a oef.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Mordversuche-SchwereGewalt-2022\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.a oef.at/images/04a_zahlen-und-daten/Mordversuche-SchwereGewalt-2022_Liste-AOEF.pdf)
- Aziz*, #MeToo-Der Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt, in *juridikum* 1 (2018) 34-37.
- Aziz*, Opferschutz und Opferrechte: Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der juristischen Prozessbegleitung, in *juridikum* 3/2014, 381-384.
- Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?: Zwischen Zuweisung von Verantwortung und sekundärer Viktimisierung, in *juridikum* 3/2014, 360-373.
- Beer/Sadaqi/Mallinckrodt*, Die Angst aller Frauen: Gewaltsame Übergriffe auf dem Heimweg <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/die-angst-aller-frauen-gewaltsame-uebergriffe-auf-dem-heimweg,SVObeq3>
- Berner*, Sexualität und Gewalt, in *Psychotherapeut* 55 (2010) 113–120.
- Berzlanovich/Schleicher/Rásky*, Wehrlos im Alter?! – Vernachlässigung und Misshandlung von älteren Menschen: Wehrlos im Alter, in *JRP* 25 (2017)14-22.
- Bintig*, „Empathie“ in Täter-Opfer-Verhältnissen — Konsequenzen für die psychotherapeutische Praxis, in *Gruppendynamik* 35 (2004) 67–82.
- Birklbauer* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg.), LiK-StPO § 66a (2020).
- Bleecker/Murnen*, Fraternity Membership, the Display of Degrading Sexual Images of Women, and Rape Myth Acceptance, in *Sex.Roles* (2005) Vol.53, 7/8, 487-493.

- Bockers*, Reviktimisierung und Posttraumatische Belastungsstörung als Folgen interpersoneller Gewalt: Risikofaktoren und zugrundeliegende Mechanismen, Diss. Berlin (2015).
- Bortz/Döring*, Forschungsmethoden und Evaluation<sup>5</sup> (2016).
- Brandenburg*, Psychologie der erlernten Hilflosigkeit (2015).
- Breiter*, Vergewaltigung: Ein Verbrechen ohne Folgen? (1995).
- Brisch*, Die Weitergabe von traumatischen Erfahrungen von Bindungspersonen an die Kinder, in Rauwald (Hrsg.) Vererbte Wunden. Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen<sup>2</sup> (2020).
- Britannica ACADEMIC*, hypermasculinity <https://academic-eb-com.uaccess.univie.ac.at/levels/collegiate/article/hypermasculinity/627178>
- Bruckmüller/Unterlerchner*, Schutz- und Schonungsrechte für Opfer insbesondere durch die neue individuelle Begutachtung in *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive (2017) 193-215.
- Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*, BAFÖ Frauenberatung bei sexueller Gewalt: unsere Angebote <https://www.sexuellegewalt.at/hilfe-bekommen/unsere-angebote/>
- Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*, Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt - BAFÖ <https://www.sexuellegewalt.at/uber-den-bafoe/wer-wir-sind/>
- Bund Autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich*, Informationen zu Sexualstraftaten, Strafverfahren und Opferrechten <https://www.sexuellegewalt.at/informieren/rechtliche-informationen/>
- Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit (BAG-OTA)*, Standards Opferschutzorientierte Täterarbeit (2016).
- Bundeskanzleramt Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe*, Sexualisierte Gewalt <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/>
- Bundeskanzleramt*, Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser [https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheits\\_und\\_notfaelle/gewalt\\_in\\_der\\_familie/2/Seite.290502.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheits_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/2/Seite.290502.html)
- Bundeskanzleramt*, Häusliche Gewalt und Stalking <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/frauenservice-beratung-und-gewaltschutzeinrichtungen/gewaltschutzzentrum-und-interventionsstellen.html>
- Bundeskanzleramt*, Informationsoffensive K.O.-Mittel <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/initiative-gewalt-gegen-frauen-und-kampagnen/informationsoffensive-ko-tropfen.html>
- Bundeskriminalamt*, Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 [https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS\\_18\\_Broschuere.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf)
- Bundeskriminalamt*, Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 [https://bundeskriminalamt.at/501/files/Broschuere\\_PKS\\_2019.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/Broschuere_PKS_2019.pdf)
- Bundeskriminalamt*, Presseaussendung „Polizeiliche Kriminalstatistik 2020“ [https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS\\_2020\\_HP\\_20210412.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_2020_HP_20210412.pdf)
- Bundeskriminalamt*, Prozessbegleitung <https://www.bundeskriminalamt.at/203/start.aspx>

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen: Ein Leitfadens für Krankenhaus und medizinische Praxis<sup>2</sup>* (2011).
- Bundesministerium für Familien und Jugend, (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern<sup>7</sup>* (2016).
- Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 3, Blatt 2, Teil 1, B20.*
- Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 3, Blatt 2, Teil 2, B21.*
- Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsbericht 2021: Statistik und Analyse Tabelle 5, Blatt 6, B29.*
- Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsberichte 2016- 2021: Statistik und Analyse jeweils Tabelle 7, Blatt 5, B38.*
- Bundesverband LEFÖ-IBF, Reformvorschläge 2022* [https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2022/06/Reformvorschlaege\\_2022.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2022/06/Reformvorschlaege_2022.pdf)
- Burzan, Soziale Ungleichheit: Eine Einführung in die zentralen Theorien<sup>4</sup>* (2011).
- Büttner, Sexualität und Trauma: Grundlagen und Therapie traumaassoziierter sexueller Störungen* (2018).
- Büttner, Sexuelle Störungen nach sexueller Gewalt, in gyne. 4/2019, 28-33.*
- Catani/Langer, Kindesmissbrauch und Reviktimisierung: Die Bedeutung unterschiedlicher Gewalttypen, in Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie 45 (4) (2016) 279–289.*
- Chalk back Inc., About us* <https://www.chalkback.org/>
- Classen/Palesh/Aggarwal, Sexual Revictimization. A Review of the Empirical Literature, in TRAUMA, VIOLENCE & ABUSE (2005), Vol.6/No. 2, 103-129.*
- Cook, Victim Blaming in Fisher/Lab (Hrsg.), Encyclopedia of Victimology and Crime Prevention (2010) 969-971.*
- Council of Europe, GREVIO Baseline Evaluation Report Austria (2017).*
- Der Standard, Frauenhaus-Chefin Gosch: „Kampagnen dürfen Männer nicht unter stellen“*  
Generalverdacht  
<https://www.derstandard.at/story/2000130016443/frauenhauschefin-gosch-kampagnen-duerfen-maenner-nicht-unter-generalverdacht-stellen>
- Der Standard, Gerichtsreportage: Vergewaltigungsprozess gegen „Tröster“ einer 17-Jährigen*  
<https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000132855344/vergewaltigungsprozess-gegen-troester-einer-17-jaehrigen>
- Der Standard, Gewalt gegen Frauen. Videocalls: Ein stilles Handzeichen für Hilfe gegen Gewalt*  
<https://www.derstandard.at/story/2000124279209/videocalls-ein-stilles-handzeichen-fuer-hilfe-gegen-gewalt>
- Der Standard, Stift Kremsmünster: Urteil gegen „Pumpgun-Pater“ rechtskräftig*  
<https://www.derstandard.at/story/2000007787741/schuldspruch-gegen-kremsmuensterer-ex-paterrechtskraeftig>
- Der Standard, Verpflichtende Beratung für Gefährder: Mit Tätern reden*  
<https://www.derstandard.at/story/2000130113322/mit-taetern-reden-verpflichtende-beratung-fuer-gefaehrder>

- Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung<sup>5</sup> (2013).
- Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Formen der Gewalt erkennen <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>
- Deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, Sexismus im Alltag: Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung<sup>4</sup> (2022).
- Die Kronen Zeitung Tirol*, Prozess in Innsbruck: Ex-Lover vor Gericht: Tirolerin (14) vergewaltigt? <https://www.krone.at/2673721>
- Die Kronen Zeitung Wien*, Verdächtiger gefasst: Sex-Attacke auf Mädchen (13) in Wiener Straßenbahn <https://www.krone.at/2465605>
- Die Kronen Zeitung Wien*, Wien: Flirt endet für Mädchen mit Vergewaltigung <https://www.krone.at/2693836>
- Dietrich/Höcher in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg.), LiK-StPO § 156 (2020).
- Domenig*, Restorative Justice: Vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf in *DHB – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.* (Hrsg.), Restorative Justice: Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen (2013) 8-24.
- Endres/Breuer*, Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern: Ursachen, Korrelate und Konsequenzen, in *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 8 (2014) 263–278.
- Eßer/Rusack*, Schutzkonzepte und Sexualkulturen in Institutionen in *Wazlawik/Christmann/Böhm/Dekker* (Hrsg.), Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis (2020) 13–29.
- EuGH (GK) Gutachten 1/19 (Gutachten nach Art.218 Abs. 11 AEUV – Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) - Unterzeichnung durch die Europäische Union) vom 6. Oktober 2021.
- Europäische Kommission, Generaldirektion für Justiz und Verbraucher*, Violence against women and economic independence (2017) <https://data.europa.eu/doi/10.2838/394400>.
- Europäische Kommission*, Schluss mit Gewalt gegen Frauen: Erklärung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT\\_21\\_6211](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_21_6211)
- Europäische Kommission*, Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter: Erfolge und Aktionsschwerpunkte [https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy\\_de#strategie-fr-die-gleichstellung-der-geschlechter-20202025](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_de#strategie-fr-die-gleichstellung-der-geschlechter-20202025)
- Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0105>
- Europäisches Parlament*, Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter <https://www.europarl.europa.eu/committees/de/femm/home/highlights>
- Europäisches Parlament*, Resolution zu Gewalt gegen Frauen vom 11.06.1986.

- Federal Chancellery of Austria, Federal Minister for Women, Families and Youth, Division III – Women and Equality, Beijing+25 – Status of the Implementation of the Beijing Declaration and Platform for Action: Austrian Report (2019).*
- FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick (2014) <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>*
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, Sanctions that do justice. Justice for victims of violent crime. Part III (2019).*
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, Violence against women: an EU-wide survey. Main results (2014) <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>*
- Frauen gegen Gewalt E.V., Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Kinder <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die-presse/hinweise-fuer-die-berichterstattung-ueber-gewalt-gegen-frauen-und-kinder.html>*
- Fröschl, Sexualisierte Gewalt in Paarbeziehungen: Eine Studie des Vereins Wiener Frauenhäuser (2010).*
- Geißler/Meyer, Die Sozialstruktur Deutschlands<sup>7</sup> (2014).*
- Gloor/Meier, „Nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist.“: Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit Interventionen des Rechtssystems, in *juridikum* 3/2014, 327-337.*
- Goodmark, Restorative justice as feminist practice, in *The International Journal of Restorative Justice* 2018 vol. 1(3) pp. 372-384.*
- Görgen/Herbst/Kotlenga/Nägele/Rabold, Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen- Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse einer Studie zu Gefährdungen älterer und pflegebedürftiger Menschen<sup>5</sup> (2012).*
- Görgen/Newig/Nägele/Herbst, „Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf“ Sexuelle Viktimisierung im Alter in *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen* (Hrsg.), Forschungsberichte Nr.95 (2005).*
- Gräber/Horten, Kriminologischer Beitrag: Sexuelle Belästigung ohne Körperkontakt („catcalling“) - zukünftig ein Straftatbestand?, in *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 15 (2021) 205-208.*
- Grafl, Die Strafenpraxis bei Sexualdelikten in Österreich 1988 bis 2007: Studie im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Justiz (2008).*
- Grafl/Haider, Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017: Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018).*
- Groß, Klassen, Schichten, Mobilität: Eine Einführung (2008).*
- Hagemann, Die viktimologische Perspektive in *Ochmann/Schmidt-Semisch/Temme* (Hrsg.), *Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen* (2016) 65-99.*
- Hagenmaier, Straftäter und ihre Opfer. Restorative Justice im Gefängnis<sup>2</sup> (2019).*
- Haller, Evaluierung Sexualstraftaten (2018).*

- Haumer in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg.), LiK-StPO § 66a (2020).
- Hemetsberger*, dict.cc, <https://www.dict.cc/?s=to+restore>
- Heute.at*, Ausrutscher bei Ayurveda-Kur bringt Masseur vor Gericht  
<https://www.heute.at/s/ausrutscher-bei-ayurveda-kur-bringt-masseur-vor-gericht-100169710>
- Heute.at*, Kinderschänder (26) in Kärnten festgenommen  
<https://www.heute.at/s/kinderschaender-in-kaernten-festgenommen-100116409>
- Heyden/Jarosch*, Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie (2010).
- Hilf*, Neue Maßstäbe durch die EU-RL über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten? in *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive (2017) 13-41.
- Hölbing*, Luisa ist hier! Ein Gewaltpräventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt im Nachtleben [https://www.gewaltinfo.at/themen/2020\\_01/luisa-ist-hier.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2020_01/luisa-ist-hier.php)
- Huber*, Komplextrauma erkennen und verstehen – eine interdisziplinäre Herausforderung  
<https://michaela-huber.com/wp-content/uploads/2021/03/komplextrauma-erkennen-und-verstehen-2014-11.pdf>
- Human Rights Channel*, Sexismus: Erkenne ihn. Benenne ihn. Beende ihn. <https://human-rights-channel.coe.int/stop-sexism-de.html>
- INHOPE Association*, What is Child Sexual Abuse Material?  
<https://www.inhope.org/EN/articles/child-sexual-abuse-material?locale=en>
- Jaquier*, Rape Crisis Centers in *Fisher/Lab* (Hrsg.), Encyclopedia of Victimology and Crime Prevention (2010) 741.
- Karjane*, Revictimization in *Fisher/Lab* (Hrsg.), Encyclopedia of Victimology and Crime Prevention (2010) 785-788.
- Katz*, Bystander Training as Leadership Training: Notes on the Origins, Philosophy, and Pedagogy of the Mentors in Violence Prevention Model, in *Violence Against Women* 2018, Vol. 24 (15) 1755-1776.
- Kerner*, Varianten des Sexismus, in *APuZ* 8 (2014) 41-45.
- Kier in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 66a (Stand 01.05.2022, rdb.at).
- Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher* (Hrsg.), StPO Kommentar, Band 1 Ermittlungsverfahren<sup>2</sup> § 66a StPO (Stand Februar 2021, lexisnexus.at).
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm*, Umgang mit sexueller Gewalt Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (2016) [https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich\\_mit\\_Handlungsempfehlungen.pdf](https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf)
- Krahé in Schneider* (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie II: Besondere Probleme der Kriminologie (2009).
- Krahé*, Sexuelle Aggression und Opfererfahrung unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Prävalenz und Prädiktoren, in *Psychologische Rundschau* (2009) 60 (3), 173–183.
- Kuckartz*, Einführung in die computerunterstützte Analyse qualitativer Daten<sup>3</sup> (2010).

- Kunzler/Gilan/Kalisch/Tüscher/Lieb*, Aktuelle Konzepte der Resilienzforschung, in *Nervenarzt* 89 (2018) <https://doi.org/10.1007/s00115-018-0529-x> 747–753.
- Kury/Brandenstein/Yoshida*, Kriminologische Vergleichsanalyse: Kriminalpräventive Wirksamkeit härterer Sanktionen- Zur neuen Punitivität im Ausland (USA, Finnland und Japan), in *ZStW* 121/1 (2009) 190-238.
- Landwehr*, Viktimisierung [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL\\_ID=202](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=202)
- Laub/Sampson*, A General Age-Graded Theory of Crime: Lessons Learned and the Future of Life-Course Criminology (2011) [https://www.researchgate.net/publication/267817138\\_A\\_General\\_Age-Graded\\_Theory\\_of\\_Crime\\_Lessons\\_Learned\\_and\\_the\\_Future\\_of\\_Life-Course\\_Criminology](https://www.researchgate.net/publication/267817138_A_General_Age-Graded_Theory_of_Crime_Lessons_Learned_and_the_Future_of_Life-Course_Criminology)
- Linke*, Sexualisierte Gewalt [https://www.socialnet.de/lexikon/Sexualisierte-Gewalt#quelle\\_ref](https://www.socialnet.de/lexikon/Sexualisierte-Gewalt#quelle_ref)
- Logar/Furtenbach*, Bericht zum Stand (opferschutzorientierter) Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich<sup>2</sup> (2016).
- Logar/Krenn*, Partnerschaften gegen Gewalt-Täterarbeit in Österreich (2013).
- Ludewig*, Das revidierte Opferhilfegesetz. La nouvelle loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions (2009).
- Malamuth*, The confluence model of sexual aggression: feminist and evolutionary perspectives, in *Sex, power, conflict: Evolutionary and feminist perspectives* (1996) 269-295.
- Mandl*, Empirische Untersuchungen zu Gewalterfahrungen und Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in *Ulrich/Eckstein* (Hrsg.), *Gewaltschutz und Gewaltprävention für Frauen und Mädchen mit Behinderungen* (2021) 86-128.
- Mandl/Planitzer/Schachner/Sprenger*, Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen – Abschließender Projektbericht zu JUST/2011/DAP/AG/3293 (2014) <https://docplayer.org/60121833-Zugang-von-frauen-mit-behinderungen-zu-opferschutz-und-unterstuetzungseinrichtungen-bei-gewalterfahrungen-abschliessender-projektbericht.html>
- MAXQDA*, the Art of Data Analysis <https://www.maxqda.com/products/maxqda-plus>
- Mayrhofer/Schachner/Mandl/Seidler*, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (2019) <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718>
- Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken<sup>13</sup> (2022).
- McGlynn/Westmarland/Godden*, 'I Just Wanted Him to Hear Me': Sexual Violence and the Possibilities of Restorative Justice, in *Journal of Law and Society* (2012) 213-240.
- Meier*, Strafrechtliche Sanktionen<sup>5</sup> (2019).
- Ministry of Justice*, Restorative justice in New Zealand <https://www.justice.govt.nz/assets/RJ-Best-practice.pdf>
- Moré*, Die unbewusste Weitergabe von Traumata und Schuldverstrickungen an nachfolgende Generationen, in *Journal für Psychologie* 21 (2) (2012) <https://journal-fuer-psychologie.de/article/view/268>
- Mein Bezirk.at*, Mostviertler Sexmonster zu Freiheitsstrafe verurteilt [https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/mostviertler-sexmonster-zu-freiheitsstrafe-verurteilt\\_a5206570](https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/mostviertler-sexmonster-zu-freiheitsstrafe-verurteilt_a5206570)

- Mein Bezirk.at*, Schmuserei geriet außer Kontrolle [https://www.meinbezirk.at/wienerneustadt/c-lokales/schmuserei-geriet-ausser-kontrolle\\_a5047252](https://www.meinbezirk.at/wienerneustadt/c-lokales/schmuserei-geriet-ausser-kontrolle_a5047252)
- Mein Bezirk.at*, Sexueller Albtraum für minderjähriges Mädchen in Amstetten [https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/sexueller-albtraum-fuer-minderjaehriges-maedchen-in-amstetten\\_a4999609](https://www.meinbezirk.at/amstetten/c-lokales/sexueller-albtraum-fuer-minderjaehriges-maedchen-in-amstetten_a4999609)
- MPV Strategies*, <https://mvpstrat.com/>
- Mück*, Sensible Berichterstattung zum Thema Gewalt an Frauen (2008) <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrup/content/titleinfo/3103147>.
- Murnen/Wright/Kaluzny*, If „Boys Will Be Boys,” Then Girls Will Be Victims? A Meta-Analytic Review of the Research That Relates Masculine Ideology to Sexual Aggression, in *Sex.Roles* (2002) Vol. 46, 11/12, 359-375.
- Neudecker/Birchbauer*, Die Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren und ihre Bedeutung für minderjährige Zeuginnen und Zeugen, in *österreichische Richterzeitung* 12 (2018) 279-282.
- Neurologen und Psychiater im Netz*, Was ist sexueller Missbrauch? <https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugend-psychiatrie/risikofaktoren/sexueller-missbrauch/was-ist-sexueller-missbrauch/>
- Oe24*, Missbrauch im Stiegenhaus: Mädchen (14) auf dem Weg zum Freund vergewaltigt <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/maedchen-14-auf-dem-weg-zum-freund-vergewaltigt/296679688>
- Oe24*, Polizei fasst Grapscher: Sex-Unhold lauerte in Hundezone <https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/niederoesterreich/sex-unhold-lauerte-in-hundezone/447549612>
- Olbricht*, Wege aus der Angst: Gewalt gegen Frauen (2004).
- ooe.orf.at*, Missbrauchsvorwürfe gegen Musikschullehrer (2018) <https://ooe.orf.at/stories/3086939/>
- OSCE*, OSCE-Led Survey on Violence against Women: Well-being and Safety of Women (2019) <https://www.osce.org/secretariat/413237>
- Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien*, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern (2011) [https://ucris.univie.ac.at/portal/de/publications/gewalt-in-der-familie-und-im-nahen-sozialen-umfeld\(85d34aac-1c2b-4a55-916d-8e56c3e023e2\).html](https://ucris.univie.ac.at/portal/de/publications/gewalt-in-der-familie-und-im-nahen-sozialen-umfeld(85d34aac-1c2b-4a55-916d-8e56c3e023e2).html)
- Österreichisches Rotes Kreuz*, Weibliche Genitalverstümmelung: Mehr als 8.000 Frauen und Mädchen in Österreich betroffen - neue Telefonberatung informiert [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20220211\\_OTS0031/weibliche-genitalverstuemmelung-mehr-als-8000-frauen-und-maedchen-in-oesterreich-betroffen-neue-telefonberatung-informiert](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220211_OTS0031/weibliche-genitalverstuemmelung-mehr-als-8000-frauen-und-maedchen-in-oesterreich-betroffen-neue-telefonberatung-informiert)
- Pelikan*, Was ist Restorative Justice? in *Sustainable Austria* Nr. 51 (2010) 4-6.
- Petzold/Sorensen*, Stigma und sexuelle Gewalt. SUPERVISION: Theorie-Praxis- Forschung, 10 (2009) [https://www.fpi-publikation.de/downloads/?doc=supervision\\_soerensen\\_mpetzold\\_h\\_g-stigma\\_und\\_sexuelle\\_gewalt-supervision-10-2009.pdf](https://www.fpi-publikation.de/downloads/?doc=supervision_soerensen_mpetzold_h_g-stigma_und_sexuelle_gewalt-supervision-10-2009.pdf)
- Pollich/Stewen/Erdmann/Meyer/Mahle*, Sexuelle Gewalt gegen Frauen, in *Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie* 25 (2019).

- Rauwald*, Was du ererbt von deinen Müttern hast: Zur transgenerationalen Weitergabe sexueller Traumatisierung, in *Sozial Extra* 35 (2011) 23-26.
- Richter/Brähler/Strauß*, Diagnostische Verfahren in der Sexualwissenschaft (2014).
- Rulofs*, „Jeder hat es gesehen...Keiner hat was gesagt.“ Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im Kinder- und Jugendsport, in *Sport und Gesellschaft* Band 13/1 (2016) 73–101.
- Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten (2010).
- Sautner*, Opferrechte im Strafprozessrecht in Österreich in *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive (2017) 85-199.
- Sautner*, Viktimologie: Die Lehre von Verbrechensopfern: Lehrbuch (2014).
- Scambor*, Zwischenbilanz „Opferschutzorientierte Täterarbeit“: Stand der Entwicklung in Österreich und offene Fragen, in *juridikum* 4/2017, 552-560.
- Scambor/Haydn*, Opferschutzorientierte Täterarbeit: Rückblick  
[https://www.gewaltinfo.at/themen/2021\\_02/opferschutzorientierte-taeterarbeit-rueckblick.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2021_02/opferschutzorientierte-taeterarbeit-rueckblick.php)
- Schrötle*, Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung in *Kortendiek et al.* (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft* (2019) 834-842.
- Schuster/Tomaszewska*, Pathways from Child Sexual and Physical Abuse to Sexual and Physical Intimate Partner Violence Victimization through Attitudes toward Intimate Partner Violence, in *Journal of Family Violence* 36 (2021) 443-453.
- Schwind*, *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*<sup>24</sup> (2021).
- Seith/Lovett/Kelly*, *EU Daphne Projekt: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Österreich (Zusammenfassung)* (2009) [https://www.aoef.at/images/05\\_angebot/5-05\\_studien-zu-gewalt/Unterschiedliche%20Systeme\\_%C3%A4hnliche%20Resultate\\_L%C3%A4nderbericht%20%C3%96sterreich\\_Zusammenfassung.pdf](https://www.aoef.at/images/05_angebot/5-05_studien-zu-gewalt/Unterschiedliche%20Systeme_%C3%A4hnliche%20Resultate_L%C3%A4nderbericht%20%C3%96sterreich_Zusammenfassung.pdf)
- Spiekermann*, „Eigentlich hätte ich es wissen müssen!": Folgen der gegenwärtigen Zeitungsberichterstattung für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Frauen, in *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, Jg. 24 (2001) Nr. 56/57, 159-170.
- Stadt Wien*, K.O.-Mittel und ihre Wirkung  
<https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/gewalt/kampagnen/kotrophen/wirkung.html>
- Stanford University: The Clayman Institute for Gender Research*, Not just a women's issue: Dr. Jackson Katz explores why we need “more than a few good men” to end the cycle of violence against women (2016) <https://gender.stanford.edu/news-publications/gender-news/not-just-womens-issue-dr-jackson-katz-explores-why-we-need-more-few>
- Statistik Austria*, Entwicklung des Bildungsniveaus der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren 1981 – 2020 <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/bildungsstand-der-bevoelkerung>

- Statistik Austria*, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich: Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt  
[https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen\\_2021\\_barrierefrei.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf)
- Statistik Austria*, Pressemitteilung: 12 943-241/22: Jede dritte Frau von Gewalt betroffen. Prävalenzstudie „Gewalt gegen Frauen“ zeigt, dass ein Drittel der Frauen körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben  
<https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/11/20221125GewaltgegenFrauen.pdf>
- Steffen*, Polizeiliches Verhalten bei Opfern von Sexualstraftaten am Beispiel der Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in *Barton/Kölbel* (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts: Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland (2012) 139-159.
- Stop Street Harassment*, Definitions <https://stopstreetharassment.org/resources/definitions/>
- Task Force Strafrecht*, Endbericht der vom BMVRDJ geleiteten Kommission Strafrecht [https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a687ad8450168eba75b0c3538.de.0/bericht\\_kommision%20strafrecht\\_15.1.2019.pdf](https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a687ad8450168eba75b0c3538.de.0/bericht_kommision%20strafrecht_15.1.2019.pdf)
- Terre des Femmes* <https://www.unhate-women.com/de/>
- Tiroler Tageszeitung*, Sexueller Missbrauch: Prozess gegen Ex-Ski-Trainer in Neustift (2019) <https://www.tt.com/artikel/15398825/sexueller-missbrauch-prozess-gegen-ex-ski-trainer-in-neustift>
- Tov*, Praxis aktuell: Sexuelle Gewalt und biografische Auswirkungen, in *Sozial Extra* 5/6 (2012) 22-24.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, Was sind Loverboys <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/loverboys/#:~:text=Zuh%C3%A4lter%2C%20die%20meist%20selbst%20noch,Jugendtreffs%20oder%20im%20Internet%20an>
- UN Women Austria*, Pressemitteilung: UN Women sensibilisiert für die Schattenpandemie der Gewalt an Frauen während COVID-19 <https://www.unwomen.at/2020/05/29/pressemitteilung-un-women-sensibilisiert-fuer-die-schattenpandemie-der-gewalt-an-frauen-waehrend-covid-19/>
- UN Women Deutschland*, Pekinger Erklärung und Aktionsplattform <https://unwomen.de/pekinger-erklaerung/>
- Unger/Egerland*, „Was hattest du an?“ <https://www.washattestduan.de/>
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)*, Model Law against Trafficking in Persons (2009) [https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/UNODC\\_Model\\_Law\\_on\\_Trafficking\\_in\\_Persons.pdf](https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/UNODC_Model_Law_on_Trafficking_in_Persons.pdf)
- Urban/Lindhorst*, Vom Sexualopfer zum Sexualtäter? Unterscheiden sich pädosexuelle Straftäter von anderen Sexualstraftätern durch ein erhöhtes Opfer-Täter-Risiko? Eine empirische Pilotstudie, in *Soziale Probleme* (2003).
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 11.Mai 2011, CETS Nr.210, BGBl. II 2018/278, ratifiziert von 38 Staaten (Stand 23.02.2023), für Österreich in Kraft getreten am 14. November 2013.

- Verein „Catcalls of Graz“, <https://linktr.ee/catcallsofgraz>
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, über den Verein AÖF <https://www.aoef.at/>
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser, Zahlen und Daten <https://www.aoef.at/index.php/zahlen-und-daten>
- Verein ARGE Media-Analysen, Media-Analyse Presse 2020/2021 <https://www.media-analyse.at/table/3605>
- Vereinte Nationen (UN), Bericht der vierten Weltfrauenkonferenz (Beijing, 4.-15. September 1995) [https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](https://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html)
- Vereinte Nationen (UN), CEDAW General Recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating General Recommendation No. 19, CEDAW/C/GC/35 of 26 July 2017.
- Vereinte Nationen (UN), Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), Resolution 34/180 of 18 December 1979.
- Vereinte Nationen (UN), Declaration on the Elimination of Violence against Women, Resolution 48/104 of 20 December 1993.
- Vogl, Mixed-Methods Analysen: Über Datenarten, Quantifizierung und Konsolidierung [https://www.researchgate.net/publication/325683263\\_Mixed-Methods\\_Analysen\\_Uber\\_Datenarten\\_Quantifizierung\\_und\\_Konsolidierung](https://www.researchgate.net/publication/325683263_Mixed-Methods_Analysen_Uber_Datenarten_Quantifizierung_und_Konsolidierung)
- WANN & WO/Verein Amazone, Ist Lotta da? [https://www.ist-lotta-da.at/images/170507\\_Lotta4.pdf](https://www.ist-lotta-da.at/images/170507_Lotta4.pdf)
- Ward/Polaschek/Beech, Theories of sexual offending (2006).
- Wazlawik/Briken/Christmann/Dekker, Forschungsethik im Kontext der Erforschung sexualisierter Gewalt in Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis (2018) 987-995.
- Wehinger, Zwischen Selbst- und Fremdbestimmung – Opfer häuslicher Gewalt im Spannungsfeld in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg.), Gewaltschutz: 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (2017) 33-55.
- Weitekamp, Über allem: Menschlichkeit. Festschrift für Dieter Rössner (2015).
- Weitekamp/Parmentier/Vanspauwen/Valiñas/Gerits, How to deal with mass victimization and gross human rights violations. A restorative justice approach (2006) [https://www.researchgate.net/publication/237148641\\_How\\_to\\_deal\\_with\\_mass\\_victimization\\_and\\_gross\\_human\\_rights\\_violations\\_A\\_restorative\\_justice\\_approach](https://www.researchgate.net/publication/237148641_How_to_deal_with_mass_victimization_and_gross_human_rights_violations_A_restorative_justice_approach)
- Why I Didn't Report, <https://www.instagram.com/whyididntreport/>
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierter Täterarbeit (BAG-OTA) <https://www.interventionsstelle-wien.at/bag-ota>
- Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Informationsblatt zur Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich (BAG-OTA) [https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=BAG\\_OTA\\_folder.pdf](https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=BAG_OTA_folder.pdf)
- Wiener Zeitung, Prozess: Seisenbacher sieht Komplott <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/wien-chronik/2039673-Seisenbacher-sieht-Komplott.html>

- Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS)*, Gewalt gegen Frauen in der EU: Aktueller Stand (2020)  
[https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/EPRS\\_BRI\(2020\)659333](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/EPRS_BRI(2020)659333)
- Wolff*, Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte in *Böllert/Wazlawik* (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen (2014) 95–111.
- Wöller*, Traumawiederholung und Reviktimisierung nach körperlicher und sexueller Traumatisierung, in *Fortschr Neurol Psychiat* 73 (2005) 83-90.
- World Health Organization-Regionalbüro für Europa*, Responding to violence against women and children during COVID-19: Impact on service provision, strategies and actions in the WHO European Region (2021)  
<https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/349504/9789289056403-eng.pdf?sequence=2&isAllowed=y>
- World Health Organization*, Global and regional estimates of violence against women. Prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence  
<https://www.who.int/reproductivehealth/publications/violence/9789241564625/en/>
- Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser*, Über uns <https://www.frauenhaeuser-zoef.at/uber.htm>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: “Restorative justice typology” in <i>Weitekamp/Parmentier/Vanspauwen/Valiñas/Gerits, A restorative justice approach</i> (2006) 18 .....	25
Abbildung 2: Die 3 Grundelemente der Restorative Justice (eigene Darstellung) .....	26
Abbildung 3: <i>Der Standard</i> , Gerichtsreportage: Vergewaltigungsprozess gegen „Tröster“ einer 17-Jährigen <a href="https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000132855344/vergewaltigungsprozess-gegen-troester-einer-17-jaehrigen">https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000132855344/vergewaltigungsprozess-gegen-troester-einer-17-jaehrigen</a> (Abfragedatum: 31.05.2022) .....	56
Abbildung 4: <i>Heute.at</i> , Ausrutscher bei Ayurveda-Kur bringt Masseur vor Gericht <a href="https://www.heute.at/s/ausrutscher-bei-ayurveda-kur-bringt-masseur-vor-gericht-100169710">https://www.heute.at/s/ausrutscher-bei-ayurveda-kur-bringt-masseur-vor-gericht-100169710</a> (Abfragedatum: 31.05.2022) .....	57
Abbildung 5: <i>Oe24</i> , Missbrauch im Stiegenhaus: Mädchen (14) auf dem Weg zum Freund vergewaltigt <a href="https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/maedchen-14-auf-dem-weg-zum-freund-vergewaltigt/296679688">https://www.oe24.at/oesterreich/chronik/maedchen-14-auf-dem-weg-zum-freund-vergewaltigt/296679688</a> (Abfragedatum: 01.06.2022) .....	58
Abbildung 6: Relevanz der Begriffsunterscheidung für die Expert*innen (eigene Darstellung) .....	82
Abbildung 7: Begriffsverwendung „Sexualisierte Gewalt“ und „Sexuelle Gewalt“ (eigene Darstellung) .....	82
Abbildung 8: Zustandekommen des Kontakts zwischen Expert*innen und Opfern (eigene Darstellung) .....	83
Abbildung 9: Häufige Zugehörigkeit der Opfer zu sozialen Schichten laut Expert*innen (eigene Darstellung).....	87
Abbildung 10: Häufige Zugehörigkeit der Täter zu sozialen Schichten laut Expert*innen (eigene Darstellung).....	88
Abbildung 11: Häufige Zugehörigkeit der Opfer zu Altersgruppen laut Expert*innen (eigene Darstellung) .....	89
Abbildung 12: Häufigkeit von sexualisierten Reviktimisierungen laut Expert*innen (eigene Darstellung) .....	92
Abbildung 13: Erfahrungsgemäßes Vorkommen der Tätergruppen bei sexualisierter Reviktimisierung (eigene Darstellung).....	93

Abbildung 14: Erfahrungen mit Victim Blaming bei der Arbeit (eigene Darstellung) .....	95
Abbildung 15: Erfahrungen mit sekundärer Viktimisierung (eigene Darstellung).....	97
Abbildung 16: Repressives vs. Restauratives Strafrecht. Welcher Zugang ist effizienter im Kampf gegen sexualisierte Gewalt? (eigene Darstellung).....	98
Abbildung 17: Gebotene Vorgehensweise laut Expert*innen (eigene Darstellung).....	101
Abbildung 18: Häufigkeit der themenspezifischen Äußerung von Wünschen (eigene Darstellung) .....	107
Abbildung 19: Prognosen bzgl. des Vorkommens von sexualisierter Gewalt in Österreich (eigene Darstellung).....	109
Abbildung 20: Prognosen bzgl. des Anzeigeverhaltens (eigene Darstellung).....	109
Abbildung 21: Prognosen bzgl. der Verurteilungsraten (eigene Darstellung).....	110
Abbildung 22: Staatsangehörigkeit der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	116
Abbildung 23: Altersgruppen der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	116
Abbildung 24: Anlässe für die Kontaktaufnahme der Klientinnen zu den Beratungsstellen (eigene Darstellung).....	119
Abbildung 25: In Anspruch genommenen Leistungen der BAFÖ Beratungsstellen durch die Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	121
Abbildung 26: Gründe für den Zugang der Klientinnen zu den BAFÖ Beratungsstellen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung).....	123
Abbildung 27: Wohnsituation der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	126
Abbildung 28: Familienstand der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	127
Abbildung 29: Ausbildungsstand der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	130
Abbildung 30: Einkommenssituation der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	133

Abbildung 31: Vorkommen von Reviktimisierungen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	135
Abbildung 32: Beziehung der Opfer von Reviktimisierungen zu den Tätern im Untersuchungszeitraum (Mehrfachnennung möglich, eigene Darstellung) ...	137
Abbildung 33: Reviktimisierungen durch dieselbe oder verschiedene Personen (eigene Darstellung) .....	138
Abbildung 34: Anteil der Klientinnen, die von sexualisierter Gewalt gegen Personen aus ihrem nahen Umfeld berichteten (eigene Darstellung).....	141
Abbildung 35: Berichte von Victim Blaming im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	143
Abbildung 36: Täter*innen von Victim Blaming (eigene Darstellung).....	147
Abbildung 37: Anzeigeverhalten der Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung) .....	148
Abbildung 38: Anzeigeverhalten der Opfer von Einzeltaten im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung).....	149
Abbildung 39: Anzeigeverhalten von reviktimisierten Klientinnen im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung).....	149

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: <i>World Health Organization</i> , Global and regional estimates of violence against women. Prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence (2013) 17.....	91
Tabelle 2: Einzeltaten versus Reviktimisierungen in Altersgruppen. ....	118